b 721.

RW 1055

D. Carl Gottlieb Knorrens
Königl. Preuß. Geheimden Raths, der Friedrichs Universität Directoris und der Juristen Facultät Ordinarii.

Anleitung zu Referirung der Acten

mit
nützlichen Anmerckungen erläutert und mit einen
Anhange von Extracten, Relationen und Urtheilen
nebst einen dienlichen Register versehen,
von dessen ältesten Sohne

D. Ernst Friedrich Knorren
Oeffentlichen Lehrer der Rechte auf der Friedrichs Universität und der Juristen Facultät Beysitzer.

ELECTORALE BIBLIOTHECUM DER STADT
AUGSBURG

G. C. v. Herwart
Jenae. 1770.

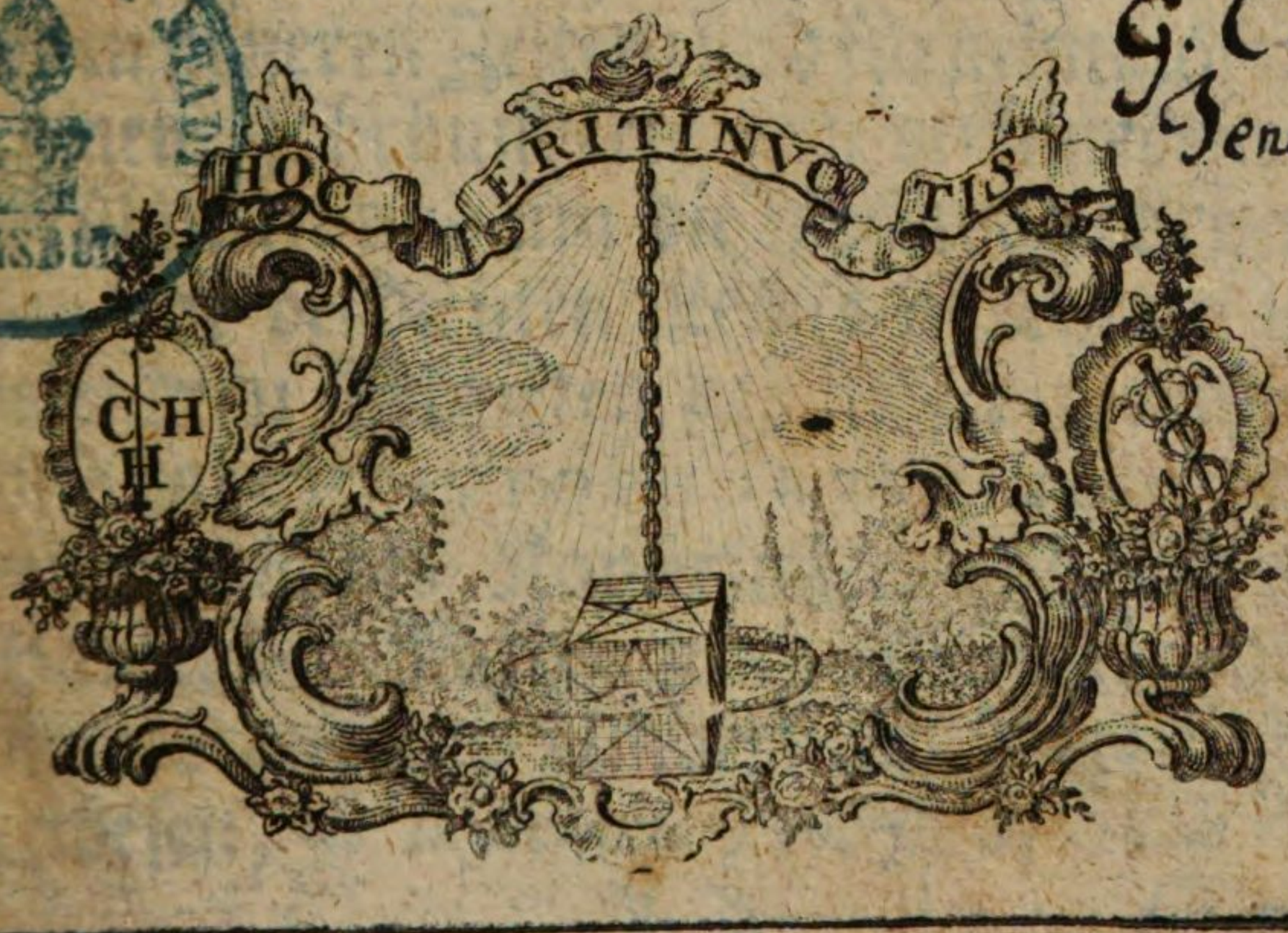

Halle im Magdeburgischen, 1755.
Verlegt von Carl Hermann Hemmerde.

Anleitung

zu

Beschneidung

der

Reben

mit

Vorbericht,

Geneigter Leser,

Von der Kunst gerichtliche Acten mit Vortheil zu lesen, dieselben geschickt zu extrahiren, auch deutlich und ordentlich zu referiren, ist sowohl in denen älteren, als auch denen neueren Zeiten, und fürnehmlich in ietzigen Jahrhunderte von verschiedenen berühmten und um die Rechtsgelahrheit gar sehr verdienten Rechts-Gelehrten in besondern Schriften gehandelt worden. Also hat CHRISTOPHORVS BESOLDVS, der vormahls Kayserlicher und Chur-Bayrischer Rath, auch Professor der Rechte auf der Universität Ingolstadt gewesen, *de Iudiciario Processu et Modo referendi*

ferendi seu votanai geschrieben, so anfangs zu Tübingen An. 1632. mit SPEIDELII Noten in 4to, nachgehends aber zu Nürnberg An. 1641. in Folio heraus gekommen ist. Gleichergestalt hat FRANCISCVS STYPMANNVS einen Tractat *de Referendariis et eorum officio in legendis Actis* zu Stralsund im Jahr 1663. in 12mo ediret, welchen Tractat man nach der Zeit An. 1704. zu Nordhausen in 8vo wiederum aufgeleget. Nicht minder gehöret hierher des IOHANNIS HENRICI HEESERI *Tractatus de actis iudicialibus cum protocollo eorumque editione, ad Collegia ICtorum Transmissione et ex iisdem faciendu relatione*, so zu Würtzburg An. 1689. in 4to gedrucket worden. Ferner hat IACOBVS SEBASTIAN LAVREMBERGIVS ICtus und Antecessor Iurium im Jahr 1667. zu Rostock eine besondere Dissertation *de Actorum lectione et relatione, nec non sententiarum ex illis conceptione* gehalten, die man zu Jena An. 1735. zum drittenmahle in 4to von neuen aufgeleget. Der Herr Professor Jenichen zu Giessen urtheilet von diesen *scripto in Supplementis ad Bibliothecam Iuridicam Lippenio-Ienichianam sect. I. p. 6.* also: LAVREMBERGIVS *primus*

mus fuit, qui introductionem compoſuit ad actoram lectionem rite ordineque inſtituendam. Fecit hoc adeo læto fortunatoque ſucceſſu, vt nemini mirum videri debeat, plèrosque recentiores LAVREMBERGIANO *araſſe vitulo.* In wie ferne aber dieſes Urtheil gegründet ſey, will ich vorietzo nicht entſcheiden, ſondern ſolches vielmehr anderer Beurtheilung überlaſſen, ob ich gleich nicht läugneu kann, daß des LAVREMBERGII Diſſertation ſehr kurtz gerathen, und dahero denen neuern gar eine ſtarcke Nachleſe übrig geblieben iſt. Sodann verdienet auch des **Johann Friedrich Hertlings** *Diſſertatio de arte referendi ex actis iudicialibus in cauſſis tam ciuilibus, quam criminalibus, illisque primæ, ſecundæ et tertiæ inſtantiæ,* angemercket zu werden, welche Diſſertation von ihn zu Heidelberg 1738. ans Licht geſtellet worden. Hierüber hat **Andreas Homburg** eine Oration *de modo referendi* gehalten, ſo man zu Helmſtädt An. 1710. durch den Druck bekandt gemacht. Und eben dieſe Oration befindet ſich in den *Arcano Iurisprudentiæ iudicialis detecto*, ſo zu Franckfurt und Leipzig An. 1734. heraus gekommen iſt. Hiernächſt hat der berühmte

Rechts-Gelehrte GOTHOFREDVS BARTHIVS, so ein Advocat zu Leipzig gewesen, eine Abhandlung *de relatione Actorum tam ciuilium, et primæ et secundæ instantiæ, quam criminalium* verfertiget, die man in des AVCTORIS *Hodegeta forensi p.* 1232--1244. antrift. Auf gleiche Weise hat der Reichs-Hof-Rath IOHANNES HENRICVS de BERGER eine kurtze Anleitung, wie Acta zu referiren sind, entworffen, welche desselben *Electis disceptationum forensium p.* 917. mit einverleibet worden. Uberdem muß ich des HENRICI BROCKES, vormahligen Professoris der Rechte auf der Universität Jena und ietzigen Syndici der freyen Reichs-Stadt Lübeck *Notitiæ Actorum commodam actorum lectionem, relationem sententiæque conceptionem exhibentis editæ Wittebergæ* 1736. *in* 4to Erwehnung thun, massen in diesen Tractate vieles enthalten, so gar nützlich gebrauchet werden kann. Allen denenjenigen Schriften aber, in welchen von Referirung derer Acten gehandelt wird, ist allerdings des sel. Regierungs-Canzlers Justi Henningii Böhmers, Einleitung zum Geschickten Gebrauch der Acten, wie man Acten

lesen

lesen, extrahiren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren und davon judiciren solle, vorzuziehen, welche An. 1730. zuerst heraus gekommen und desselben Tractate *ae Actionibus* beygefüget worden. Nachhero hat der Herr Cantzler diese Einleitung in Form eines besondern Tractats nebst verschiedenen Vermehrungen An. 1731. und 1734. herausgegeben. Von diesen Wercke schreibet der Herr Professor Jenichen an angeführten Orte p. 6. mit Recht: *Palmam præripit cunctis, qui aliquid de hoc argumento litteris consignarunt.* Also hat auch der öffentliche Lehrer der Rechte auf der Universität Leipzig, Herr Ferdinand August Hommel, eine kurtze Anleitung Gerichts-Acten geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen verfertiget, und solche zu Leipzig 1739. und zu Halle 1741. ans Licht gestellet. Und judiciret der Herr Professor Jenichen l. c. davon also: *Selectissimam laudem meretur Auctor, tum propter concinnum, quem vbique seruat, ordinem, tum propter singularia prudentiæ iudicialis arcana, quæ candide atque fideliter detegit. Opusculum cum*

Bœhmeriana Introductione diligenter ſedulo-que legendum. Hauptſächlich aber kan dieſe Anleitung des Herrn Profeſſor **Hommels** denen Sächſiſchen Rechts-Gelehrten gute und nützliche Dienſte leiſten, indem ſie fürnehmlich auf den Sächſiſchen Proceß gerichtet iſt. Sodann hat der berühmte ehemalige Rechts-Lehrer auf der Univerſität Jena IOHANNES GOTOFREDVS SCHAVMBVRG **eine Anleitung zu Referirung der Acten** geſchrieben, welche dem erſten Theile von des AVCTORIS *Principiis praxeos iuridicæ iudiciariæ p. 403. ſqq.* angehänget worden. Den Beſchluß mache ich endlich mit des IOHAN. HENRICI ROTHERI **Rechts-Gelahrten Referenten, oder gründlichen Einleitung, wie** *Acta publica* **in denen vom Römiſchen Teutſchen Reiche recipirten bürgerlichen und peinlichen Proceſſen nützlich zu leſen, geſchickt zu extrahiren, ordentlich zu referiren, ſowohl daraus Actenmäßig zu berichten, als darnach Geſetzmäßig zu decidiren. Nebſt einen kurtzen Auszuge derer in der Churfürſtl. Sächſiſchen Proceß-Ordnung enthaltenen Straffen**

vor

vor Richter und Advocaten. Jena 1736. in 8vo.

Ob es nun also gleich an solchen Schriften, in welchen denen Anfängern eine Anleitung zum Referiren der Acten gegeben worden, bishero nicht gefehlet; so haben doch viele gewünschet, daß mein sel. Vater nach den Beyspiele anderer Rechts-Lehrer gleichfalls eine Anleitung zu Referirung der Acten ans Licht stellen möchte. Es ist auch derselbe hiezu nicht gantz und gar abgeneigt gewesen, sondern er hat sich vielmehr entschlossen gehabt, so bald er nur die nöthige Zeit hierzu gewinnen würde, dergleichen Anleitung zu Referirung der Acten herauszugeben, wie er solches im Jahr 1751. in der Vorrede der Anleitung zum gerichtlichen Proceß versprochen. Da aber die überhäuften Amts-Geschäfte und Facultäts-Arbeit meinen sel. Vater nicht verstatten wollten, eine Ausführliche Anleitung zu Referirung der Acten in teutscher Sprache, wie er sich vorgesetzt gehabt, auszuarbeiten, er iedennoch wünschte, seinen Zuhörern zum wenigsten einige Anleitung zum geschickten Gebrauch der Acten

Lesung, Extrahirung und Referirung derer ihnen vorgelegten Acten verfahren sollen. Bey der Correctur habe alle nur mögliche Mühe und Fleiß angewendet, und wenn daher aller gebrauchten Sorgfalt ohnerachtet, einige ohnvermuthete Druck-Fehler mit eingeschlichen seyn solten, dieselben wird der geneigte Leser leichtlich selbsten verbessern können. Schlüßlich empfehle mich der Gewogenheit eines wohlgesinnten Lesers, der ich übrigens, daferne der Herr Leben und Gesundheit verleihet, demselben meines seel. Vaters Urtheile und Responsa, welche er seit geraumen Jahren in Nahmen der hiesigen Hochlöblichen Juristen-Facultät ausgefertiget, nächstens vor Augen zu legen die Ehre haben werde. Geschrieben auf der Friedrichs-Universität den 22 April 1755.

D. Ernst Friedrich Knorre.

Vorrede.

Es sind nunmehro fast dreyßig Jahre verflossen, da ich auf erhaltene allergnädigste Königliche Erlaubniß, bey der hiesigen Juristen-Facultät mit Referirung derer Acten und Abfassung derer Urtheile mich zu beschäftigen angefangen, dergestalt, daß ich von denenjenigen, welche zu der Zeit meine Collegen worden, als der einzige übrig geblieben bin. Und von dieser Zeit an habe ich alle Mühe und Fleiß angewendet, und mich äusserst dahin bestrebet, damit ich diesem mir allergnädigst anvertrauten Amte ein Genüge leisten möchte, zumahlen mir nicht unbekandt seyn können, wie übel die streitenden Partheyen daran seyn, wenn die Acten solchen Referenten in die Hände fallen, welche

che über der Arbeit ungedultig wer-
den, und dahero bey Lesung der Ac-
ten allerhand Vortheile gebrauchen,
indem sie vermeinen, daß aus den
letzteren Volumine Actorum, oder aus
den letzteren von den Partheyen ad
Acta verhandelten Sätzen die Entschei-
dung der gantzen Sache eintzig und al-
lein genommen werden könne, und sol-
chergestalt, da sie sich auf sothane be-
trügliche Kunst-Griffe alleine verlassen,
entweder solche Puncte entscheiden,
darüber gar nicht gestritten wird, oder
ein wider die Acta et probata lauf-
fendes Urtheil fällen, oder einige strit-
tige Punckte im Urtheile mit Stille-
schweigen übergehen, oder auf andere
Weise ein mangelhaftes Urtheil spre-
chen. Solche Referenten und Urthels-
Verfasser solten in der That diejenige
Parthey, welcher sie auf solche Weise
geschadet, selbsten vertreten, und sie
schadlos halten. Dahero der selige
LEYSERVS *Med. ad Pandect. spec.* 680.
Med. 29. und 30. hiervon recht geurtheilet,
wenn er schreibet: *Interrogamur subinde,*
annon hi, qui ex consiliis sententiisque col-
legiorum iuridicorum indocte, imperite, im-

prudenter,

prudenter, vel negligenter exaratis damnum passi sunt, actionem ad eius restitutionem aduersus consiliorum et sententiarum huiusmodi auctores habeant. Et habeant profecto. Quamuis enim non iudices, sed consiliarii sint atque adeo actio de syndicatu contra illos instituí non possit, tamen consilium imprudens ab eo, qui artem profitetur, profectum, obligatorium est, et, si vel maxime actio de syndicatu non suppetat, actio tamen in factum ex lege aquilia locum habebit. Jedoch ich wende mich wieder zu denjenigen, deswegen ich die Feder ergriffen habe. Meinen Zuhörern habe ich nehmlich dieses Werckgen bestimmet, und diesen habe ich eintzig und allein einen Weg gezeiget, welchen sie betreten müssen, wenn sie dasjenige erlernen wollen, welches diejenigen wissen müssen, welche dereinsten anderer ihre Strittigkeiten auf eine geschickte Art entscheiden wollen. Ueberhaupt habe ich durchgehends eine vieljährige Erfahrung zum Grunde geleget, und dieselbe bey dieser Schrift eintzig und allein vor Augen gehabt, ob mir gleich diejenige Mühe und Zeit keinesweges gereuet, die ich ehedem auf Lesung

anderer

anderer ihre hierher gehörigen Schriften gewendet habe. Insonderheit aber hat mir dasjenige sehr wohl gefallen, was der berühmte Cammer-Gerichts-Assessor **von Ludolph** *in symphor. Consult. et Dec. for. Tom. I. Præf. in fin.* von der freyen und ungezwungenen Methode nach Beschaffenheit der Sache und derer Acten bey der Relation zu verfahren angeführet hat. Uebrigens gehet mein Wunsch dahin, daß diese Arbeit meinen Zuhörern nützlich und vortheilhaft seyn möge. Geschrieben auf der Friedrichs-Universität den 3. Mart. 1753.

D. Carl Gottlieb Knorre.

Erstes

Erstes Haupt-Stück,

Von Lesung derer gerichtlichen Acten.

§. 1.

Unter denen gerichtlichen Acten (1) verstehet man einen Inbegriff oder eine Samlung aller derjenigen Stücke, so in dieser oder

(1) Das Wort actum zeiget überhaupt eine geschehene Sache an und wird unterweilen bey den lateinischen Scribenten substantive gebrauchet, da es den so viel als eine Handlung bedeutet. Also kommen beym TACITO *de Morib. German. Cap.* 34. *in fin.* die acta Deorum, die Handlungen der Götter vor. STRAVCHIVS *Diss. de actis iudicialibus Thes. 1.* Und in eben diesen Verstande wird das Wort acta auch hier genommen, indem die gerichtlichen Acten nichts anders als geschehene Dinge in sich enthalten und in selbigen solche Sachen begriffen werden, welche bey Gelegenheit

oder jener Sache in Gerichten verhandelt worden (2). Es pflegen dannenhero dergleichen Acten bey verschiedenen Gerichten sonderlich in Westpha-

---

dieses oder jenen Vorfalls in Gerichten abgehandelt worden. An einigen Orten in Westphalen als zu Oßnabrůg werden die acta extraiudicialia rubrieiret, ob dieselben gleich in der That iudicialia seyn. Die Ursach hiervon ist diese. Es ist nehmlich an solchen Orten gebräuchlich, daß der Richter von den Acten nichts weiter in Händen behält, als sein Protocoll, denen Partheyen aber werden alle eingereichte Schriften, so bald solche gehörig präsentiret worden, wieder zurück gegeben, welche dieselben so lange bey sich verwahren, bis in der Sache ein Urtheil gesprochen werden soll. Wenn dann der Richter die Verschickung der Acten nach auswärtigen Rechts-Erkenntniß beschliesset; so wird vorhero ein Terminus ad complendum vel collationandum acta angesetzet, worauf jeder Theil seine in Händen habende Acten dem Richter einliefert, damit er mit Verschickung derselben gebührend verfahren könne. Es geschiehet deswegen, daß zuweilen zwey Volumina actorum verschicket werden, die gleiches Inhalts sind, massen ein jeder Parth dem Richter seine vollständigen Acten übergeben und dieser solche miteinander an das Rechts-Collegium verschicket hat. Fallen nun dergleichen Acten einen unerfahrenen und ungeübten Referenten in die Hände; so machet sich derselbe eine vergebliche Arbeit, wenn er beyde Volumina actorum durchlieset, und doch wohl hernach nicht begreiffet, wie es zugehe, daß diese zwey Volumina actorum einerley in sich enthalten.

(2) Denen gerichtlichen Acten werden die Privat- oder Manual-Acten entgegen gesetzet LVDOVICI Einleit. zum *Civil*-Proceß Anhang *Cap. VIII.* §. 1. Dergleichen Manual-Acten pflegen die Partheyen oder

deren

Westphalen acta et actitata rubriciret zu werden.

§. II.

Die Lesung der Acten wird in die General- und Special-Lesung abgetheilet (3). Im ersten Fall lieset ein Referent die Urthels-Frage (4), gehet das Verzeichniß derer in den Acten

---

deren Advocaten zu ihrer besondern Nachricht zu führen, damit sie so gleich wissen können, wie weit der Proceß gekommen und was ihnen in der Sache ferner zu thun oblieget. Es kommen aber selbige sehr selten und nur so dann zur Relation, wenn etwa einer von den Partheyen sich von einen Rechts-Collegio ein Gutachten ertheilen lässet, als in welchen Fall der Referent die Beschaffenheit der Sache aus den überschickten Manual-Acten sich bekannt machen, mithin dieselben lesen muß. Weilen aber diese Privat- oder Manual-Acten den Inhalte nach von den gerichtlichen nicht unterschieden seyn; so ist auch wegen Lesung derselben nichts besonders zu beobachten, da diejenigen Regeln, welche unten von Lesung derer gerichtlichen Acten vorgetragen werden, auch hier einen Referenten zur Richtschnur dienen können. Was aber die Beschaffenheit derer gerichtlichen Acten überhaupt betrift, davon kan LVDOVICI *Cap. I. seqq.* mit mehreren nachgesehen werden.

(3) SCHAVMBVRG von Referirung der Acten *Cap. III.* §. 4. BROKES *Notitia Actorum Cap. II.* §. 6.

(4) Bey einigen Gerichten hat man in Gebrauch daß, wenn die Acten verschicket werden sollen, der Richter in der Urthels-Frage die Suite des bishero geführten Processes kürtzlich entwirft und so dann den Re-

Acten vorkommenden Sachen durch, oder er machet sich das Protocoll, welches denen Acten entwe-

---

ferenten anweiset, über welche Puncte er vorjetzo zu sprechen habe. In diesen Falle ist es nun eine leichte Sache, nach Durchlesung der Urthels-Frage sich so fort von den gantzen Proceß einen allgemeinen Begriff zu machen und die Puncte zu bestimmen, welche durch das abzusprechende Urtheil entschieden werden sollen. Es ersiehet nehmlich der Referent aus nur gedachter Urthels-Frage, wie weit der Proceß gekommen, ob er definitive oder nur interlocutorie zu erkennen habe, ob etwa ein Incident- oder Neben-Punckt allein zu entscheiden ist, oder ob über dieselben benebst der Haupt-Sache erkandt werden müsse? Jedoch findet dieses nur so dann statt, wenn die Urthels-Frage ausführlich eingerichtet worden. Hergegen kann das Durchlesen derselben einen Referenten wenig oder gar nichts helffen, wenigstens dienet ihm solches nicht dazu, sich von den gegenwärtigen Proceß überhaupt eine Kenntniß zu erwerben, wenn solche gantz allgemein abgefasset ist, nud der Richter den auswärtigen Urthels-Verfasser die Puncte nicht genau angegeben, worüber er von ihn ein Urtheil verlanget. Und dieses pfleget insgemein zu geschehen, daß die Urthels-Frage nur general eingerichtet wird, massen nicht alle Richter gewohnt seyn, dem Referenten die Sache so leichte zu machen, indem sie es vielmehr seinen eigenen Fleiß überlassen, die zu entscheidenden Puncte nach fleißiger Verlesung derer Acten aus denselben zusammen zu suchen und das Urtheil über selbige abzufassen. Kann demnach ein Referent aus der Urthels-Frage nicht ersehen, worüber er gegenwärtig zu sprechen habe; so muß er zu den übrigen Hülffs-Mitteln greiffen und sich derselben zu seinen Vortheil bedienen, wie solches aus den folgenden mit mehrern erhellen wird.

entweder vorgesetzet oder angehänget worden, bekandt (5). Denn hieraus lässet sich leichtlich abnehmen, was bishero in der Sache verhandelt worden, und worauf in gegenwärtigen Fall das Erkendtniß gerichtet werden müsse.

§. III.

Wenn aber ein solches Verzeichniß oder

(5) An sehr vielen Orten pfleget dergleichen Designation oder zum wenigsten ein Protocoll denen Acten beygefüget zu werden. SCHAUMBURG *l. c. Cap. III.* §. 7. Weilen nun aus sothanen Verzeichniß oder Protocoll sich ersehen lässet, wie die Sache bishero getrieben worden, ob schon Urtheile in selbiger ergangen seyn; ob dieser oder jener streitige Punct albereits abgethan worden, und warum die Partheyen vorietzo zum Urtheil beschlossen haben: so machet sich allerdings ein Referent die Arbeit bey Lesung der Acten leichter, wenn er, zumahlen in Ermangelung einer ausführlichen Urthels-Frage diese Designation oder Protocoll mit Aufmerksamkeit durchlieset, die gegenwärtige Beschaffenheit des Processes en gros sich bekandt, machet und zugleich bemercket, was für Puncte er werde entscheiden müssen. Dieses dienet ihm beym Fortgange dazu, daß er sich mit unnöthiger Lesung solcher zur Sache gegenwärtig nicht gehörigen Umstände nicht aufhalten und die Zeit versplittern darf, welche ohnedem manchen Referenten, der viel Verrichtungen hat, mehr als zu kostbahr zu seyn pfleget. Weilen also dieser Gebrauch, die Acten mit einer Designation oder Protocoll zu begleiten, sehr vernünftig und bequem ist; so wäre zu wünschen, daß bey jeden Gerichten solches eingeführet würde, welches gar leicht geschehen könte, wenn man nur die Expisten und Actuarios dazu anhielte.

Protocoll bey den Acten nicht befindlich ist: so kann ein Referent sich dadurch helffen, wenn er die Rubricken derer von denen Partheyen übergebenen Schriften und die denenselben angehängte petita (6), die Verordnungen und Pro-

---

(6) Denn aus denen Rubricken derer von den Partheyen eingereichten Schriften so wohl, als denen angefügten petitis kann ein geübter Referent ohne alle Schwierigkeit abnehmen, auf welchen Fuß der Proceß sich vorjetzo befindet. Z. E. Des Klägers letzter Satz ist rubriciret: Rechtliche Salvations und respective Exceptions-Schrift; des Beklagten letztere ad Acta verhandelte Schrift aber führet den Titul: Rechtliche Exceptions und respective Salvations-Schrift; Ferner der Kläger hat sein petitum dahin gerichtet: Bittet zu erkennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen; diesemnach Beklagter ihm das libellirte Capital benebst den interesse morä und allen verursachten Schäden und Unkosten zu bezahlen schuldig sey.

Der Beklagte hergegen schliesset seinen Satz mit diesen petito; Bittet zu erckennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige was ihm zu erweisen auferleget worden und er sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen; Diesemnach Beklagter von der wieder ihn angestellten Klage zu entbinden und loßzuzählen, Kläger ihm auch alle durch diesen Proceß verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Lieset nun ein Referent die Rubricken der angeführten letzteren Wechsel-Schriften und derselben petita; so begreiffet er ohne vieles Kopfbrechen, daß Beweiß und

Gegen-

Protocolle des Richters, die in der Sache bereits gesprochene Urtheile, deren Verzeichniß insgemein die Rubrick der Acten in sich enthält (7), benebst denen dem Urtheile beygefüg-

Gegen-Beweiß in der Sache geführet worden, und daß er nunmehro werde entscheiden müssen, ob Kläger dasjenige bewiesen, was er beweisen sollen, oder nicht?

(7) Dieses pfleget man in Sachsen und bey verschiedenen andern Gerichten ausser Sachsen genau zu beobachten, daß man auf den Rubricken der Acten die allbereits gesprochene Urtheile, und wo selbige in denen Acten zu befinden, anmercket. Z. E.

Acta Judicialia
In Sachen
Caspar Herings Klägers an einen
wieder
Moritz Stockfisch Beklagten am andern
Theil.

Leipziger Facultäts-Urtheil fol. 38.
Hallisches Facultäts-Urtheil fol. 90.
Wittenberger Facultäts-Urtheil fol. 120.

In puncto
Strittiger Huth und Trifft-Gerechtigkeit auf des Bekl. Aeckern.

Hier kann demnach der Referent aus der blossen Ueberschrift der Acten so gleich wahrnehmen, wie viel Urtheile in der Sache vorhin schon ergangen sind und sich das Lesen der ihm vorgelegten Acten hierdurch auf eine merckliche Weise erleichtern. SCHAVMBVRG *l. c.* § 7. Und wäre es allerdings eine gar gute Sache, wenn dergleichen Gewohnheit bey allen und jeden Gerichten eingeführet würde. BOEHMER Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten *Cap. I. §. 4. lit. c.*

ten Entscheidungs-Gründen, daferne solche in den Acten zu befinden (8), zusammen durchlie-

set

(8) Das Durchlesen derer bey den Urtheilen befindlichen Entscheidungs-Gründen verschaffet einen Referenten einen doppelten Vortheil. Denn erstlich enthalten die Entscheidungs-Gründe die führnehmsten momenta in sich, welche etwas zur Erörterung der Sache beytragen können. SCHAVMBVRG *l. c.* §. 8. Wenn also ein Referent aus denselben sich belehret hat, worauf es führnehmlich bey der Sache ankommen wird; so brauchet er mit den weitläuftigen und öfters unnützen ja verdrießlichen Geschmiere der Advocaten sich nicht lange aufzuhalten, noch solche Dinge zu lesen die, der gegenwärtigen Streitigkeit nichts geben noch nehmen. BOEHMER *l c.* §. *lit. g.* Zum andern hat ein Referent von Lesung derer Entscheidungs-Gründe auch insbesondere diesen Nutzen, daß er einsehen kann, aus welchen Gründen der vorigen Urthels-Verfasser so und nicht anders gesprochen. Denn auf solche Art wird es ihm eben nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob das zuletzt gefällete Urtheil bestätiget, oder gantz und gar, oder zum Theil abgeändert, oder wenigstens mit einer Erklärung versehen werden müsse? Allein dieses Vortheils kann sich der Referent bey Lesung der Acten nicht bedienen, wenn entweder das Urtheil ohne die Entscheidungs-Gründe hinzu zu fügen abgefasset worden, oder wenn die Acten von solchen Orten her sind, wo es nicht gebräuchlich ist, die Entscheidungs-Gründe zu den Acten zu legen. Also pflegen zu Hamburg, bey der Hertzoglichen Justitz-Cantzley zu Schwerin, und den Hof- und Land-Gerichte zu Güstrau die rationes decidendi weder pars Actorum, noch auch denen Partheyen communiciret zu werden. B. PARENS Anleitung zum gerichtlichen Proceß *lib. I. cap.* 18. §. 13. *lit. b.* SCHMIDIVS *Diss. de rationum*

set, bis er endlich zu denjenigen Punckt gekommen, welchen er durch ein Urtheil entscheiden soll. Denn auf diese Weise fället ihm von selbsten in die Augen, ob ein End- oder Bey-Urtheil abgesprochen werden müsse. Unterweilen zeiget der Richter, so die Acten verschicket, in der Urthels-Frage die Punckte deutlich an, welche erörtert werden sollen, und wo selbige in den Acten anzutreffen seyn (9). In welchen Fall ein Referent der Mühe, die übrigen Acten zu lesen, überhoben ist, wo nicht etwa die Partheyen sich auf selbige bezogen haben, oder in denselben verschiedenes enthalten ist, welches zur Entscheidung der gegenwärtigen Frage ein vieles beytragen kann.

§. IV.

Ist hingegen die Urthels-Frage gantz kurtz und allgemein abgefaßet, so rathen einige, daß ein Referent die Acten nach Hebräischer Weise, das ist, von hinten zulesen anfangen solle (10), massen er aus den Inrotulations-Protocolle oder denen letztern Sätzen leichtlich wahrnehmen könte, worauf es bey Entscheidung der Sache führ-

num decidendi utilitate & effectibus KRESSIVS *Diss. de rationibus decidendi.*

(9) Siehe Not. 4.

(10) Herr von BERGER *Elect. Discept. Forens.* p. 917.

nehmlich ankommen würde (11). Wiewohl diese Art Acten zu lesen keine statt hat, wenn 1) in den Inrotulations-Protocolle von denen Punckten, die durch das künftige Urtheil erörtert werden sollen, keine besondere Erwehnung geschehen, (12); 2) wenn die Partheyen in ihren letztern Schriften die zuentscheidenden Punckte entweder gar nicht, oder doch wenigsten nicht deutlich genung angezeiget haben, indem etwa der eine Theil ein Interlocut, der andere hingegen ein End-Urtheil verlanget (13).

Sind

(11) Welches so dann allerdings zutrift, wenn die Partheyen oder deren Advocaten wie manchmahl geschiehet, in Termino Inrotulationis nicht nur generaliter in die Inrotulation und Verschickung der Acten consentiren, sondern auch zugleich die merita caussâ tractiren und einen Referenten die Punckte zeigen, auf welche das Erkendtniß werde müssen gerichtet werden. Insonderheit aber pflegen die zuletzt von denen Partheyen übergebene Schriften einen Referenten an die Hand zu geben, worauf es bey der Sache ankomme.

(12) Und dieses findet man insgemein, daß das Inrotulations-Protocoll gantz kurtz eingerichtet ist, indem zwar die Advocaten mehrentheils in Termino Inrotulationis in die Inrotulation und Verschickung der Acten einwilligen, nachdem sie solche für vollständig erkanndt haben, wieder einige Rechts Collegia excipiren, und sich in übrigen aber auf die Haupt Sache selbsten weiter nicht einlassen. In diesen Fall nun kann ein Referent aus den Inrotulations-Protocolle wenig Trost schöpfen; sondern er muß auf andere Weise sich die Beschaffenheit der Sache bekandt zu machen suchen.

(13) Überhaupt dienet diese Hebräische Art die Acten zu lesen nur dazu, sich von der gantzen Sache einen vorläuffi-

Sind den Haupt-Acten einige Neben-Acten beygefüget worden, so darf man in solchen einzig und allein dasjenige nachschlagen und lesen, worauf die Partheyen sich entweder bezogen, oder was sonsten zur Entscheidung der Sache etwas beytragen kann. (14).

§. V.

läuffigen Begriff, zu machen, damit man wissen möge, was vor Stücke man hernach in den Acten mit genauerer Aufmerckſamkeit durchzulesen habe. Keinesweges aber gehet die Meinung derer jenigen, die sothanen Handgriff einen Referenten anpreisen, dahin, als ob er es dabey müsse bewenden lassen, wenn er auf die Hebräische Art die Acten kürtzlich durchgegangen ist. Denn da würde es öfters übel ablauffen und sich mancher Referente betrügen, ja wohl manchmahl Puncte entscheiden, worüber man sein Urtheil nicht verlanget, und welche vorlängst rechtskräftig abgeurthelt sind. Es bedienet sich also wohl ein fleißiger Referent unterweilen dieser Cautel, daß er die Acten von hinten zu lieset. Wenn er aber von den Proceß überhaupt und von den Puncten, die er werde entscheiden müssen, sich informiret hat, so lässet er es hierbey nicht beruhen, sondern lieset so dann dasjenige, was zu seinen Vorhaben dienet, mit Fleiß durch, wobey er sicher gehet und auf Unkosten der Partheyen so leicht nicht fehlen kann. Wie denn auch BOEHMER *l. c. Cap. I. §. 2. lit. b.* gar wohl erinnert; daß dieser Handgriff insonderheit vor einen Geübten, der in grosser Arbeit stehet, sehr gut und practicabel, aber nicht wohl einen Anfänger vorzuschreiben sey, der mehr Zeit auf Lesung der Acten zu seinen eigenen Vortheil anwenden müsse, damit er durch fleißiges Lesen der Acten sich in praxi übe, und nichts darbey übersehen möge.

(14) Solche Neben-Acten pflegen oftmahlen von den Richter entweder ex officio oder auf Anhalten der Partheyen

§. V.

Führnehmlich aber muß ein Referent bey der unternommenen General-Lesung der Acten genau

---

theyen denen Haupt-Acten beygeleget und benebst denselben nach auswärtigen Spruche Rechtens versendet zu werden. Denn es ereignen sich unterweilen Fälle, da bey einen Proceß alte und ehedem verhandelte Acten gar nützlich gebrauchet werden können. Z. E. Es wird jemand einer Sache halben von den andern in Anspruch genommen, der Beklagte aber will sich auf die gegen ihn erhobene Klage gar nicht einlassen, massen er vorgiebet, daß eben dieser Sache wegen ehedem schon ein Proceß geführet und dieselbe längstens rechtskräftig abgeurtheilt worden wäre, er beruffet sich zu dem Ende auf gewisse vor geraumen Jahren geführte Acten, in welchen das rechtskräftige Urtheil enthalten sey, welches die von ihm dem Kläger entgegen gesetzte exceptionem rei iudicata sogleich erweisen würde. In diesen Fall nun muß ein Richter die verlangten vormahls ergangene Acten aufsuchen und solche den Haupt-Acten beyfügen, damit der künftige Urthels-Verfasser daraus ersehen möge, ob des Beklagten Auffführen in der Wahrheit gegründet sey, oder nicht? In Concurs-Sachen trift man nicht selten bey den Haupt-Acten einige Volumina von Neben-Acten an, aus welchen sich ergiebet, daß bereits vorher, ehe der Concurs völlig ausgebrochen, verschiedene Posten von einigen Glaubigern ausgeklaget worden. Wenn zwischen Ehe-Leuten Ehe-Irrungen sich ereignet, liegen öfters bey den Haupt-Acten einige Neben-Acten, aus welchen sich verofenbahret, daß diese Ehe-Leute schon vorhin mit einander in Uneinigkeit gerathen gewesen, nachhero aber sich auf kräftiges Zureden der Obrigkeit wiederum mit einander vergliechen haben, oder wohl gar auf einige Zeit auf Tisch und Bette geschieden worden. In peinlichen Sachen

muß

nau beobachten, ob albereits ein Rechtskräftiges Urtheil vorhanden? und was vor Punckte durch

---

muß insonderheit ein Richter denen Inquisitions-Acten diejenigen Acten beyfügen, aus welchen erhellet, daß der Inquisit schon ehedem wegen einiger Verbrechen zur Inquisition gezogen und in gebührende Straffe genommen worden; damit der Urthels-Verfasser ersehen kann, was er vor eine übel berüchtigte Person für sich habe. Wenn nun ein Referent die Neben-Acten Blat vor Blat durchlesen wolte, würde er sich mehrentheils einer überflüßigen Arbeit unterziehen und seine Zeit mit unnöthigen Lesen verschwenden. Diesemnach muß er vor allen Dingen die Haupt-Acten zur Hand nehmen und dieselben in gebührende Betrachtung ziehen. Denn nachdem er die Haupt-Acten verlesen, wird er von selbsten bemercken, zu welchen Ende die Neben-Acten beygeleget worden, und was er in solchen führnehmlich zu lesen habe, indem sich die Partheyen auf selbige Stücke entweder ausdrücklich bezogen, oder er doch aus den Umständen bemercket, zu was für einen Gebrauch die Neben-Acten dienen werden. Da es sich denn mehrmahlen ereignet, daß nur ein oder wenige Blätter gelesen werden dürffen, indem das übrige zu gegenwärtigen Zweck nicht dienlich ist. Es kann auch einen Referenten gar nicht schwer fallen die Haupt-Acten von denen Neben-Acten zu unterscheiden. Denn er darf nur die Urthels-Frage nachsehen, die Zeit da die Acten geführet sind, bemercken und die letzteren Sätze in Betrachtung ziehen, und er wird so fort im Stande sich befinden, die Neben-Acten von den Haupt-Acten zu separiren. Diese Separation aber ist um so viel nothwendiger, weilen die Haupt-Acten in vielen Fällen gantz gelesen werden müssen, da hergegen bey den Neben-Acten hinreichend ist, wenn der Referent nur dasjenige lieset, was zur Haupt-Sache gehöret BOEHMER *l. c. Cap. I.* §. 14.

durch selbiges ihre Erledigung erhalten haben (15)? Er muß ferner mit Fleiß untersuchen, ob die

(15) Denn es würde allerdings lächerlich herauskommen, und von der ausserordentlichen Nachläßigkeit eines Referenten ein lebhaftes Beyspiel geben, wenn er in den abgesprochenen Urtheile solche Puncte entscheiden wolte, welche vorlängst nach Anleitung der Acten rechtskräftig abgethan worden. Damit also ein Urthels-Verfasser seine Ehre erhalten und denen Partheyen unnöthige Kosten ersparen möge, so erfordert seine Pflicht, accurat zu bemercken, ob bereits einige Puncte rechtskräftig abgemachet seyn? Denn manchmahl kommen in Acten unterschiedene Puncte vor, davon einige schon erörtert sind, andere aber einer rechtlichen Entscheidung annoch bedürffen. Diese Puncte muß er also von jenen wohl unterscheiden und auf solche sein Urtheil richten. Es kann auch einen Referenten gar nicht schwer fallen, diejenigen Puncte die annoch abzuurtheln übrig geblieben, in denen Acten aufzufinden, wenn er nur die in der Sache abgesprochene Urtheile durchlauffet, und insbesondere das letzte Urtheil nebst denen letzteren Schriften ansiehet, da sich den leichtlich veroffenbahret ob einige Puncte schon rechtskräftig abgethan worden, und welche vorjetzo zu entscheiden seyn. An das letztere Urtheil allein aber kann sich ein Referent nicht allemahl halten, wenn zumahlen der Proceß eben nicht alzuordentlich geführet worden. denn sonsten wird er öfters verführet werden, schon vorhin abgethane Sachen in seinen Urtheile zu berühren. Da auch die Advocaten unterweilen solcher Puncte von neuen Erwehnung thun, denen doch in den vorhergehenden auf eine rechtskräftige Weisse ihre abhelffliche Masse gegeben worden und der Gegentheil, so sich auf den künftigen Referenten verlässet, nur überhaupt widerspricht: so muß man sich auf die letzteren Schriften nicht alleine verlassen, sondern durch genaues durchlauffen der sämtlichen Acten die Beschaffen-

die Incident-Puncte schon entschieden worden, oder ob man deren Erörterung vielmehr bis zum Urtheil in der Haupt-Sache ausgesetzet hat(16)? Nicht minder erfordert die Pflicht eines gewissenhaften Referentens auch darauf zu sehen,

ob

---

schaffenheit der gantzen Sache sich bekanndt machen BOEHMER *l. c. Cap. I.* §. 4. *lit* 9.

(16) Es kommen sehr ofte bey einen Proceß Incident-Punckte vor, welche ein Referent zu entscheiden hat. Z. E. Wenn von einen dritten eine Intervention angestellet worden, zumahlen da solches eine interuentio principalis ist, oder der Beklagte, der einer Sache halben in Anspruch genommen wird, hat seinem Auctori litem denunciiret und verlanget von ihn, daß er ihn vertreten solle, oder es ist eine nominatio auctoris eine Benennung des rechten Besitzers der streitigen Sache von den Beklagten geschehen, wenn etwa wieder den Pachter eines Grund-Stückes jemand rei vindicationem angestellet, und dieser einwendet, daß er die Sache nicht in seinen, sondern vielmehr in Nahmen des Verpächters besitze, oder der eine von den Partheyen ist Todes verblichen, und die Erben sollen litem reassumiren, oder der Beklagte hat endlich gegen den Kläger eine Wiederklage angestellet und verlanget, daß sich dieser auf solche reconuention einlassen und antworteu solle. In diesen Fällen nun kann man die Erörterung solcher Incident-Punckte bis zur Entscheidung der Haupt-Sache ausgesetzet haben, oder dieselben sind bereits vorhero rechtskräftig abgethan worden. Dannenhero denn freylich ein Referent daferne er einen oder den andern Incident-Punckt in Acten vorfindet, sogleich untersuchen muß; ob sothane Incident-Punckte albereits abgeurtheit seyn, oder ob er dieselben benebst der Haupt-Sache zu entscheiden habe?

ob er etwa auf eines oder das andere ex officio erkennen müsse? Z. E. Wenn die Legitimatio vel ad caussam vel ad processum noch nicht hinlänglich berichtiget ist (17).

§. VI.

Wenn die Acten zugleich an eine Medicinische=Facultät mit versendet worden; so muß der Referent allererst derselben Urtheil erwarten, ehe und bevor er die Acten durchlieset. Denn indem er dasselbe Gutachten durchgehet; so wird er auch im Stande seyn zu beurtheilen, was in ge=

---

(17) Die legitimation derer Partheyen und ihrer Advocaten, sie mag ad Processum oder Caussam seyn, gehöret ad substantiam Processus LUDOVICI *Diss. de legitimatione ad caussam.* Dieserhalben muß der Referent, wenn auch davon in Acten nichts erinnert worden ex officio untersuchen, ob Z. E. es mit den Vollmachten, Tutoriis, Curatoriis, Actoriis, Syndicaten u. s. w. allenthalben seine Richtigkeit habe. Findet er nun daß entweder die Legitimation noch gar nicht berichtiget worden, oder daß dieselbe doch fehlerhaft sey; so muß er zur Verhütung einer Nullität darauf mit erkennen Z. E.

Daß vor allen Dingen Kläger seines Principalen halber anderer Gestalt und richtiger, den geschehen sich zu legitimiren schuldig, und weil in übrigen Beklagter, auf die erhobene Klage geantwortet und solcher nicht geständig cet.

SHLITTE Anmerckungen über LUDOVICI Einl. zum *Ciuil*-Proceß im Anhange *Cap. VII §. V. lit. A.* Es giebet aber noch mehrere Stücke bey den Proceß, auf welche der Richter sein Augenmerck zu richten hat, und die er ex officio suppliren muß, wovon BOEHMER *in Diss. de iudice ex officio procedente* weitläftiger gehandelt hat.

gegenwärtigen Fall nach den Urtheil der Kunst-Verständigen erkandt werden müsse; Z. E. Ob die Wunde an und vor sich selbst tödtlich gewesen, oder ob selbige nicht vielmehr durch einen ohngefehren Zufall tödlich worden (18)?

§. VII. Da-

(18) In solchen Fällen, wo die Entscheidung der Sache auf den Ausspruch derer Medicorum als Kunst-Verständigen beruhet, kann ein Richter, wenn er auch vermeinen solte, daß er die Sache selbsten verstehe, doch nicht nach seinen Gutdüncken verfahren, sondern er muß sich schlechterdings nach den Urtheile der peritorum in arte richten. *Medico enim tanquam artifici in sua arte fides adhibenda est. l. 6. C. de re militar l. 1. pr. D. de ventr. inspiciend. l. 12. D. de stat. homin* STRYK *de jure sensuum. Diss. 1. Cap. II. n. 20.* Z. E. Wenn die Medicinische Facultät nach den principiis medicis so wohl, als denen in den Acten vorkommenden Umständen dafür hält, daß die Wunde per se oder per accidens lethal gewesen: so muß sich der Urthels-Verfasser an diesen Ausspruch einzig und allein halten, und den Inquisiten entweder die ordentliche Todtes-Straffe dictiren, oder ihm eine ausserordentliche Straffe zuerkennen. Wegen der lethalitate vulnerum überhaupt verdienet des STHALII *Diss. de lethalitate vulnerum* verglichen zu werden. Ausser diesen aber giebet es noch sehr viele Fälle, wo ein Richter des Gutachten derer Medicorum nöthig hat, und da denn die Acten einer Medicinischen Facultät zur vorhergehenden Beurtheilung zugesendet werden. Z. E. Wenn ein Ehe-Gatte den andern wegen Unvermögenheit anklaget und deswegen die Trennung der Ehe verlanget: so muß der Medicus nach vorhero angestellter Besichtigung, daferne nicht anders aus der

§. VII.

Damit aber ein Referent bey diesen allen wohl zu rechte kommen möge: so wird schlechterdings von ihn erfordert, daß er die Ordnung des gerichtlichen Processes inne habe, auf daß er so

---

Sache zu kommen, vor allen Dingen beurtheilen, ob würklich der beschuldigte Ehe-Gatte so unvermögend sey, wie der andere Ehe-Gatte angiebet, dergestalt, daß er zum Ehe-Stande für untüchtig zu halten, und die Ehe dieserwegen ex capite impotentiæ hinwiederum aufgehoben werden müsse. Herr Hoffrath ALBERTI *Systemat. Jurisprud. Medic. Cap. II. Simon Diss. de impotentia Conjugali.* Nicht minder gehört hieher das crimen procurati abortus, massen der Medicus nach denen in Acten vorliegenden Umständen bestimmen muß, ob dafür gehalten werden könne, daß das Weibes-Stück würcklich das Kind abgetrieben, oder ob der Abortus sich so ereignet habe, oder ob nicht andere, welche die schwangere Weibes-Person hart geschlagen und gedränget, schuld daran haben, daß das Kind einige Zeit nachhero todt von ihr gegangen: Herr Hoffrath ALBERTI *l. c. Cap. VI.* SLEUOGT *Diss. de crimine Abortus.* Ist eine Weibes-Person in puncto infanticidii zur Inquisition gezogen worden, so komt es mehrmahlen auf das Urtheil derer Medicorum an, daß sie bestimmen müssen, ob das Kind wohl ausser Mutter-Leibe gelebet habe, mithin von der Mutter getödtet worden, oder ob nicht die Person das Kind vielmehr todt zur Welt gebohren habe? Herr Hoffrath ALBERTI *l c. Cap. IX.* BOEHMER *Diss. de caede infantis in utero* SCHOEPFER *Diss. de infanticidio praesumto.* Ingleichen erfordert man unterweilen einer Medicinischen Facultät Gutachten, wenn ein Inquisit zur Tortur hinlänglich grauiret ist und selbige ihm dictiret werden soll, solcher aber sich entweder kranck stellet, oder würck-

so gleich wissen könne, nach welcher Art des Processes die Sache abgehandelt worden, ob es der Processus ordinarius oder summarius, und in diesen Fall, ob es der Processus summarius in specie talis, oder executiuus oder wohl gar ein Wechsel-Proceß sey. Denn verstehet er die Ordnung nicht, nach welcher in Untersuchung und Entscheidung derer streitigen Rechts-Fälle pfleget verfahren zu werden; so urtheilet er von denienigen, was die Acten in sich enthalten, wie der Blinde von der Farbe, und die vorgenommene General-Lesung der Acten wird ihm nicht den mindesten Nutzen verschaffen (19).

würcklich mit dieser oder jenen Kranckheit behaftet ist. Da denn die Medici nach ihrer Kunst vorschreiben müssen, in wie ferne dergleichen Inquisiten mit der Tortur gantz oder zum Theil zu verschonen seyn. PERILLUSTRIS DN. BOEHMER *Diss. de Tortura valetudinariorum.* Herr Hoffrath ALBERTI *Diss de Torturae subiectis.* Endlich bewirbet sich auch ein Richter um den Rath der Medicorum, wenn eine Wittwe nach den Todte ihres Ehe-Mannes ein Kind zur Welt gebohren, und die nächsten Freunde desselben zweiffeln, daß dieses Kindes Vater der Verstorbene sey; denn da muß der Medicus aus denen Umständen und der Sache wahren Beschaffenheit, bestimmen, ob die Wittwe von ihren verblichenen Ehe-Mann in der That schwanger gewesen, oder ob sie nicht das Kind allererst nach seinen tödtlichen Hintritt erlauffen habe. WILDVOGEL *Diss. de partu legitimo.* KIPPING *Diss. de partu dubio, quem nempe vidua intra dies lugubres enixa est.*

(19) Dieserhalben es in der That ein unüberlegtes und thörichtes Unternehmen ist, wenn sich Leute den Le-

sen

§. VIII.

Nachdem nun ein Referent die Acten cursorie durchgelauffen; so muß er zur Special-Lesung derselben schreiten, welche hinwiederum in die Allgemeine und Besondere abgetheilet wird. Im ersten Fall lieset er die sämtlichen in der Sache ergangene Acten; hingegen im andern Fall wird vor hinreichend gehalten, wenn er nur einen

---

sen und Referiren der Acten unterziehen, welche doch die Ordnung des Processes nicht im Kopfe haben, sie tappen überall wie in Finstern, machen sich die Acten Arbeit verdrießlich, die an sich lange nicht so gefährlich ist, als sich solches des Processes unerfahrene wohl einbilden mögen. Weilen also das Lesen der Acten mit nicht den geringsten Nutzen verbunden ist, so lange man die Regeln des Processes nicht weiß: so verstehet es sich von selbsten, daß ehe und bevor jemand Acten mit Vortheil vor die Hand nehmen will, er den Proceß und desselben Ordnung sich wohl bekandt machen müsse. Jedoch ist es ein wichtiger Unterscheid, ob der Urthels-Verfasser an einen gewissen Orte alleine ein Richterliches Amt verwaltet; oder ob er in einen Rechts-Collegio Sitz und Stimme hat. Den gleichwie jener gar wohl zu rechte kommen kann, wenn er nur denjenigen Proceß genau verstehet, welcher bey seinen Gerichten und in den Lande, wo er Richter ist, beobachtet wird; also erfordert man hergegen von diesen, welcher bey einer Juristen-Facultät oder Schöpfen-Stuhle Beysitzer ist, daß er nicht allein den sächsischen Proceß sich geläuffig gemacht, sondern er muß führnehmlich die Regeln des gemeinen Processes inne haben, massen an solche Rechts-Collegia Acten von gar vielen Orten versendet werden, an welchen der Proceß nicht überall nach einer Ordnung geführet wird. Boehmer *l. c. Cap. I. §. I. lit a.*

einen Theil der Acten durchgehet. Denn da er aus der vorgenommenen General-Lesung derer ihm vorgelegten Acten die Puncte wahrgenommen, über welche er sprechen solle; so kann er nunmehro ohne weitere Schwierigkeit beurtheilen, ob er die gantzen Acten, oder nur einen Theil derselben durchlesen müsse (20)?

§. IX.

Daferne er aber vermercken solte, daß unter den Partheyen nicht so wohl über ein factum

(20) Z. E. Es kommen einen Referenten Acten vor, da die Partheyen bereits Beweiß und Gegen-Beweiß geführet haben, dergestalt, daß nunmehro in der Sache ein End-Urtheil abgefasset werden muß. Will er demnach auf eine geschickte Weise beurtheilen, in wie ferne der Kläger dasjenigen bewiesen, was er beweisen sollen, oder ob nicht vielmehr der Beklagte durch den Gegen-Beweiß, des Klägers Beweiß über den Hauffen geworffen habe: so ist allerdings nöthig, daß er die gantzen Acten durchlese, um die wahre Beschaffenheit der Sache sich desto deutlicher vor Augen zustellen. Gesetzten Falls aber ein Urthels-Verfasser ersiehet aus denen Acten, daß nicht allein auf Beweiß und Gegen-Beweiß interloquiret worden; sondern daß auch Kläger denselben geführet, nicht minder der Beklagte seine Gegen-Beweiß-Articul übergeben, welche aber der Kläger nicht weiter zulassen wollen, weilen angeblicher massen der Beklagte sich am Gegen-Beweisse versäumet hätte. Hier bemercket er nun gar leichte, daß er nicht in der Haupt-Sache sondern allein über einen Neben-Punckt nehmlich über die Frage; ob der Beklagte sich am Gegen-Beweisse würcklich versäumet? zu erkennen habe, diesemnach brauchet er nur dasjenige in

gestritten werde; sondern daß vielmehr eine zweiffelhafte Rechts-Frage vorhanden sey, über deren Erörteruug dieselben mit einander im Streit gerathen; Z. E. ob ein Vergleich wegen Verletzung über die Helffte hinwiederum aufgehoben werden könne (21)? Ob die actio ex retractu wieder den Pächter eines Alt-Väterlichen Stam-Guthes angestellet werden möge (22)? so muß er auch, ohne vorhero dasienige, was von denen Partheyen wieder einander an und ausgeführet worden, zu lesen, schon vor sich wissen, auf was Art und Weisse er solche streitige Rechts-Frage werde zu entscheiden haben (23). Wiewohl man so dann die von den Partheyen

---

den Acten zu lesen, was zur Erörterung sothanen Neben-Punckts dienlich ist; ohne sich auf das übrige einzulassen.

(21) GUNDLING *Diss. de Transact. stabilit. & instabilit* §. 42. *seqq.* B. PARENS *Diss. de Transactione non rescindenda propter læsionem vltra dimidium.*

(22) RIUINUS *Diss de retractu legali in locatione locum non habente.* Also pfleget auch nicht selten nach den Todte des Vaters zwischen den Brüdern und Schwestern wegen der Collation der sumtuum studiorum ein Streit zu entstehen, massen die Schwestern mehrentheils in der irrigen Meinung stehen, als ob die Brüder die sumtus studiorum zu conferiren und in die gemeine Erbschaft einzuwerffen verbundrn wären. REDEKER *Diss. de collatione sumtuum studiorum.* PERILLUSTRIS CARRACH *de iussu patris in conferendis studiorum sumtibus rato vel irrito.*

(23) Sintemahl die Gründe, die bey streitigen Rechts-Fragen pro et contra vorgebracht werden können, so wohl dem

theyen vorgebrachte Rechts-Gründe zu lesen nöthig hat, wenn ausser den Urtheile die rationes decidendi verlanget worden, indem in solchen Fall, die Gründe derjenigen Parthey wiederleget werden müssen, wieder welche das Urtheil ausgefallen ist (24). Wann aber unterweilen in dieser oder jener Provintz besondere Rechte in Gebrauch sind, so thun die Richter, da sie die Acten verschicken, sehr übel, wenn sie davon denen Acten einen Auszug beyfügen nicht in Obacht nehmen (25).

dem Referenten, als auch dem Rechts-Collegio sattsam bekandt sind, mithin würde ein Urthels-Verfasser, wenn er sich mit Lesung derer von den Partheyen ad Acta verhandelten Sätzen aufhalten wolte, eine unnütze Arbeit übernehmen, deren er doch wohl entübriget seyn kann. Wie denn auch bey denen Rechts-Collegiis üblich ist, daß wenn die gantze Sache auf einen zweyffelhaften Rechts-Punckt hinaus läuffet, der Referent die Gründe nicht allererst weitläuftig referiret: sondern es wird so fort nach den meisten Stimmen ein Schluß gefasset.

(24) Und öfters lassen sich dergleichen Acten, in welchen geschickte Advocaten die wichtigsten Controuersias iuris ausführlich abgehandelt haben mit Lust lesen, deswegen es einen Referenten, wenn er anders Zeit dazu hat, nicht zu verdencken ist, wenn er sich aus solchen Acten zu erbauen und seine Rechts-Erkenntniß zu vermehren suchet. BOEHMER *l. c. Cap. I. §. X. lit. o.* SCHAUMBURG *l. c.* §. 14.

(25) Ja es haben dergleichen nachläßige und unvorsichtige Richter es sich selbsten zuzuschreiben, wenn der auswärtige Referent wieder die Landes-Gesetze und besondere Gewohnheit, die in den Lande, wo die Acten her-

§. X.

Sind hergegen die Partheyen eines facti halben mit einander in Streit befangen, der Beklagte hat auch entweder pure oder euentualiter litem contestiret und dem Kläger verschiedene exceptiones dilatorias und peremtorias entgegen gesetzet: so erfordert es die Schuldigkeit des Referenten alle und jede Sätze der Partheyen mithin die gantzen Acten durchzugehen und deren Inhalt mit Fleiß

---

geschicket worden, üblich ist, das Urtheil abgefasset hat. Denn ob wohl sonsten ein Richter die Rechte verstehen muß mithin ihm solche nicht erst dürffen vorgeschrieben werden, da es nach den bekandten Sprich-Wörtern heisset; narra tu mihi factum, ego tibi ius narrabo, et iura nouit curia: so verstehet sich doch solches eintzig und allein von den gemeinen Rechten, welche auch dem Rechts-Collegio sattsam bekandt seyn werden; keinesweges aber kann man von den Beysitzern einer Facultät oder Schöpfen-Stuhls verlangen, daß denenselben alle und jede besondere Landes und Stadt-Gesetze auch sonderliche Local-Gewohnheiten wissend seyn solten, massen solches als eine pur ohnmögliche Sache anzusehen ist. Ja die existentia solcher Landes und Stadt-Gesetze beruhet in facto, was aber facti ist, muß sich einen Referenten aus den Acten veroffenbahren, sonsten derselbe darauf zu erkennen mit nichten verbunden ist. Damit also allen Nullitäten möge vorgebeuget werden: so verfahren auswärtige Richter sehr weißlich, wenn sie bey Verschickung der Acten entweder die Landes-Gesetze, Statuta derer Städte oder besondere Edicta, Patente und Verordnungen, worauf es in der Sache ankommt, in originali beylegen, oder doch glaubhafte Auszüge zum Acten bringen.

Fleiß zu erwegen (26). Denn er muß in diesen Fall

1) über

(26) HOMMEL Anleit. Gerichts-Acten geschickt zu referiren *Part. II. Cap. I.* §. 42. SCHAVMBVRG *l. c.* §. 16. Vor allen Dingen aber muß er das Klage-Libell vor die Hand nehmen und solches mit genauer Ueberlegung lesen. Denn 1) ersiehet er aus denselben, was für einen Proceß der Kläger angestellet und ob er nach den Processu ordinario, summario, executivo oder cambiali geklaget habe, massen eine jede Art des Processes eine besondere Klage erfordert, dergestalt daß aus den Klage-Libell sich so fort veroffenbahret, nach welcher Art des Processes der Kläger verfahren wollen; 2) giebet die Klage fernerweit zu erkennen, ob die Sache in petitorio oder possessorio tractiret worden und ob die erhobene Klage eine actio realis oder personalis sey. BOEHMER *l. c. Cap. I.* §. 3. 3) Verdienet das Klage-Libell auch deswegen die Aufmerckſamkeit des Referenten, weilen er daraus den eigentlichen Grund, worauf Kläger sein gantzes Klage-Werck gesteiffet, ersehen kann. Da also die Klage als der Haupt-Grund des gantzen Processes zu betrachten ist, eine ungeschickte und übel zusammen hängende Klage aber mehrmahlen bey den Fortgange des Processes die grösten Unordnungen und am Ende fast unüberwindliche Schwierigkeiten zu verursachen pfleget: so muß auch aus dieser Ursach 4) ein Urthels-Verfasser die Beschaffenheit dieselbe in gehörige Betrachtung ziehen, und lieber gleich anfangs dergleichen unförmliche Klage verwerffen und erkennen:

Daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt habe.

HOMMEL *l. c.* §. 43. denn auf die Weisse ersparet er den Partheyen das Geld, welches sie sonsten auf den unordentlichen und die Sache nicht entscheidenden Proceß

1) über die exceptiones dilatorias, es mögen nun die-

verwenden würden. Den Kläger geschiehet auch hierdurch kein Schade, weilen ihm unbenommen bleibet, eine förmlichere Klage von neuen zu übergeben und die Sache mit den Beklagten in gehöriger Ordnung auszumachen. Es geschiehet aber öfters, daß die Advocaten unschickliche Klagen verfertigen und die Sache nicht mit gehöriger Deutlichkeit vortragen. Z. E. erfordern die Gesetze, daß in actione personali die caussa petendi specialis in der Klage müsse ausgedrücket werden, indem man die caussam generalem nicht für hinreichend achtet. B. PARENS Anleit. zum gerichtl. Proceß *Lib. I. Cap. I.* §. 8. Hat nun der Advocat hierinnen gefehlet und etwa auf diesen Fuß geklaget: Wann mir Caspar Ziegenbock aus einen mit ihn geschlossenen Contract 1200 thlr. schuldig worden; so kann die Klage ohnmöglich bestehen, sondern es muß selbige um alle Unordnung beym Fortgange des Processes zu vermeiden, immassen sie angebracht verworffen werden. Mehrere Fälle, wo die Klagen, immassen sie angebracht, so fort ohne auf dieselben weiter zu reflectiren, verworffen werden müssen, führet ESTOR im Unterricht von Abfassung der Urtheile und Bescheide *Cap. II.* §. 328. *seqq.* an. Insonderheit findet dieses statt, wenn die Klage weitläuftig, unordentlich und in höchsten Grad undeutlich abgefasset worden. Denn da dem Kläger frey stehet die Replick in der Klage zum voraus beyzubringen, B. PARENS *l. c.* §. 15. so geschiehet es oftmahlen, daß das Klage-Libell ohne Noth weitläuftig und unverständlich gemacht wird, und der Gegentheil dadurch eine erwünschte Gelegenheit erhält, dem Kläger durch Ableugnung unzählig vieler Puncte einen erschrecklichen ja manchmahl ohnmöglichen Beweiß aufzubürden. Mercket nun ein Referent, daß, wenn diese Klage der Grund des Processes bleiben solte, die

Sache

dieselben entweder fori declinatoriâ (27) oder dilatoriâ

Sache beym Beweise in die gröste Verwirrung gerathen würde; so erkennet er dem Kläger die Klage, immassen sie angebracht, ab, und weiset ihn an, eine kürtzere und verständlichere Klage einzureichen. BOEHMER *l. c.* §. 3. *lit. d* Jedoch ist dieses alles von den Fall zu verstehen, wenn die Klage einen Haupt-Mangel an sich haben solte, denn was die geringern Fehler einer Klage betrift, welche in der Haupt-Sache keinen Einfluß haben, dieselbe übergehet ein Richter billig, und würde es sich nicht der Mühe verlohnen, allererst auf eine bessere Klage zu sprechen. Z. E. es stellet einer actionem hypothecariam contra tertium possessorem an und richtet sein petitum dahin: daß Beklagter das Klägern zum Unterpfande verschriebene Wohn-Haus entweder so lange, bis er seine Befriedigung erhalten, abzutreten, oder den Pfand-Schilling zu bezahlen schuldig sey. Ob nun wohl denen Rechten nach ein dritter Besitzer eines verhypothecirten Grund-Stückes zu weiter nichts verbunden, als daß er dem Creditori hypothecario dasselbe so lange abtrete, bis dieser seiner Forderung halber vergnüget worden; so wird doch ein Urthels-Verfasser die Klage als unstatthaft nicht verwerffen, sondern dieselbe der Billigkeit noch dahin erklären, daß zwar Beklagter eigentlich nur zur Abtretung der dem Kläger unterpfändlich verschriebenen Sache verbunden sey, es wolte denn der Beklagte sich seines Rechts bedienen, und durch Bezahlung des Pfand-Schillings sich bey den Besitz der Sache erhalten. BOEHMER *de Action. sect. II. Cap. III.* §. 98. WERNHER *Part. I. Obs.* 236 & 345. Und ein gleiches findet bey den remedio *l. 2. C. de rescind. vend.* statt, daferne der Kläger alternative geklaget haben solte. BOEHMER *Diss. de libellis alternatiuis Cap. III.* §. 2. *seq.* B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap. I.* §. 12. *lit. d.*

Der

latorisch in specie sic dictâ (28) seyn, erkennen; Nicht minder muß er 2) die Krieges-Befestigung genau untersuchen, ob dieselbe auch überall richtig bewerckstelliget worden (29). Ist 3) nicht alles

---

Der COD. FRIDER. disponiret hievon *Part. III. Tit. VI.* §. 22. folgendergestalt: wann alternative ein Petitum formiret wird, muß der Richter bloß auf dasjenige in sententionando reflectiren, was den Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen. Insonderheit ist dieses alles beym summarischen Proceß zu bemercken, weilen in summarischen Sachen auf keine subtilitates und apices iuris gesehen, sondern das Klage-Libell, wenn nur das factum richtig voraus gesetzet ist, sustiniret wird. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. I.* §. 3. *lit. a.*

(27.) Z. E. Laudationis seu nominationis auctoris, fori incompetentis, primâ instantiâ, præventionis, litis pendentis, iudicis suspecti vel inhabilis.

(28) Z. E. Legitimationis, cautionis, termini nimis angusti, feriarum, nundinarum, loci non tuti, incepti libelli, nondum præstitâ guarandâ. PERILLVSTRIS CARRACH *Diss. de exception. legitimat ad caussam.* RIVINVS *specimen except. dilator.* ZANGER *de Exceptionibus Part. II.*

(29) An einer richtigen und deutlichen Krieges-Befestigung ist in Proceß ein vieles gelegen, immassen wenn der Beklagte den Krieg nicht accurat Rechtens befestiget, der Proceß in die gröste Unordnung gerathen kann. Deswegen der R. I. *d. a.* 1654. §. 37. ausdrücklich verordnet, daß die Litis-Contestation 1) specifice auf alle und jede Puncte der Klage geschehen soll; und zwar 2) ohne Anhang, auch 3) mit deutlichen Worten und zwar in eignen Geschichten mit affirmo, nego, gestehe, leugne; In fremden Geschichten mit glaube, glaube nicht

allezeit dem Kläger der Beweiß zuzusprechen, sondern es muß derselbe unterweilen dem Beklagten auferleget werden, Z. E. wenn dieser dem Kläger

den

---

nicht, weiß, weiß nicht. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap. VI.* §. 5. Wenn daher ein Referent bey genauer Durchlesung der Litis-Contestation ein oder den andern Mangel an selbiger entdecken solte. Z. E. der Beklagte hat nicht auf alle Punckte der Klage sich eingelassen, in eignen Geschichten, mit weiß nicht, sich zu behelffen gesuchet, überall Anhänge gemacht, oder sich hin und wieder undeutlicher Worte und zweideutiger Redens-Arten bedienet: so erkennet er so fort interlocutorie.

Daß Beklagter anderer Gestalt und besser als geschehen auf die erhobene Klage und auf alle und jede Punckte derselben deutlich mit Ja oder Nein auch ohne allen Anhang zu antworten schuldig sey.

Man erfordert auch bey den ordentlichen Proceß, daß der Beklagte in der Krieges-Befestigung eben diejenigen Worte gebrauchen müsse, deren sich der Kläger in der Klage bedienet hätte. Allein wenn der Beklagte dieses auch nicht überall so genau beobachtet haben solte, er aber doch daneben so deutlich die Sache gefasset, daß seine Meinung sich daraus klar vroffenbahret, so würde es wieder alle Billigkeit laufen, wenn der Referente, da doch die Litis-Contestation sonsten keinen Mangel hat, demohnerachtet auf bessere Einlassung sprechen wolte. Welches auch von den Fall zu behaupten ist, wenn etwa der Beklagte hin und wieder einen Anhang gemacht, wodurch aber der Litis-Contestation selber an ihrer Deutlichkeit in mindesten nichts benommen wird. Führnehmlich aber pfleget man beym summarischen Proceß die Sache so genau nicht nehmen, massen es schon genung ist, wenn man nur aus der summarischen Ant-

wort

den Grund der Klage zugestanden hat (30), oder für den Kläger eine rechtliche Vermuthung streitet, als bey der actione negatoria, da der Kläger die präsumtionem naturalis libertatis vor sich hat (31). So kann auch 4) einen Beklagten in mindesten nicht schaden, wenn er bedingungsweisse den Krieg rechtens befestiget, sondern

---

wort des Beklagten ersehen kann, was er eigentlich haben will.

(30) Z. E. Titius nimmet Mevium wegen 500 thlr. in Ansprug, so sein verstorbener Erblasser Caius ihm auf eine Handschrift schuldig worden. Mevius gestehet dem Titio die Schuld zu, wendet aber ein dieselbe sey vorlängst durch richtige Wiederbezahlung getilget worden. Hier muß also dem Beklagten der Beweiß der exceptionis solutionis etwa in folgenden Formalien auferleget werden.

> Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben geständig, daneben aber exceptionem solutionis vorgeschützet; So ist er dieselbe binnen Ordnungs-Frist zu erweisen schuldig. Wogegen ꝛc.

(31) Welche für den Kläger streitende Vermuthung die Ursach ist, warum der Beweiß auf den Beklagten fället, da ordentlicher Weise der Kläger sonsten den Grund seiner Klage zu erweisen pflichtig ist. Das Erkendtniß würde also abzufassen seyn:

> Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben geständig, darneben aber sich auf ein Befugniß bezogen, so ist er das gerühmte Befugniß binnen Ordnungs-Frist zu erweisen schuldig. Wowieder ꝛc.

B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap. XVI. §. 2. lit. a* ESTOR *l. c. Cap. XV. §. 623.*

dern er muß dem ohngehindert von der wieder ihn angebrachten Klage losgezehlet werden, wenn die dem Kläger ad litis ingressum impediendum opponirte exceptiones so gleich liquid und erweißlich gemacht worden (32), Endlich muß 5) öfters in den Urtheile deutlich ausgedrucket werden, was einen jeden von den Partheyen zu erweisen oblieget (33). Von welchen allen ein Referent in keine Wege ein geschicktes Urtheil zu fällen vermögend ist, wo er nicht beyder Partheyen Schriften durch gelesen hat.

§. XI.

Ist über Beweiß und Gegen-Beweiß zu sprechen, so hat man bey Lesung der Acten auſſer

---

(32) Z. E. Sempronius verklaget Titium wegen restirender Kaufgelder eines verkauften Gartens a 50 rthlr. Beklagter opponiret Klägern ad Litis ingressum impediendum exceptionem solutionis, und eventualiter contestiret er litem. Weilen er aber seine exceptionem solutionis so gleich durch eine gerichtliche Quittung bewiesen hat; so ist er so fort ohne auf die Krieges-Befestigung weiter zu sehen, von der wieder ihn angestelten Klage zu entbinden.

(33) Und dieses ist so dann hauptsächlich vonnöthen, wenn die Sache sehr weitläuftig ist und verschiedene Punckte vorkommen, davon einige der Kläger, andere der Beklagte darthun soll. Hieher gehören die iudicia mixta familiæ erciscundæ, communi dividundo und finium regundorum, wo es mehrmahlen auf Berechnungen von beyden Seyten ankomt, und da ein Theil dem andern verschiedene Punckte in Zweiffel zu ziehen pfleget.

ausser der Klage, der Krieges-Befestigung und denen übrigen Sätzen (34), hauptsächlich sein Augenmerck zu richten und zwar 1) auf die Aussagen der Zeugen (35), 2) auf die Urkun-

(34) Den hieraus wird der Referent gleich anfangs schliessen können, was der Kläger so wohl als der Beklagte zu erweisen verbunden gewesen, mithin bey den Beweise und Gegenbeweise selbsten desto leichter zu beurtheilen im Stande sich befinden; Ob Kläger oder Beklagter gehörigen Beweiß geführet und dasjenige dargethan haben, was ihnen zu beweisen obgelegen hat.

(35) Immassen sich nach Verlesung der Zeugen Aussagen veroffenbahret, was eigentlich beyde Theile erwiesen haben; Ob der Kläger den Grund der Klage völlig dargethan, oder ob er nur einen halben Beweiß geführet, oder ob er weniger als einen halben Beweiß vor sich habe, sintemahlen die Zeugen mit nicht vollkommener Gewißheit dasjenige behaupten können, was sie deponiret haben, oder ob der Beklagte im Gegen-Beweisse des Klägers Beweiß gäntzlich oder zum Theil entkräftet, oder ob derselbe seine exceptiones erwiesen u. s. f. Denn nachdem der Zeugen Aussagen ausgefallen seyn, muß der Beklagte entweder von der angestellten Klage lossgezehlet oder nach Inhalt derselben verurtheilet, oder dem Kläger der Erfüllungs-Eyd oder dem Beklagten der Reinigungs-Eyd zu erkandt werden. Wenn, wie an den mehresten Orten üblich ist, auch solches in den R. I. d. a. 1654. §. 52. vorgeschrieben worden, aus der Zeugen Aussagen ordentliche Zeugniß-Rotuli gefertiget und zum Acten gebracht werden, kann man gar leicht zu rechte kommen, weilen bey jeden Articul aller Zeugen Aussage sich befinden, mithin es so fort dem Referenten in die Augen leuchtet, ob ein vollkommener Beweiß vorhanden ist, oder nicht. Dahingegen machet es demselben viele Mü-

he,

Urkunden (36) und was sonsten zum Beweisse beygebracht worden, Z. E. auf das über den eingenommenen Augenschein der streitigen Sache gehaltene Protocoll (37), 3) auf die Disputations-Sätze, in welchen jeder Theil seinen Be-

he wenn eines jeden Zeugens besondere Aussage zu den Acten geleget worden, ohne einen Zeugniß-Rotulum zu machen, indem er so dann aus den einzelen Protocollen bey jeden Articul der Zeugen Aussage zusammen suchen muß.

(36) Angesehen nicht alle Urkunden von einerley Beschaffenheit seyn und ein Document öfters mehr erweiset als das andere. Deswegen muß er bey Durchlesung derer Acten untersuchen, was es vor Urkunden seyn, welche bey den Beweisse oder Gegen-Beweisse die Partheyen angeführet haben, ob es instrumenta publica oder privata, originalia oder copiâ simplices, oder vidimatâ sind.

(37) Da die streitige Sache so beschaffen gewesen, daß der Beweiß durch den eingenommenen Augenschein geführet werden müssen, immassen man sich sonsten von der Sache selbsten keinen hinlänglichen Begriff hätte machen können. STRYK *de iur. sensuum Disp. I. Cap. II.* HERT. *Diss. de Inspect. ocular. §. 2.* Es pfleget aber der Beweiß durch Augenschein expediret zu werden, wenn wegen der Grentzen, Jagden, Fischereyen, Huth, Trifft und Dienstschuldigkeiten Streit entstehet, oder wenn man sich über den Nachbahr beschweret, daß er einen zum Präjudiz baue oder niederreisse B. PARENS *l. c. Lib. I Cap. XIV. §. 1.* Weilen auch ein auswärtiger Richter aus den Protocollen sich keinen hinlänglichen Begriff machen kann, so pfleget ein Grund- oder Abriß zu den Acten gebracht zu werden. B. PARENS *l. c. §. 5.*

Beweiß salviret und den gegenseitigen Beweiß impugniret hat (38). Denn ein Referent kann ohnmöglich von den Gründen, welche für beyde Theile streiten, ein richtiges Urtheil fällen, wo er selbige sich vorhero nicht bekandt gemacht. Wobey er aber zugleich untersuchen muß, ob etwas ermangele, welches ad substantiam Processus erfordert wird, Z. E. wenn er bemercket, daß die Zeugen nicht vereydiget worden (39), oder daß der Gegentheil die Urkunden nicht

---

(38) Aus diesen erhellet führnehmlich, was eine Parthey an der andern ihren Zeugen und Urkunden, da jene nicht anders als salvis exceptionibus zugelassen, und diese unter eben gedachter Bedingung recognosciret worden, auszusetzen habe. Liesset nun der Urthels-Verfasser selbige, und prüfet dasjenige, was wieder die Zeugen quoad eorum dicta et personas und gegen die Urkunden erinnert worden; so wird er ohne Schwierigkeit von der Stärcke des geführten Beweisses und Gegen-Beweisses urtheilen können.

(39) Denn einen unbeeydeten Zeugen kann kein völliger Glaube beygemessen werden, deswegen alle und jede Zeugen, sie mögen auch noch so vornehmen Standes seyn, als sie immer wollen, mit einen Eyde beleget werden müssen, daferne der Richter derselben Aussagen Glauben beylegen soll. *l. 9. C. de Testib* c. 20. C. 3. Q. 9. *cap.* §1. *X. de Testibus.* BRVNNEMANN. *Proceff. Ciuil. Cap. XX. n.* 62. STRYK *Diff. de testimonio iniurato.* Und dieses hat nicht allein beym ordentlichen Processe statt; sondern auch in summarischen Sachen, wenn gleich die Zeugen summarisch vernommen werden, so muß doch solches eydlich geschehen. Wiewohlen so dann über-

haupt

nicht recognosciret habe (40). Denn in dergleichen Fällen ist ein Interlocut nöthig, ob gleich Rich-

haupt ein anders zu sagen ist, wenn die Partheyen die Zeugen ohne Eyd zulassen wollen, massen die Vereydigung derselben ein Vortheil der Partheyen ist dessen sie sich nach Gefallen begeben können SCHLITTE Anmerckungen über LVDOVICI Einl. z. *Ciuil*. Proceß *Cap.* 15. §. 20. *lit. d.*

(40) Wenn die Urkunden nicht gehörig recognosciret worden; so kann auf selbige weder gesehen, noch solche zum Grunde bey den abzusprechenden Urtheil geleget werden, indem durch die Recognition der Gegentheil allererst einräumet, daß es mit denselben seine Richtigkeit habe. Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß hier von denen *instrumentis privatis* allein die Rede sey, allermassen diese ohne Recognition nichts beweissen. Was hingegen die *instrumenta publica* anlanget, so beweissen solche ohne vorhergehende Recognition des Gegentheils, dahero, bey denselben auch nicht allererst auf eine Recognition erkandt werden darf. *l.* 15. *C. de fid. instrument. cap.* 2. 9. *X. eod.* sondern es ist genung, wenn nur selbige den Gegenparth in Termino in originali vorgeleget werden, damit er seine Nothdurft dagegen beobachten könne. B. PARENS *l. c. Lib I. Cap.* 12. §. 9. CRELL *Diss. de fide instrumentorum in primis publicorum.* Welches auch in den Königlichen Preußischen Landen nach Verordnung des COD. FRIDERIC. *P. III. T.* 25. §. 4. also gehalten wird. Nur in Sachsen erfordert man noch heut zu Tage so gar bey denen öffentlichen Urkunden die Recognition derselben, dahero auch daselbst auf solche gesprochen werden muß, wenn sie noch nicht geschehen ist. Welches aber in der That deswegen überflüßig ist, weilen dergleichen Documente vor sich einen völligen Glauben verdienen, und dahero auch

Richter und Partheyen ein End-Urtheil erwarten solten (41).

§. XII.

nicht eydlich diffitiret werden können. STRYK *Introduct. ad Praxin forens. Cap.* 19. §. 7. Aus welchen Gründe den auch in Chur-Sachsen diese unnütze Weitläuftigkeit abgeschaffet worden. v. P. O. *Tit.* 15. §. 2.

(41) Findet demnach ein Referent, daß die Zeugen nicht gebührend vereydiget worden, mithin dieselben ihre Aussagen nicht eydlich gethan haben; so kann er in keine Wege definitive sprechen, sondern er muß dahin interloquiren;

Daß vor allen Dingen die von Klägern angegebene drey Zeugen gehörig zu beeydigen seyn, worauf den in der Sache weiter ergehet, was Rechtens ist.

Solte aber die Sache, worüber litigiret wird, an sich geringe seyn, oder summarisch tractiret worden, so kann ein Referent, um denen Partheyen die Kosten zu ersparen, zwar so fort ein End-Urtheil nach Masgabe derer Zeugen-Aussagen abfassen, dem Urtheile aber die Clausul anhängen, daß die Zeugen annoch mit den gewöhnlichen Zeugen-Eyde zu belegen wären. Z. E.

Daß Implorant dasjenige, was ihm zu bescheinigen auferleget worden und er sich angemasset zur Nothdurft bescheiniget, dieserhalb Implorate ihm die libellirten 20 thlr. Capital nebst den Interesse morä Einwendens ohnerachtet zu bezahlen schuldig. Jedoch sind vor allen Dingen die von Implorantен angegebene und abgehörte Zeugen gebührent zu vereydigen.

Sind die zum Beweisse aufgeführte Urkunden noch nicht überall recognosciret worden, so wird gleichfalls allererst darauf interlocutorie erkandt;

Daß vor allen Dingen mit Recognition derer von

Klä-

§. XII.

Hiernechst ereignet sich öfters der Fall, daß alleine über einen Neben-Punckt erkandt werden soll, Z. E. ob sich der Kläger oder der Beklagte an den ihm zustehenden Beweiß oder Gegen-Beweiß versäumet habe (42)? Ob die Legitima-

---

Klägern inducirten Urkunden sub D. E. F. et G. überall der Gebühr nach zu verfahren; Hierauf in Sache ferner zu beschehen, was Rechtens ist.

Jedoch bescheide ich mich von selbsten, daß bey Kleinigkeiten und in summarischen Sachen auf gleiche Weise wie bey Vereydigung der Zeugen so fort ein End-Urtheil abgesprochen, und daneben auf die noch ermangelnde Recognition derer Urkunden mit erkandt werden könne und müsse.

(42) Welches geschiehet, wenn der Beweiß oder Gegen-Beweiß binnen den bestimten Termin nicht ist beygebracht worden. Nach den gemeinen Rechten den Römischen sowohl als Canonischen ist kein gewisser Termin zu Führung des Beweisses und Gegen-Beweisses bestimmet, sondern deren Festsetzung richterlichen Ermessen überlassen worden. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* 9. §. 2. Nach den gemeinen Rechten also, wo der Richter denen Partheyen keinen gewissen Beweiß-Termin verordnet hat, können sich dieselben an den ihnen zu stehenden Beweisse und Gegen-Beweisse nicht versäumen, sondern der Weg zu solchen stehet ihnen noch allemahl offen, so lange der Richter keine präclusiuische Frist festgesetzet hat. Allein in den meisten Landes- und Proceß-Ordnungen hat man zu Abkürtzung des Processes dergleichen Termine eingeführet, als in Sachsen ist eine Sächsische Frist, an andern Orten aber 4. Wochen in

gitimation überall auf eine zu Recht beständige Weise geschehen sey? Ob die Zeugen zum Zeugniß gäntzlich untüchtig sind (43)? Ob die Beweiß

Gebrauch. Wann in denen Königlichen Preußischen Landen der Beweiß durch Zeugen geführet wird, müssen die Articul binnen 14 Tagen a die Judicati übergeben werden, COD. FRIDERIC. *Part. III. Tit. XXVII. sect. I. §. 4.* Es soll auch dieser Terminus (worinenn die Ferien einzurechnen) niehmahlen prorogiret, noch jemahlen zu Antretung des Beweisses eine Dilation verstattet werden §. 5. Dergestalt daß wenn jemand innerhalb solcher Frist von 14 Tagen den Beweiß vorgeschriebener massen nicht angetreten, derselbe damit weiter nicht gehöret wird. §. 6. Den Gegen-Beweiß betreffend, müssen die Gegen-Beweiß-Articul binnen 14 Tagen von dem Tage, da dem Producten die Beweiß-Articul zu kommen, in duplo sub pœna præclusi übergeben werden COD. FRID. *Part. III. Tit.* 29. §. 5.

(43) Einige Zeugen sind zum Zeugniß für gantz untüchtig zu halten, dergestalt, daß wenn man auch selbige vernehmen wolte, ihre Aussagen doch nicht den mindesten Beweiß ausmachen würden. Dahin gehören impuberes, cœci, surdi, muti, furiosi, mente capti, infames u. s. w. Herr D. SEYFART Teutscher Reichs-Proceß *Cap XIII* §. 18. Andere Zeugen hingegen sind zwar einigermassen verwerfflich, können aber doch nicht gantz und gar zum Zeugniß vor untüchtig gehalten werden, mithin müssen solche salvis exceptionibus zum Zeugniß admittiret werden. Hierher sind zu rechnen cognati et affines, domestici, subditi, inimici, amici u. s. f. Herr D. SEYFARTH *cit.* §. 18. Von denen Personen, welche in den Königlichen Preußischen Landen Zeugen seyn können und welche zum Zeugniß

nicht

weiß oder Gegen-Beweiß-Articul für pertinent zu halten (44)? Ob einer die von Gegentheil inducirte Urkunden zu recognosciren (45), oder wohl

---

nicht admittiret werden handelt der COD. FRID. *P. III. Tit.* 28. *sect. III.* ausführlicher.

(44) Denn diejenigen Articul, welche solche Umstände in sich enthalten, die zur Sache nicht gehören, müssen allerdings, um allen unnöthigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, als impertinent verworfen werden.

(45) Massen verschiedene Documente so beschaffen seyn, daß der Gegentheil zur Recognition derselben mit bestande Rechtens nicht angehalten werden kann. Z. E. ist niemand den gemeinen Rechten nach eine fremde Hand zu recognosciren verbunden, wo er davon keine wahrscheinliche Wissenschaft hat. Welches jedoch in Sachsen und andern Orten sich anders verhält, obgleich den Producten frey stehet endlich zu erhalten, daß er weder Hand noch Siegel kenne. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* 12. §. 13. Nach den COD. FRID. *P. III. lit.* 25. §. 12. muß er schweren, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben, oder unterschrieben habe, oder solche mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden. Ferner will öfters der Product die von ihn geforderte Recognition nicht bewürcken, indem er einwendet, daß die Urkunden nichts zum Beweisse beytragen könten, daß selbige durchschnitten, zerrissen; durchstrichen, oder auch Rasuren in der Haupt-Summe zu befinden wären. Worüber denn vor allen Dingen interloquiret und der Product entweder mit der Recognition verschonet oder ihm solche sub pœna recogniti auferleget werden muß. P. BARENS *l. c.* §. 16.

wohl gar demselben einige Documenta zu ediren (46) angehalten werden könne? Bey so gestalten Sachen hat man nur diejenigen Schriften zu lesen nöthig, welche denjenigen Punckt concerniren, der jetzo eintzig und allein abgemachet werden soll. Und dieses wird die Besondere Lesung der Acten geheissen. Denn da des übrigen halben gegenwärtig kein Streit obwaltet; so würde der Referent sich einer überflüßigen Arbeit unterziehen, daferne er solches demohnerachtet durchlesen wolte. Wiewohl ein anderes statt findet, wenn 1) diejenigen Umstände, so zur Entscheidung des Neben-Punckts dienen, in den Acten hin und wieder zerstreuet angetroffen werden (47), wenn 2) die

(46) Öftermahlen fordert bey den Proceß ein Theil von den andern die Edition verschiedener Urkunden, wozu sich aber dieser in Güte nicht verstehen will, daher über die verlangte Edition richterliches Erkendtniß ertheilet werden muß. Es ist aber ordentlicher Weisse der Kläger dem Beklagten alle in Händen habende Urkunden zu ediren schuldig *l.* 11 §. 3. *D. de Edend. l. f. C. eod.* Wenn nur der Beklagte sich solcher zur Begründung einer neuen Klage nicht bedienen will. B. PARENS *l c.* §. 29. Dahingegen der Beklagte zu solcher Edition nicht angehalten werden kann, und sind das sehr wenige Fälle, wo das Gegentheil statt findet. B. PARENS *l. c.* §. 30.

(47) An vielen Orten ausser Sachsen pflegen die Advocaten alles unter einander herdurch zu werffen, indem sie bald von der Haupt-Sache reden, bald aber die Neben-Puncte berühren. In Sachsen aber und andern

Orten

die Erörterung solcher Neben-Punckte entweder ausdrücklich oder stillesschweigend von denen Partheyen bis zur Entscheidung der Haupt-Sache ausgesetzet worden (48); Oder es soll 3) aus den Acten mündlich oder schriftlich referiret werden, da der Referent die Beschaffenheit der Sache und die Geschichte des Proecsses nicht anders vorstellig machen kann, als wenn er die gantzen Acten durchgelesen hat (49).

§. XIII.

Wenn beyde Theile, oder einer von den Par-

Orten, wo die Advocaten eines ordentlichen Processes gewohnet sind, pflegen sie über die Incident- und Neben-Puncte besonders abzusetzen und darüber mit einander zum Urtheil zu beschliessen. Da denn der Referent nicht nöthig hat, die gantze Acten zu lesen, indem er dasjenige beysammen antrift, was zur Erörterung des streitigen Neben-Puncts zu wissen diensam ist.

48) In welchen Fall man untersuchen muß, ob die Neben-Puncte benebst der Haupt-Sache entschieden werden können, oder ob allein jene zu erörtern seyn, massen diese zum End-Urtheil noch nicht reiff ist. Wovon aber der Referent nicht anders urtheilen kann, als wenn er die gantzen Acten verlesen und die Haupt-Sache so wohl, als die Neben-Puncte in genaue Betrachtung gezogen hat.

(49) Weilen aber der Referent die Acten bis er auf den zu entscheidenden Punckt komt, dem Collegio nur kürtzlich und historice denen Haupt-Umständen nach referiren darf, so hat er eben nicht nöthig, die Acten von Blat zu Blat durch zu lesen; sondern er wird gar leichtlich mit sothaner Relation zu rechte kommen können, wenn er die Acten cursorie durchgegangen ist.

theyen wieder ein Urtheil remedia suspensiua eingewandt haben: so muß ein Referent zu erst darauf sehen, ob dieselben vor zuläßig zu achten, und ob die Fatalia überall richtig beobachtet worden (50). Hiernechst lieset er das gravier-

liche

---

(50) SCHAUMBURG *l. c* §. 23. Wenn das gebrauchte remedium suspensiuum an sich nicht zuläßig ist, oder daferne die in den Gesetzen vorgeschriebene Fatalia nicht genau beobachtet worden; so brauchet ein Referent sich auf die materialia des interponirten remedii nicht einzulassen, HOMMEL *l. c. Part II. Cap. VII.* § 106. sondern er erkennet so fort, daß die eingewandte Appellation, Leuterung für unzuläßig zu halten, oder daß die eingewandte Leuterung für desert und erloschen zu achten. Es sind aber denen gemeinen Rechten nach verschiedene Fälle, wo keine remedia suspensiva statt haben. Demnach ist es eine beckannte Sache, daß nach den Römischen Rechten von keinen Bey-Urtheile appelliret werden kann *l.* 16. *C. de Judic l.* 36. *C. de Appell.* welches jedoch vermöge derer Canonischen Gesetze von einen jeden Interlocut geschehen kann, *cap.* 10. X. *de Appellat.* Wiewohlen an verschiedenen Orten in Teutschland wieder die Bey-Urtheile nicht anders eine Appellation zugelassen wird, als wenn solches vim definitiuã hat oder ein damnum irreparabile nach sich ziehet B. PARENS *l. c. Lit. I Cap.* 26. §. 2. Herr D. SEYFART *l. c Cap.* 25. §. 5. Welches auch der COD. FRID. *Part. III. Tit.* 4. §. 37. *Tit.* 20. §. 17. von neuen bestätiget. Weiterhin erlaubet zwar das Päbstliche Recht gegen ein in possessorio summariissimo gesprochenes Urtheil sich einer Appellation zu bedienen *cap.* 7. X *vt lit. non contest. cap* 10. X. *de restit. spoliat.* ob gleich in solchen Fall nach den Römischen Rechten ordentlicher Weisse keine Appellation zugelassen wird *l. un. C. si. de monent. possess.* welches

heut

liche Urtheil, desselben Entscheidungs-Gründe (51) und die Beschwerden, wie auch endlich dasjenige, was der Gegentheil darauf geantwortet, gestalt er auf die Weisse ohne viele Schwierigkeiten die Gründe einsehen wird, woher der gravierte Theil eine Aenderung des gefälleten Urtheils verlanget hat. Daferne er aber nach Durchlesung derer angeführten Stücke noch nicht im Stande seyn solte, von den Ursachen der angebrachten Beschwerden ein gegründetes Urtheil zu fällen; so muß er nach Gelegenheit der Umstände entweder die gantzen Acten lesen, oder zum wenigsten dasjenige, was die Beschwerden concerniret, nachsehen. Welches sodann hauptsächlich sich ereignet, wenn die Partheyen nur annoch einiger Punckte halben mit einander in Streit befangen sind, oder wenn das

in-

---

heut zu Tage noch an vielen Orten statt findet. Herr D. SEYFART *l. c.* §. 5. Ferner wird die Appellation für unzuläßig geachtet, wenn drey gleichlautende Urtheile in einer Sache vorhanden sind *cap.* 65. *X. de Appellat.* Die übrigen Fälle, wo die Appellationes für unstatthaft zu erkennen sind hat Herr D. SEYFART *l. c.* §. 5. mit mehrern ausgeführet. Wo man aber in Sachsen nicht appelliren darf, sondern die Appellation als unzuläßig verworffen wird, davon hat HOMMEL. *l c.* §. 109. ausführlicher gehandelt. Nichtminder kann auch in possessorio summariissimo, in Sachen die alimenta futura betreffen, und an vielen Orten wieder interlocutorias simplices nicht leuteriret werden. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* 21. §. 7. *lit. b.*

(51) Welche an den meisten Orten denen Acten pflegen beygefüget zu werden. *Not.* 8.

interponirte remedium einen Incident- oder Neben-Punckt alleine betreffen solte.

§. XIV.

Die Acta Concursus werden in generalia und specialia eingetheilet. Jene betreffen den gantzen Concurs-Proceß und haben es mit der Form desselben zu thun (52). Diese hergegen gehen die besondern Rechte eintzeler Gläubiger an (53). Wenn dieselben in besondern voluminibus enthalten

---

(52) In diesen Concurs-Acten trift man daher alles dasjenige an, was den Proceß und die Rechte derer sämtliche Gläubiger überhaupt angehet, und bestehen dieselben insgemein aus folgenden Stücken. Z. E. findet man 1) das Protocoll wegen der Versiegelung derer den gemeinen Schuldner zugehörigen Sachen und Waaren; 2) das Inuentarium so die Gerichte über das Vermögen des Schuldners errichtet haben; 3) die Bestellung eines Curatoris bonorum und Contradictoris; 4) die Ansuchung des Contradictoris, daß die Gläubiger edictaliter mögten citiret werden; 5) die Verordnung des Richters daß die Creditores in dreyer Herrn Landen edictaliter citiret werden sollen; 6) die Original-Litationes, welche nach verflossenen Termino wiederum abgenommen worden, 7) das Liquidations-Protocoll, da die sämtlichen Gläubiger ihre Forderungen liquidiret haben; 8) die Vorstellung des Contradictoris daß dem gemeinen Schuldner zustehende Hauß zu subhastiren, und desselben Waaren und Sachen auctionis lege zu verkauffen; 9) die Subhastations-Patente; 10) das Licitations-Protocoll wegen des Haußes; 11) der Adiudications-Receß; 12) das Protocoll wegen der, öffentlich verkaufften Sachen und Waaren; u. s. w.

(53) Daher in solchen Acten sich weiter nichts befindet als was die besondern Gläubiger und die ihnen zustehende Rechte betrift.

ten seyn (54); so erleichtert solches das Lesen ungemein. Denn aus den volumine generali ersiehet man, ob auch alles dasjenige genau beobachtet worden, was die Gesetze, um den Proceß gehörig einzurichten, zu erfordern pflegen. Z. E. Ob die unbekandten Gläubiger edictaliter citiret (55) und ihnen ein gewisser Termin bestimmet worden, um ihre Forderungen zu liquidiren? Hat man aber sothane Concurs-Acten nicht

---

(54) Welches in Sachsen und an einigen andern Orten üblich ist. Daher wenn von solchen Orten Concurs-Acten versendet werden, dieselben öfters aus dreyßig und auch wohl nach Beschaffenheit des Concurses, und der Vielheit der Gläubiger noch mehrern volumnibus bestehen, indem ausser den volumine generali, so viel volumina specialia vorhanden sind, als verschiedene Gläubiger bey den Concurs etwas zu fordern haben.

(55) Nach den gemeinen Rechten machet man einen Unterscheid zwischen den bekandten und unbekandten Gläubigern. Jene müssen absonderlich vorgeladen werden, diese aber pfleget man per edictales zu citiren. Wiewohlen in Chur-Sachsen um unnöthige Kosten zu ersparen alle Gläubiger bekandte und unbekandte auf einmahl durch edictales vorgeladen werden sollen. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap 7. §. 7.* In den Königlichen Preußischen Landen müssen alle bekandte Gläubiger absonderlich, die unbekandten aber per citationem edictalem ad liquidandum vorgeladen werden COD. FRID. *Part. IV. Tit. IX. sect.* 2. § 10. die Edictal-Citation muß der Richter ordentlicher Weise dreymahl wiederholen. Da hergegen in Chur-Sachsen und in den Königlichen Preussischen Landen eine Citation für hinreichend gehalten wird COD. FRID. *cit.* §. 10. *lit. d.* B. PARENS *l. c,* §. 8.

nicht von einander abgesondert; so wird die Arbeit dadurch schon etwas beschwerlicher gemacht, massen ein Referent bey Durchlesung solcher Acten bald etwas antrift, so die Form des gantzen Processes angehet, bald aber etwas findet, welches die Rechte verschiedener Gläubiger concerniret. Daher er alles genau von einander separiren und bey Durchlesung der Acten aufschreiben muß, damit er so dann beurtheilen kann, ob etwa hin und wieder annoch ein Interlocut von nöthen sey oder nicht?

§. XV.

Insonderheit aber muß er das Liquidations-Protocoll (56) nachschlagen und solches durchlesen; indem sich aus denselben veroffenbahret, was die Gläubiger für Forderungen haben, und worinnen ihre Rechte von einander unterschieden sind. Hierauf liefet und untersuchet er dasjenige, was die Gläubiger zur Bescheinigung ihrer Forderungen angeführet, und was der Contradictor oder Curator litis ihnen entgegen gesetzet hat. Daferne auch die Gläubiger das ihnen zustehende Vorzugs-Recht ausgeführet haben solten; so muß der Referent die Gründe, worauf das angebliche Vorzugs-Recht beruhet, in genaue Erwegnng ziehen, und die Credita nach der Ordnung derer General-Classen zu Pappiere

(56) Welches sich in den volumine actorum generali leichtlich auffinden lässet. Not. 51.

piere bringen (57), zugleich aber anmercken, ob etwa bey dieser oder jener Schuld-Forderung annoch ein Interlocut erfordert werde, damit solche darauf unter der Bedingung, wenn selbigen ein Genüge geleistet worden, an den gehörigen Ort gesetzet werden könte (58). Und ob schon die Gläubiger ihre Vorzugs-Rechte zu deduciren unterlassen hätten; so muß demohnerachtet ein Urtheils-Verfasser bestimmen, zu welcher Classe eines jeden creditum gehöre.

§. XVI.

(57) Wovon unten Not. 74. ein Exempel vorkommen wird.

(58) Sind in einen Proceß die Interlocute nöthig; so ist solches insonderheit von den Concurs-Proceß zu behaupten, da wegen der vielen Gläubiger und der Verschiedenheit ihrer Forderungen, zu mehrerer Berichtigung der Sache, oftmahlen ein oder das andere durch ein Interlocut reguliret werden muß. Und ob wohlen bey einigen Creditis noch etwas ermangelt, so pflegen dieselben doch an den gebührenden Ort gesetzet, durch ein Interlocut aber dasjenige bestimmet zu werden, was dieser oder jener Gläubiger vorhero annoch zu berichtigen habe, ehe und bevor er in der gehörigen Ordnung seine Befriedigung erhalten könne. Z. E. haben einige Gläubiger sich noch nicht hinlänglich legitimiret, welchen deswegen durch ein Interlocut eine bessere legitimation aufzuerlegen ist; andere Gläubiger haben in Termino Liquidationis zwar ihre Forderungen liquidiret solche aber noch nicht bescheiniget, dieserhalben denn in den Prioritäts Urtheil auf Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung mit interloquiret werden muß. Wiederum kommen verschiedene Gläubiger vor, welche ihre Credita zu bescheinigen gesuchet haben, weilen aber solche nicht hinreichend ist, so wird ihnen der Erfüllungs-Eyd zuerkandt.

§. XVI.

Daraus sich den von selbsten zu Tage leget, daß die oben angeführte Art die Acten nach Hebräischer Weise zu lesen (59), bey Concurs-Processen gantz und gar keine statt habe. Denn obgleich ein Referent nicht eben allemahl nöthig hat, die General-Acten Blat vor Blat durchzulesen; so muß er doch selbige cursorie durchlauffen und dabey mit Fleiß bemercken, ob auch dasjenige, was die Gesetze zur Form des Concurs-Processes erforderen, überall gehörig beobachtet worden (60). Hingegen aber muß er die Special-Acten gantz und gar verlesen, weilen er anderer Gestalt von denen Rechten, welche denen Gläubigern zustehen, kein geschicktes Urtheil fällen kann. Welches jedoch seinen Ab-

(59) §. IV, Not. 13.

(60) Es hat zwar ein jeder Richter die rechtliche Vermuthung für sich, daß er legaliter verfahren habe, und bey Concurs-Processen insonderheit wird von einen Richter vermuthet, daß er die Form des Processes gesetzmäßig observiret habe. Weilen aber ein Richter dennoch fehlen und hin und wieder etwas unterlassen kann, woher eine Nullität des Processes entstehen möchte: so muß der Urthels-Verfasser darauf mit attendiren, und daferne er einen oder den andern Mangel entdecken solte; solchen ergäntzen und darauf erkennen z. E. Bey Durchgehung der General-Acten bemercket er, daß die unbekanndten Gläubiger nicht edictaliter citiret worden, da nun solches schlechterdings geschehen muß, so spricht er das Urtheil unter andern mit dahin ab, daß vor allen Dingen mit der Edictal-Citation zu verfahren sey.

Abfall leidet, wenn nur ein Incident- oder Neben-Punckt entschieden werden soll. Z. E. Ob und in welcher Masse ein Document zu recognosciren sey? Ob die Recognition gehörig bewürcket worden? Ob dem Contradictori der Eyd deferiret werden könne (61)? Ob einer von den Gläubigern sich an der ihm nachgelassenen Bescheinigung versäumet habe? Wiewohl dieses bey Concurs-Processen sich selten ereignet, gestalt die Gläubiger in der sententia classificatoria unter der Bedingung, wenn sie diesen oder jenen vorhero ein Genüge würde gethan haben, sogleich mit lociret werden, auch ihnen daneben wegen der noch nicht entschiedenen Puncte die Bescheinigung auferleget wird (62).

§. XVII.

In peinlichen Sachen wird entweder vermittelst eines Untersuchungs- oder Anklage-Processes verfahren (63). Im ersteren Fall muß der

---

(61) Welches verschiedene Rechts-Lehrer zulassen und *arg. l. 26. pr. de Jurejur.* behaupten, daß die Gläubiger dem Curatori Litis das Gewissen zu rühren befugt wären BRVNNEMANN *Proceff. Concurf. Cap.* 3. §. 13. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap.* 7. §. 12. Ob gleich dieses in Chur-Sachsen nicht verstattet wird. V. P. O. *Tit.* 41. §. 4. SHLITTE über LVDOVICI Einleit. z. *Concurs*-Proceß *Cap. VII.* §. 4. *lit. B.*

(62) Siehe Not. 58.

(63) PERILLVSTRIS BOEHMER *Jurisprud. Criminal. sect. I. Cap. VI.* §. 77. B. PARENS *l. c. Lib. III.*

der Referent 1) untersuchen, was den Richter bewogen habe, die Inquisition anzustellen (64); Hier-

---

Cap. I. §. 1. Jedoch geschiehet das erstere häuffiger als das letztere. Denn man siehet insgemein, daß wenn ein Verbrechen begangen worden, daß der Richter ex officio vermittelst des Inquisitions-Processes verfähret. Hergegen ist es ein gar seltener Fall, wenn ein privatus wieder den andern eines Verbrechens wegen einen peinlichen Anklage-Proceß anstellet. Denn es ist nicht allein der Beweiß eines Verbrechens an sich eine sehr schwere Sache, sondern ein Ankläger soll hiernechst nach mehrern Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung dem Angeklagten wegen Schimpf, Schäden, Unkosten und Versäumniß Vorstand leisten, oder dafernr er dieses zu thun nicht vermag, sich bis zum Austrag der Sache mit seinen Leibe verwahren lassen. CONST. CRIMINAL. *Art. XIII. XIV.* Welche Privat-Person aber wird sich so leichte diesen Beschwerlichkeiten, deren sie enthoben seyn kann, unterziehen? In den Königlichen Preußischen Landen wird der Anklage-Proceß gar nicht mehr verstattet, sondern es soll wegen der Verbrechen jederzeit ein Inquisitions-Proceß geführet werden EDICT wegen Abkürtzung der Inquisitions-Processe *d. d.* Berlin den 21 Aug. 1724.

(64) Denn da ein Richter nicht anders eines Verbrechen halben mit der Inquisition verfahren darf, als wenn ein genungsamer Grund hierzu vorhanden, so muß dieses vor allen Dingen von den Referenten in Obacht genommen werden. BOEHMER *l. c. Cap* I. §. 13. *lit r.* Die ersten Registraturen aber geben einen insgemein den Grund der gantzen Inquisition an die Hand, dannenhero man dieselbe gleich Anfangs mit Bedacht zu lesen hat. Zu denen rechtmäßigen Ursachen aber um derentwillen ein Richter eine peinliche Untersuchung unters

Hierauf muß er 2) diejenigen Protocolle lesen, welche das corpus delicti oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens betreffen (65), und hier-

---

ternehmen kann, rechnet man, 1) die Denunciation PERILLUSTRIS BOEHMER *Element. Jurispr. Criminal. sect.* 1. *Cap. V.* §. 92. wenn nehmlich einer das Verbrechen bey den Richter denunciiret, oder wie die Sachsen reden, gerüget hat, wobey man führnehmlich auf die Person des Denuncianten zu sehen hat, ob nehmlich dieselbige einigen Glauben verdiene, massen verschiedene Personen seyn, denen, wenn sie gleich ein Verbrechen denunciiren wolten, nicht der mindeste Glaube beygeleget werden kann, wohin der Beicht-Vater, welchen jemand das begangene Verbrechen sub sigillo confessionis anvertrauet, die Feinde des Denunciaten und alle diejenigen gehören, welche vorhero eine üble Lebens-Art geführet. WILLENBERG *de denunc. crim.* 2) Den gemeine Ruff *cap.* 24. *X.* CONST. CRIM. *Art.* 6. Dabey aber insonderheit von einen Urthels-Verfasser auf den Grund desselben zu sehen ist und ob die Person, welche zu den gemeinen Ruff Anlaß gegeben nicht etwa verdächtig sey. BOEHMER *Jur. Eccles. Protest. Lib.* 5. *Tit.* 1. §. 90. 3) Wenn ein Missethäter seinen Helffers-Helffer mit nöthigen Umständen angiebet, oder 4) die gestohlenen Sachen sind bey einen gefunden worden, ohne daß er anzeigen kann, wie er auf eine rechtmäßige Weisse zu den Besitz derselben gelanget sey, u. s. w. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap.* 10. §. 3. Von den übrigen fundamentis Inquisitionis handelt PERILLVSTRIS BOEHMER *cit.* §. 92.

(65) B. PARENS *l. c.* §. 4. Indem es an den Corpore delicti bey der gantzen Inquisition hauptsächlich gelegen ist, dergestalt, daß so lange noch nicht ausgemacht worden, ob auch würcklich ein Verbrechen begangen sey, Z. E. ob Caius in der That mit Gift vergeben

hierbey zugleich auf dasjenige sein Augenmerck richten, was die peinlichen Rechte von den delictis facti transeuntis et permanentis verordnen (66); Nicht minder lieget ihm 3) ob, die Antwort des Inquisiten, welche derselbe auf die Inquisitional-Articull erstattet hat, mit Fleiß durchzugehen, sintemahlen man aus derselben ersehen kann, was der Inquisit abgeleugnet und was derselbe eingestanden hat. Und da 4) der Richter, daferne sich der Inquisit aufs Leugnen legen solte, zum Beweiß derer abgeleugneten Puncte schreitet; so muß der Urthels-Verfasser der Zeugen-Aussagen, so dieselben auf die Beweiß-Articull gethan, lesen, zugleich aber wohl erwegen, was vor ein Glaube denenselben beyzulegen sey? und ob das Verbrechen vollkommen durch

---

worden, alle weitere Untersuchung nach den Thäter fruchtlos seyn würde.

(66) Angesehen in solchen Verbrechen, die keine Merckmahle nach sich lassen und dahero facti transeuntis geheissen werden, als bey Gotteslästerungen, Hexerey, Ehebruch und dergleichen, wo man durch den Augenschein keine Gewißheit des Verbrechens erhalten kan, ein Corpus delicti präsumtiuum, das sich auf blosse Vermuthungen gründet, für hinreichend gehalten wird. Da hergegen in den übrigen Verbrechen, welche mehrentheils Merckmahle zurücklassen, und deswegen facti permanentis genennet werden, als bey Todschlägen, Vergiftungen u. s. f. ordentlicher Weisse ein verum corpus delicti in oculos incurrens erfordert wird. B. PARENS *l. c.* §. 5. *seqq.*

durch selbige erwiesen worden, oder nicht (67). Und wenn 5) eine Confrontation angestellet worden; so wird von einen Referenten weiter erfordert, daß er mit der Antwort des Inquisiten die Aussagen der Zeugen vergleiche, nicht minder dasjenige zusammenhalte, was eines Theils die socii criminis eingeräumet, andern Theils aber die Zeugen, die einander wiedersprochen, deponiret haben, massen der Richter bey der veranstalteten Confrontation diese verschiedene einander entgegen lauffende Aussagen zu conciliiren gesuchet hat; Endlich muß er 6) auch dasjenige, was dem Inquisiten zu seiner Defension gereichet, mit Fleiß lesen und solches genau überlegen (68). Bey geringern Ver-

 brechen

(67) Was für Zeugen in peinlichen Sachen ein Zeugniß ablegen können, und unter welchen Umständen dieselben einen hinreichenden Beweiß ausmachen, davon verdienet PERILLVSTRIS BOEHMER *l. c. sect. I. Cap. XI.* §. 169. *seqq.* mit mehrern nachgesehen zu werden.

(68) Wenn eine Defensions-Schrift sich bey den Acten befindet, kann er sich aus denselben von denjenigen Gründen gar leichtlich informiren, welche zur Entschuldigung des Inquisiten etwas beytragen mögen. Ja wenn auch der Defensor einige Umstände, die zur Defension des beschuldigten Verbrechers dienlich und aus den Acten ersichtlich sind, ausgelassen haben solte, oder wohl gar keine Schutz-Schrift für den Inquisiten ad Acta gekommen ist; so erfordert demohnerachtet die Pflicht eines Referenten alle für den Inquisiten streitende Entschuldigungen zu bemercken, massen ein Richter nicht al-

lein

brechen wird eine summarische Untersuchung für hinreichend gehalten (69).

§. XVIII.

Wenn hingegen ein peinlicher Anklage-Proceß angestellet worden; so muß man die sämtlichen des Verbrechens wegen ergangene Acten verlesen. Denn aus den Anklage-Libell leget sich zu Tage, was vor eines Verbrechens der Angeklagte beschuldiget worden. Die von ihn erstattete Antwort oder die Litis-Contestation giebet zu erkennen, was er eingestanden und abgeleugnet hat, und was für exceptiones er, um die Straffe entweder gäntzlich von sich abzulehnen, oder doch wenigstens eine Milderung derselben zu erhalten, dem Ankläger entgegen gesetzet hat. Aus den geführten Beweiß des Anklägers und den Gegen-Beweiß des Angeklagten veroffenbahret sich ferner, was jener zum Beweisse des angegebenen Verbrechens, dieser aber um sothanen Beweiß zu entkräften und den Grund

---

lein auf dasjenige zusehen hat, was wieder den Inquisiten ist; sondern er auf gleiche Weise auf die momenta defensionis insbesondere mit sein Augenmerck richten muß, damit die Wahrheit herausgebracht und unschuldige Leute frey gesprochen werden mögen.

(69) Die Inquisition ist einen Inquisiten sehr nachtheilig, dahero wenn das Verbrechen geringe ist; so pfleget man den Verbrecher mit der Special-Inquisition zu verschonen und lieber, das Verbrechen summarisch zu untersuchen.

Grund seiner exceptionum darzuthun, an und ausgeführet haben. Es wäre denn, daß der Angeklagte das Verbrechen an sich zugestanden und den Beweiß seiner Schutz-Reden, Z. E. daß er bey Entleibung des andern eine Nothwehre begangen, über sich genommen hätte. Als in welchen Fall dem Ankläger der Gegen-Beweiß gebühret. Endlich muß man auch dasjenige lesen, was beyde Theile in den Disputations-Gesetze so wohl um ihren Beweiß zu salviren, als auch den Gegenseitigen zu impugniren mit mehrern vorgebracht haben.

§. XIX.

Daferne aber der Angeklagte wieder ein abgesprochenes Urtheil sich eines remedii suspensivi bedienet; so wird ein Referent dasjenige wohl überlegen, was derselbe angeführet, um dadurch die Unbilligkeit des gefälleten Urtheils zu erweisen, Z. E. daß er des Verbrechens noch nicht völlig überführet worden, oder daß des Anklägers Beweiß mit nichten hinreiche, um ihn die Tortur zuzuerkennen, oder daß er den Beweiß des Anklägers gäntzlich elidiret habe, oder daß doch hinreichende Gründe vorhanden wären, welche den Richter bewegen könten, ihm eine gelindere Straffe zu dictren. Ueber welches alles ein Urthels-Verfasser kein gegründetes Urtheil zu sprechen vermögend ist, wo er nicht vorhero beyder Theile Beweisse mit Fleiß durchgegangen ist.

§. XX.

Im übrigen kann auch bey einen peinlichen Processe sich der Fall ereignen, daß allein über einen Neben=Punckt ein Urtheil gesprochen werden soll, Z. E. wenn einer, der sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, um ein sicher Geleithe Ansuchung gethan, oder es ist wegen Gewißheit des begangenen Verbrechens noch ein oder das andere zu erinnern, oder der Inquisit bittet das ihm ein neuer Beweiß seiner Unschuld möge verstattet werden, oder er will die wieder ihn producirte Zeugen nicht zulassen, oder er suchet um eine Defension pro auertenda confrontatione an (70). Da denn ein Referent nur dasjenige zu lesen hat, was den zu entscheidenden Punckt betrift.

Ande=

---

(70) Nichtminder pflegen die Inculpaten, welche nicht gerne auf die Inquisitional=Articul antworten wollen, eine defensionem pro auertenda inquisitione speciali zu führen; da denn der Richter, ehe er in der Sache weiter verfähret, darüber muß erkennen lassen, indem es wohl seyn kann, daß der Beschuldigte in der eingegebenen Defension etwas ausgeführet habe, was ihn von der Special=Inquisition befreyen kann. Wie den auch hierher der Fall gehöret, wenn etwa den Inquisiten die Tortur durch Urtheil und Recht zuerkandt worden, dieser aber vermeinet, daß er zur Tortur nicht hinlänglich grauiret sey und dieserhalben eine Defensionem pro auertenda tortura geführet, worauf über diesen Neben=Punct, ob nehmlich der Inquisit mit der Tortur zu verschonen sey, oder nicht, vor allen Dingen gesprochen werden muß.

Anderes Haupt-Stück,
Von
Extrahirung derer gericht-lichen Acten.

§. XXI.

Ein Extract der Acten ist eine kurtze Erzehlung desjenigen, so die Acten in sich begreiffen und wird in einen Privat- und Gerichtlichen Extract abgetheilet.

§. XXII.

Den Privat-Extract verfertiget ein Referent zu seinen eigenen Vortheil, damit er nehmlich dem Gedächtnisse zu Hülffe kommen möge, daferne er etwa mündlich aus den Acten referiren soll (71). Dahero man es denn billig

(71) Wiewohlen aber nicht allemahl erfordert wird, daß ein Referent, welcher aus den Acten mündlich referiren soll, dieselben vorhero excerpire, um sich derer Excerpten so dann bey der Relation zu bedienen. Denn öfters sind die Acten entweder an sich nicht alzuweitläuftig, weilen selbige wenige Puncte betreffen und daneben in guter Ordnung geführet worden, oder es soll nur ein Incident- oder Neben-Punckt entschieden werden. Als in welchen Fällen einen Referenten gar leichte seyn muß, die führnehmsten Gründe, worauf die Sache beruhet, im Gedächtnisse zu behalten, mithin wird er derer Excerpten zur Erleichterung bey der mündlichen Relation nicht

desselben eignen Willkühr überlässet, nach welcher Methode er dergleichen Extract abfassen will. Demohnerachtet aber thut er am besten, wenn er nur diejenigen Stücke excerpiret, von welchen er bey Durchlesung der Acten bemerket hat, daß die Partheyen darüber mit einander in Streit befangen sind, und da mehrere Punckte erörtert werden sollen, daß er solche mit Numern von einander unterscheide und dieselbe dergestalt auf den Pappiere notire, daß er auf einer Seite dasjenige, was der Kläger, auf der andern Seite aber, was der Beklagte für

---

nicht bedürffen. Hergegen aber geschiehet es ofte, daß einen Urthels-Verfasser solche Acten in die Hände fallen, welche er nothwendig excerpiren muß, indem er ohne Hülffe derer Excerpten weder bey der mündlichen Relation, noch bey Ausarbeitung des Urtheils zu rechte kommen kann. In dieser Masse hilft man sich durch das excerpiren der Acten, 1) wenn der Proceß sich in einer grossen Unordnung befindet, also, daß man alles unter einander herdurch geworffen, und die Umstände, welche diesen oder jenen Punckte die nöthige Erleuterung geben, in Acten hie und da angetroffen werden, die man den zusammen suchen, und in denen Excerpten an gehörigen Ort setzen muß. Gleichergestalt bedienet man sich 2) derer Excerpten wenn viele und zwar gantz von einander unterschiedene Punckte zu entscheiden seyn, gestalt einen Referenten mehrmahlen gantz und gar ohnmöglich fallen würde, alle diese Punckte im Gedächtnisse zu behalten und selbige mit den nöthigen Umständen bey der Relation aufzuführen. Dahin gehören insonderheit weitläuftige Concurs-Processe, Erbschafts-

Strei-

für sich angeführet, schreibe und die Endschei-dung jedesmahl gleich darunter setze (72). Z. E. In

---

Streitigkeiten, welche unter mehrern Mit-Erben sich entsponnen, ingleichen wenn wegen abgelegter Vormundschafts und andern Rechnungen gestritten wird, und ein Referent über die gezogenen Defecte und formirte monita zu sprechen hat, oder die Partheyen haben wegen verschiedener Schäden und meliorationen bey Land-Güthern mit einander verfahren. BOEHMER *l. c. Cap. II.* §. 1. SCHAUMBURG *l. c.* §. 30. Endlich leisten die Excerpten einen Urthels-Verfasser 3) gute Dienste, wenn er Criminal-Acten vor sich hat, zumahlen wenn solche etwas weitläuftig seyn und wichtige Verbrechen betreffen, an deren accuraten und genauen Untersuchung ein vieles gelegen ist.

(72) Zu welchen Ende man einen Bogen mitten zusammenschläget, und auf der einen Helffte des Klägers Forderungen, auf der andern gegenüber aber des Beklagten Einwürffe notiret, auch das votum nur gedachtermassen darunter setzet. Es ist auch eine sehr nützliche Sache, wenn man bey jeden aus den Acten excerpirten Haupt-Umstande die folia oder Numern anmercket, denn dieses dienet führnehmlich dazu, daß man hernach bey Ausarbeitung des Urtheils die Excerpten sogleich zum Grunde legen kann und nicht allererst nöthig hat, die folia oder Numern in den Acten von neuen aufzusuchen. Ueberhaupt aber muß ein Referent, welcher Acten excerpiren will, sich dieses zur Richtschnur dienen lassen, daß er die Excerpten kurtz, aber doch deutlich einrichte, mithin dasjenige alleine excerpire was zur Sache gehöret, alles übrige aber, was zur Entscheidung derselben nichts beytragen kann, weglasse.

In actione locati.

1. Kläger fordert fol. 1. von den Beklagten die Ersetzung der Schäden, die er durch seine Schuld ihm causiret hätte.

1. Beklagter räumet fol. 6. die Schäden an sich zwar ein, lengnet aber, daß selbige durch seine Schuld verursachet worden.

Kläger muß beweisen, daß Beklagter an denen Schäden Schuld habe.

2. Kläger behauptet fol. 10. daß die von Beklagten aufgewandten Kosten weder impensâ necessariâ, noch vtiles, sondern allein voluptuariâ wären.

2. Beklagter leugnet fol. 13. daß die von ihn aufgewandten Unkosten impensâ voluptuariâ wären und prouociret dieserhalb auf eine Besichtigung.

Die Besichtigung ist vor allen Dingen vorzunehmen.

Und nach eben dieser Methode kann man auch verfahren, wenn Concurs- oder Criminal-Acten excerpiret und referiret werden sollen (73). Ob es gleich rathsamer ist, den Extract

(73) Wer Criminal-Acten excerpiren will, derselbe muß 1) auf die Indicia sehen, welche wieder den Inquisiten streiten und ihn verdächtig machen, dabey aber auch 2) erwegen, ob dieselben hinlänglich bewiesen sind und was 3) der Beschuldigte, um solche zu elidiren, angeführet habe. Solte der Inquisit auf die Inquisitional-Articul

tract aus Concurs-Acten nach Ordnung derer General-Classen abzufassen (74).

§. XXIII.

Articul geantwortet haben, so excerpiret ein Referent 4) was der Inquisit eingestanden und was er abgeleugnet, nicht minder notiret er 5) wie die Zeugen etwa mit den Inquisiten confrontiret worden und was weiter dabey vorgegangen. Endlich kann er 6) dasjenige nicht ausser Obacht lassen, was der Inquisit zu seiner Defension vorgeschützet hat.

(74) Z. E.

Lucii Meuii Creditores

Classis I.

(1) An rückständigen Erben-Zinß 7 thl. fol. 98. Act. Gen. Das Quittungs-Büchlein wird fol. 5. Act. spec. 1. für richtig erkandt.	1) Wird fol. 4. Act. spec. 1. ein Quittungs-Büchlein produciret, woraus erhellet, daß debitor communis nur noch 5 thl. an Erben-Zinß restiret.

Sind also noch 5 thl. zu bezahlen.

Classis II.

1. Die Wittwe des verstorbenen gemeinen Schuldners liquidiret fol. Act. Gen. 99. 2000 thl. an eingebrachten Dotal-Geldern. Die Wittwe produciret fol. 6. Act. spec. 2. eine Quittung, so ihr verstorbener Mann wegen der demselben von ihr inferirten 2000 thl. Dotal-Gelder ausgestellet hat.	1. Contradictor leugnet fol. 4. Act. spec. 2. daß die Wittwe ihren verstorbenen Mann den gemeinen Schuldner 2000 thl. zugefreyet habe. Contradictor urgiret fol. 7. dict. Act. spec. 3 daß dergleichen Quittung wieder die Creditores nichts beweisen könne.

Die

Die Wittwe muß illationem dotis in supplementum beschweren.

Classis III.

1. Lucius liquidiret fol. 100. Act. gen. 200 thl. ex hypotheca publica d.d. 12. Nov. 1740 benebst den Zinsen von 10 Jahren.

1. Contradictor erinnert, daß nur die Zinssen von den 3 letztern Jahren mit den Capital in eine Classe gesetzet werden könten.

Muß also Lucius mit diesen Capital a 200 thal. nebst drey Jahr Zinssen in die dritte Classe locciret werden.

Classis IV.

1. Mevius liquidiret fol. 103. Act. gen. 300 thl. welche er dem debitori communi zur Erbauung seines Hausses vorgeschossen, vermöge Schuld-Verschreibung d. d. 2. Aprill. 1749.

1. Contradictor leugnet fol. 7. Act. spec. daß der Creditor dem debitori das Geld zur Erbauung des Hauses vorgeschossen habe, indem des debitoris Bekändtniß solches nicht hinlänglich bewiese.

Mevius muß in supplementum schweren, daß er den gemeinen Schuldner die 300 thl. würcklich zur Erbauung seines Hausses vorgeschossen habe.

Classis V.

1. Bartolus fordert 50 thl. fol. 109. Act. gen. welche er den gemeinen Schuldner ohne Hand-Schrift vorgestrecket.

1. Müsse beweissen, daß er dem gemeinen Schuldner würcklich die 50 thal. vorgestrecket habe. fol. 4. Act. spec. 17.

Bar-

Bartolus produciret einen Zeugen, den Sempronium, welcher fol. Act. spec. 17. solches eydlich bezeuget.

Ein Zeuge mache nur einen halben Beweiß aus fol. Act. spec. 17. mithin müsse Creditor seine Forderung annoch in supplementum beschweren.

Bartolus ist gehalten, das suppletorium abzuschweren.

§. XXIII.

Der gerichtliche Extractus wird hinwiederum in Extractum solemnem und minus solemnem eingetheilet.

§. XXIV.

Man nennet aber einen extractum solemnem denjenigen, wo die gantzen Acten mit Anführung derer Numern und foliorum auszugsweisse erzehlet werden (75). Daher man sich der Kürtze und Deutlichkeit hierbey zu befleißigen hat, damit nicht etwa aus einen volumine oder mehrern voluminibus actorum ein neues volumen

(75) Es ist also das Extrahiren der Acten vom Excerpiren derselben gar sehr unterschieden. Der Haupt-Unterscheid aber bestehet darinn, daß beym excerpiren man nur dasjenige aus den Acten aufsuchet und in möglichster Kürtze zusammenziehet, was zur Entscheidung der Sache etwas beytragen kann §. XXII. und Not. 72; Da hergegen beym Extracte die ganzen Acten in einen kurzen Auszug gebracht und derselben Inhalt kürtzlich bemercket werden muß.

men erwachse (76). Zum Exempel kann folgender Extract dienen:

Extractus Actorum in Sachen Titii wieder Meuium in puncto venditi.

Titius hat deswegen wieder Meuium fol. 1. Klage erhoben, weilen er denselben ein Pferd vor

(76) Ueberhaupt lassen sich von Extrahirung der Acten wenige Regeln geben, da die gantze Sache theils auf eine gute Beurtheilungs-Kraft, theils aber auf eine fleissige Uebung ankomt. Dahero denn die Exempel das beste hierbey thun müssen, indem dieselbe einen Anfänger geschickte Muster vorstellen, nach welchen er sich bey vorkommender Gelegenheit zu richten hat. Jedoch kan man sich bey Extrahirung der Acten annoch folgender Regeln zu Nutze machen. Wenn 1) eine Klage extrahiret werden soll, muß ein Extrahent sich wohl in Acht nehmen, daß er dieselbe nicht von Wort zu Wort abschreibe, mussen er nur die Haupt-Umstände benebst den petito aus selbiger ausziehen darf. Was 2) die Wechsel-Schriften derer Partheyen betrift, so wird mit Extrahirung derselben auf gleiche Weisse verfahren, indem man die in solchen Schriften vorkommende Haupt-Momenta kürtzlich bemercket und dieselben in einen Auszug bringet, Z. E. führet ein Extrahent aus der Litis-Contestation diejenigen Punckte in möglichster Kürtze auf, welche der Beklagte theils zugestanden, theils abgeleugnet hat, ferner notiret er die verschiedenen exceptiones, deren sich der Beklagte gegen den Kläger bedienet und zeiget zugleich die Gründe an, worauf diese des Beklagten Schutz-Reden beruhen, und nach eben dieser Methode procediret er auch bey den übrigen Schriften als der Replic, Duplic, Saluations, Exceptions-Schrift u. s. f. indem er jederzeit seinen Auszug auf die Haupt-Gründe richtet. Die allermehresten Schwierigkeiten finden sich

wenn

vor 15 Ducaten verkauffet, und da er nach bewürckter Uebergabe gedachten Pferdes, von Beklagten das verglichene Kauff-Pretium nicht erhalten kann, so bittet er, den Beklagten zur Bezahlung desselben benebst den Verzugs-Zinssen und verursachten Unkosten anzuhalten.

Nach-

---

wenn 3) die beym Beweisse oder Gegen-Beweisse angeführte Urkunden oder der Zeugen-Aussagen zu extrahiren seyn. Jedennoch wird ein Extrahent auch hier gantz gut zu rechte kommen, wenn er aus den Documenten nur dasjenige extrahiret, worauf gegenwärtig die Sache beruhet, den übrigen Inhalt derselben aber weiter nicht berühret. Und eben dieses kann man auch bey den Extract aus der Zeugen-Aussagen mit guten Vortheil beobachten, indem man alleine dasjenige aus den Aussagen der Zeugen extrahiret, was bey der strittigen Sache einige Aufmercksamkeit verdienet, wie man den auch aller Zeugen Aussagen zusammensetzet, welche einen Punckt betreffen und gleiches Inhalts sind; daferne aber die Zeugen mit einander nicht übereinstimmen, so muß ihrer Aussagen besondere Erwehnung geschehen. Wenn 4) in den Acten sich bereits einige Urtheile befinden, so werden solche ihren gantzen Inhalte nach dem Extracte einverleibet, die rationes decidendi aber muß man kürtzlich extrahiren. Ein gleiches soll auch 5) bey denen in den Acten vorkommenden Landes-Fürstlichen Rescripten beobachtet werden, als welche dem Extracte wörtlich zu inseriren seyn. Wäre überdem 6) wieder ein gravierliches Urtheil ein remedium suspensivum eingewandt worden, so extrahiret man die gravamina punctweisse und gedencket zugleich derer Gründe, welche dieselben unterstützen. Was endlich 7) die in den Acten vorkommenden Verordnungen, Ansetzung derer Termine, Producirung derer Urkunden und Zeugen, dieser ihre Be-

Nachdem hierauf der Richter den Beklagten fol. 4. die Klage communiciret und denselben vorgeladen, mit Klägern der Güthe zu pflegen, in deren Entstehung aber auf die Klage sich einzulassen und zu antworten, in Termino hergegen fol. 5. die Güthe bey den Partheyen nichts verfangen wollen, und der Beklagte fol. 7. litem pure contestiret, auch dabey zwar eingestanden, 1) daß der Kläger ihm das verckaufte Pferd übergeben, 2) aber schlechterdings geleugnet, daß er mit Verkäuffern wegen des Kauff-Pretii auf 15 Ducaten hoch einig worden, und daneben dem Kläger exceptionem equi pituita laborantis adeoque vitiosi et pluris petitionis, und zwar diese aus dem Grunde entgegen gesetzet, weilen das unter ihnen verglichene Kauff-Geld nur in 12 Ducaten bestehe, so hat Kläger fol. 10. die geschehene Einlassung acceptiret und zugleich geleugnet, daß das Pferd rotzig gewesen. Beklagter fordert duplicando fol. 20, daß Kläger den Grund seiner Klage erweisen fol-

---

eydigung und übrige zur Form des Processes und Beobachtung derer Fatalien gehörige Stücke anbelanget; derselben geschiehet jedoch nur mit kurtzen Worten deswegen einige Erwehnung, damit die gantze Suite des Processes aus den Extract erhellen möge. Nimmet nun ein Extrahent diese Regeln in fleißige Obacht, und lieset daneben wohl ausgearbeitete Extracte mit gebührender Auffmerckſamkeit durch; es wird ihm gewiß nicht schwer fallen, aus denen ihm vorgelegten Acten einen geschickten Extract zu formiren.

solle und erbietet sich dagegen den Beweiß seiner Schutz-Reden beyzubringen, worauf der Richter fol. 29 einen Terminum publicandi decreti auf den 12. Martii 1753. angesetzet und in selbigen fol. 30 folgendergestalt erckanndt:

> Dieweilen Bekagter auf die gegen ihn erhobene Klage sich eingelassen und geantwortet, derselben aber nicht allenthalben geständig: so ist Kläger den Grund seiner Klage und so viel ihm daran verneinet, binnen Ordnungs Frist, Beklagtens Gegen-Beweiß vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig. Worauf ꝛc.

Kläger hat auch, um diesen Urtheile ein Genüge zu thun, den 6 April. 1753. fol. 31 einige Beweiß-Articul mit Benennung dreyer Zeugen und den Documenten sub A. und B. übergeben, zugleich aber den Richter gebethen, das Pferd durch zwey Kunst-Verständige Männer besichtigen zu lassen.

Das Document sub A. ist ein Brieff, welchen der Beklagte an den Kläger geschrieben und worin er denselben gebethen, wegen der Schuld der 15 Ducaten annoch 14 Tage in Gedult zu stehen. Das Document sub B. ist gleichfals ein Brieff, darinnen der Beklagte bekandt, daß ihm das verkaufte Pferd sehr wohl gefalle.

Fol. 39. hat der Richter einen Terminum zur Production der Zeugen anberahmet, und dieselben zur Vereyd- und Abhörung, den Producten aber um zu sehen, und anzuhören, wie die an-

gegebenen Zeugen produciret und vereydet werden würden, auch nach Gefallen einige zuläßige Frage-Stücke zu übergeben und die Documente zu recognosciren, citiret und zugleich verordnet, daß das Pferd durch zwey Roß-Täuscher den Paulum und Petrum besichtiget werden solle.

In Termino sind so dann die von den Kläger in Gegenwart des Beklagten producirte Zeugen fol. 41. gebührend vereydiget worden, Beklagter aber hat das producirte Document sub B. jedoch nicht anders, als saluis exceptionibus, recognosciret, und sich zugleich zur eydlichen Diffession des Documents sub A. offeriret.

Nachdem die Zeugen fol. 44. abgehöret worden; so hat der Richter fol. 47. über die zu Recht geschehene Recognition des Documents sub B. interloquiret; Die beyden Roß-Täuscher Paulus und Petrus aber versichern nach vorgenommener Besichtigung des Pferdes, daß dasselbe rotzig und daß dieses ein alter Fehler sey. Worauf fol. 48. der Richter zur eydlichen Diffession des Documents sub A. einen Terminum angesetzet, und der Beklagte hat fol. 50. selbige in Gegenwart des Klägers in der That bewerckstelliget. Nach beendigten Beweisse bittet Kläger um die Eröffnung des Zeugniß-Rotuli.

Beklagter aber protestiret fol. 51. wieder die Publication des Zeugniß-Rotuli und erbiethet sich, einen Gegen-Beweiß zu führen.

Nach-

Nachdem also der auf den 18 Maji 1753. von den Richter fol. 5. zur Publication des Zeugniß-Rotuli angesetzt gewesene Terminus hinwiederum aufgehoben und den Beklagten zu Vollführung seines Gegen-Beweisses eine vierwöchentliche Frist verstattet worden, übergiebet derselbe den 13 Jun. 1753. seine Gegen-Beweiß-Articul, denen er die Nahmen zweyer Zeugen und das Document sub ⊙ beygefüget, in welchen der Schmidt Vulcanus bezeuget, daß das Pferd rotzig wäre und daß dieser Fehler den gehörigen Gebrauch des Pferdes verhindere.

Der Richter hat hierauf dem Kläger fol. 55. die Articul communiciret und zugleich einen Terminum zur Production der Zeugen und Recognition des Documents sub ⊙ bestimmet, nicht minder die Zeugen fol. 56. zur Vereyd- und Abhörung vorgeladen. Nachdem nun der Kläger fol. 58. das Document sub ⊙ saluis exceptionibus recognosciret und die Zeugen abgehöret worden, hat der Richter fol. 60. über die gebührend geschehene Recognition des Documents sub ⊙ erkannt und dem Kläger die wieder dasselbe etwa habenden Einwendungen vorbehalten. Fol. 65. bittet der Kläger, daß die Zeugniß-Rotuli eröffnet werden möchten, welche denn der Richter in den fol. 67. angesetzten Termino fol. 68. publiciret.

In den Rotulo der Zeugen, welche Kläger produciret fol. 70. bis 80. sagen Test. 1. 2. und 3. ad Art. 3. und 4. aus, sie wäre gegen-

wärtig gewesen, als der Kläger dem Beklagten das Pferd verkauffet. Ad Art. 5. bezeugen Test. 2. und 3. wie sie aus den Munde des Beklagten vernommen, daß er 15 Ducaten für das verkauffte Pferd zu zahlen versprochen habe, ob er gleich anfangs nicht mehr als 12 Ducaten für selbiges geben wollen. Test. 1. aber deponiret, er hätte es nicht eigentlich verstanden, ob das verglichene Kauff-Pretium in 12 oder 15 Ducaten bestanden, indem beyder Summen Erwehnung geschehen wäre.

In den Rotulo derer von Beklagten producirten Zeugen von fol. 82. bis 94. gestehen Test. 1. und 2. ad Art. 2. und 3. zu, daß die contrahirenden Partheyen endlich untereinander wegen des Kauff-Pretii auf 15 Ducaten hoch einig worden, obwohlen der Käuffer im Anfange sich nur zu 12 Ducaten erbothen hätte. Ad Art. 4. und 5. deponiren Test. 2. und 3. sie könten mit Gewißheit nicht behaupten, daß das verckaufte Pferd den Rotz gehabt und ad Int. 1. versichern beyde, daß wenn auch dasselbe mit den gedachten Fehler behaftet wäre, so schiene ihnen demohnerachtet das verglichene Kauff-Pretium nicht unbillig zu seyn und ad Int. 2. thun thun sie die Ursach hinzu, weilen daß Pferd sehr starck und im Stande wäre die schwereste Arbeit zu verrichten.

Fol. 96. bis 109. hat der Kläger eine Deduction übergeben und in selbiger darzuthun sich bemühet, daß er 1) bewiesen habe, wie der Beklagte ihm für das verkaufte Pferd 15 Ducaten

caten zu zahlen, würcklich versprochen, massen dieses Test. 2. und 3. ad Art. 5. einhellig bekräftiget und die Reprobatorial-Zeugen selbsten ad Art. 2. und 3. nicht in Abrede seyn können. 2) Veroffenbahre sich aus den Documento sub B. daß Beklagter zugestanden, wie ihm das Pferd sehr wohl gefalle. Und ob schon derselbe 3) eines Gegen-Beweisses sich angemasset, so hätten doch die Zeugen mehr vor den Kläger ausgesaget und zugleich bekräftiget, wie sie nicht wüsten, daß das Pferd rotzig sey, und daß das Kauff-Pretium in keine Wege zu geringe wäre, wenn auch gleich das Pferd mit den angeführten Fehler behaftet seyn solte. Es könten auch hiernechst 4) weder das Attestat des Schmiedes sub ⊙, noch 5) das Zeugniß derer Roß-Täuscher des Pauli und Petri einigen Glauben verdienen, indem die Zeugen, welche das Gegentheil ausgesaget, gleichfals Kunst-Verständige sind. Endlich überliesse er es dem Gewissen des Beklagten, wie derselbe das Document sub A. habe eydlich diffitiren können, und sey es schon genung, daß solches dem Kläger nicht schaden möge, indem er den Grund seiner Klage auf andere Art sattsam erwiesen hätte. Er bittet demnach in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Das Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, zur Nothdurft bewiesen, dieserwegen Beklagter die 15 Ducaten Kauff-Geld nebst den Verzugs-Zinssen und ver-

ursachten Kosten Klägern zu bezahlen schuldig sey.

Fol. 110. bis 120. hat Beklagter seine Gegen-Deduction eingereichet und 1) denen von Klägern producirten Zeugen exceptionem inhabilitatis deswegen entgegen gesetzet, weil dieselben ad Int. gen. 4. eingeräumet, daß Kläger sie ersuchet, wie sie vor ihn ein Zeugniß ablegen möchten; 2) vermeinet er, daß dem Attestat des Schmiedes Vulcani ein mehrerer Glaube beyzulegen sey, als denen Zeugen, welchen der Fehler des Pferdes unbekandt wäre, dergestalt, daß er dieserhalb nicht gezwungen werden könne, das Kauff-Pretium zubezahlen, sondern daß Kläger vielmehr das Pferd zurückzunehmen verbunden sey, bevorab da die beyden Roß-Täuscher Paulus und Petrus, deren besondere Kentniß in der Roß-Täuscher-Kunst niemand in Zweiffel ziehen könne, versichert, wie das Pferd rotzig wäre. Und ob er gleich 3) in den Documento sub B. angeführet, daß ihm das Pferd gefalle, so sey doch dieses zu der Zeit geschehen, da er von den nur erwehnten Fehler desselben noch nichts gewust hätte.

Fol. 127. hat der Richter einen Terminum ad inrotulandum acta angesetzet, die Partheyen dazu citiret und in Termino selbsten in Gegenwart derselben fol. 124. mit Inrotulation der Acten gebührend verfahren (77). §. XXV.

(77) Nach vorstehender Methode werden bey den Kayserlichen-Cammer-Gerichte zu Wetzlar die Extracte jedes-

§. XXV.

Jedennoch kann man bey nur gedachten Extracte dasjenige füglich weglassen, was zur Entscheidung der Sache gar nichts beyträget; z. E. wenn die Partheyen hin und wieder um Ertheilung einer Frist bey den Richter Ansuchung gethan haben. Es wäre denn, daß durch die Gesetze oder durch den Gebrauch bey einigen Gerichten eingeführet worden, daß auch dergleichen Umstände dem Extracte einverleibet werden müsten.

§. XXVI.

Wenn Concurs-Acten extrahiret werden sollen, so muß man zuerst dasjenige, was in den General-Acten erhalten ist, so dann aber das übrige, was die einzeln Gläubiger angehet, in einen Auszug bringen (78). z. E.

jedesmahl abgefasset, wie solches die in des MEISCHNERI *Decisionibus Cameralibus* beym KLOKIO, THVMELARIO, welche Relationes Camerales herausgegeben, vorkommende Extracte ausweissen. FVTTER. *Conspect. rei iudiciar. Imper. p.* 242. Denn obwohl andere die Extracte nach Tabellen zu entwerffen pflegen, so schmecket doch diese Methode gar zu sehr nach der Schule und ist daher dieselbe bey keinen Gerichte in Gebrauch.

(78) Wenn bey einen Concurs-Processe die General-Acten von den Special-Acten separiret sind; so ist es eben nicht schwer auf angezeigte Weisse die sämtlichen Concurs-Acten zu extrahiren. Da aber, wie bey verschiedenen Gerichten üblich ist, dergleichen separation nicht geschehen; sondern in den Concurs-Acten alles unter ein

ander

Vol. Gen.

Fol. 1. produciren Titius und Mevius wie der den Schuldner Caium und zwar jener eine Handschrift über 100 Ducaten Capital, dieser aber einen Wechsel-Brief, in welchen der Debitor bekandt, daß er Mevio 200 Ducaten schuldig sey, und bitten, daß, da der Verfall-Tag vorlängst verflossen, des Schuldners Vermögen und insbesondere die in desselben Gewölbe vorräthige Waaren versiegelt werden möchten. Fol. 2. hat der Richter die gesuchte Versiegelung beschlossen und solche auch in der That bewerckstelliget, indem der Beklagte sich dadurch verdächtig genung gemacht, daß er sich auf flüchtigen Fuß gesetzet. Fol. 4. bis 36. befindet sich das über des Schuldners Vermögen gerichtlich aufgenommene Inuentarium. Fol. 37. ist die Bestellung eines Curatoris litis enthalten. Fol. 38. suchet der Curator an, die creditores edictaliter zu citiren, damit dieselben ihre Forderungen gebührend liquiren könten. Fol. 39. liquidiret Paulus vermöge gerichtlicher Pfand-Verschreibung d. d. Unrichtig den 25 Maji 1735. 500. Rthlr. nicht weniger fordert Petrus fol. 40. gleich-

---

ander herdurch geworffen worden (§. XVI.) so muß ein Extrahent zuförderst dasjenige, was zu diesen oder jenen Acten gehörig ist fleyßig excerpiren und jeden Punckt an seinen gehörigen Ort setzen, sodann aber aus den Excerpten nach oben angezeigter Methode den Extract ordentlich und deutlich einzurichten suchen. BOEHMER *l. c. Cap. II. §. 3. p. m.* 45.

gleichfals kraft gerichtlicher Pfand-Verschreibung d. d. Unrichtig den 14 April. 1748. 200 Rthlr. ferner prätendiret Actius fol. 41. 300 Rthlr. wegen einer ihm auſſer gerichtlich constituirten Hypothec. fol. 42. produciren Nigidius und Numerius Wechsel-Brieffe, jener wegen 500 Ducaten, dieser aber über 200 Ducaten. Fol. 42. meldet sich des Caii Handlungs-Factor und fordert von dreyen Jahren seinen rückständigen Gehalt a 150 Rthlr. Fol. 44. erscheinen des gemeinen Schuldners zwey Dienst-Mägde, Nahmens Clara und Sibilla, und zeigen an, daß einer jeden von ihnen jährlich 10 Rthlr. Liedlohn versprochen worden, und daß sie binnen zwey Jahren solches nicht erhalten hätten. Fol. 46. hat der Richter beschlossen, mit der Edictal-Citation nunmehro in dreyer Herren Landen zu verfahren, welche auf fol. 47. sich befindet. Fol. 50-52. siehet man die Originalia der Edictal-Citation, welche nach verflossenen Termino hinwiederum abgenommen worden. Fol. 53. bis 59. haben die Gläubigere ihre Forderungen an Capital so wohl als Zinsen liquidiret. Fol. 60. bittet der Curator den Richter, das Wohn-Hauß des gemeinen Schuldners öffentlich anzuschlagen und einen gewissen Tag zur Auction der Waaren und anderer beweglichen Sachen zu bestimmen. Welches auch fol. 61. geschehen. In den bestimten Termino licitationis hat Titius fol. 62. auf das subhastirte Wohn-Hauß 1000 Rthlr. gebothen, und es hat niemand etwas mehrers zu

geben

geben sich offeriret. Fol. 63. bittet Titius um die Adiudication des sub hasta erstandenen Wohn-Hausses und um Ansehung eines Termini, damit dieselbe bewerckstelliget werde, worauf der Richter fol. 65. dergleichen Terminum anberahmet. Fol. 66. hat der Käuffer in Termino das Kauff-Pretium erleget und ist so dann mit der Adiudication verfahren worden. Fol. 67. bis 72. trift man das wegen der verauctionirten Waaren und übrigen Sachen gehaltene Protocoll an, aus deren Verkauff 1006 Rthlr. 16 gr. und 5 gelöset worden, wie solches die von den Curatore fol. 73. seq. übergebene Berechnung ausweiset.

Vol. Spec. I.

Paulus fordert in Termino Liquidationis fol. 1. aus einer gerichtlichen Pfand-Verschreibung d. d. Unrichtig den 25 Maji 1735. 500 Rthlr. an Capital benebst rückständigen Zinssen von sieben Jahren, bringet zugleich die Original-Schuld-Verschreibung bey und erweiset aus selbiger, daß debitor ihm 6 procent versprochen habe. Fol. 3. gestehet Curator litis die Richtigkeit sothaner Forderung ein, erinnert aber, daß nur die Zinssen von drey Jahren mit den Capital in eine Classe lociret werden könten. Fol. 5. repliciret Kläger, daß auch die Zinssen von den übrigen Jahren mit den Capital gleichen Vorzug verdieneten, angesehen er den debitorem öfters gemahnet hätte. Fol. 7. lässet sich der Curator

rator duplicando vernehmen, daß wenn er auch in der That beweisen möchte, daß er den debitorem mehrmahlen wegen Bezahlung der Zinssen erinnert, so könten doch diesen dahero kein Vorzug zu wachsen.

Vol. Spec. II.

Fol. 1. liquidiret des gemeinen Schuldeners Ehe-Frau Vigilantia 800 Rthlr. so sie ihren Ehe-Mann dotis nomine zugebracht habe und erweiset zugleich die Illationem dotis durch eine von ihren Ehemann ausgestellte Quittung vom 1 April. 1729. und erbiethet sich daneben zum Erfüllungs-Eyde. Fol. 3. recognosciret zwar der Curator litis die producirte Quittung, behauptet aber zugleich, daß dergleichen Quittung, die ein Ehe-Mann zum Vortheil seines Ehe-Weibes ausgestellet, wieder die Creditores nicht das mindeste bewiese, mithin daß, da aller Beweiß hinweg fiele, auch der Erfüllungs-Eyd keinen Platz haben könne. Die Ehe-Frau repliciret fol. 5. das Alter des Pappieres, worauf die Quittung geschrieben, zeige sattsam an, daß dieselbe zur Zeit ihrer geschlossenen Ehe ausgestellet worden, und da also aller Verdacht einiger Gefährde an sich hinweg falle, so bedürffe es nicht einmahl eines Erfüllungs-Eydes, welchen sie jedennoch, daferne der Richter solches für gut befinden würde, jederzeit abzuschweren erböthig sey. Fol. 10. seq. dupliciret der Curator litis, daß das Alter des

Pap-

Pappieres die Quittung von allen Verdacht nicht befreie, indem auch ihr Ehe-Mann, als es schon mit ihm zu Ende gegangen, um die Creditores zu betrügen, gedachte Quittung auf altes Pappier haben schreiben können, wie denn der gemeine Schuldener eine solche Person sey, auf welche der Verdacht eines Betrugs falle. Aus diesen Exempeln kan man leichtlich ersehen, nach welcher Methode aus denen übrigen voluminibus specialibus der Extract formiret werden müsse.

§. XXVII.

Was hiernechst die Criminal-Acten betrifft, so ist entweder ein peinlicher Anklage oder Untersuchungs-Proceß vorhanden (79). Im ersten Fall arbeitet man den Extract nach eben derjenigen Methode aus, deren man sich in bürgerlichen Sachen zu bedienen pfleget (80). Im andern Fall aber kann der Extract folgendergestalt eingerichtet werden (81).

Ex-

(79) §. XVII.

(80) Wovon §. XXIV. ein Exempel befindlich ist.

(81) Wenn Inquisitions-Acten extrahiret werden sollen, so bedienet man sich dabey folgender Regeln. 1) Merket der Extrahent kürtzlich den Grund der gantzen Inquisition an und was den Richter demnach bewogen, eine Untersuchung anzustellen; 2) Hiernechst extrahiret er alles dasjenige wodurch das corpus delicti berichtiget worden, Z. E. bey Entleibungen, Kinder-Mord, Vergiftungen u. s. f. thut er der Section Erwehnung und führet zugleich an, was der beeydigte Medicus und

Chi-

Extractus Actorum Inquisitionalium wieder Luciam in puncto imputati infanticidii.

Fol. 1. denunciirt der Gerichts-Frohn, wie in den Wohn-Hausse des Schmids Vulcani und zwar in den Winckel eines Stalles ein todtes Kind gefunden worden. Fol. 2. hat der Richter befohlen, daß der Leichnam des Kindes zur Gerichts-Stätte gebracht würde und hat zugleich den

---

Chirurgus nach beendigter Section für ein Urtheil gefället; 3) Siehet ein Extrahent so wohl auf die summarische Antwort des Inculpaten, als auch auf die Aussagen der Zeugen, welche er in einen kurtzen Auszug bringet, 4) samlet er die indicia, welche wieder den Beschuldigten streiten, nicht minder muß man 5) die Antwort des Inquisiten extrahiren, welche derselbe auf die Inquisitional-Articul ertheilet hat, dabey aber ein Extrahent nur diejenigen Punckte mit guter Beurtheilung ausziehen wird, welche bey der gantzen Sache einige Achtung verdienen. Ist 6) eine Confrontation in den Acten befindlich, indem der Richter etwa den Inquisiten mit den Zeugen, oder die socios criminis oder die Zeugen unter einander confrontiret; so erfordert die Pflicht des Extrahenten die Haupt-Stücke aus den Confrontations Protocolle auf gleiche Weisse kürtzlich im Extracte zu berühren. Hiernechst wird 7) die Defensions-Schrift zu extrahiren seyn, wobey ein Extrahent auf alle haupt momenta derselben Acht haben muß. Ist 8) in den Acten ein Urtheil bereits enthalten, oder es kommen Landes-Fürstliche Rescripta vor; so werden dieselben ihren gantzen Inhalte nach in den Extracte eingerücket, die rationes decidendi aber pfleget man Punctweisse zu extrahiren. Endlich müssen auch 9) die übrigen Umstände, welche zur Form des Processes gehören, mit wenigen Worten bemercket werden.

den geschwornen Medicum und Chirurgum ersuchet, mit der Section des todten Cörpers des Kindes zu verfahren. Fol. 3 bis 5. ist die Section bewerckstelliget worden und bezeugen der Medicus und Chirurgus, daß das Kind männlichen Geschlechts, vollkommen und durch Verblutung, wegen nicht verbundener Nabel-Schnure, gestorben sey, die Lunge habe auch, als man solche auf das Wasser geworfen, auf selbigen geschwommen. Fol. 6. bis 8. findet sich das Attestat des Medici und Chirurgi von gleichen Inhalte. Fol. 9. ist ad acta angemercket worden, es gehe ein Gerüchte, als ob die Lucia des Schmiedes Vulkani Tochter schwanger gewesen und vorjetzo zu Bette liege. Fol. 10. hat der Richter die geschworne Hebamme Martham zur Krancken abgeschicket und derselben befohlen, die Ursach ihrer Kranckheit zu untersuchen. Fol. 11. berichtet die Martha, wie sie den richterlichen Befehl Folge geleistet und obwohl die Lucia, welche ihr sehr verdächtig vorgekommen, die Besichtigung ihrer Person nicht gestatten wollen, so hätte sie doch solche, auch wieder derselben Willen, unternommen, und nicht allein Milch in den Brüsten angetroffen, sondern auch an heimlichen Stätten solche Merckmahle gefunden, aus welchen sich allerdings veroffenbahrete, daß die Lucia vor wenigen Tagen ein Kind zur Welt gebohren habe. Fol. 13. hat so dann der Richter angeordnet, daß die Lucia ohne Verzug zur gefänglichen Haft gebracht

wer-

werden solle. Nachdem auch fol. 14. diesen richterlichen Befehl ein Genüge geschehen, so hat der Richter fol. 15. zwey Schöpfen benebst den Gerichts-Schreiber abgeschicket, um die Luciam zu vernehmen. Welche fol. 16 bis 20. schlechterdings geleugnet, daß sie jemahlen schwanger gewesen. Dieserhalben denn der Richter fol. 21. befohlen, daß dieselbe von neuen durch zwey Wehe-Mütter der Martha und Porcilla in Gegenwart des Medici besichtiget werden solte. Worauf aber die Lucia, um diese neue Besichtigung zu vermeiden, fol. 22 bis 28 bekandt, daß sie, indem sie sich gantz alleine befunden, und niemanden zu Hülffe ruffen können, das Kind gebohren, bey denselben auch nicht das geringste Zeichen des Lebens bemercket, deswegen sie dasselbe in ein linnen Tuch eingewickelt, und in der Absicht an den Ort, wo man es aufgefunden, verborgen, um solches den folgenden Tag zu vergraben. Magnus ein Schmiede-Geselle habe sie unter Versprechung der Ehe geschwängert, es sey aber derselbe bereits vor einigen Monathen weggegangen, und sie wisse nicht, wo er zu Hausse gehöre. Fol. 29 hat der Richter der Inquisitin Vater Vulkanum und die Mutter Claudiam ins Gerichte fordern lassen. Jener deponiret fol. 30 bis 33, daß ihm von der Schwangerschaft seiner Tochter nichts bekandt worden, er hätte auch nicht bemercket, daß dieselbe mit den Gesellen den Magno einen verdächtigen Umgang gepflogen, noch viel

weniger aber sey ihm von der Geburth des Kindes etwas wissend gewesen, bis er solches nach geschehener Besichtigung von der Hebamme erfahren habe. Fol. 34 bis 37 bekräftiget die Mutter der Inquisitin auf gleiche Weisse, wie sie nicht das geringste weder von der Schwangerschaft ihrer Tochter, noch von den verdächtigen Umgang derselben mit den Magno, noch auch von der Geburth des Kindes gewust, bis sie dieses aus den Munde der Wehe-Mutter vernommen. Sie saget zugleich aus, daß ihre Tochter jederzeit gesund gewesen, und ob sie gleich für einigen Tagen über die Verstopfung ihrer Monathlichen Zeit geklaget, so wäre doch dieses eine dem weiblichen Geschlechte gar gewöhnliche Kranckheit, und hätte sie dahero nichts wiedriges schliessen können. Die Tochter habe zwar seit etlichen Tagen zu Bette gelegen, da sie aber selbige an eben den Tage, als das Verbrechen entdecket worden, um die Beschaffenheit ihrer Kranckheit befraget, habe sie geantwortet, wie sie im Begriff stünde, das Bette hinwiederum zu verlassen. Fol. 38 und 40 deponiret des Vulkani Dienst-Magd Nahmens Ottilia, daß weder von der Schwangerschaft der Luciä, noch derselben Umgang mit den Gesellen Magno, noch auch der Geburth des Kindes etwas zu ihrer Wissenschaft gekommen, ausser was sie nach bekandt gewordenen Verbrechen von anderen gehöret hätte. Fol. 41. bis 50 ist die Inquisitin über die Inquisitional-Arti-

Articul vernommen worden. Da sie denn Art. 4 bis 20 zwar den wiederholten Beyschlaff mit den Magno, und daß sie gewust, wie sie schwanger sey, zugestanden, auch dabey nicht in Abrede seyn können, daß sie einige wenige Tage vor ihrer Niederkunft gespühret, daß das Kind in ihren Leibe gelebet. Ad Art. 21 bis 30. aber saget sie, daß sie sich nicht zu erinnern wisse, zu welcher Zeit sie concipiret habe, und daß sie gewiß geglaubet, die Zeit ihrer Entbindung sey noch etwas entfernet. Um dieser Ursach willen sie auch ihren Eltern ihre Schwangerschaft verheimlichet, indem sie vor zureichend gehalten, wenn sie solche denselben einige Wochen vor der Geburth eröfnete. Daher es denn geschehen wäre, daß, als sie zur Nacht-Zeit sich gantz alleine befunden und gantz und gar keine Hülffe anderer haben können, sie von den Geburths-Schmertzen überfallen worden und das Kind gebohren, dergestalt, daß, da die Nabel-Schnure von selbsten gerissen, sie an den Kinde nicht die geringsten Merckmahle einiges Lebens verspühret. Sie thut ad Art. 31 bis 49 insonderheit dieses hinzu, wie sie das Kind in ein linnen Tuch gewickelt, solches in den Winckel eines in ihres Vatern Hausse befindlichen Stalles versteckt, und daß sie dieses in der Absicht gethan, um selbiges des folgenden Tages an einen bequemen Orte einzuscharren. Endlich antwortet sie ad Art. 50 bis 55. daß diese That ihr sehr gereue, sie bäthe dahero, sie mit einer gelinden Straffe zu

belegen, indem sie gewiß geglaubet, daß das Kind in ihren Leibe bereits verschieden, mithin sie gantz und gar keinen animum occidendi gehabt habe. Fol. 51. hat der Richter dem Defensori Vigilantio, welchen die Inquisitin sich erwählet, aufgegeben, binnen Monaths-Frist die Defensions-Schrift einzureichen. Welchen Befehl zu folge derselbe fol. 52 bis 69. eine Defension übergeben, und dafür gehalten, daß der Inquisitin führnehmlich zustatten kommen müsse, 1) daß sie das erstemahl gebohren, und da derselben 2) die Zeit der Conception nicht wissend gewesen, mithin sie geglaubet, daß die Zeit der Geburth noch weit entfernet sey; so könne ihr auch 3) nicht zur Last geleget werden, daß sie ihren Eltern ihre Schwangerschaft nicht eröfnet hätte; 4) wäre dieselbe als sie sich gantz alleine befunden und an nichts weniger, als ihre Entbindung gedacht, zur Nachtzeit durch die Geburths-Schmertzen gantz ausser sich selbst gesetzet worden, daher sie als ein junges Mensch von 18 Jahren, welche das erstemahl gebohren und die von dergleichen Umständen nicht die geringste Erfahrung gehabt, und zu dem wegen der heftigen Geburths-Schmertzen ihrer nicht völlig bewust gewesen, allerdings Vergebung verdiene, wenn sie in Verbindung der Nabel-Schnure etwas versäumet haben solte; bevorab 5) da sie ihres Beichtvaters Credentii Zeugniß sub A wegen des bishero gut-geführten Lebens-Wandels für sich habe, und weilen 6) sie

an

an den Kinde keine Zeichen einiges Lebens bemercket, habe sie gewiß geglaubet, daß dasselbe todt zur Welt gekommen, und obgleich 7) die Lunge über den Wasser geschwommen, so sey doch dieser Versuch sehr trüglich und zweiffelhaft und könne derselbe wieder die Inquisitin nichts beweisen, er bittet daher 8) daß nach reifflicher Erwegung aller für die Inquisitin streitenden Gründe, derselben eine ausserordentliche und gelinde Straffe möge auferleget werden. Fol. 70 befindet sich das Zeugniß des Pastoris Credentii wegen der Inquisitin Wohlverhalten, und fol 71. ist das Inrotulations-Protocoll enthalten.

§. XXVIII.

Ein Extractus minus solemnis wird derjenige geheissen, da man nur diejenigen Umstände ausziehet, welche einen Incident-oder Neben-Punct betreffen, der durch ein Urtheil zu entscheiden ist. Z. E. Ob sich der Beklagte an den ihm zustehenden Gegen-Beweisse versäumet habe? Ob einem von den Partheyen wegen nicht beobachteter Fatalien die Herstellung in den vorigen Standt zugestanden werden könne? Ob die Ankündigung des Krieges-Rechtens zuzulassen und dem Kläger oder dem Beklagten die Einlassung auf die angestellete Interuention aufzuerlegen sey? Ob die Urkunden von den Kläger oder den Beklagten recognosciret werden müssen? Jedoch wird bey verschiedenen Gerichten auch in den Fall ein

Extractus solemnis erfordert, wenn eines Incident- oder Neben-Punckts wegen eine Relation geschehen soll, da man den Excract bis auf denjenigen Punckt formiret, welcher vorjetzo zu erörtern ist.

§. XXIX.

Ferner wird der Extract in einen allgemeinen und besondern abgetheilet. Jenen nennet man, wenn die gantzen Acten in einen Auszug gebracht werden; Unter diesen aber verstehet denjenigen, da nur ein Theil der Acten extrahiret wird. Welches letztere so dann geschiehet, wenn über einen Incident- oder Neben-Punckt erkanndt, oder wegen einer gewissen Handlung Z. E. wegen der vorgenommenen Besichtigung der streitigen Sache eine Relation gethan werden soll. Diese Eintheilung aber komt mit der vorhergehenden in der That überein.

§. XXX.

Endlich hat man bey verschiedenen Gerichten in Gebrauch, daß allezeit der Relation ein Extract voraus gesetzet, und solcher, daferne die Relation mündlich geschiehet, hergelesen wird, ehe und bevor der Referent mit der Relation den Anfang machet. Die Acten liegen zugleich mitten auf den Tische, damit ein jeder Beysitzer des Gerichts dasjenige so gleich nachschlagen könne, was er etwa bey Verlesung des Extracts nicht hinlänglich verstanden, oder er davor hält, daß dieser oder jener Umstand ei-

ne gründlichere Untersuchung verdiene (82). Bey denen Krieges-Gerichten ist gewöhnlich, daß die gantzen Acten hergelesen werden müssen (83).

* * * * * * * * * * * *

Drittes Haupt-Stück,

Von

Referirung derer gerichtlichen Acten.

§. XXXI.

Die Relation der Acten ist eine Erzehlung desjenigen, was in Betracht einer strittigen Sache unter den streitenden Partheyen abgehandelt und bewiesen worden, dabey zugleich die Zweyffels- und Entscheidungs-Gründe benebst den Urtheile hinzuge-

(82) Welches insonderheit bey den Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar pfleget beobachtet zu werden.

(83) Da der Auditeur bey versamleten Krieges-Rechte die gantzen Acten von Anfang bis zum Ende verlieset B. PARENS. Anleitung zum Krieges Proceß. p. 30. 313.

than werden (84). Die Relation selbsten wird in die mündliche und schriftliche eingetheilet.

§. XXXII.

Man nennet aber eine mündliche Relation, wenn der Referent die strittige Sache mündlich vorträget. (85) Dabey er denn i) die spe-

ciem

---

(84) LAVREMBERG. *Diss. de actor. lection. & relation. Tit. I. §. IX.* BROCKES *de Notit. Actor. Cap. I. thes. I.* Herr D. SEYFART *l. c. Lib. II. Cap. VI. §. 3.* Es ist demnach die Relation der Acten von den Extracte derselben wohl zu unterscheiden. Denn bey Extrahirung der Acten thut man weiter nichts, als daß man deren Inhalt kürtzlich erzehlet, ohne sich weiter darauf einzulassen, ob der Proceß auch überall nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung geführet worden, oder weitläuftig zu untersuchen, welcher von den Partheyen Recht habe (§. XXI.). Allein wenn Acten zu referiren seyn, muß ein Referent nicht allein die Geschichte des Processes bey der Relation vorstellig machen, sondern er hat auch insonderheit auf die Beschaffenheit des Processes und auf diejenigen Gründe, welche allerseits Partheyen zu Behauptung ihres Rechtes angeführet haben, sein Augenmerck zu richten, indem er nur gedachte Gründe in genaue Erwegung ziehet und das Urtheil beyfüget.

(85) Die mündlichen Relationen sind bey verschiedenen Gerichten und Landes-Collegiis, insbesondere aber bey denen mehresten Juristen-Facultäten und Schöpfen-Stühlen in Gebrauch; da die Acten einem Mitgliede eines solchen Rechts-Collegii zugestellet werden, welcher, nachdem er dieselben gelesen, solche dem versamleten Collegio mündlich referiret, damit so dann nach reiflicher und collegialischer Erwegung der Sache ein Urtheil und

zwar

ciem facti; 2) die Geschichte des Processes bis auf denjenigen Punckt, über welchen vorjetzo gesprochen werden soll, vorausschicket; hierauf 3) die für beyde Partheyen streitende Gründe aufführet, und endlich 4) sein votum hinzuthut.

§. XXXIII.

Wenn mehrere strittige Punckte zuerörtern seyn (86), so muß der Referent einen jeden Punckt

zwar allenfals nach den meisten Stimmen möge abgefasset werden. In Facultäten und Schöpfen-Stühlen werden, auch ausser den Acten, eingesandte Speciesfacti referiret, um nach Anleitung derselben eine Rechts-Belehrung oder Gutachten zu ertheilen. Allein mit einer solchen Relation kann man gar leichte zu rechte kommen, indem der Referent die facta, wie sie in der Speciefacti angeführet worden, als wahr anninit und das Responsum hiernächst, unter der Bedingung, daferne die angegebenen Umstände sich in facto würcklich wahr befänden, abgefasset wird. Wenn aber ausser der facti specie Privat- oder Manual-Acten mit geschicket worden und der Quärent verlanget, daß das Rechts-Collegium ihm, nach denen in solchen Acten vorliegenden Umständen ein Rechts-Gutachten ertheilen soll, so ist vor sich klar, daß die Acten selbsten dem Collegio referiret werden müssen, dabey sich aber ein Referent eben so verhält, als wenn Gererichtliche Acten in mündlichen Vortrag zu bringen hat, immassen die Privat-Acten von den Gerichtlichen ihren Inhalte nach nicht unterschieden sind.

Not. 2.

(86) Welches bey Concurs-Processen, Erbschaffts-Streitigkeiten, und wenn wegen Rechnungen, Schä-

besonders vortragen und so fort mit Anführung derer beyden Theilen zu statten kommenden Gründen darüber sein Urtheil eröffnen.

§. XXXIV.

Fürnehmlich aber hat man die Relation auf diejenigen Umstände zu richten, welche in facto beruhen. Denn was iuris ist, dasselbe bedarf keiner weitläuftigen Relation, indem für hinreichend gehalten wird, wenn der Referent allein diejenigen Gründe vorträget, welche seine Meinung unterstützen (§. IX..) (87). Es hat sich derselbe auch wohl in Acht zu nehmen, daß er dasjenige nicht mit in die Relation einmische, was vorlängstens rechtskräftig abgethan worden, massen ein rechtskräftiges Urtheil für die Wahrheit selbsten angesehen wird (§. V.) (88).

§. XXXV.

Wenn wegen eines Incident- oder Neben-Punckts gestritten wird, so erzehlet man kürtzlich die

---

den und Meliorationen gestritten wird, sich mehrmahlen ereignet. Not. 71.

87) Und da die Gründe, welche bey strittigen Rechts-Fragen pro und contra pflegen angeführet zu werden, dem Rechts-Collegio so schon hinlänglich wissend sind; so hat ein Referent nicht einmahl nöthig, sich mit Referirung derer Gründe, welche für seine Meinung streiten, aufzuhalten, sondern es kann, nachdem er den in Streit befangenen Rechts-Fall angeführet hat, so fort von den Collegio durch die meisten Stimmen ein gewisser Schluß gefasset werden. Not. 23.

(88) Siehe Not. 15.

die Geschichte des Processes bis zu den Incident- oder Neben-Punckt, und bemercket zugleich mit Weglassung desjenigen, was zur Haupt-Sache gehöret, worin der Incident- oder Neben-Punct bestehet, und wie derselbe entschieden werden müsse (§. XII.) (89).

§. XXXVI.

Im Gegentheil aber, wenn ein End-Urtheil zu fällen ist, referiret man ausser der Geschichte des Processes, die für beyde Theile streitende Gründe und zwar in der Ordnung, daß man erzehlet 1) was für eine Klage angestellet worden (90), 2) welche Punckte der Beklagte abgeleugnet (91) und 3) was für exceptiones, es mögen

---

(89) Indem also der Referent die Geschichte des Processes dem Collegio referiret, so muß er die in der Sache bereits abgesprochene Urtheile vorlesen, damit das Collegium von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache sich einen deutlichen Begriff machen könne, zu dem Ende schläget er die in den Acten befindliche Urtheile ein, weilen er auf solche Art gar leichte im Stande ist, die Urtheile selbsten so fort aufzufinden, ohne sich lange damit aufzuhalten. BOEHMER *l. c. Cap. III.* §. 2.

(90) Immassen aus der Klage erhellet, was eigentlich der Kläger von den Beklagten gefordert, und worinnen derselbe den Grund seines Klage-Wercks gesetzet habe. Dannenhero muß der Referent gleich anfangs die Forderungen des Klägers aus den Klage-Libell vortragen und insonderheit desselben petitum anzeigen.

(91) Welche einen Referenten aus der von ihn verlesenen Krieges-Befestigung bekandt seyn werden Not. 34.

mögen nun dieselben dilatoriâ oder peremtoriâ seyn, er dem Kläger entgegen gesetzet habe (92); 4) führet man an, ob der Kläger die ihm von den Beklagten abgeleugnete Punckte erwiesen? und ob etwa 5) desselben Beweiß durch den Gegen-Beweiß entkräftet worden? mithin der Beklagte verurtheilet oder von der wieder ihn angestelleten Klage entweder schlechterdings, oder unter dieser Bedingung, wenn vorher der Erfüllungs-oder Reinigungs-Eyd abgeschwo-

ren

Es ist aber keinesweges nöthig, daß derselbe alle und jede Punckte der Litis-Contestation erzähle, sondern es wird vor hinreichend gehalten, wenn er nur derer jenigen Punckte gedencket, welche der Beklagte ins Leugnen gezogen, indem auf diese der Kläger führnehmlich seinen Beweiß gerichtet hat, und darüber nunmehro erkandt werden soll, ob er solche ihm von den Beklagten abgeleugnete Punckte erwiesen habe?

(92) Obgleich ordentlicher Weisse, wenn ein End-Urtheil zu fällen ist, denen verzögerlichen Schutz-Reden des Beklagten schon vorhero pfleget abgeholffen zu seyn; so kann sich doch manchmal das Gegentheil ereignen, dergestalt, daß ein Referent auch bey den End-Urtheile annoch auf dieselben reflectiren und mit darauf erkennen muß. Z. E. der Beklagte hat gleich anfangs des Klägers Mandatario exceptionem deficientis legitimationis opponiret und obwohlen auf diese Legitimation erkandt worden, des Klägers Mandatarius sich auch bemühet, dieselbe zu berichtigen; so findet doch der Beklagte an derselben noch etwas auszusetzen und verlanget deswegen, daß die Legitimation besser den geschehen, bewürcket werden solle. In diesen Fall nun muß der Referent anzeigen, was es mit den Legitimations-Punckte vor eine Beschaffen,

ren worden, entbunden werden müsse (93). (§. X. und XI) (94). Z. E.

Titi-

---

schaffenheit habe, und ob er glaube, daß solche richtig gemacht worden oder ob auf eine bessere Legitimation mit zu sprechen sey. Wenn aber der exceptionum dilatoriarum halben, da die Sache zum Definitiv-Urtheil gekommen, weiter nichts zu erinnern ist, so gedencket man derselben als einer abgethanen Sache bey der Relation nur mit wenigen Worten, und schreitet sogleich zu den zerstörlichen Schutz-Reden fort, deren Gründe etwas ausführlicher zu referiren seyn, weilen bey den Gegen-Beweisse dieselben in genaue Betrachtung gezogen werden müssen.

(93) Es kann aber dieses nicht anders ausgemacht werden, als wenn der Referent den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß durchgehet und auf die Beschaffenheit desselben mit mehrern reflectiret. Ist Beweiß und Gegen-Beweiß durch Zeugen geführet worden, so zeiget er an, was dieselben ausgesaget, und was der Gegentheil an ihren Personen und Auffagen ausgesetzet hat. Daferne aber die Partheyen sich einiger Urckunden beym Beweisse bedienet haben solten, so muß er gleichergestalt den Inhalt sothaner Urckunden anzeigen und zugleich dasjenige hinzuthun, was wieder die Gültigkeit derselben erinnert worden. Hat der Richter die strittige Sache durch Kunst-Verständige in Augenschein nehmen lassen, so komt es besonders auf das über den eingenommenen Augenschein gehaltene Protocoll an, dessen Inhalt dahero von den Referenten erzählet werden muß. Endlich gedencket er auch derer abgeschwornen Eyde, wenn etwa ein Theil dem andern wegen verschiedener Punckte den Eyd solte zugeschoben und dieser solchen würcklich abgeschworen haben. Veroffenbahret sich nun nach geschehener Relation, daß der Kläger den Grund sei-

ner

Titius hat wieder Meuium actionem venditi angestellet und gebethen, den Beklagten zur Bezah-

---

ner Klage erwiesen, der Beklagte auch in seinen Gegen-Beweisse nichts dargethan, so des Klägers Beweiß entkräften könte, wird der Beklagte nach des Klägers petito verurtheilet und erckanndt:

Das Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, diesemnach Beklagter ihm das libellirte Capital a 1000 Rthlr. nebst den Verzugs-Zinssen und verursachten Kosten zu bezahlen schuldig.

HOMMEL *l. c. Part. II. Cap. IV.* §. 89. Hat aber der Kläger nichts erwiesen, absolviret man den Beklagten und zwar folgendergestalt:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, diesemnach Beklagter von der wider ihn angestelleten Klage zu entbinden und loszuzählen.

Unterweilen hat der Kläger etwas vor sich, der Beklagte aber hat im Gegen-Beweisse seine Einreden völlig erwiesen, mithin des Klägers-Beweiß gäntzlich zu Boden gestürtzet, da denn erckanndt wird:

Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter von der wieder ihn angestelleten Klage zu entbinden und loszuzählen.

HOMMEL *l. c.* §. 92. ESTOR *l. c. Cap.* 18. §. 783. 784. Wenn der Kläger einen halben Beweiß oder noch mehr als einen halben Beweiß für sich hat, wird auf den Erfüllungs-Eyd also erckanndt.

Würde Kläger, daß ihm Beklagter die geforderten 1000 Rthlr. würcklich schuldig worden, vermittelst Eydes erhalten und also in supplementum schweren, so hat er dasjenige, was ihm zu erweisen auf-

Bezahlung dererjenigen 15 Ducaten, welche er ihm für ein verkauftes und bereits übergebenes Pferd schuldig worden, benebst den Verzugs-Zinssen und verursachten Unkosten anzuhalten. Beklagter ist hierauf in den von den Richter angesetzten Termino erschienen, und ob er zwar den Verkauff und die Uebergabe des Pferdes zugestanden, so leugnet er doch, daß er mit Klägern des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch einig worden, und setzet demselben 1) exceptionem plus petitionis aus den Grunde entgegen, weilen das Pretium nur in 12 Ducaten bestanden, 2) opponiret er exceptionem equi pituitosi ideoque contractus inualidi. Da denn der Richter, nachdem die Partheyen ihre Sätze ad acta gebracht, dem Klä-

ger

---

auferleget worden und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen. Diesemnach cet.

HOMMEL *l. c.* §. 90. Daferne endlich der Kläger zwar etwas, aber nicht halb bewiesen, wird dem Beklagten durch das Urtheil der Reinigungs-Eyd auferleget:

> Würde Beklagter vermittelst Eydes sich reinigen, und daß er die libellirten 1000 Rthlr. als ein Dahrlehn von Klägern nicht erhalten, schweren, so ist er von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen.

HOMMEL *l c.* §. 91.

(94) Ein Urthels-Verfasser hat verschiedenes bey dem Proceß ex officio zu suppliren. §. V. Not. 17. Wenn daher der Referent an der Form des Processes oder sonsten in den Haupt-Theilen desselben einen Mangel vermercket, muß er darauf mit erckennen, wenn er gleich ein End-Urtheil zu fällen hat. BOEHMER *Cap. III.* §. 5.

ger den Beweiß durch ein Interlocut auferleget und den Beklagten den Gegen-Beweiß vorbehalten. Beyde Theile haben auch den ihnen nachgelassenen Beweiß geführet, dergestalt daß nunmehro in der Sache ein End-Urtheil gesprochen werden muß. An denen Formalien des Beweisses und Gegen-Beweisses ist nichts auszusetzen, angesehen solche überall richtig beobachtet worden. Es ist vielmehr zu untersuchen, ob der Kläger den Grund seiner Klage nach Nothdurft erwiesen habe? Und ob desselben Beweiß durch den Gegen-Beweiß des Beklagten elidiret worden? Der Kläger hat drey Zeugen produciret, welche insgesamt zur Zeit des abgeschlossenen Contracts sich gegenwärtig befunden. Von diesen Zeugen sagen zweye, nehmlich der andere und der dritte eydlich aus, wie beyde Theile in das Kauff-Pretium der 15 Ducaten für das verkaufte Pferd gewilliget. Der erste Zeuge hingegen lässet sich vernehmen, daß er es so genau nicht verstanden, ob der Käuffer 12 oder 15 Ducaten zu zahlen versprochen hätte, indem er gehöret, daß beyder Summen Erwehnung geschehen wäre. Hiernechst hat der Kläger zwey Documente sub A und B übergeben. In den ersten hält der Beklagte um eine Nachsicht von 14 Tagen wegen der zu zahlenden 15 Ducaten an; in den andern aber gestehet derselbe, daß ihm das verkaufte Pferd sehr wohl gefalle. Das erste Document hat der Beklagte vermittelst Eydes diffi-

tiret,

tiret, das zweyte aber saluis exceptionibus recognosciret. Es führet auch derselbe zwey Zeugen auf, welche aber beyderseits bekräftigen, daß die contrahirenden Partheyen, des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch miteinander überein gekommen, ob wohl der Käuffer anfänglich nicht mehr als 12 Ducaten geben wollen. Daß aber das Pferd rotzig seyn solte, solches könten sie zwar mit Gewißheit nicht behaupten, dennoch aber schiene ihnen das verglichene Kauff-Geld demohnerachtet gerecht zu seyn, indem das Pferd sehr starck und geschickt wäre, die stärckste Acker-Arbeit zu verrichten. Ausser dieser Zeugen Aussage hat der Beklagte ein Attestat von den Schmiede den Vulkano beygebracht, in welchen selbiger bezeuget, wie das Pferd in der That den Rotz habe. Ob nun also zwar die von beyden Theilen producirte Zeugen versichert, daß der Beklagte für das verkaufte Pferd 15 Ducaten zu geben versprochen hätte; so halte ich doch darfür, daß der Beklagte nach vorhergehender Abschwerung des Reinigungs-Eydes von der wieder ihn angestelleten Klage entbunden und ihm die Zurückgabe des Pferdes verstattet werden müsse. Denn der Rotz gehöret ohnstreitig unter diejenigen Fehler, um derentwillen der geschlossene Kauff des Pferdes hinwiederum aufgehoben werden kann. Daß aber das Pferd würcklich mit den Rotz behaftet ist, wird ausser den Attestato des Vulkani, durch das Zeugniß der bey-

den Roß-Täuscher des Pauli und Petri hinlänglich erwiesen. Deren Glaube auch um so viel weniger in Zweiffel gezogen werden kann, da der Kläger selbsten um eine solche Besichtigung des Pferdes Ansuchung gethan. Wie den diesen auch in mindesten nicht entgegen stehet, daß Beklagter in den sub B producirten Brieffe angeführet, wie ihm das Pferd sehr wohl gefalle, indem er versichert, daß ihm der Fehler des Pferdes damahlen, als er diesen Brieff geschrieben, noch nicht bekandt gewesen. Welches auch dahero um so viel wahrscheinlicher wird, da sich in keine Wege vermuthen lässet, daß ein Pferd, welches gedachten Fehler an sich gehabt, dem Käuffer gefallen sollen. Und da die Roß-Täuscher ferner versichern, daß es ein alter Fehler sey, so streitet für den Beklagten die gegründeste Vermuthung, daß das verkaufte Pferd bereits zur Zeit des geschlossenen Contracts mit diesen Fehler behaftet gewesen, und daß solchen der Verkäuffer allerdings gewust habe. Um deswillen gehet meine Meinung dahin, daß für den Beklagten eine sententia absolutoria zu fällen sey, daferne derselben sich vermittelst Eydes reinigen würde, daß ihm zu der Zeit, als er den Brieff geschrieben, noch nicht wissend gewesen, daß das Pferd rotzig wäre; wobey aber die Unkosten compensiret werden müssen.

§. XXXVII.

§. XXXVII.

Da die strittige Sache vermittelst eines Executiu- oder Wechsel-Processes abgehandelt worden, wird der Referent gar leichte mit der Relation fertig werden. Denn er darf nur anzeigen, ob der Beklagte die von den Kläger producirte Handschrift oder den Wechsel-Brieff eydlich diffitiret oder recognosciret habe, nicht minder hinzuthun, ob die Schutz-Reden, deren sich der Beklagte gegen den Kläger bedienet, so fort erweißlich gemachet worden, oder ob dieselben annoch in altiori indagine beruhen und daß also der Beklagte im ersten Falle von der wieder ihn erhobenen Klage zu entbinden, im andern Falle aber zu verurtheilen und mit seinen Einwendungen zur Reconuention zu verweisen sey (95).

(95) Hat der Beklagte die Handschrift oder den Wechsel-Brieff eydlich diffitiret, wird erckanndt:

Daß Beklagter von der wieder ihn angestelleten Klage zu entbinden und loszuzählen sey.

Wann der Beklagte die Handschrift oder den Wechsel-Brieff zwar recognosciret, daneben aber seine zerstörlichen Schutz-Reden so fort erwiesen, muß derselbe auf gleichen Fuß absolviret werden. Ist hingegen der Beklagte nicht im Stande gewesen, seine Einwendungen sogleich zu beweisen, wird folgendergestalt gesprochen.

Daß Beklagter Einwendens ohnerachtet die libellirte Wechsel-Schuld a 200 Rthlr. Klägern zu bezahlen schuldig. Es bleibet ihm aber unbenommen, seine gegen diese Forderung habende Einwürffe bey der Wieder-Klage an und auszuführen.

§. XXXVIII.

Bey den Concurs-Proceß hat ein Referent zuerst darauf zu sehen, ob auch alles dasjenige genau beobachtet worden, was zur Form des Processes erfordert wird. Wenn er dahero einen oder den andern Mangel verspüret, welchen durch ein Interlocut abgeholffen werden muß, Z. E. wenn der Richter die unbekandten Gläubiger nicht edictaliter citiret, oder derselbe hat keinen Curatorem litis bestellet; so ist die Relation auf diesen Punckt eintzig und allein zu richten (96). Daferne aber wegen der Form des Processes nichts weiter zu erinnern ist, so wird für hinreichend geachtet, wenn der Referent solches kürtzlich anzeiget, und im übrigen die denen eintzeln Gläubigern zu stehende Rechte und Vorzüge und was denenselben so wohl der Contradictor als auch die übrigen Gläubiger entgegen gesetzet, dergestalt vorträget, daß er bey jeden Punckte sein Urtheil hinzuthut. Welches am füglichsten nach der Ordnung derer General-Classen geschiehet (§. XV.) (97).

Es

---

(96) §. XVI. und Not. 60.

(97) Z. E. Gegenwärtige Concurs-Acten betreffen den über des verstorbenen Kauffmanns zu Reichenthal Hans Taugenichts Vermögen entstandenen Concurs. Nachdem dasjenige, was zur Form des Processes erfordert wird, überall richtig beobachtet worden, die Gläubiger hiernechst ihre Forderungen liquidiret, und deren Richtigkeit und Vorzugs halben mit den Contradictore und denen an-

dern

Es wäre denn bey diesen oder jenen Rechts-Collegio üblig, daß der Referent nur diejenigen Puncten deren Gläubigern gebührend verfahren: so wird es nun darauf ankommen, daß ein Prioritäts-Urtheil gefället und darinnen angezeiget werde, in welcher Ordnung sämtliche Gläubiger zu befriedigen sind. Anfangs meldet sich die Kirche St. Ambrosii zu Reichenthal und fordert 7 Rthlr. an rückständigen Erben-Zinß wegen des gemeinen Schuldeners-Wohn-Hause, und will in die erste Classe lociret seyn. Der Contradictor räumet die Schuld an sich zwar ein, opponiret aber der klagenden Kirche exceptionem pluris petitionis, massen aus den producirten Quittungs-Büchlein zu ersehen sey daß der gemeine Schuldner nur noch 5 Rthlr restire. Da nun dieses Quittungs-Büchlein für richtig anerkandt worden, so wird die Kirche nur mit 5 Rthlr. rückständigen Erben-Zinß in die erste Classe zu setzen seyn. Hiernechst liquidiret des verstorbenen gemeinen Schuldeners hinterlassene Wittwe 2000 Rthlr. so sie ihren verstorbenen Ehe-Mann dotis loco zugebracht habe und produciret zum Beweisse des inferirten dotis ihres verstorbenen Ehe-Mannes Quittung d. a. 1729. und erbiethet sich daneben zum Erfüllungs-Eyde. Contradictor erinnert, daß der Ehe-Mann die producirte Quittung zum Nachtheil der Gläubiger ausgestellet habe, welche daher wieder diese nichts bewiese, mithin könne auch die Wittwe zu keinen Erfüllungs-Eyde gelassen werden. Da aber die nurerwehnte Quittung bereits an. 1729. ausgestellet, folglich nicht zu vermuthen ist, daß der verstorbene gemeine Schuldner deswegen diese Quittung von sich gestellet, um die Gläubiger dadurch zu hintergehen, allenfalls aber aller Verdacht einiger Gefährde dadurch aufgehoben wird, wenn die Wittwe den Erfüllungs-Eyd abschweren kann; so ist meine Meinung die,

Puncte berühret, welche ihm zweyffelhaft scheinen. Denn es ist an sich eine unnütze Weitläuftigkeit, wenn die Relation auf alle gewisse und ungezweiffelte Punckte gerichtet wird, besonders da dem Referenten wissend seyn muß, zu welcher Classe im gegenwärtigen Falle eines jeden Gläubigers Forderung gehöret. Weil es aber geschehen kann, daß nur über einen Incident- oder Neben-Punckt gesprochen werden muß (§. XVI.) (98); so ist vor sich klar, daß so dann diejenigen Umstände alleine referiret werden dürffen, welche dergleichen Incident- oder Neben-Punckt betreffen.

§. XXXIX.

Wenn ein remedium suspensiuum wieder ein abgesprochenes Urtheil eingewandt worden; muß man darauf sehen, 1) ob die Fatalien ihre Richtigkeit haben, oder ob an solchen etwas auszusetzen ist? Im erstern Falle hat der Referent gar nicht nöthig, sich mit Erzehlung derer Fatalien aufzuhalten; im andern Fall aber führet

---

se, daß die Wittwe mit den 2000 Rthlr. Dotal-Geldern allerdings in der zweyten Classe ihre Befriedigung erhalten müsse, jedoch unter der Bedingung, wenn sie vorher den Erfüllungs-Eyd abgeleget haben wird.

Nach dieser Methode nun kan man aller übrigen Gläubiger Forderungen vortragen, und dieselben so dann in den Prioritäts-Urtheile an gehörigen Ort setzen.

(98) Not. 61.

ret er die Gründe an, um derentwillen seiner Meinung nach die Straffe der Desertion Platz habe, oder nicht (99); ferner untersuchet er 2), ob das eingewandte remedium für zulässig zu halten sey, oder nicht (100)? Da denn die Gründe so wohl für als wieder die Zulässigkeit

(99) Hat der Appellante die Appellation nicht binnen 10 Tagen interponiret oder sonsten an denen ihm vorgeschriebenen Fatalien sich versäumet, wird erckannt:

Daß die eingewandte Appellation für desert und erloschen zu achten.

Welches auch bey den übrigen remediis suspensiuis statt hat, daferne die Fatalien nicht gesetzmäßig beobachtet worden. Glaubet aber der Referent, daß die Straffe der Desertion in gegenwärtigen Falle nicht appliciret werden könne, so fället er ein Urtheil:

Daß die eingewandte Appellation für desert und erloschen nicht zu achten.

Wenn übrigens die Formalien keinen offenbahren Mangel haben, jedoch aber zweyffelhaft und die Materialien daneben von keiner Erheblichkeit sind, dergestalt, daß wenn auch an denen Formalien nichts auszusetzen wäre, demohnerachtet das vorige Urtheil bestätiget werden müste; hält sich der Referent bey den Formalien nicht auf, sondern bringet so gleich die Materialien zur Relation, worauf den erckanndt wird:

Daß, wenn gleich die eingewandte Appellation vor erloschen und desert nicht zu achten, so erhellet doch aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen allenthalben so viel, daß in erster Instantz wohl gesprochen cet.

BOEHMER *l. c. Cap. III. §. 6. lit. k.*

(100) Not. 50.

des remedii referiret werden müssen (101); auf gleiche Weisse führet er 3) an, ob das gravierliche Urtheil ein Bey- oder End-Urtheil sey? Wenn das erstere ist, darf er nur anmercken, 1) was für eine Klage angestellet worden; 2) eine kurtze Geschichte des Processes bis auf den entschiedenen Punckt hinzuthun, 3) des gravierliche Urtheil verlesen; und endlich 4) die Beschwerden erzehlen und bey jeden Punckte sein Urtheil beyfügen (§. XIII.). Trift aber das andere zu, wird zwar nach eben gedachter Methode mit der Relation verfahren, jedoch dergestalt, daß der Referent führnehmlich auf die Haupt-Sache siehet und dabey anzeiget, ob der Kläger den Grund seiner Klage vollckommen, oder nur halb, oder wohl gar nicht einmahl halb erwiesen, oder ob desselben Beweiß durch den Gegen-Beweiß elidiret worden? Wobey er zugleich die Aussagen derer von beyden Theilen producirten Zeugen, den Inhalt derer Urckunden, nicht weniger die exceptiones, welche man so wohl denen Zeugen als Urckunden entgegen gesetzet, vorstellig

(101) Nachdem also der Referent das remedium für zulässig oder für unzulässig achtet, spricht er:

Daß die eingewändte Appellation für unzulässig nicht zu achten.

Oder:

Daß die eingewändte Appellation für zulässig nicht zu halten.

HOMMEL l. c. Part. II. Cap. VII. §. 109.

lig machet. Welches am bequemsten nach der Ordnung derer Beschwerden geschehen kann. Da aber das Urtheil nur wegen einiger Punckte von der Rechts-Kraft suspendiret worden, wie in Concurs-Proceß häufig geschiehet, inden ein Claßifications-Urtheil gefället worden, so kann man die übrigen Punckte mit Stillschweigen übergehen, wo nicht etwa der Gegentheil dem remedio adhäriret, massen in diesen Falle desselben Beschwerden noch nurgedachter Ordnung gleichfals referiret werden müssen.

§. XL.

Weilen es auch nicht selten zu geschehen pfleget, daß der gravierte Theil mehrere Beschwerden anführet, welche auf eine oder wenigere reduciret werden können; so zeiget zwar der Referent die Anzahl derer Beschwerden an, bringet aber dieselben zugleich unter gewisse Punckte, handelt darauf von einen jeden Punckte besonders und suchet denselben durch ein Urtheil zu entscheiden. Wenn auch wieder ein Urtheil mehrere remedia suspensiua eingewandt worden, welches bey Concurs-Processen mehrmahlen zu ereignen pfleget, muß ein jedes remedium besonders referiret und die Beschwerden nach der §. XXXIX. vorgeschriebenen Methode angezeiget werden. Endlich ist leichtlich zu erachten, daß, wenn nicht so wohl über ein factum, als vielmehr über das ius gestritten wird, der Referent, ausser der Beschaffenheit der Sache

nichts weiter, als diejenigen Gründe anzuzeigen habe, warum er nehmlich glaubet, daß das vorige Urtheil bestätiget oder geändert werden müsse (§. IX). Was übrigens die Kosten des verzögerten Processes betrift, so muß der Referent wegen dererselben allezeit sein Urtheil beyfügen, er mag nun darfür halten, daß der gravierte Theil in dieselben zu verurtheilen sey, oder daß solche compensiret werden müsten (102).

§. XLI.

Wenn eine Interuention angestellet worden, oder es hat jemand dem andern den Krieg-Rechtens angekündiget, oder der Beklagte hat den rechten Besitzer der von den Kläger in Anspruch genommenen Sache benennet; so muß der Referent anzeigen, ob es eine Interuentio accessoria oder prin-

(102) Erhält der gravierte Theil eine Aenderung des des gravierlichen Urtheils und zwar entweder wegen aller, oder doch wegen einiger Punckte, oder es wird das vorige Urtheil mit einer Erklärung versehen; so werden die Unkosten unter den Partheyen gegen einander aufgehoben. Welches auch alsdann statt findet, wenn das vorige Urtheil zwar schlechterdings bestättiget worden, der gravierte Theil aber hat verschiedenes vor sich gehabt, welches ihn zum wenigsten von Erstattung der Kosten des verzoegerten Proceß befreyet. Dahingegen ist derselbe in diese Unkosten schlechterdings zu verurtheilen, wenn das vorhergehende Urtheil pure confirmiret wird, und er nicht den geringsten Schein eines Rechts vor sich gehabt, mithin recht friuole durch das eingewandte remedium den Proceß aufzuhalten gesuchet hat.

principalis sey (103)? Ob der Intervenient sein Interesse bescheiniget oder nicht (104)? Ob und warum die Haupt-Sache so lange suspendiret werden müsse bis die Interuentio principalis beendiget worden (105)? Ob die Ankündigung des Krieges-Rechtens statt haben könne (106)? Ob der Beklagte, nachdem er den rechten und wahren Besitzer der streitigen Sache benennet, nunmehro ex lite zulassen sey (107)? Wobey er die von beyden Theilen angeführte Gründe refériret und sein Urtheil beyfüget.

§. XLII.

(103) Von welchen Unterschiede B. PARENS *l. c. Lib. II. Cap. I.* §. 2. nachzusehen ist.

(104) Massen ihm solches vor allen Dingen zu thun oblieget. B. PARENS *l. c.* §. 8.

(105) Welches so dann insgemein geschehen muß, wenn ein Dritter eine Principal-Interuention angestellet hat, und weder dem Kläger noch dem Beklagten an der in Streit gezogenen Sache einiges Recht zugestehet. B. PARENS. *l. c.* §. 4. Und wird in diesen Fall erkanndt:

> Dieweil Beklagter auf die Intervention sich eingelassen, so wird, bis zur Erörterung derselben, mit Klägers Suchen billig in Ruhe gestanden:

B. PARENS *cit.* §. 4. *lit. a.*

(106) Diese Anckündigung des Krieges-Rechtens kan in allen den Fällen geschehen, da die Gesetze den Auctorem zur Leistung der Gewähr verbinden. B. PARENS *l. c. Lib. II. Cap. II.* §. 2.

(107) B. PARENS *l. c. Lib. II. Cap. III.* §. 3.

§. XLII.

Betrift die streitige Sache die Ablegung derer Rechnungen, so hat der Referent die Relation also einzurichten, daß er alle und jede Monita und deren Beantwortung eintzeln vorträget und bey jeden monito seine Meinung dem Collegio eröfnet. Da aber bey Rechnungs-Sachen öfters gar vieles von einen richtigen Calculo und den Urtheile derer Haushaltungs- oder Kunst-Verständigen dependiret, so kann die Abnahme derer Rechnungen am allerbesten durch Commissarien bewürcket werden, welche die Rechnungen von einen jeden Jahre so wohl nach der Einnahme als Ausgabe genau untersuchen müssen. Was also durch Quittungen oder auf andere Art so gleich bewiesen werden kann, oder was der Rechnungs-Führer als offenbahre Defecte anerckennet hat, dasselbe bedarf keiner weiteren Erörterung. Hingegentheil dasjenige, was den Calculum betrift, oder was zur Haushaltungs-Kunst gehöret, dasselbe müssen vereydigte Calculatores und Haushaltungs-Verständige entscheiden. Die in die Rechte einschlagende Puncte aber werden in den Protocolle mit Numern unterschieden, und in denselben dergestalt mit angemercket, daß der Rechnungs-Führer mit Anführung solcher Numern auf alle und jede monita seine Antwort ertheilet, wobey denn demselben, wenn man mit ihn in abgewechselten Sätzen verfahren, als dem Beklagten der letzten Satz verstatten werden muß.

§. XLIII.

§. XLIII.

Wenn demnach ein Referent vermercket, daß die Rechnungen sehr weitläuftig und verworren sind, mithin daß es nöthig sey, derselben Abnahme durch Commissarien zu berichtigen; so kann er bey der Relation der Anführung derer Monitorum und der darauf erstatteten Antworten entübrigen seyn, massen schon genug ist, wenn er nur überhaupt anzeiget, daß die Rechnungen sehr verwirret und intricat wären, dergestalt, daß ohne Hülffe derer Calculatorum und Hauß-Haltungs-Verständigen nichts gewisses bestimmet werden könne, und daß dieserhalben Commissarien bestellet werden müsten, um die Rechnungen in genauere Untersuchung zu ziehen, da denn das Urtheil selbsten folgendergestalt abzufassen ist:

Daß vor allen Dingen gewisse Commissarien zu verordnen, welche die Rechnungen von Jahren zu Jahren, auch Posten zu Posten, durchgehen, dasjenige, so auf haußwirthlichen Ermessen beruhet, nach den Gutachten dreyer der Gegend kundiger und hierzu verpflichteter Hauß-Wirthe, wovon jedem Theil einen zu benennen nachzulassen, der dritte hergegen ex officio zu setzen, entscheiden, hiernechst aber durch zwey oder drey vereydete Calculatores einen richtigen Calculum ziehen lassen, und die in die Rechte einschlagende streitige Puncte unter gewissen Numern aussetzen.

Worauf und wenn die Partheyen darüber, mit Anziehung der Numern, ordentlich und kürtzlich verfahren, ferner ergehet was Recht ist.

§. XLIV.

Soll so dann über die ausgesetzten Punckte rechtlich erckanndt werden, so lieget dem Referen ob, daß er 1) von denenjenigen Punckten über welche definitiue zu erkennen ist, und da der Beklagte entweder verurtheilet oder absolviret werden muß, einen nach den andern in Vortrag bringet und sein votum bey jeden Punckte so gleich hinzuthuet; 2) muß er die übrigen Punkte, bey welchen annoch ein Interlocut erfordert wird, in gleichmäßiger Ordnung referiren, worauf den das Urtheil also eingerichtet wird:

Daß Beklagter die wieder seine Administrations-Rechnung gezogene Defecte sub Num. 6. 8. 9. 10. und 12. zur Nothdurft iustificiret. Dahingegen derselbe die Num. sub 1. 2. 3. 4. 5. 7. und 11. defectirte Posten, Einwendens ohngeachtet, annoch in Einnahme zu bringen schuldig und werden ihm die sub Num. 13. defectirte Gebühren vor eine Reisse nach Leucorea ausser denen Zehrungs-Kosten, so auf 6 Rthlr. 21 gr. zu mässigen in Ausgabe nicht paßiret. Würde nun derselbe die sub Num. 14. und 15. ermangelnde Quittungen von Lucio und Aulo, seinen Erbiethen zu Folge annoch beybringen, desgleichen

gleichen, daß er von Titio, Meuio und Gellio ein mehrers, als er in Einnahme gebracht, nicht empfangen, vermittelst Eydes erhalten, so hat er denen Defecten sub Num. 14. 15. 17. 18. und 19. hinlänglich abgeholfen. Im übrigen findet Klägers Suchen fol. 191. vol. III. wegen Ersetzung des durch die im Jahre 1748. erfolgte Wasserfluth an denen Wirthschafts-Gebäuden verursachten Schaden, keine statt. Er könte und wolte dann, daß solcher durch Beklagtens Schuld, wegen verabsäumeter Besserung des Dammes, verursachet worden, besser als geschehen, erweisen, damit würde er binnen 4 Wochen des Beklagtens Gegen-Beweiß und andern rechtlichen Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehältlich, annoch billig gehöret, und ergehet so dann ferner in der Sache, was Recht ist.

§. XLV.

Daferne aber der Beklagte gar leugnet, daß er zur Ablegung einer Rechnung verbunden sey, Z. E. wenn der Vormund, wieder welchen die actio tutelâ directa angestellet worden, behauptet, wie der verstorbene Vater ihm in seinen letzten Willen die Ablegung der Vormundschafts-Rechnung erlassen habe; so muß der Referent 1) anzeigen, ob der Vater die Ablegung der Vormundschafts-Rechnung dem Vormunde im Testament würcklich erlassen, und zu dem

Ende

Ende die hieher gehörigen Worte aus den Testamente selbsten herlesen; nicht weniger 2) untersuchen, ob der Vater dieses anbefehlen können, daß der Vormund ein tutor aneclogistus seyn solle, indem ein solcher Vormund, wenn er bey Verwaltung der Vormundschaft nicht allzuredlich zu Werke gegangen, demohnerachtet verurtheilet werden muß, hergegen aber die Treue und Redlichkeit des Vormundes sich nicht veroffenbahret, da man in Ermangelung eines über des Pupillen Vermögen errichteten Inuentarii oder einer gefertigten Specification nicht wissen kann, was der Vormund eigentlich unter den Vermögen des Pupillen gefunden hat, und dahero 3) beurtheilen, ob, wenn gleich der Vater dem Vormunde die Ablegung der Rechnung in Testament erlassen, demselben nichts destoweniger auferleget werden könne, daß er ein privat Verzeichniß von den dem Pupillen zuständigen Vermögen herausgeben und nach Anleitung desselben die Rechnung ablegen müsse.

§. XLVI.

Eben dieses findet auch in den Falle statt, wenn bereits abgenommene und unterschriebene Rechnungen von neuen zur Untersuchung gezogen werden, der Rechnungs-Führer aber sich schlechterdings weigert, auf die neuerlich gegen die Rechnung gemachte Monita zu antworten. Denn sodann müssen die Gründe referiret werden, um derentwillen der Rechnungs-Führer

rer glaubet, daß die Rechnungen von neuen nicht untersuchet werden könten, dabey zugleich der Referent seine Meinung zueröffnen hat, nach welcher der Rechnungs-Führer entweder loszusprechen oder zu verurtheilen ist:

§. XLVII.

In peinlichen Sachen, da der Richter einen peinlichen Untersuchungs-Proceß angestellet hat, lieget dem Referenten, ob, daß er anzeige, 1) was den Richter bewogen die Untersuchung anstellen (108); 2) ob das Corpus delicti oder die Gewisheit des begangenen Verbrechens in gehörige Richtigkeit gesetzet sey (109), z. E. beym Kinder-Mord, ob der Cörper des getödteten Kindes aufgefunden? Ob der Verstorbene würcklich durch Gift getödtet worden? Ob in solchen Verbrechen, welche keine Merckmahle hinter sich lassen, die Anzeigen des vollbrachten Verbrechens zur Anstellung der Inquisition für hinreichend zu halten (110)? 3) was der Inquisit abgeleugnet, und was derselbe eingestanden hat; 4) was die Zeugen ausgesaget, um denselben entweder des begangenen Verbrechens zu überführen, oder ihn zu entschuldigen; 5) Ob der Inquisit, nachdem er mit den Zeugen oder denen Sociis criminis confrontiret worden, bey seinen Leugnen beharret, oder ob er etwas eingeräumet ha-

(108) Not. 64.
(109) Not. 65.
(110) Not. 66.

be? 6) was der Inquisit in der Defension, um seine Unschuld darzuthun, oder doch wenigstens eine Milderung der Straffe zu erhalten, an und ausgeführet (§. XVII); 7) endlich die Ursachen berühret, weswegen er in den Gedancken stehet, daß der Beschuldigte entweder von der wieder ihn angestelleten Untersuchung entbunden (111), oder verurtheilet werden müsse, und mit was für einer Straffe er zu belegen (112), oder durch

---

(111) Wird der Inquisit gäntzlich für unschuldig gehalten, z. E. da er zur Gnüge bewiesen hat, daß er bey der Entleibung des Titii sich einer abgedrungenen Nothwehr bedienen müssen; so erckennet man für den Inquisiten absolutorie:

Daß Inquisit von der wieder ihn angestelleten Inquisition zu entbinden und loszuzählen, auch der an Titio begangenen Entleibung halber mit einiger Straffe nicht zu belegen sey.

(112) Wenn der Inquisit des Verbrechens überführet worden, oder er solches zugestanden hat, auch daneben etwas, so ihm zur Milderung der Straffe dienen möchte, nicht ausgeführet, wird ihm die ordentliche Straffe dictiret, etwa folgendergestalt:

Daferne Inquisit auf solchen seinen Bekändtniß vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte nochmahls freywillig verharret, oder des sonst wie Recht überführet wird, so ist er seines begangenen und zugestandenen Verbrechens halber mit den Schwerdte vom Leben zum Todte zu bringen.

ESTOR *l. c. Cap.* 34. §. 1470. Daferne aber der Inquisit etwas so ihm zur Milderung der Straffe dienen kann,

durch was für ein Mittel derselbe nach der Grösse des Verbrechens und der Beschaffenheit der Anzeigen zum Bekändtniß der Warheit anzuhalten sey (113).

§. XLVIII.

kann, ausgeführet hätte, so ist das Urtheil also einzurichten.

Daß Inquisit zwar vorkommenden Umständen nach mit der Straffe des Stranges zu verschonen, es ist aber derselbe demohnerachtet, wegen seines begangenen Verbrechens, mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen.

(113) Und hat dahero ein Urthels-Verfasser in genaue Erwegung zu ziehen, ob vorkommenden Umständen nach auf die Tortur, oder auf die Schreckung oder auf den Reinigungs-Eyd erkanndt werden müsse. Auf die Tortur wird etwa folgendergestalt gesprochen:

Daß Inquisit, daferne er sein Bekänndtniß nochmahlen in Guten nicht thun wollen, so ist derselbe dem Scharff-Richter auf die Masse zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen und zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, auch, da es nöthig, die Daumstöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem verbleibe, und mit Inquisiten vor diesesmahl nichts weiter vorgenommen werde, wobey er denn alles Ernstes zu befragen: cet.

B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 50. lit. a. p. 677.* HOMMEL *l c. Part. III. Cap. 7. §. 210.* Bey der Verhal-Territion richtet man das Urtheil also ein:

Daß wenn Inquisit sein Geständtniß anderweit in Güthe richtig nicht thun will, derselbe dem Scharff-Richter also und in der Masse zu übergeben, daß sich derselbe stelle, als solte und wolte er

§. XLVIII.

Daferne aber wieder einen Verbrecher ein peinlicher Anklage=Proceß angestellet worden, so muß der Referent bey der Relation anmercken, 1) was für ein Verbrechen man den Angeklagten

---

ihn angreiffen, jedoch daß er ihn unangegriffen lasse. Wobey cet.

HOMMEL. *cit.* §. 210. *p.* 325. B. PARENS *l. c.* §. 48. Welche Formul hauptsächlich nach den sächsischen Stylo in Gebrauch ist. Von denen ausserhalb Sachsen abergebräuchlichen Formuln kann man LUDOVICI Einleit. z. peinl. Proceß *Cap. IX.* §. 29. *seqq.* nachsehen. Vermeinet der Urthels=Verfasser, daß dem Inquisiten die Real=Territion zuzuerkennen sey, so spricht er in folgenden Formalien:

> Daß wenn Inquisit sein Geständtniß anderweit in Güthe richtig nicht thun will, derselbe dem Scharff=Richter also und in der Masse zu übergeben, daß er denselben ausziehe, zur Leiter führe, jedoch weiter nichts vornehme, sondern er hierauf in guten befraget werde cet.

B. PARENS *l. c.* §. 48. *lit.* 6. Wenn endlich der Urthels=Verfasser in den Gedancken stehet, daß der Inquisit nur zum Reinigungs=Eyde gravieret sey; so erkennet er:

> Würde Inquisit vermittelst Eydes sich reinigen und also schweren, daß er den Diebstahl zu R. nicht begangen, so wäre er von der wieder ihn angestelleten Inquisition zu entbinden.

Und da das dem Inquisiten Schuld gegebene Verbrechen von einiger Wichtigkeit seyn solte, wird vorkommenden Umständen nach dem Urtheile die Clausul eingerücket; wobey auch ein (zwey) Geistlicher (Geistliche) zu gebrauchen.

geklagten Schuld gegeben und mit was für einer Straffe derselbe nach den Petito des Anklägers belegt werden solle (114); 2) was der Angeklagte eingestanden oder abgeleugnet hat; 3) was für exceptiones er dem Ankläger opponiret; 4) ob der Ankläger den Grund seiner Anklage bewiesen? oder ob 5) der Angeklagte des Anklägers Beweiß durch seinen Gegen-Beweiß elidiret; 6) ob derselbe etwa das Verbrechen, z. E. die Entleibung des andern zugestanden, daneben aber exceptionem homicidii casu commissi eingewendet und den Grund seiner

(114) Dabey der Referent zugleich aus den Anklage-Libell die nöthigen Umstände, deren in selbigen Erwehnung geschehen, anführen muß, damit das Collegium gleich anfangs ersehen möge, wie der Ankläger die Sache vorgestellet habe. Es wird auch in den Gesetzen erfordert, daß ein Ankläger in der Anklage die beschuldigte Missethat mit allen Umständen erzähle, und den Ort, die Zeit, den Monath und das Jahr ausdrücke *l 3. pr. D. de Accus. l.* 16. *C. eod.* B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. IX.* § 3. Gleichwie aber ein Ankläger eben nicht nöthig hat, seine Bitte auf eine gewisse Straffe zu richten, sondern er nur überhaupt bitten kann, daß peinlich Angeklagter mit der wegen der verübten Missethat wohlverdiente Strasse beleget werden möge, B. PARENS *cit.* § 3, so darf sich auch ein Urthels-Verfasser, wenn der Ankläger demohnerachtet sein Petitum auf eine gewisse Straffe gerichtet haben solte, daran nicht schlechterdings bey Abfassung des Urtheils binden, sondern er kann vorkommenden Umständen nach dem Angeklagten eine andere Straffe dictiren, von welcher er glaubet, daß dieser solche verdienet habe.

Schutz-Rede vollkommen oder nicht gantz vollkommen erwiesen habe; welches der Referent nach denen in den Acten vorliegenden Umständen am besten beurtheilen kann (115); 7) was so wohl der Ankläger als der Angeklagte und zwar ein jeder zu seinen Vortheil weiter an und ausgeführet, da denn der Referent solches in dieser Ordnung vortragen muß, daß er anfangs dasjenige anzeiget, was der Ankläger beygebracht, um den Angeklagten dadurch entweder des Verbrechens völlig zu überführen, oder doch denselben dieserhalb verdächtig zu machen, hierauf aber auch die Gründe berühret, wodurch der Angeklagte entweder die Straffe gäntzlich von sich ablehnen wollen, oder um derentwillen er doch eine Milderung derselben zu erhalten geglaubet hat; Worauf er den 8) hinzu thut, was für ein Urtheil zu fällen sey, und ob der Angeklagte von der wieder ihn angestellten Anklage entbunden, oder ob demselben die Tortur oder Schreckung zuerckanndt werden müsse, oder ob er nicht vielmehr nach abgeschworenen Reinigungs-Eyde und Erstattung der aufgelauffenen Kosten loszusprechen; oder ob er mit der ordent-

---

(115) Dieserhalben er die Haupt-Punckte aus den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß zusammenzuziehen und in gebührenden Vortrag zu bringen hat, damit das Collegium von der Stärcke des Beweisses und Gegen-Beweisses ein gegründetes Urtheil fällen könne.

ordentlichen, oder einer ausserordentlichen Straffe zu belegen sey (§. XVIII.) (116)?

§. XLIX.

Wenn der Inquisit eine anderweitige Defension unternommen, oder der peinlich Angeklagte sich eines remedii suspensiui gegen das gesprochene Urtheil bedienet, so muß der Referent aller und jeder Gründe gedencken, welche zum Beweisse der Unschuld oder zur Milderung der Straffe aufgeführet worden, und so dann beurtheilen, ob die angezeigten Gründe zur gäntzlich Lossprechung oder zur Milderung der Straffe für hinreichend geachtet werden können (§. XIX) (117).

(116) Welches sich gar leichtlich wird bestimmen lassen, nachdem nehmlich nach Anleitung der Acten der Angeklagte für unschuldig, für verdächtig, oder für schuldig gehalten werden muß. Was die Formuln derer in den angeführten Fällen abzusprechenden Urtheile betrift, so kommen dieselben der Haupt-Sache wegen mit denenjenigen überein, deren bey den Inquisitions-Processe Not. 111. 112. 113. Erwehnung geschehen, und darf man nur an statt Inquisiten peinlich Angeklagter, und für Inquisition, peinlicher Anclage-Proceß setzen, so wird das Urtheil überall seine gute Richtigkeit haben.

(117) Hat der Inquisit oder der peinlich Angeklagte so viel ausgeführet, daß der Urthels-Verfasser vermeinet, daß derselbe unschuldig sey, so erkennet er:

Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß Inquisit (peinlich Angeklagter) von der wieder ihn ange-

§. L.

Da aber auch unterweilen bey einen peinlichen Processe über einen Incident- oder Nebenpunckt gesprochen werden muß (§. XX.); so lässet sich leichte erachten, wie in solchen Falle der Referent anzuzeigen habe, 1) was für eines Verbrechens man den Beklagten beschuldiget; 2) was bishero in der Sache verhandelt worden; 3) worinnen der Incident- oder Neben-

---

angestelleten Inquisition (peinlichen Anklage) zu entbinden und loszuzählen sey.

Hält aber der Referent darfür, daß zwar der Inquisit oder der peinlich Angeklagte von aller Straffe nicht gantz und gar losgesprochen werden könne, daß aber doch dieselbe vorkommenden Umständen nach gemindert werden müsse; wird das Urtheil also abgefasset.

Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß zwar Inquisit (peinlich Angeklagter) mit der Straffe des Staupenschlages zu verschonen; Es ist aber derselbe seines begangenen und gestandenen Verbrechens wegen, nichts destoweniger mit zwey Jahr Zucht-Hauß billig zu bestraffen.

Wann endlich der Urthels-Verfasser in den Gedancken stehet, daß das vorige Urtheil schlechterdings bestätiget werden müsse, spricht er in folgenden Formalien:

Daß Inquisit in seiner überreichten Defension etwas, so ihm wieder die zuerkanndte Leibes-Straffe zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet. Derowegen es bey den fol. 43: befindlichen Urtheile zu lassen.

HOMMEL *l. c. Part. III. Cap. IX. §. 226.* Oder

Daß es der eingewandten Appellation ohnerachtet bey den in erster Instantz am 14 April. 1748. eröffneten fol. 98 befindlichen Urtheile billig verbleibet.

ben-Punckt bestehet, und wie derselbe 4) entschieden werden müsse (118). Wenn der Inculpate eine Defensionem pro auertenda Inquisitione speciali eingereichet hat (119), führet der Referent an, 1) die Beschaffenheit des dem Inculpaten imputirten Verbrechens, 2) die Gründe, worauf derselbe seine Defension gebauet, und bemercket zugleich, ob er allen wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens wieder ihn streitenden Verdacht von sich abgelehnet habe oder nicht, mithin ob der Inculpate im ersten Falle mit der Special-Inquisition zu verschonen sey (120), im andern Falle aber ihm die

(118) Z. E. wenn der Flüchtige um ein sicher Geleithe angesuchet, und die Acten sind über die Frage, ob das gesuchte sichere Geleithe zu verstatten sey (§. XX)? verschicket worden, so erkläret sich der Referent bey der Relation, ob seiner Meinung nach, dem Flüchtigen mit den sichern Geleithe gewillfahret werden könne. Es wird aber einem, der sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, das sichere Geleithe nicht leichtlich abgeschlagen werden B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. X.* §. 18 und dahero in solchen Fall insgemein erckanndt:

Daß Jürgen Steinbock das gebethene freye Geleithe, gegen die anerbothene Caution gestalten Sachen nach billig ertheilet wird.

HEILS *Judex & defensor. Cap. II.* §. 26. *p.* 69.

(119) Not. 70.

(120) Darauf den das Urtheil folgendergestalt abgefasset wird:

Daß Märten Gänsekopf mit der Special-Inquisition billig zu verschonen.

Antwort auf die Inquisitional-Articul auferleget werden müsse (121). Jedoch kann ein Referent auch sodann, wenn das Verbrechen an sich geringe ist, er aber eine blosse summarische Untersuchung nicht für zureichend erachtet (122), dahin die Relation richten, daß der Beschuldigte auf die Inquisitional-Articul zu antworten schuldig sey, es wolte und könte den derselbe so fort durch Abschwerung des Reinigungs-Eydes die wieder ihn militirenden Anzeigen von sich ablehnen, welches aber insgemein in Gegenwart eines Geistlichen zu geschehen pfleget (123).

§. LI.

---

(121) Das Urtheil aber lautet also:

Daß Haus Gottloß etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero derselbe über gewisse Articul zu vernehmen, über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Eydes abzuhören, auch, da nöthig, mit den Inquisiten zu confrontiren, worauf, und wenn derselbe mit seiner Haupt-Defension eingekommen, ferner ergehet was Recht ist.

B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 26.*

(122) Welche jedoch ordentlicher Weisse bey geringern Verbrechen statt hat (§. XVII. und Not. 69.).

(123) Auf diese Weisse erkennet der Urthels-Verfasser, wenn er vorher siehet, daß durch die Special-Inquisition doch nichts weiter herausgebracht werden würde, als daß der Inculpate den Reinigungs-Eyd am Ende abschweren müste. Daher schonet man auf solche

§. LI.

Die schriftliche Relation wird in die Gemeine und Solenne eingetheilet (124).

§. LII.

Der Gemeinen Relation bedienet man sich bey verschiedenen Gerichten, insbesondere aber ist solche bey denen üblich, bey welchen die Acten nebst der Relation und den Voto allen und jeden Beysitzern des Gerichts zugeschicket werden müssen. Es ist aber diese Relation von der mündlichen in nichts weiter, als darinn unterschieden, daß der Referent dasjenige, was er sonsten mündlich vortragen sollen, in gehöriger Ordnung zu Pappiere bringet und die Formul des abzufassenden Urtheils hinzuthut (§. XXXVI. XLIII.

---

che Art der Ehre des Inculpaten und leget demselben gleich anfangs den Reinigungs-Eyd auf, und befreiet ihn, daferne er solchen Eyd abzulegen im Stande ist, von aller weiteren Untersuchung. Das Urtheil selbsten kann in dieser Masse abgesprochen werden:

> Daß Stephen Rothkopf etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero derselbe über gewisse Articul zu vernehmen. Er könte und wolte denn nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, vermittelst leiblichen Eydes sich reinigen und daß er = = schweren, so ist er mit der Special-Inquisition zu verschonen.

(124) BOEHMER *l. c. Cap.* 3. §. 9. SCHAVMBVRG *l. c. Cap.* 3. §. 37.

XLIII.. und XLIV.). Bey einigen Gerichten ist es daneben gebräuchlich, daß man der Relation entweder einen Extractum Actorum prämittiret (§. XXIV.), und die rationes dubitandi et decidendi dem Voto beyfüget (125) oder es werden die rationes alleine mit den Voto und den Urtheile für hinreichend gehalten.

§. LIII.

Die Solenne Relation pfleget bey den höchsten Reichs-Gerichten sodann insonderheit zu geschehen, wenn in der strittigen Sache ein End-Urtheil gesprochen werden soll (126). Denn

---

(125) Also müssen in Hannöverischen, Bremischen und Hildesheimischen, wenn die Sache zum Definitiu-Urtheile, oder zum Interlocut, welches die Kraft eines End-Urtheils hat, stehen, alle Relationes cum Voto et Rationibus decidendi schriftlich verfasset werden. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* 19 §. 8..

(126) BOEHMER *l. c. Cap. III.* §. 10. Diese Relationes Camerales werden insgemein sehr weitläuftig ausgearbeitet und mit häuffigen allegationibus iuris versehen, wie solches die gedruckten Relationes beym MEISCHNERO, THVLEMARIO, KLOKIO und DEKHERO mit mehreren beweisen. BOEHMER *cit.* §. 10. *lit. m.* Sonsten soll es nach Verordnung des jüngsten Reichs-Abschiedes d. a. 1654. §. 143. seqq. mit denen Relationen bey der Reichs-Cammer also gehalten werden:

Anfänglich sollen die Relationen wie bey anderen Tribunalien in Gebrauch ist, langsam abgelesen wer-

Denn da eines Incident- oder Neben-Puncts wegen die Partheyen mit einander gestritten haben

---

werden, damit die Beysitzer die Nothdurft vermercken und so viel möglich annotiren mögen. 2) Soll der Referent zu Anfange derselbigen nur mit wenig Worten worauf submittiret und beschlossen worden, und was etwa die merita causſa seyn, anzeigen, sonsten aber 3) alle andere Generalia zu erzählen gantzlich unterlassen, sondern also bald was er aus denen Acten nothdürftig und zu der Sache dienlich protocolliret, und mit der gebührenden Kürtze geschicklich referiren, und sich hingegen 4) aller überflüßigen Weitläuftigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnehmlich aber die Puncte, die albereit durch ordentliche Bescheide erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen. 5) Soll denen Referenten das lange Ausführen ihres Voti siue de facto, siue de iure, oder von demjenigen, was albereit in Relatione vorbracht, langwierig zu reden, nicht verstattet werden. Würde 6) der Correferent oder nachfolgende Votanten sich mit den Referenten vergleichen und übereinstimmen, so haben sie sich allein per verbum, placet zu erklären; In wiedrigen aber und da ein oder anderer Votant zu mehrerer Bestärckung des Referenten oder Correferenten Meinung in etwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in alle Wege frey zu lassen. Wann 7) das Conclusum gemacht, die Sententz zu Pappiere gebracht und in Senatu beliebet, so soll dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von den Re- und Correferenten unterschrieben und folgends gebührend publiciret werden. Vorgehend dieses soll 8) der Referent die

Rela-

haben, so wird eine so mühsame Relation keinesweges erfordert, sondern es ist schon genung,

---

Relation samt seinen Voto eigenhändig unterschrieben, und in dem Falle, da entweder unanimiter oder per maiora mit ihm geschlossen worden, den Cammer-Richter oder dessen Amt-Verwesern verpietschirt übergeben, und auch alsdann solche verpietschierte Relationes Actorum und abgelegte Vota in einen Kasten zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn oder wann es sonsten in Puncto Executionis oder Liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändige.

BOEHMER *l. c. Cap. III.* §. 14. *lit. u. p. m.* 84. Auf was Art und Weisse bey den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rathe mit Referirung der Acten pfleget verfahren zu werden, davon hat von UFFENBACH vom Kayserlichen Reichs-Hoff-Rathe *Cap. XVI. sect. V.* und MOSER Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß *P. II. p. 4. seqq.* ausführlicher gehandelt, welcher auch im Anhange p. 150. eine Probe einer Definitiv-Relation, wie solche beym Reichs-Hoff-Rathe ausgearbeitet worden, mit andrucken lassen. Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Käyser Ferdinands III. Tit. 5. §. 1. verordnet von denen Relationen folgendes:

> Es soll von den Referenten, ob die Procuratoria dem Formular gemäß eingerichtet, auch sonsten keine Nullität begangen worden, mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gantzen Processes factum von den Referenten vorgetragen, ferner libellus des Klägers, und wie er solchen mit Documentis und Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte hauptsächlich excipiret und des Klägers action elidiret,

referi-

nung, wenn nur dieselbe nach der §. LII. erwehnten Methode ausgearbeitet wird (127).

§. LIV.

Wenn demnach die Sache sattsam instruiret ist, dergestalt, daß ein End-Urtheil gesprochen werden kann, so wird die Relation auf alle und jede in den Acten vorkommende Umstände gerichtet, und zugleich mit Fleiß untersuchet, ob der Proceß nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung geführet, auch hiernechst alles dasjenige genau beobachtet worden, was die Rechte zur Essentz und Form des Processes erfordern, und träget dahero der Referent die Sache

---

referiret, die Documenta aber, auf welcher der Sachen Ausschlag beruhet, bevorab wenn sie kurtz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen substantialibus fleissig und aller Nothdurft nach extrahiret; so sollen jedoch allezeit aus denenselben die importirenden Clausulä und die rechten verba formalia aus den Original wohl verständlich abgelesen und hievon der an unsern Kayserlichen Cammer-Gerichte gebräuchliche modus referendi obseruiret werden.

Ordentlicher Weisse werden die Relationen beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Rathe in teutscher Sprache abgefasset und bedienet man sich der lateinischen Sprache nur so dann, wenn etwa Italiänische Sachen in Vortrag zu bringen sind.

(127) BOEHMER *l. c.* §. II. SCHAVMBVRG *l. c. Cap.* III. §. 38.

Sache nicht so wohl nach derjenigen Ordnung vor, nach welcher solche würcklich getrieben worden, sondern nach der dieselbe denen Rechten nach hätte abgehandelt werden sollen (128).

§. LV.

In dieser Masse hat der Referent 1) die speciem facti oder die Gestalt der Sache, worüber ein Urtheil abgefasset werden soll, kürtzlich und deutlich aus den Acten und besonders aus den Schlusse des Klage-Libells zu extrahiren; 2) muß er die Geschichte des gantzen Processes mit Anführung der Numern und Foliorum derer Acten kürtzlich erzählen. Welche beyde Stücke unter den Nahmen des Status Causſæ pflegen begriffen zu werden. 3) Untersuchet der Referent, was für eine Klage angestellet worden, und ob wegen des strittigen facti mehrere Klagen hätten erhoben werden können, und ob der Kläger in diesen Falle diejenige Klage erwählet habe, welche er erwählen sol-

(128) Bey solchen Solennen Relationen pfleget deswegen der Referent über alle in den Acten vorkommende Umstände sein Urtheil zu fällen, indem er mit mehrern zeiget, daß man entweder überall recht verfahren, oder daß hie und da der Proceß hätte besser eingerichtet werden können und sollen, oder daß es für den Kläger oder den Beklagten vortheilhafter gewesen wäre, wenn sie anderer Gestalt als geschehen, ihre Gerechtsame zu vertheitigen gesuchet hätten.

sollen. (129). Welches aber nur so dann statt finden kann, wenn der Kläger in den Klage-Libell deutlich ausgedrucket hat, was für eine Klage er anstellen wollen. Also verfähret derjenige, welcher wieder einen Gast-Wirth oder Schiffer actionem conducti anstellet, da er sich doch wieder denselben der actionis de recepto bedienen können, sehr unklüglich, weilen ein Verpächter alleine für die culpam leuem zu stehen schuldig ist (130), und welche culpam der Kläger noch darzu beweisen muß; da hergegen ein Gast-Wirth oder Schiffer zur Leistung der culpä leuissimä verbunden, mithin alle Schäden dem Gegentheil zu ersetzen gehalten ist, daferne er nicht beweisen kann, daß dieselben durch einen ohngefehren Unglücks-Fall verursachet worden (131). Wann aber in den Klage-Libell weder eine gewisse actio ausgedrucket worden, noch auch aus denselben geschlossen werden kann, welcher actionis sich der Kläger eigentlich bedienet habe, so wird darfür gehalten, daß er diejenige actionem erwählen wollen, welche mit denen in den Klage-Libell angeführten Umständen am besten übereinstimmet und welche für ihm am vortheil-

(129) SCHAVMBVRG *l. c. Cap. III.* §. 39.

(130) *l.* 23. *D. de reg. iur. l.* 13. §. 1. *l.* 25 §. 3. *D. Locati.*

(131) *l.* 1. *pr.* §. 2. §. 6. 7. §. *ult. l.* 3. §. 1. *l.* 5. *D. Naut. Caup. ſtabul.*

theilhaftesten ist (132). Z. E. Wenn gezweifelt wird, ob der Kläger rei vindicationem, oder actionem publicianam angestellet, so vermuthet man allerdings, daß er diese actionem für jener ergriffen habe, indem es bey der actione publiciana mit den Beweisse viel leichter hergehet, als bey der rei vindicatione (133).

§ LVI.

Sodann muß der Referent 4) die Beschaffenheit des Processes in Betrachtung ziehen, und darauf bemercken, was für ein Proceß angestellet worden? Dieses aber kann er keinesweges hinlänglich beurtheilen, wo ihm nicht sattsam bekanndt ist, welche Sachen nach den ordentlichen und summarischen Proceß, und zwar entweder nach den Processu summario in specie tali, oder nach den Executiu- oder Wechsel-Proceß tractiret werden müssen. Daferne er aber die Verschiedenheit des Processes genau verstehet, wird er ohne viele Schwierigkeiten entscheiden können, ob die strittige Sache nach derjenigen Art des Processes verhandelt worden, nach welcher selbige hätte abgehandelt wer-

---

(132) *Illud enim in dubio præsumitur, quod cum verisimilibus concludit l. 8. §. 1. C. de Quæst. l. 14. C. de Testam. l. 2. C. Qui testam. fac. poss.*

(133) LVDOVICI *Doctrin. Pandectar. Lib. VI. Tit. II. §. 1.*

werden sollen (134), und ob man auch überall die gebührende Form des Processes beobachtet hat?

§. LVII.

Ferner hat der Referent 5) zu erwegen, ob die Gerichtsbarkeit des Richters so wohl wegen der ersten, als zweyten Instantz, wie auch in Betracht der Sache selbsten gegründet sey (135).

Denn

---

(134) Auf gleiche Weisse wird der Referent auch anzuzeigen haben, ob der Kläger das petitorium oder possessorium und zwar entweder das possessorium ordinarium oder summarium erwählet habe, und überdem beurtheilen, ob der Kläger das petitorium dem possessorio oder das possessorium ordinarium dem summario vorgezogen, und ob derselbe nicht klüger gehandelt hätte, wenn er an statt des petitorii das possessorium und für den possessorio ordinario das summarium ergriffen gehabt, massen beckandter als bekandt, daß es insgemein für den Kläger besser sey in possessorio, als petitorio zuklagen, indem die Erhaltung des Besitzes der strittigen Sache demselben zu grossen Vortheil gereichet. Nicht zugedencken, daß der Beweiß in possessorio allemahl leichter ist, als wenn man denselben in petitorio über sich nehmen muß.

(135) Indem die Gerichtsbarkeit gar verschieden ist, und so wohl denen Gemeinen Rechten nach, als auch vermöge verschiedener Landes-Gesetze, ein Richter eines Theils nur über diejenigen Personen die Gerichtsbarkeit ausüben kann, welche seinen Gerichts-Sprengel unterworffen sind, andern Theils aber auch verschiedener Sachen halber verschiedene Richter cognosciren müssen, von denen einer den andern keinen Eingriff

Denn der Kläger muß sich nach den Foro des Beklagten richten. Wann aber der Beklagte, der von einen nicht gehörigen Richter vorgeladen

---

thun darf. Also muß ordentlicher Weisse ein jeder für seinen Richter belanget werden, dergestalt daß einer für einen andern Richter wieder seinen Willen Recht zu nehmen nicht verbunden ist. Ferner kann in Ehe=Sachen nur das Consistorium, in Lehns=Sachen die Lehns=Curie erkennen. In der Chur= und Marck=Brandenburg stehen die Scharff=Richter, Schweine=Schneider und Abdecker weder in civilibus noch criminalibus unter der Obrigkeit des Orts, sondern es gehören dieselben unter des Ober=Hoff=Jägermeisters Jurisdiction. EDICT von 6 *Martii* 1683. Damit nun alles seine gehörige Richtigkeit habe, so untersuchet der Referent auch diesen Punckt, und bemercket, ob des Richters Gerichtsbarkeit in gegenwärtigen Falle gegründet sey, oder nicht? In denen Relationen, welche bey der Reichs=Cammer zu Wetzlar, wie auch bey den Kayserlichen Reichs=Hoff=Rathe ausgefertiget werden, wird die competentia fori um so viel mehr in genaue Erwegung gezogen, angesehen die Reichs=Gerichte entweder in einigen Sachen und bey verschiedenen Fällen gar keine Cognition haben, oder doch solche in gewisser Masse eingeschrencket ist. Also müssen sich die höchsten Reichs=Gerichte in Geistlichen= und Consistorial=Sachen, nicht minder in bürgerlichen Streitigkeiten, wenn der Reichs=Stand in dessen seinen Landen der Streit von den Unterthanen geführet wird, ein Priuilegium de non appellando illimitatum hat, aller Cognition enthalten. STRVVIVS *Jurisprudentia republici* Cap. XXIV. §. 41. 53. Und eben dieses findet auch bey den Priuilegio de non appellando limitato statt, daferne keine summa appellabilis vorhanden seyn solte. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* XXVI. §. 18. *lit. a.*

laden worden, dieser richterlichen Ladung Folge geleistet und die exceptionem Judicis incompetentis zu opponiren unterlassen haben solte, ist die Gerichtsbarkeit eines solchen Richters für hinlänglich gegründet zu halten (136), wo nicht etwa die strittige Sache so beschaffen ist, daß der Richter in derselben zu erkennen gantz und gar keine Befugniß hat, gestalt in solchen Falle alles, was derselbe in der Sache unternommen, als null und nichtig angesehen wird (137). Z. E. Wenn ein weltlicher Richter eine Ehe-Irrung oder eine andere Consistorial-Sache in Untersuchung gezogen haben solte.

§. LVIII.

Da aber 6) die Legitimation derer Partheyen ad substantiam Judicii gehöret (138), so muß der Referent auch auf solche sein Augenmerck mit richten. Wenn daher jemand als Erbe oder als Cessionarius klaget; hat er vor allen Dingen beyzubringen, daß er würcklich Erbe

(136) Angesehen in solchen Falle der Beklagte freywillig die Gerichtsbarkeit prorogiret, welches ihm billig zu verstatten ist. LVDOVICI *Doctrin. Pand. Lib. II. Tit. I. §. IX.*

(137) Massen dem Priuilegio caussâ niemand renunciiren kann LVDOVICI *cit. §. IX.* Dahero hier die Regel Platz greiffet, quod omnia, quae acta sunt coram iudice incompetente, sint ipso iure nulla.

(138) Not. 17. MEVIVS *Part. 2. Dec. 112. n. 1. 2. Part. 5. Dec. 13. n. 4.*

des Verstorbenen sey, oder daß ihm der andere in der That sein Recht cediret und abgetreten habe. Welches die Legitimatio ad causam genennet wird (139). Derjenige, so nicht in seinen eigenen, sondern in eines fremden Nahmen klaget, muß sich ad Judicium, oder Processum gebührend legitimiren (104). Dannenhero muß der Anwald eine Vollmacht, der Vormund ein Tutorium, der Curator ein Curatorium, der Actor ein Actorium und der Syndicus ein Syndicat produciren. Ob nun alle diese Stücke ihre hinlängliche Richtigkeit haben, und ob nicht an der Form derselben annoch etwas auszusetzen sey, darüber muß der Referent, nach vorhero angestelleter Untersuchung, ein Urtheil fällen (141), zugleich aber auch darauf mit sehen, ob etwa der Principal dasjenige, was der Defensor unternommen, genehmiget habe.

§. LIX.

Nachdem also der Referent die Legitimation derer Partheyen (142) nebst denen übrigen verzögerlichen Schutz-Reden und der Krieges-Befestigung in gebührende Betrachtung gezogen hat, so

---

(139) Herr D. SEYFART *l. c. Cap. V.* §. 1.

(140) B. PARENS *l. c. Lib.* 1. *Cap. IV.* §. 1.

(141) Was aber für Requisita zu einer zu Recht beständigen Vollmacht erfordert werden, davon hat B. PARENS *cit. Cap. IV.* §. 3. mit mehrern gehandelt.

(142) §. LVIII.

so lieget ihm 7) ob, zu untersuchen, ob der Kläger den Grund seiner Klage vollkommen, oder nur halb oder nicht einmahl halb erwiesen habe. Dabey der Referent den statum controuersiä richtig formiren und zugleich die von den Beklagten abgeleugnete Punckte, deren Beweiß der Kläger daher führen sollen, deutlich anzeigen, nicht minder genau bestimmen muß, welcher Beweiß-Mittel sich der Kläger bey seinen Beweisse bedienet habe? Ob die Zeugen omni exceptione maiores sind, oder nicht? Und wie viel die Urkunden zum Beweisse beytragen können (143)? Wann aber nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten der Beweiß auferleget worden, Z. E. wenn dieser litem adfirmatiue contestiret, und einige zerstörliche exceptiones opponiret, oder der Kläger eine Negatorien-Klage angestellet hat, so ist vor sich klar, daß nach nur gedachter Methode des Beklagtens Beweiß in Untersuchung gezogen werden müsse.

§. LX.

Ist der Referent hiermit zum Stande gekommen, so untersuchet er 8), ob etwa der Be-

(143) Denn nach dem er alles dieses mit Fleiß auseinander gesetzet hat, wird sich hernach sehr leichtlich von der Stärcke des geführten Beweisses ein geschicktes Urtheil fällen lassen. Bey denen Relationibus Cameralibus pfleget man diesen Punckt sehr weitläuftig auszuführen und mit allegatis zu illustriren. BOEHMER *cit. Cap. III. §. 10. p. m. 71.*

Beklagte in seinen Gegen-Beweisse des Klägers Beweiß elidiret habe? Da aber der Gegen-Beweiß entweder gerade auf das Gegentheil von denjenigen, was der Kläger beym Beweisse behauptet, gerichtet wird, oder auf den Beweiß derer gebrauchten zerstörlichen Schutz-Reden gehet (144), so muß man in den ersten Falle genau erwegen, ob der Kläger oder der Beklagte stärckere und bessere Beweißthümer für sich haben? oder ob dieselben von gleicher Stärcke sind? gestalt sodann für den Beklagten, als welchen die Gesetze in zweiffelhaften Fällen allezeit mehr als den Kläger fauorisiren (145), gesprochen werden muß. Im andern Falle hergegen hat der Referent in Betrachtung zu ziehen, ob des Beklagten Schutz-Reden an sich so beschaffen sind, daß durch selbige die Klage gäntzlich entkräftet worden; und ob der Beklagte solche vollkommen bewiesen habe, mithin ob durch des Beklagten Einreden des Klägers bewiesene Klage elidiret sey. Da aber der Beklagte den Beweiß und der Kläger den Gegen-Beweiß geführet hat, verfähret der Referent nach dieser Ordnung, daß er anfangs in Untersuchung ziehet, ob der Beklagte den Grund seiner Schutz-Reden bewiesen, hierauf aber anmercket, ob etwa der

---

(144) B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 16. §. 1.*

(145) *Rei partes enim fauorabiliores sunt partibus actoris l. 125. D. de reg iur. Immo in iure cum reo benignius, quam cum actore agitur l. 4. & ult. C. de edend.*

der Kläger durch den Beweiß seiner Replick des Beklagten Beweiß derer nurgedachten Schutz-Reden zu Boden gestürtzet hat.

§. LXI.

Nichtweniger lieget 9) dem Referenten ob, anzuzeigen, was wegen der Früchte, Schäden, Zinssen und Unkosten zu erkennen sey? Ob der Beklagte alle Früchte, nicht allein die eingehobenen, sondern auch die einzuhebenden berechnen und dem Kläger heraus geben müsse? Oder ob er nur allein zur Erstattung derer würcklich eingehobenen oder annoch vorräthigen Früchte, in so ferne er solche nicht usucapiret, angehalten werden könne? Welches alles der Referent daher leicht bestimmen kann, wenn er nach denen Acten und was in solchen bewiesen worden, in genauere Betrachtung ziehet, ob der Beklagte sich in bona oder mala fide befindet (146)? Ist die Frage von Ersetzung

(146) Denn der bonâ fidei possessor lucriret alle eingehobene und aufgebrauchte Früchte *l.* 4. 8. *D. de acq. rer. dom.* und ist nur die vorräthigen herauszugeben verbunden, welche von denen drey letztern Jahren sind, indem er an den übrigen durch die Verjährung ein vollkommenes Eigenthum erhalten *l.* 22. *C. de rei vind.* BOEHMER *Jur. Digest. Lib. VI. Tit. I* §. *II.* Dahingegen ein malâ fidei possessor nicht allein den wahren Eigenthümer alle percipirte Früchte herausgeben muß, sondern er ist auch schuldig, demselben die fructus percipiendos zu vergüthen BOEHMER *cit.* §. *II.*

der Schäden, muß man erwegen, ob dem Beklagten eine Schuld beygemessen werden könne? Und was für eine Culpam derselbe nach Beschaffenheit der Sache zu prästiren schuldig sey (147)? Wegen derer Zinssen, hat der Referent zwischen denen versprochenen, denen Verzugs-Zinssen und denenjenigen, welche nach Vorschrift der Gesetze entrichtet werden müssen, einen Unterschied zu machen (148), und daneben auf die Gebräuche eines jeden Landes Achtung zu geben, ob nehmlich daselbst nur Fünf oder Sechs Thaler an Zinssen von Hunderten jährlich genommen werden dürffen (149).

Was

---

(147) Angesehen ein Beklagter in einigen Fällen nur culpam latam oder leuem, in andern aber leuißimam prästiren muß. Dannenhero der Referent allerdings nach Beschaffenheit der Umstände in der Relation auszuführen hat, ob der Beklagte die Schäden, die er dem Kläger lata, leui oder leuißima culpa verursachet, zu vergüten gehalten sey.

(148) Daher in der Relation mit Fleiß bemercket werden muß, aus was für einen Grunde der Beklagte in die Zinssen zu verurtheilen sey? ob er solche dem Kläger ausdrücklich versprochen, oder ob er einen Verzug admittiret, oder ob ein solcher Fall vorhanden ist, da der Beklagte nach Vorschrift der Gesetze, wenn er gleich keine Zinssen versprochen, noch in einiger mora sich befindet, demohnerachtet zur Erlegung der Zinssen angehalten werden könne. LVDOVICI *Doctrin. Pandect. Lib. XXII. Tit. I. §. 2.*

(149) Nach den Reichs-Gesetzen soll nur 5 procent genommen werden R. I. *d. a.* 1600. §. 159.

R. I.

Was die Proceß-Kosten betrift, muß zwar insgemein der verlierende Theil dieselben dem obsiegenden erstatten, welches aber nicht des Sieges halber, sondern wegen der von den verliehrenden Theile bey den gantzen Proceß geäusserten Hartnäckigkeit zugeschehen pfleget (150). Wenn daher der Gegner wahrscheinliche Gründe für sich anführen können, müssen die Unkosten compensiret werden (151). Welches aber auf

---

R. 1. *d. a.* 1654. §. 174. Es ist aber in verschiedenen teutschen Landen auch erlaubet den sechsten Zinß-Thaler, zu nehmen, daferne solches unter den Contrahirenden Partheyen verglichen worden. Welches also in den Königlichen Preußischen Landen gehalten wird. In Sachsen verstattet man zwar nur ordentlicher Weisse Fünfe von Hunderten zu nehmen, wiewohl wegen der Wechsel ein anderes statt findet. Nachdem nun also die Acten aus diesen oder jenen Lande her sind, wird der Referent bestimmen müssen, ob der Beklagte in 5 oder 6 procent zu condemniren sey?

(150) *Victus enim victori condemnatur in expensas non ratione victoriæ, sed ob temeritatem* §. *1. Inst. de poen. temer. litigant. l.* 79. *de Judic. l.* 15. *C. eod.*

(151) Wohin man auch insgemein den Fall rechnet, wenn der Gegentheil ein beyfälliges Responsum für sich gehabt. BRUNNEMANN *Proceß. ciuil. Cap* 27. *n.* 78. Allein in denen Hannöverischen Landen soll unter die Ursachen, warum die Vergleichung der Kosten statt haben könte, die beyfälligen Responsa iuris nicht mit gezählet werden. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap.* 19. §. 5. *lit. b.* Und auf gleichen Fuß verordnet der COD. FRID. *Part. III. Tit.* 32. §. 2. daß ein Responsum Facultatis zu

Com-

auf die Kosten, so einer von den Partheyen durch seinen Ungehorsam verursachet, nicht gezogen werden kann, massen dieselbe der ungehorsame Theil dem andern allezeit zu ersetzen schuldig ist, es mag nun derselbe in der Haupt-Sache gewonnen oder verlohren haben.

§. LXI.

Endlich thut 10) der Referent hinzu, auf was Art und Weise seiner Meinung nach in der Sache zu sprechen und wie das Urtheil abzufassen sey. Da er denn die Zweiffels- und Entscheidungs-Gründe prämittiret, und das Urtheil beyfüget.

§. LXIII.

Diese Relationen, welche nach angezeigter Methode ausgearbeitet worden, pfleget man pro statu zu benennen, und zwar aus der Ursach, weil diejenigen, so bey den höchsten Reichs-Gerichten oder bey einem Landes-Fürstlichen Collegio Räthe oder Beysitzer werden wollen, vorhero eine solche Relation zur Probe

---

Compensirung der Kosten nicht solte zureichend seyn. Sonsten pflegen auch so dann die Proceß-Kosten unter den Partheyen gegen einander aufgehoben zu werden, wenn die Sache auf vorhergehenden Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd entschieden, oder auch der Eyd in der Haupt-Sache deferiret oder referiret und abgeschworen worden. B. PARENS *cit.* §. 5. Herr D. SEYFART *Diss. de compens. expens. int. litig. Cap.* 2. §. 4. 1.

be verfertigen müssen. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß die mehresten Relationes Camerales, welche durch den Druck bekandt gemacht worden (152), so weitläuftig abgefasset und mit so vielen unnöthigen Dingen angefüllet sind, daß sie von denenjenigen, welche eine bequeme Kürtze und Deutlichkeit lieben, alle unnöthige und überflüßige Einstreuungen aber hassen, nicht ohne Eckel gelesen werden können. Denn wozu soll doch wohl die weitläuftige Erzehlung dererjenigen Stücke dienen, welche zur Natur einer jeden Klage gehören, indem gewiß und ausgemacht ist, was für eine Klage der Kläger angestellet hat? Es ist vielmehr für hinreichend zu achten, wenn der Referent mit wenigen Worten anzeiget, ob der Kläger nicht eine bessere und seiner Absicht gemässere Klage erwählen können? Und wenn auch derselbe sich nicht deutlich erkläret, was für einer Klage er sich bedienen wollen, dieselbe aber veroffenbahret sich entweder aus den erzählten Umständen, oder es muß zum wenigsten vermuthet werden, daß er auf diejenige seine Absicht genommen, die vor ihm am vortheilhaftesten ist (§. LV.), so würde der Referent allerdings eine überflüßige Arbeit übernehmen, wenn er sich mit einer weitläuftigen Erörterung aller hierher einschlagenden

---

(152) Und die man in des MEISCHNERI *Decisionibus Cameralibus* beym THVLEMARIO KLOKIO und DEKHERO finden kann.

den Umstände aufhalten wolte. Ein gleiches stehet auch wegen der competentiâ fori, derer Partheyen Legitimation und denen übrigen beym Proceß vorkommenden Stücken zu behaupten. Denn zu welchen Ende gebrauchet man sich in Ausführung desjenigen einer so grossen Weitläuftigkeit, was eigentlich zur Entscheidung der Sache nichts beytragen kann, sondern nur die Partheyen belehret, was sie hätten thun sollen? Welche jedennoch nicht den mindesten Vortheil davon haben, indem ihnen der Jnhalt der Relationen doch nicht bekanndt gemacht wird. Jm übrigen verfahren diejenigen sehr unweißlich, welche die Relationen mit einer weitläuftigen Vorrede anfangen, oder alle und jede Umstände aus der Römischen Historie oder aus den Griechischen und Römischen Alterthümern zu erläutern, oder andere nach der Schule schmeckende Künste anzubringen suchen.

§. LXIV.

Die allerbeste Methode schriftliche Relationen zu entwerffen, ist wohl in den CODICE FRIDERICIANO *Part. III. Tit. 36.* §. 2. vorgeschrieben worden. Da der Referent 1) eine deutliche facti speciem prämittiren, 2) das genus actionis gründlich vorstellen, 3) die rationes dubitandi et decidendi anführen, darauf 4) die dubia resolviren, und endlich 5) nach dem Voto zugleich Formulam des gantzen

Urtheils

Urtheils beyfügen muß. Inzwischen verstehet es sich von selbsten, daß man bey Ausarbeitung einer schriftlichen Relation sich allemahl an eine Ordnung nicht binden könne, sondern daß man hauptsächlich auf die Beschaffenheit der Acten und der strittigen Sache sein Augenmerck richten müsse. Wenn demnach eine strittige Rechts-Frage entschieden werden soll, würde es in der That lächerlich herauskommen, wenn der Referent untersuchen wolte, ob der Kläger den Grund seiner Klage bewiesen, oder ob der Beklagte durch seinen Gegen-Beweiß, des Klägers Beweiß elidiret habe? Denn es muß vielmehr derselbe die Gründe, welche beyde streitende Partheyen vor sich haben, nach derjenigen Ordnung, welche bey Ausarbeitung derer Rationum pfleget beobachtet zu werden, dergestalt erzählen, daß die Entscheidungs-Gründe auf diejenige Meinung gerichtet sind, welche er vor die gegründeste hält. In iudicio duplici ereignet sich unterweilen der Fall, daß, obgleich der Kläger sich des ihm zustehenden Beweisses begeben, oder er sich an solchen versäumet hat, der Beklagte demohngeachtet den Gegen-Beweiß geführet, dahero der Referent sich einzig und allein mit sothanen Gegen-Beweisse beschäftigen muß. Und da auch mehrmahlen in den Acten Incident- oder Neben-Puncte vorkommen, deren Erörterung man bis zur Entscheidung der Haupt-Sache ausgesetzet hat (§. XII.); so muß der Referent, nachdem er

mit

mit der Relation in der Haupt-Sache zum Stande gekommen, solche Incident- oder Neben-Punckte nach und nach gleichfals aufführen, und bey jeden von denselben die Gründe erzählen, und letzlich anzeigen, wie selbige zu entscheiden seyn werden. Die Verschiedenheit der Umstände also machet allerdings, daß auch die Relationen nach Gelegenheit der Sache verschiedentlich eingerichtet werden müssen, also und dergestalt, daß es fast ohnmöglich ist, solche Formuln vorzuschreiben, wo nicht in besondern Fällen in ein oder den andern Stücke eine Veränderung erfordert werden solte. Inzwischen kan folgende Relation zu einem Exempel dienen.

Relatio

ex actis in Sachen Titii wieder Meuium in puncto venditi.

Status Causſæ.

Aus denen mir ad referendum übergebenen Acten veroffenbahret sich, daß Titius fol. 1. dieserwegen wieder Meuium actionem venditi angestellet habe, weilen er denselben einen Schimmel für 15 Ducaten verkauffet, da er aber nach geschehener Uebergabe des verkauften Pferdes, das verglichene Kauff-Geld in

Güthe

Güthe nicht erhalten können, so bittet er den Beklagten zur Bezahlung desselben benebst den Verzugs-Zinssen und den verursachten Unkosten anzuhalten. Der Richter hat fol. 4. dem Beklagten das Klage-Libell zugeschicket und demselben einen gewissen Tag bestimmet, da er in Gerichten erscheinen, und mit Klägern der Güthe pflegen, daferne aber solche nicht zu erhalten stünde, auf die gegen ihm erhobene Klage sich einlassen und antworten solle. Da nun hierauf fol. 5. die Güthe wiewohl fruchtlos unter denen Partheyen versuchet worden, hat der Beklagte fol. 7. seq. litem pure contestiret, und ob er zwar die Uebergabe des Pferdes zugestehen müssen, so leugnet er doch schlechterdings, daß das verglichene Kauff-Geld in 15. Ducaten bestanden, und hat dem Kläger pro perimenda lite exceptionem pluris petitionis et equi pituitosi entgegen gesetzet. Nachdem der Kläger fol. 10. seq. replicando und der Beklagte fol. 20. seq. duplicando zum Urtheil beschlossen, hat der Richter fol. 29. einen Terminum publicandi Decreti angesetzet, und in denselben fol. 30. dem Kläger den Beweiß auferleget, und zugleich dem Beklagten den Gegen-Beweiß vorbehalten. Fol. 31. übergiebet der Kläger einige Beweiß-Articul nebst denen Nahmen dreyer Zeugen und den angefügten Documenten sub A und B und bittet daneben den Richter, das Pferd durch zwey Kunst-Verständige in Augenschein nehmen zu lassen. Es hat auch der Klä-

ger in den von den Richter anberahmten Termino die Zeugen produciret, welche den fol: 44. so wohl über die Beweiß-Articul, als auch über die von den Beklagten überreichte Frage-Stücke der Ordnung nach abgehöret, das Pferd aber durch zwey Roß-Täuscher den Petrum und Paulum in gebührenden Augenschein genommen worden; nicht weniger hat der Beklagte das von Klägern producirte Document sub B saluis exceptionibus recognosciret, und der Richter über die zu Recht geschehene Recognition fol. 47. erkandt, dahingegen der Beklagte das Document sub A. fol. 50. vermittelst Eydes diffitiret. Fol. 51. ersuchet der Kläger den Richter, mit Eröffnung des Zeugniß-Rotuli zu verfahren, zu deren Bewürckung auch der Richter einen Terminum angesetzet. Da aber der Beklagte fol. 52. wieder sothane Publication des Zeugniß-Rotuli protestiret, hat derselbe binnen der ihm von den Richter nachgelassen Frist einige Gegen-Beweiß-Articul mit Benennung zweyer Zeugen und den angebogenen Attestat des Schmides Vulkani sub ⊙ übergeben. Der Richter hat sodann fol. 55. und 56. einen Terminum zur Recognition des Documents und Production der Zeugen angesetzet. Darauf der Kläger fol. 58. das Document sub ⊙ saluis exceptionibus recognosciret, der Richter aber hat, nachdem die Zeugen inzwischen abgehöret worden, nicht nur fol. 60. über die Recogni-

cognition des Documents interloquiret, sondern auch, da der Kläger fol. 65. um die Eröffnung der Zeugniß-Rotulorum angesuchet, in den fol. 67. anberahmten Termino, gedachte Zeugniß-Rotulos fol. 68. publiciret. Fol. 69. seq. hat der Kläger eine Deductions-Schrift übergeben, worauf der Beklagte fol. 110. seq. seine Gegen-Deduction eingerichtet. Endlich ist in den hierzu fol. 122. bestimten Termino fol. 124. mit Inrotulation der Acten verfahren worden. Da also über den von beyden Theilen geführten Beweiß und Gegen-Beweiß gesprochen werden muß, so wird gefraget:

I. Quæ actio instituta sit?

Es erhellet aber aus den Klage-Libell. selbsten, wie der Kläger an dem Beklagten einen Schimmel verkauffet und solchen demselben bereits würcklich übergeben habe. Da also der Kläger von seiner Seite dem Contract ein völliges Genüge geleistet und dem Käuffer das verkaufte Pferd übergeben, so folget daher von selbsten, daß er, um zu den ihm versprochenen Kauff-Gelde zu gelangen, keine andere Klage, als die actionem venditi wieder den Beklagten habe anstellen können, und daß er sich auch nicht befürchten dürffen, daß ihm die exceptio nondum adimpleti contractus von den Beklagten opponiret werden würde. Da man aber allezeit für die Re-

gel vermuthen muß, so wird die folgende Frage leichtlich zu entscheiden seyn:

II. Quo Processus genere causa acta sit?

Denn diejenigen actiones, welche aus einen Contract ihren Ursprung nehmen, müssen nach den ordentlichen Proceß abgehandelt und alles dasjenige dabey genau beobachtet werden, was die Gesetze zur Form dieses Processes erfordern, massen von derselben weder der Richter, noch einer von den Partheyen, wieder Willen des andern, abzugehen, und an statt des ordentlichen Processes den summarischen zu erwählen befuget ist. Daß aber diese Ordnung in gegenwärtigen Fall sowohl von den Richter, als denen Partheyen überall befolget worden, solches beweisen die Acten mit mehrern. Ich schreite dahero zur Erörterung der Frage

III. An Jurisdictio sit fundata?

fort, und halte darfür, daß die Gerichtsbarkeit sattsam gegründet sey. Denn da der Verkäuffer aus den geschlossenen Kauff-Contract eine actionem personalem anstellen und sich nach den Foro des Beklagten richten müssen, so folget daher offenbahr, daß er den Käuffer bey keinen andern Richter als bey den Judice domicilii habe in Anspruch nehmen können. Weilen aber die

Legiti-

Legitimation der Partheyen ad substantiam Judicii gehöret, und dahero pfleget gefraget zu werden

IV. An Legitimatio rite facta sit?

so wird hierbey führnehmlich zu untersuchen seyn, ob die Vollmachten überall ihre gehörige Richtigkeit haben, oder ob, daferne selbige gar ermangeln solten, und die von denen Gesetze vorgeschriebene Form ausser Acht gelassen worden, die Legitimation benebst der Genehmhaltung derer retro actorum denen Defensoren annoch auferleget werden müsse. Allein es wird solches in gegenwärtigen Falle nicht nöthig seyn, weilen die streitenden Partheyen in jeglichen Termino mit ihren rechtlichen Beyständen sich allemahl in Person gegenwärtig befunden haben, die Landes-Gesetze aber nirgends gebiethen, daß auch in diesen Falle die Partheyen Anwälde bestellen müsten. Die übrigen verzoegerlichen Ausflüchte fallen gäntzlich hinweg, massen der Beklagte litem pure contestirct hat. Dieserhalben wird nun insonderheit darauf zu sehen seyn:

V. An actio probata sit?

Es fordert nehmlich der Kläger von den Beklagten das Kauff-Geld von 15 Ducaten für ein demselben verkaufftes und übergebenes Pferd. Der Beklagte hat den Verkauff und die

die Uebergabe des Pferdes an sich zugestanden, und nur allein dieses geleugnet, daß er mit Klägern des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch einig worden, indem er demselben nicht mehr als 12 Ducaten zu geben versprochen hätte. Dieses abgeleugneten Puncts halben hat der Richter dem Kläger den Beweiß auferleget. Welchen Beweiß derselbe auch durch drey Zeugen und zwey Urkunden geführet, und da er die Formalien desselben überall richtig beobachtet, so wird hauptsächlich zu untersuchen seyn, was die Zeugen eigentlich ausgesaget haben? Es bekräftigen aber Test. 1. und 2. ad Art. V. fol. 78. wie sie aus den Munde des Beklagten vernommen, daß er seine Einwilligung in das Kauff-Pretium von 15 Ducaten gegeben, ob er gleich anfangs nicht mehr als 12 Ducaten für das Pferd zahlen wollen. Und eben dieses haben die Reprobatorial-Zeugen 1 und 2 ad Art. 2 und 3. fol. 84. eingestehen müssen. Es ist daher eine ausgemachte Sache, daß der Kläger den Grund seiner Klage, so ihm der Beklagte abgeleugnet, vollkommen erwiesen habe. Und obgleich der Probatorial Zeuge 1. ad Art. 5. deponiret, wie er es nicht recht verstanden hätte, ob die Contrahenten des Kauff-Pretii wegen auf 15 oder 12 Ducaten hoch mit einander einig worden, indem er gehöret, daß beyder Summen Meldung geschehen sey, und überdem der Beklagte das von den Kläger producirte Document

sub

sub A wodurch dieser beweisen wollen, daß Beklagter bey ihm um eine Nachsicht von 14 Tagen wegen der 15 Ducaten schriftlich angehalten hätte, vermittelst Eydes diffitiret; so wird doch hierdurch dem Beweisse des Klägers nicht das geringste entzogen, massen die Aussage des ersten Probatorial-Zeugen derer übrigen Zeugen Aussagen gantz und gar nicht wiederspricht und die eydliche Diffession des Documents sub A nichts weiter verursachet, als daß durch selbiges von den Kläger nichts bewiesen worden. Daher den ferner untersuchet werden muß.

VI. An actio reprobando elisa sit?

Da der Beklagte geleugnet, daß das Kauff-Pretium in 15 Ducaten bestanden, angesehen er nicht mehr als 12 Ducaten für das ihm verkaufte Pferd zu geben versprochen hätte, so hat derselbe dieses sein Anführen zu beweisen gesuchet, und zu dem Ende zwey Zeugen produciret. Weilen aber beyde Zeugen ad Art. 2 und 3. fol. 84. bekräftigen, daß die Contrahenten in der That in das Kauff-Pretium von 15 Ducaten gewilliget, so folget daher, daß des Klägers Beweiß durch des Beklagten Gegen-Beweiß mit nichten elidiret worden. Dannenhero wird vielmehr zu erwegen seyn, ob der Beklagte die dem Kläger entgegen gesetzte exceptiones

peremtorias erwiesen habe? Was demnach die erste, nehmlich die exceptionem pluris petitionis betrift, so fället dieselbe nunmehro von selbsten über den Hauffen, nachdem der Kläger den Grund seiner Klage hinlänglich bewiesen. Die zweyte exceptionem equi pituita laborantis aber hat der Kläger durch den Beweiß seiner Replick aus den Wege zu räumen gesuchet, und dieserhalben 1) einen Brieff des Beklagten sub B. produciret, in welchen selbiger gemeldet, wie ihm das verkauffte Pferd sehr wohl gefalle; nicht weniger 2) geleugnet, daß das Pferd rotzig sey, und zugleich behauptet, daß wenn auch dasselbe mit diesen Fehler behaftet wäre, so sey doch das Kauff-Pretium für gerecht und billig zu halten, und hat dahero den Richter gebethen, das Pferd durch zwey Kunst-Verständige in Augenschein nehmen zu lassen. Das Document sub B. hat zwar der Beklagte recognosciret, aber auch dagegen dieses erinnert, wie er zu der Zeit, als er den Brieff geschrieben, von den Fehler des Pferdes noch nichts gewust hätte. Welches auch um so viel wahrscheinlicher ist, massen gantz und gar nicht vermuthet werden kann, daß dem Käuffer das fehlerhafte Pferd gefallen sollen. Inzwischen, da doch aus nur gedachten des Beklagten Schreiben einiger Verdacht wieder denselben erwächset, so muß er solchen Verdacht durch Abschwerung des Reinigungs-Eydes von sich abzulehnen suchen. Und obschon die von den Beklagten producirte

Zeu-

Zeugen ad Art. 4 und 5 eigentlich nicht sagen können, daß das Pferd rotzig sey, und dieselben noch darzu ad Int. 1 und 2 darfür halten wollen, daß das Pretium an sich gerecht wäre, wenn auch das Pferd gleich mit den Rotze behaftet seyn solte, das Attestat des Schmiedes Vulkani sub ⊙ hiernechst unbeschworen ist, so hat demohnerachtet der Beklagte den Grund seiner exceptionis hinlänglich bewiesen. In mehrern Betracht die beyden Roß-Täuscher der Petrus und Paulus bezeugen, daß das Pferd in der That rötzig und der Fehler sehr alt sey, der Kläger auch an derselben Glaubwürdigkeit nichts aussetzen können, welche er noch darzu dadurch selbsten gebilliget, indem er den Richter gebethen, daß in Streit befangene Pferd durch zwey Kunst-Verständige besichtigen zu lassen, die Wahl derselben aber richterlichen Bestimmung überlassen hat. Und da zu dem der Schmid Vulkanus gleichfalls ein Kunst-Verständiger ist, so kann desselben Attestato, wenn gleich solches unbeschworen ist, mit nichten alle Kraft eines Beweisses abgesprochen werden, bevorab da das Zeugniß derer Roß-Täuscher solches bestätiget. Um dieser Ursachen willen halte ich allerdings darfür, daß dem Beklagten die Zurück-Gabe des Pferdes zu verstatten sey, indem der Rotz unter diejenigen Fehler gerechnet wird, um derentwillen dieselbe geschehen kann. Endlich ist annoch auszumachen:

VII. Quid de Impensis sentiendum sit?

Ich solte aber meinen, daß die Proceß-Kosten deswegen unter denen Partheyen verglichen werden müsten, und zwar 1) weil der Kläger den Grund seiner Klage, so ihm der Beklagte abgeleugnet, vollkommen erwiesen; 2) die Reprobatorial-Zeugen selbsten geglaubet haben, daß das Pretium an sich nicht unbillig sey, wenn auch gleich das Pferd rötzig wäre; endlich 3) wieder den Beklagten aus desselben eigenen Brieffe, in welchen er bekanndt, daß ihm das Pferd gefalle, einiger Verdacht erwächset, daß er den Fehler des Pferdes gewust, von welchen Verdacht er sich dannenhero vermittelst Eydes befreien muß.

Ob nun wohl 1) die von beyden Theilen producirte Zeugen eingestanden, daß Beklagter für das ihm verkaufte Pferd 15 Ducaten zu zahlen versprochen habe, mithin der Kläger den Grund seiner Klage dadurch völlig erwiesen. Hiernechst es auch 2) das Ansehen zu haben scheinet, als ob die exceptio equi pituita laborantis durch das eigene Geständtniß des Beklagten elidiret worden, indem er den Kläger benachrichtiget, wie ihm das Pferd sehr wohl gefalle. Bevorab 3) dergleichen Fehler den Gebrauch des Pferdes nicht gäntzlich verhindere. Nicht weniger 4) die Reprobatorial-Zeugen ad

Int. 1., Art. 4 und 5 deponiret hätten, daß ihnen das verglichene Pretium gantz und gar nicht unbillig schiene, wenn auch das Pferd mit besagten Fehler in der That behaftet seyn solte, wie sie den auch ad Int. 2. die Ursach dieses ihres Anführen hinzugethan, indem das Pferd sehr starck und im Stande sey, die schwereste Acker-Arbeit zu verrichten. Ueberdem aber 5) die beyden Roß-Täuscher der Petrus und Paulus nicht vereydiget worden wären, daherò es scheinen möchte, als ob derselben Zeugnisse kein mehrerer Glaube beyzulegen sey, als welchen das unbeschworenen Attestat des Schmiedes Vulkani verdienete, mithin als ob der Beklagte den Grund seiner Exception nicht sattsam bewiesen, und derselbe dahero zur Bezahlung des Kauff-Geldes benebst den Zinssen und Kosten angehalten werden müsse, es das Ansehen haben dürfte. Endlich 6) der Rotz nicht aller Orten unter diejenigen Fehler gerechnet würde, deswegen der Verkauff eines Pferdes hinwiederum aufgehoben werden könne, dergestalt, daß demnach dem Beklagten keinesweges frey stünde, von den einmahl abgeschlossenen Contract hinwiederum abzugehen, wenn auch gleich erwiesen worden, daß das Pferd rotzig sey;

Dennoch aber und dieweilen der Kläger 1) den Richter selbsten gebethen, daß er das Pferd durch zwey Kunst-Verständige Männer besichtigen lassen möchte, dieser aber die beyden Roß-Täuscher

scher den Petrum und Paulum hierzu erwählet, an deren Erfahrung und Glaubwürdigkeit der Kläger nichts ausgesetzet, noch auch verlanget, daß dieselben vorhero, ehe die Besichtigung des Pferdes von ihnen unternommen würde, mit einen Eyde beleget werden möchten, oder daß sie nachdem die Besichtigung geschehen, ihre Aussagen mit einen Eyd-Schwur bestärcken solten, mithin der Kläger dadurch derselben Glaubwürdigkeit selbsten gebilliget. Hiernechst 2) dem Attestat des Schmides Vulkani deswegen nicht alle Kraft eines Beweisses abgesprochen werden kann, weilen dasselbe mit den Zeugniß der beyden Roß-Täuscher vollkommen übereinstimmet, und daherd dreyer Kunst-Verständigen Zeugniß, wenn gleich solches unbeschworen seyn solte, allerdings einen hinreichenden Beweiß ausmachet, devorab der Kläger weder des Vulkani Kenntniß in solchen in seine Profeßion einschlagenden Sachen in Zweifel ziehen, noch den Fehler des Pferdes gäntzlich ableugnen können. Und wenn gleich der Beklagte 3) in den an den Kläger abgelassenen Schreiben gemeldet, daß ihm das Pferd sehr wohl gefalle; so kann doch daher mit nichten gefolgert werden, daß der Beklagte zu der Zeit, als er den nur gedachten Brieff geschrieben, von den Fehler des Pferdes bereits einige Wissenschaft gehabt habe. In mehrern Betracht gantz und gar nicht wahrscheinlich ist, daß demselben ein solches fehlerhaftes Pferd gefallen sollen, besonders da 4) die Roß-Täuscher anführen,

wie

wie der Fehler sehr alt sey, dannenhero denn zum Vortheil des Beklagten vermuthet werden muß, daß das Pferd mit den ofterwehnten Fehler zur Zeit des geschlossenen Kauff-Contracts bereits behaftet und solches dem Kläger gar nicht unbekandt gewesen. Ueberdem auch der Rotz 5) allerdings unter diejenigen Fehler gerechnet werden muß, welche man zur Redhibition des verkauften Pferdes für hinreichend zu halten pfleget. Aus dieser Ursach denn 6) dem Beklagten die Zurückgabe des Pferdes zu verstatten ist, daferne derselbe vermittelst Eydes erhalten kann, daß ihm zu der Zeit, als er den oben erwehnten Brieff an den Kläger geschrieben, der Fehler des Pferdes völlig unbekandt gewesen. Endlich was die Unkosten betrift werden dieselben allerdings zu compensiren seyn, angesehen der Kläger nicht nur verschiedene wahrscheinliche Gründe für sich anzuführen gewust, sondern auch der gantze Streit vermittelst eines Eydes zu entscheiden ist. Welchen allen auch dasjenige, was oben in den zweyfels-Gründen angeführet worden, in mindesten nicht im Wege stehet. Denn 1) kann es dem Kläger nichts helffen, daß er den Grund seiner Klage erwiesen, nachdem die gantze Klage durch die von den Beklagten bewiesene Exception elidiret worden. Hiernechst hat 2) der Beklagte durch das in den Brieffe enthaltene Geständniß nichts weiter als einigen Verdacht auf sich geladen, welchen derselbe aber durch den zuleistenden Eyd

von

von sich ablehnen muß. Und wenn gleich 3) der Rotz das Pferd nicht gäntzlich unbrauchbar machet, so ist es doch schon genung, daß dieses Fehlers halben die Zurückgabe geschehen kann, dergestalt daß 4) das Urtheil derer Reprobatorial=Zeugen, als ob ihnen das Pretium nicht unbillig schiene, wenn auch gleich das Pferd denselben Fehler an sich hätte, die Zurückgabe in keine Wege verhindern mag. Es kann auch 5) der Glaubwürdigkeit dreyer Kunst=Verständigen nichts schaden, daß selbige nicht vereydiget worden, angesehen der Kläger den Glauben derer beyden Roß=Täuscher selbsten gebilliget, und den Fehler des Pferdes an sich nicht ableugnen können. Und wenn auch gesetzten Falls dem Beweisse des Beklagten noch etwas abgehen solte, so würde doch auf den Erfüllungs=Eyd gesprochen werden müssen, welcher aber in der That unter den dem Beklagten zuerkanndten Reinigungs=Eyde mit begriffen ist. Endlich rechnet man 6) fast aller Orten ausser Sachsen unter diejenigen Fehler, weshalben die Redhibition eines erkauften Pferdes dem Käuffer erlaubet werden muß, insbesondere den Rotz. Um dieser Ursachen willen wird den meiner Meinung nach das Urtheil folgendergestalt abzufassen seyn:

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen=Beweiß, auch erfolgte Sätze in Sachen Titii Klägers, Producentens und Reproductens an einen, Meuii Beklagtens, Pro=

ductens

ductens und Reproducentens am andern Theile, erkennen = = nach fleißiger Verleß = und Erwegung der Acten, vor Recht:

Würde Beklagter sich vermittelst Eydes reinigen, und daß ihm zu der Zeit, als er den von Klägern sub A producirten Brieff an denselben abgeschicket und darinne gemeldet, daß ihm das verkaufte Pferd gefiehle, noch nicht bewust gewesen, daß es mit den Rotz behaftet sey, sondern solches erst nachhero entdecket habe, schweren, so wäre Kläger sothanes Pferd hinwieder zurück zu nehmen schuldig. Die auf diesen Proceß verwandte Unkosten aber werden aus darzu bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben. V. R. W.

§. LXV.

Wenn aber wieder ein End-Urtheil ein remedium suspensivum eingewandt worden (§. XXXIX); kann die schriftliche Relation in dieser Ordnung abgefasset werden. Der Referent prämittiret nehmlich 1) den Statum caussä (§. LV.); 2) ziehet er die Beschaffenheit der erhobenen Klage in genaue Betrachtung (cit. §. LV.) und zeiget 3) an, was bishero in der Sache erkandt worden, und thut das abgesprochene Urtheil selbsten hinzu, gegen welches entweder beyde Partheyen, oder doch einer von denselben eines remedii suspensivi sich bedienet haben. Ferner bemercket

mercket er 4), ob das ergriffene remedium an sich für zuläßig zu halten (§. XXXIX. 2.) (153.) und ob man 5) die Formalien dabey richtig beobachtet (§. XXXIX.) (154), nicht minder erweget 6) ob das gantze Urtheil, oder nur ein Theil desselben von der Rechtskraft suspendiret worden (§. XXXIX)? Hiernechst führet er 7) die Beschwerden an und bey jeder derselben träget er besonders dasienige vor, was so wohl für den gravierten Theil ist, als auch was wider denselben streitet (XXXIX. XL). Hierauf bringet er 8) nach vorausgeschickten Zweiffels-Gründen, diejenigen Ursachen bey, welche ihn bewegen, das vorige Urtheil entweder zu bestätigen, oder dasselbe abzuändern. Nach welcher Ordnung fernerweit der Referent verfähret, wenn 9) das angefochtene Urtheil wegen einiger Beschwerden bestätiget, der übrigen halben aber verändert werden muß. Wo nicht etwa 10) nöthig seyn will, das dem vorigen Urtheile eine Erklärung angehänget werde, massen in solchen Falle denen Entscheidungs-Gründen diejenigen Ursachen beyzufügen sind, um welcher willen das Urtheil mit dergleichen Erklärung versehen werden muß. Z. E. das der Bürge zwar zur Bezahlung anzuhalten, der Gläubiger aber ihm seine an den Haupt-Schuldner habende Rechte dage-

---

(153) Not. 50.

(154) Not. 99.

dagegen abzutreten und zu cediren schuldig sey (155). Daneben eröfnet der Referent 11) der Unkosten wegen seine Meinung, ob dieselben nehmlich unter denen Partheyen zu vergleichen seyn, oder nicht (§. XL.) (156), und füget endlich 12) die Formul des abzusprechenden Urtheiles bey (157).

§. LXVI.

In Executiu- und Wechsel-Sachen pfleget die Relation sehr selten schriftlich zu geschehen. Und da auch selbige erfordert werden solte, so würden doch dabey gantz und gar keine Weitläuftigkeiten vonnöthen, sondern vielmehr hinreichend seyn, wenn der Referent die Relation nach derjenigen Ordnung schriftlich verfasset, nach welcher in solchen Sachen bey

---

(155) Gestalt ein Bürge dem Gläubiger nicht anders Zahlung zu leisten verbunden ist, als wenn dieser dafür die an den Haupt-Schuldner habende Rechte auf ihm übertragen will BOEHMER *Jur. Digestor. Lib. XLII. Tit.* 1. §. 21.

156) Wenn eher der gravierte Theil entweder in die Kosten des verzögerten Processes zu verurtheilen sey, oder ob die Proceß-Kosten compensiret werden müssen, dieses ist oben Not. 102. ausführlicher erörtert worden.

(157) Wie aber das Urtheil in denen verschiedenen Fällen, welche hier vorkommen können, abgefasset werden müsse, davon kan HOMMEL *l. c. P.* 2. *C.* 7. §. 116. *seqq.* mit mehrern nachgesehen werden.

bey der mündlichen Relation verfahren werden muß (§. XXXVII). (158).

§. LXVII.

Wenn Concurs-Acten schriftlich referiret werden sollen, muß der Referent hierbey 1) die Ur-

---

(158) Es komt also bey dergleichen Relation alles darauf an, daß der Referent 1) eine kurtze facti speciem aus der Klage benebst den petito des Klägers anführet, damit man wissen könne, weshalb eigentlich geklaget werde. Hiernechst hat er 2) führnehmlich zu untersuchen, ob auch das Document so beschaffen sey, daß daraus executiue hat geklaget werden können, massen nur aus solchen Urkunden, welche die nöthigen requisita haben, nach den Executiu-Proceß verfahren werden kann, wie solches B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap.* 2. §. 2. *seqq.* mit mehrern gewiesen, oder daferne der Kläger nach der Strenge des Wechsel-Rechts geklaget, hat er insonderheit zu erwegen, ob auch der Wechsel-Brieff, welchen der Kläger zum Grunde geleget, von solcher Art sey, daß daher die Sache nach den Wechsel-Recht getrieben werden dürfen. Wie aber ein zu Recht beständiger Wechsel-Brieff so wohl bey eignen als trassirten Wechseln beschaffen seyn müsse, dieses haben SIEGEL Einleit. zum Wechsel-Recht *Part. I. Cap. I. Part. II. Cap. I.* LVDOVCI Einleitung zum Wechsel-Proceß. *Cap. III. IV.* HEINECCIVS *Element. iuris cambialis. Cap. IV.* und BEK von Wechsel-Recht *Cap. II. XI.* ausführlicher vorgetragen. So dann muß der Referent 3) die exceptiones des Beklagten in Betrachtung ziehen, und dabey anzeigen, ob dieselben liquide sind, oder in altiori indagine beruhen, angesehen in Executiu- und Wechsel-Proceß alle exceptiones,

Ursachen anführen, welche den Richter bewogen haben, den Concurs-Proceß zu eröfnen; 2) hat er zu untersuchen, ob auch allenthalben die von den Gesetzen vorgeschriebene Form des Processes beobachtet worden? Denn daferne er an derselben ein oder andern Mangel verspüren würde, Z. E. wenn die unbekandten Gläubiger nicht edictaliter citiret sind (159), so muß er auf diesen Punckt eintzig und allein die Relation richten (§. XXXVIII). Im Gegentheil aber, wenn an der Form des Processes nichts ausgesetzet werden kann, muß er 3) beurtheilen, was wegen der Unkosten, welche den gantzen Concurs-Proceß überhaupt angehen, zu erkennen sey (160)? und ob etwa 4) einige

---

nes, welche nicht so gleich erweißlich sind, verworfen und zur Reconvention verwiesen werden. Endlich muß er 4) die Zweyffels- und Entscheidungs-Gründe mit den Urtheile beyfügen. Herr D. SEYFART *l. c. Part. II. Cap. VI.* §. 8. Wie aber das Urtheil nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten sey, solches ist bereits oben Not. 95. angemercket worden.

(159) §. XVI. und Not. 55.

(160) Die Kosten, welche bey Gelegenheit eines Concurses auflaufen sind von verschiedener Beschaffenheit. Denn einige gehen den gantzen Concurs und alle Gläubiger überhaupt an, andere aber betreffen die eintzeln Gläubiger insonderheit, indem sie dieselben etwa bey Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen, wegen interponirter Leuterung, Appellation und so weiter aufgewandt

nige Personen vorhanden sind, die entweder zu den

---

gewandt haben. SHLITIE Anmerckung. über LVDOVICI Einleit. z. Conc. Proceß *Cap. X. §. XI. lit. K.* Was nun diese Kosten betrift, so werden selbige aus der Concurs-Masse nicht bezahlet, sondern, da dieselben zu eines jeden Gläubigers sonderlichen Vortheil dienen, muß auch ein jeder solche vor sich tragen. RIVINVS *Enunc. Jur. En.* 3, 4. Dahingegen jene, als die eigentlichen Concurs-Kosten, indem sie den Concurs und alle Gläubiger überhaupt angehen, auch aus der Concurs-Masse abgeführet werden müssen. Es sind aber die Rechtsgelehrten nicht einig, ob solche Kosten von den zum Concurs gebrachten Vermögen vorauszunehmen, oder nur denenjenigen Gläubigern, welche ihre Befriedigung erhalten, pro rata zu kürtzen sind? Ob nun wohl diese letztere Meinung SCHAVMBVRG *Princ. prax. iud. Lib. 2. Cap. 8. §. 78.* und ESTOR *l. c. Cap. 27. §. 1057.* mit mehrern Gründen zu vertheidigen gesuchet haben; so scheinet mir doch die erstere Meinung denen gemeinen Rechten nach gegründeter zu seyn. Denn da die ersten Gläubiger, welche ihr Vorrecht entweder in alten Zeiten, oder doch durch genungsame Vorsicht und Beobachtung der in denen Rechten vorgeschriebenen Mittel erhalten, an den nachgehends entstandenen Concurs keine Schuld tragen, hingegen den letztern Gläubigern einige Schuld beygemessen werden kann, daß sie sich nicht besser vorgesehen: so würde es in der That unbillig seyn, wenn man den erstern Gläubigern wegen derer letztern Unvorsichtigkeit und des dadurch erregten Concurses, einen Theil von ihren Capital abziehen wolte. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. 8. §. 23. lit. b.* Herr Hoffrath NETTELBLADT *Diss. de sumtibus concursus Creditorum Cap. IV. §. 25. sqq.* Nur in Churſachsen ist die gegenseitige Meinung angenommen worden. V. P. O. *Tit. XLII. §. 1.* Und auf

gleis

den Gläubigern eigentlich nicht gehören (161), oder die auf das ihnen zustehende Separations-Recht sich beruffen (162), dabey er denn nach

---

gleichen Fuß verordnet der COD. FRID. *Part. IV. Tit. IX. sect. II.* §. 31. Woferne aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinssen zu befriedigen, müssen diejenigen, so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen.

(161) Wohin alle diejenigen zu rechnen sind, welche eine ihnen eigenthümlich zustehende Sache, welche sich bishero in den Besitz des gemeinen Schuldners befunden, zurücke fordern LVDOVICI Einleit. z. Concurs-Proceß *Cap. IX.* §. 1. *seqq.* Denn da diese das ihrige fordern, haben sie in keine Wege nöthig, sich an des gemeinen Schuldners Vermögen zu halten und sich beym Concurs einzulassen. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap. VII.* §. 19. Wiewohlen nach Vorschrift des COD. FRIDER. *P. IV. Tit.* 9. *sect.* 7. §. 33. diejenigen, welche ein Eigenthum, so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist, zurücke fordern, in diese erste Classe gesetzet werden sollen.

(162) Das Separations- oder Sonderungs-Recht findet so dann insonderheit statt, wenn jemand gestorben, der zwar viele Schulden verlassen, da aber doch das Vermögen zu Abführung solcher Schulden annoch zureichend ist; Dahingegen der Erbe alle seine Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist. Wenn demnach des Erblassers und des Erben Gläubiger unter einander gemischet werden solten, würden jene sehr dabey zu kurtz kommen, deswegen suchen sie eine Absonderung des dem verstorbenen Erblasser zustehenden Vermögens von den Habseligkeiten des Erben zu erhalten, um sich aus denselben bezahlet zu machen. LVDOVICI *l. c. Cap. XI.*

nach vorausgesetzten Zweiffels-Gründen, die Entscheidungs-Gründe benebst seinen Voto hinzuzufügen hat. Hiernechst muß der Referent 5) wegen eines jeden Gläubigers besonderen Forderung erinnern, ob dieselben a) sich gehörig legitimiret haben? b) worinnen derselben Forderungen bestehen, und was einem Gläubiger vor den andern für ein Vorzugs-Recht gebühret? c) ob ausser den Capital auch Zinssen gefordert worden, und wenn selbige bezahlet werden müssen, ob es Fünffe oder Sechse von Hunderten seyn (163)? d) von wie viel Jahren die Zinssen mit den Capital in eine Classe gesetzet werden müssen (164)? e) was für

---

§. 1. Von den übrigen Fällen, wo einige Gläubiger sich auf sothanes Separations-Recht fernerweit gründen können und was weiter von diesen Sonderungs-Rechte zu bemercken ist, davon hat LVDOVICI *cit. Cap. IX.* §. 2. *seqq* ausführlicher gehandelt.

(163) In mehrern Betracht wegen der Zinssen nicht aller Orten einerley rechtens ist, massen in einigen Landen nur Fünffe, in andern aber Sechse von Hunderten genommen werden können Not. 149. Dahero nach Verschiedenheit der Landes-Gesetze und nachdem der Schuldner dem Gläubiger 5. oder 6. procent zu zahlen versprochen, die Zinssen in den Prioritäts-Urtheil bestimmet werden müssen.

(164) Denen gemeinen Rechten nach bekommt ein jeder Gläubiger die Zinssen mit den Capital in einer Classe, indem das accessorium sich jederzeit nach den principali richtet. LVDOVICI *l. c. Cap. X.* §. 71.

Wel-

für exceptiones der Contradictor denen Gläubigern oder diese sich unter einander opponiret haben? f) was für Zweiffel diesem oder jenem Gläubiger wegen des von ihn gesuchten Vorzugs-Rechte gemachet worden?| und g) zu welcher Classe eines jeden Gläubigers Forderung gehöre und in welcher Ordnung dieselben zu lociren seyn? Welches am bequemsten nach der Ordnung der General-Classen in dieser Masse geschehen kann, daß die verschiedenen Gläubiger mit Numern von einander unterschieden, und überall die Folia oder Numern aus den Acten und deren besondern Voluminibus angeführet werden (165).

§. LXVIII.

In solchen Sachen, welche die Ablegung derer Rechnungen betreffen, kann bey der schriftlichen Relation in folgender Ordnung verfahren werden. Es zeiget nehmlich der Referent 1) an, was es für Rechnungen und von wie

Welches aber in den Königlichen Preußischen Landen und in Chur-Sachsen auf die Zinssen von den drey letzteren Jahren restringiret worden; dergestalt daß die übrigen Zinssen allererst in der letzten Classe allen übrigen Gläubigern nachgesetzet werden sollen. Hypothec und Conc. Ordnung §. 127. v. p. o. *Tit.* 46. §. 3.

(165) Ein Exempel von einen Claßifications-Urtheile hat B. FARENS *l. c. Lib. III. Cap. VII.* §. 20. *lit. a.* mit eindrucken lassen, woselbst man solches nachsehen kann.

viel Jahren selbige seyn, 2) träget er diejenigen Artieul vor, welche entweder schon iustificiret sind, oder die annoch in die Rechnung gebracht und in selbiger mit aufgeführet werden müssen, 3) referiret er die übrigen Punckte, welche ein Interlocut erfordern, da er denn bey jeden Punckte und Articul die Zweyffels- und Entscheidungs-Gründe benebst dem Urtheile anführet (§. XLII. XLIII).

§. LXIX.

Wenn in einer peinlichen Sache ein Untersuchungs-Proceß angestellet worden (§. XVII); pfleget die schriftliche Relation auf diesen Fuß ausgearbeitet zu werden. Der Referent setzet nehmlich den Statum Causæ voraus und erinnert 1) was für ein Verbrechen vorhanden seyl, was den Richter bewogen, die Untersuchung anzustellen (166) und was bishero in der Sache verhandelt worden; 2) untersuchet er, ob in Ansehung der competentiæ fori (167), oder

(166) Not. 64.

(167) Denn es kann nicht ein jedweder Richter ein Verbrechen zur Untersuchung ziehen, massen die Gesetze verordnen, daß ein Verbrechen entweder in foro commissi delicti, oder in foro domicilii, oder in foro deprehensionis untersuchet und der Verbrecher mit der wohl verdienten Straffe beleget werden solle. PERILLVSTRIS BOEHMER *Element. Jurispr. Criminal. sect. I. Cap. III.* §. 68. *seqq.* Nicht zu gedencken, daß eines Theils einiger

oder wegen Besetzung des peinlichen Gerichts etwas zu erinnern sey (168)? 3) Ziehet er das cor-

---

ger Verbrechen halben die Untersuchung dem Landes-Herren alleine zustehet. PERILLVSTRIS BOEHMER *cit. Cap. III.* §. 73. andern Theils aber einige Personen ein forum priuilegiatum haben, dergestalt, daß wenn selbige ein Verbrechen begangen, sie sich für einen andern Richter einzulassen nicht verbunden sind. PERILLVSTRIS BOEHMER *l. c.* § 73. Bey so gestalten Sachen muß der Referent insonderheit auf die competentiam fori sein Augenmerck richten, und dabey kürtzlich ausführen, ob seiner Meinung nach der gehörige Richter das Verbrechen untersuchet habe oder nicht?

(168) Nach Vorschrift der peinlichen Rechte sollen alle peinliche Gerichte mit den Richter, Urtheilern oder Schöpfen und den Gerichtsschreiber versehen und besetzet werden. CONST. CRIM. *Art. I.* Die Anzahl derer Schöpfen ist nicht jederzeit gleich, indem nach Beschaffenheit der Handlungen, welche vorzunehmen sind, bald mehrere, bald aber wenigere erfordert werden, wie solches die angezogene CONST. CRIM. *Art. XII. XIII. XLVII. LXXI. LXXXI. LXXXIV. CLXXX. CLXXXI.* mit mehrern ausweiset. In der Königlichen Preußischen Criminal-Ordnung *Cap. I.* §. 1. *seqq.* ist gleichfalls verordnet worden, daß die Criminal-Gerichte mit den Richter, Schöpfen und Gerichtsschreiber der Gebühr nach besetzet werden sollen. Findet demnach der Referent, daß das peinliche Gerichte bey der bishero geführten Inquisition nicht so, wie es doch die Gesetze erfordern, besetzt gewesen, muß er solches bey der Relation mit anzeigen, damit im Urtheile das nöthige dieses Puncts wegen interlocutorie erkandt werden könne, welches aber um so viel nöthiger ist, damit nicht etwa der

corpus delicti oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens in genaue Betrachtung (cit. §. XVII. 2) (169); 4) erweget er ferner ob die Form des Processes allenthalben richtig beobachtet worden, oder ob noch ein oder das andere suppliret werden müsse, z. E. wenn die abgehörten Zeugen ihre Aussagen nicht eydlich gethan (170), oder der Richter keine Confrontation angestellet hat, da doch dieselbe sehr nöthig zu seyn scheinet (§. XVII. 5.) (171), 5) trä-

---

Inquisit am Ende die gantze Inquisition ex capite nullitatis angreiffen möge.

(169) Not. 65. 66.

(170) Denn gleichwie überhaupt einen unbeeydigten Zeugen in keiner Sache ein völliger Glaube beygeleget werden kann Not. 39; so findet solches führnehmlich in peinlichen Sachen statt, da allezeit zur Ueberführung des Verbrechers probationes luce meridiana clariores erfordert werden. PERILLVSTIS BOEHMER *l. c. sect. I. Cap. XI.* §. 189. Bemercket dahero der Urthels-Verfasser, daß noch ein oder der andere Zeuge nicht vereydiget worden; so erkennet er vor allen Dingen darauf, damit alles so viel möglich seine vollkommene Gewisheit erhalte.

(171) Angesehen in peinlichen Sachen durch die Confrontation manchmahl verschiedenes herausgebracht wird, welches sonsten dem Richter unbekandt geblieben seyn würde, indem der Inquisit insgemein alles dasjenige zu verschweigen pfleget, was ihm irgends nachtheilig seyn kann, dahingegen derselbe öfters bewogen wird, die Wahrheit zu gestehen, wenn die socii criminis oder die

Zeu-

träget er die Puncte vor, welche der Inquisit zum Theil zugestanden, zum Theil aber abgeleugnet hat, und bemercket 6) ob etwa der Inquisit wegen der von ihn ins Leugnen gezogenen Umstände überführet worden, oder nicht (172)? 7) gedencket er alles desjenigen, was so wohl für den Inquisiten, als wieder denselben streitet (cit. §. XVII. 6) (173). Und da hiernechst 8) derselbe entweder loßgesprochen, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel die Wahrheit herauszubringen erkandt werden muß (174), so führet der Referent 9) die Zweyfels-Gründe an und thut endlich 10) die Entscheidungs-Gründe nebst den Urtheile hinzu (175). Es lieget auch hierbey dem Referenten führnehmlich ob, sich einer beliebten Kürtze und Deutlichkeit so viel möglich zu befleißigen, alle unnü-

---

Zeugen es ihm bey der Confrontation unter die Augen gesaget haben. LVDOVICI Einleit. zum Peinlichen Processe *Cap. VII.* §. 1. *seqq.*

(172) Dabey er dasjenige referiren muß, was die Zeugen deponiret, und zugleich anführen, ob der Inquisit an denen Zeugen etwas auszusetzen gewust? Not. 62. und ob solches gegründet sey, mithin ob der Inquisit des Verbrechens gantz und gar, oder zum Theil überführet, oder nur einigermassen verdächtig gemacht worden.

(173) Not. 68.

(174) §. LXVII.

(175) Die hierher gehörigen Formuln, nach welchen das Urtheil in verschiedenen Fällen abgefasset werden muß, sind oben Not. 111. 112. 113. angeführet worden.

unnütze und verdrießliche Weitläuftigkeiten aber sorgfältig zu vermeiden (176). Daferne hingegen ein peinlicher Anklage-Proceß gegen den Verbrecher unternommen worden, kann die Relation fast nach eben der Ordnung eingerichtet werden, deren man sich in bürgerlichen Sachen zu bedienen pfleget. (§. LXVIII.) (177).

§. LXX.

---

(176) Siehe §. LXIII.

(177) Was endlich die Lehns-Sachen betrift, so wird bey selbigen der ordentliche Proceß in Acht genommen. Wenn dahero in einer Lehns-Sache eine Relation gemachet werden soll, so muß dieselbe an sich nach eben der Ordnung ausgebreitet werden, nach welcher man sonsten in bürgerlichen Sachen die schriftlichen Relationen abzufassen pfleget und wie solches oben §. LIV. seqq. vorgeschrieben worden. Da aber die Lehns-Sachen in einigen Stücken von andern bürgerlichen Sachen unterschieden seyn; so hat ein Referent führnehmlich hierbey zu untersuchen, 1) was die Lehn-Brieffe in sich enthalten, und wie die mit denen Agnaten und Mitbelehnten errichtete Verträge beschaffen sind, 2) ob besondere Lehns-Constitutiones im Lande vorhanden, wornach der strittige Lehns-Punct zu entscheiden, oder ob in Ermangelung derselben nach denen gemeinen Lehns oder andern Rechten zu sprechen sey. Herr D. SEYFART *l. c. Part. II. Cap. VI.* §. 7. Denn überhaupt müssen bey Erörterung der Lehns-Streitigkeiten vor allen Dingen die Lehn-Brieffe und die mit den Mitbelehnten und Agnaten abgeschlossene Verträge in Betrachtung gezogen und bey Abfassung des Urtheils zum Grunde geleget werden. Daferne aber

aus

§. LXX.

Da auch bey vielen Gerichten gebräuchlich ist, daß in jeder Sache ein Correferent bestellet wird (178), so ist daher leichte zu erachten, daß derselbe mit eben den Fleisse und gleicher Geduld als der Referent die Acten durchlesen, und daferne dieselben mündlich referiret werden, er es erinnern müsse, wenn er davor hält, daß der Referent bey der Relation in facto etwas übergangen habe, oder daß solches in einigen Umständen gantz anders beschaffen sey, als derselbe vermeinet hat. Wenn aber der

---

aus selbigen der Streit nicht geschlichtet werden mag, muß man auf die besondern Landes- und Lehns-Gesetze sehen, endlich aber und zuletzt auf die gemeinen Lehn und andere Rechte gehen und den strittigen Fall daher zu entscheiden suchen. WOLF *Element. Jur. feud. Cap. II.* §. 23. *seqq.*

(178) Im COD. FRID. *Part. III. Tit. VI.* §. 10. *seqq.* ist folgendes wegen der Re- und Correlation verordnet worden: Der Referent muß eine umständliche schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfertigen. Wann der Rath mit seiner Relation fertig, muß er dieselbe dem Präsidenten einliefern, die Acten dem Correferenten zusenden, sich aber gegen demselben nicht das geringste von seiner Meinung oder Voto mercken lassen. Der Correferent muß hierauf seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichfals dem Präsidenten verschlossen zusenden, die Acten aber der Registratur wieder einlieffern. Wie denn auch nach der Tribunals-Ordnung *Tit. I.* §. 1. *Tit. II.* §. 2. in allen Sachen bey den Tribunal-Re- und Correferenten bestellet werden sollen.

der Correferent nichts weiter bey der Relation zu erinnern weiß, so ist auch keine neue Relation vonnöthen, wo nicht etwa bey diesen oder jenen Gerichte ein anderes eingeführet ist, sondern es wird für hinreichend gehalten, wenn nur der Correferent mit wenigen Worten, oder durch das Wort **placet** sich erkläret, daß er mit den Referenten in allen Stücken einstimmig sey (179). Wenn die Correlation schriftlich verfasset werden muß, so hat man bey Ausarbeitung derselben alles dasjenige zu beobachten, was bey Verfertigung einer schriftlichen Relation überhaupt erfordert wird. Nach geendigter Re- und Correlation wird endlich durch die meisten Stimmen ein Urtheil gefället.

Viertes Haupt-Stück,

Von Abfassung derer Decrete.

§. LXXI.

Wenn der Richter auf Ansuchung eines von den Partheyen entweder etwas anbefohlen oder verbothen hat; so pfle-

(179) Welches bey den Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar nach Vorschrift des jüngsten Reichs-Abschiedes. *d. a.* 1654. §. 148. also gehalten werden soll.

pfleget solches ein Decret, Resolution oder Verordnung genennet zu werden (180). Es stellen aber die Partheyen dem Richter ihre Nothdurft entweder mündlich, oder schriftlich vor (181). Im ersten Falle wird die Verordnung dem Protocolle einverleibet, im andern Falle aber ist der Richter gewohnet, selbige auf die Bitt-Schrift zuschreiben (182).

§. LXXII

(180) Die Decrete und Verordnungen sind demnach von den Urtheilen wohl zu unterscheiden. Denn die Urtheile werden nicht eher abgesprochen, als bis beyde Theile genungsam gehöret worden, und dieselben über die strittige Sache mit einander gehörig verfahren haben; immassen das Urtheil eine von den Richter gegebene Entscheidung der strittigen Sache ist B. PARENS *l. c. Lit. I. Cap.* 19. §. 1. Dahingegen die Verordnungen auf einseitiges Anhalten einer oder der andern Parthey, ohne den Gegentheil vorhero zu hören, ertheilet werden. BOEHMER *l. c. Cap. V.* §. 1.

(181) Gleichwie jenes bey den Unter-Gerichten und insonderheit in geringfügigen Sachen, da alles mündlich angebracht worden, zu geschehen pfleget; so ist es hergegen bey denen obern Gerichten und denen hohen Landes-Collegiis gebräuchlich, daß die Partheyen den Richter schriftlich angehen, wenn sie demselben um etwas bitten wollen, zu dem Ende sie ein ordentliches Bittschreiben dem Richter übergeben.

(182) Dabey der Richter sehr kurtz zu verfahren pfleget und nur mit wenigen Worten die Resolution unter das Bittschreiben setzet, z. E. Fiat, Fiat wie gebethen, detur petitum mandatum, communicetur dem Gegen-

§. LXXII.

Dergleichen auf einseitiges Anbringen derer Partheyen von den Richter gegebene Verordnungen, welche ohne die Sache vorhero vollkommen zu untersuchen, oder den Gegentheil darüber allererst zu hören, pflegen ertheilet zu werden, erhalten niemahlen einige Rechts-Krafft (183), und können daher jederzeit, wenn rechtmäßige Ursachen darzu vorhanden sind, hinwiederum aufgehoben und das Gegentheil von den Richter decretiret werden. (184).

§. LXXIII.

Soll demnach von den Richter ein Decret ertheilet werden, so wird gantz und gar keine Relation vorhero erfordert, wenn es eintzig und allein von des Richters Willkühr dependiret, ob er der Bitte Platz geben will oder nicht (185). Daferne aber die Verordnung nach

---

gentheil zur Nachricht, oder zur Vernehmung, wie gebethen abgeschlagen, ad Acta. Denn der Secretarius oder Actuarius muß hernach solche Verordnung gebührend extendiren, und nach den gehörigen Formalien ausfertigen. LVDOVICI Einleit. z. Civil-Proceß. Anhang *Cap. VI.* §. 6.

(183) BOEHMER *Diss. de sentent. in rem iudic. non transs.*

(184) BOEHMER *cit. Cap. V.* §. 1.

(185) Dieses findet sodann führnehmlich statt, wenn ein Unterrichter, der dem Gerichte alleine vorstehet und dan-

nach den meisten Stimmen abgefasset werden muß; so beobachtet man entweder die sonsten bey der Relation übliche Ordnung, oder, welches am häuffigsten geschiehet, wird es dem Präsidenten des Gerichts überlassen, einem Mittgliede desselben die Bittschrift zu übergeben, damit derselbe daraus den Vortrag thun möge. Es wäre denn, daß der Proceß in der Haupt-Sache bereits bey diesen Gerichte geführet würde. Denn in solchen Falle pflegen bey den mehresten Gerichten alle und jede Sachen ihre besondere Referenten zu haben, welche, da sie den gantzen Proceß inne haben und von der Beschaffenheit der Sache sattsam informiret sind, viel leichter und besser als die übrigen Collegen beurtheilen können, ob dasjenige, worum einer von den Partheyen Ansuchung gethan, zu verstatten oder abzuschlagen sey. (186).

§. LXXIV.

---

dannenhero nach seinen eigenen Belieben verfahren kann, dergleichen Verordnung ertheilen soll. Denn da keine Beysitzer des Gerichts vorhanden sind, so brauchet er auch keinem die Sache vorhero zu referiren, sondern er verstattet entweder dasjenige so fort, weswegen er gebethen worden, oder er schläget es ab, nachdem er nehmlich glaubet, daß die Bitte gegründet sey, oder nicht.

(186) Auf diesen Fuß disponiret der COD. FRID. *Pars II. Tit.* 4. §. 5. also: derjenige Rath, so zum erstenmahl decretiret hat, (welches der Registrator zugleich auf die Specification notiren muß) soll perpetuus decernens bleiben und vor die Richtigkeit des Vortrags stehen. Wann über dessen Decret geklaget wird, soll der Präsi-

§. LXXIV.

Weilen aber derjenige, welcher den Richter um Verfügung dieses oder jenes gebethen, die Ursachen und Gründe anzeigen muß, wodurch er den Richter zu bewegen glaubet, ein seiner Bitte gemässes Decret zu ertheilen, so wird in diesen Falle die Relation dem Referent gar nicht schwer fallen können. Denn da demselben nicht unbekandt ist, was in denen Gesetzen des angebrachten Falles wegen geordnet worden; so darf er nur 1) den Casum oder das Factum, 2) die in der Bittschrift angeführte Gründe vortragen, und endlich 3) die Ursachen hinzuthun, warum dem Supplicanten sein Suchen zu verstatten sey, oder ihm solches abgeschlagen werden müsse (187).

§. LXXV.

Wenn dannenhero der Richter bemercken solte; daß seine Gerichtsbarkeit in der Sache entweder gantz und gar, oder doch wenigstens noch

---

dent ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus den Vortrag thun muß.

(187) Im COD. FRID. *Part. I. Tit.* 6. §. 2. ist hiervon folgendes verordnet worden: die Memorialien, welche denen Räthen distribuiret worden, müssen dieselben mit Bedacht zu Hausse lesen, mit den Acten (welche zu dem Ende jederzeit beygefüget worden) conferiren, die contenta auf einen besondern Zettel extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und jede Punckte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angeführten Umständen etwas unrecht bitten, dieselben, was sie thun sollen anweisen, und, wann wieder die Acta und Jura geschrieben wird, die Partheyen und die Advocaten mit Gelde oder Gefängniß bestraffen.

noch zur Zeit nicht gegründet (188), oder daß des Supplicantens Suchen denen Gesetzen offenbahr zu wieder sey, Z. E. wenn jemand um einen Arrest oder eine Sequestration angehalten, und doch, daß rechtmäßige Ursachen hierzu vorhanden sind, nicht bescheiniget (189), so muß in solchen

---

(188) Denn da eines Theils keiner wieder seinen Willen vor einen andern als den gehörigen Richter Recht zu nehmen schuldig ist, andern Theils auch in verschiedenen Sachen, als in Confistorial- und Lehns-Sachen nur gewisse Richter cognosciren können, Not. 135. so muß in solchen Falle, wenn einer bey den nicht gehörigen Richter um etwas Nachsuchung gethan, dem Supplicanten ein Rejections-Decret ertheilet und derselbe angewiesen werden, sich dieser Sache wegen bey der ordentichen Obrigkeit des Beklagtens zu melden. Und ein gleiches findet statt, wenn zwar die Gerichtsbarkeit des Richters in der Sache überhaupt nicht ungegründet ist, derselbe aber noch zur Zeit darin nicht erkennen darf, Z. E. wenn einer sich mit Uebergehung des Unter-Richters gleich an den Ober-Richter gewendet, indem keinem Beklagten ordentlicher Weisse das privilegium primâ instantiâ zu entziehen ist. Daher den der Supplicant von den Ober-Richter mit seinen Suchen ab und an den Unter-Richter als den Richter der ersten Instantz gewiesen wird.

(189) Angesehen ein Richter nicht eher den wieder die Person des Schuldners oder wieder desselben Sachen gesuchten Arrest verstatten darf, als bis der Supplicant bescheiniget, daß hierzu hinlängliche Ursachen vorhanden sind, dergestalt, daß einem Richter in keine Wege frey stehet auf des Gläubigers Gefahr so fort den gebethenen Arrest zu verhängen. B. PARENS *l. c. Lib.* III. *Cap.* IV. §. 2. 3. COD. FRID. *Part* III. *Tit.* 42. §. 1. 2. Und eben dieses ist auch wegen der Sequestration derer dem Beklagten

solchen Falle von den Richter ein Rejections-Decret, wie man es zu nennen pfleget, gegeben werden (190). Dergleichen Rejections-Decret kan auch ein Richter unter der Bedingung ertheilen, wo nicht etwa der Supplicante im Stande sey, den Grund seines Suchens gebührend zu bescheinigen (191). Z. E. Bey der Prouocation ex ege diffamari wird in den Falle, wenn das in der Prouocation enthaltene Factum gantz und gar nicht bescheiniget worden, (192) decretiret:

Daß Prouocantens Suchen angebrachter Massen nicht statt hat; Würde aber derselbe die angegebene Diffamation gebührend bescheinigen, ergehet der gebethenen Ladung halber an den Prouocaten ferner was Recht ist. §. LXXIV.

---

klagten zustehenden Güther zu sagen, indem der Richter solche wieder Willen des Beklagten auf blosses einseitiges Anhalten des Klägers nicht anders verhängen kann, als wenn rechtmäßige Ursachen hierzu vorhanden sind. BOEHMER *Jur. Digest. Lib. XVI. Tit* III. §. 21. 22.

(190) Z. E. wird in den angeführten Fällen der Richter decretiren:

Daß der gesuchte Arrest noch zur Zeit keine statt hat.

Oder:

Daß die gebethene Sequestration noch zur Zeit nicht zu verstatten.

(191) BOEHMER *l. c. Cap. V.* §. 9.

(192) Denn da der Prouocant die in der Prouocation vorgetragene Umstände gantz und gar nicht bescheiniget hat, kan auch der Richter mit keiner Ladung verfahren. R. I. *d. a.* 1654. §. 83. COD. FRID. *Part. V. Tit.* 7. §. 3. B. PARENS *l. c. Lib. VI. Cap. V.* §. 4.

§. LXXVI.

Daferne aber der Richter um etwas gebethen worden, was derselbe nach Beschaffenheit der Umstände nicht anders verstatten kann, als wenn die Sache vorhero in gebührende Untersuchung gezogen und der Gegentheil deswegen gehöret worden, Z. E. wenn jemand bey den Richter um ein mandatum cum clausula oder sine clausula Nachsuchung gethan (193); so wird der Supplicante entweder mit seinen Suchen gäntzlich abgewiesen, oder der Richter setzet einen Termin zum Verhör an, oder er leget dem Beklagten auf, daß er binnen einer gewissen Frist auf daß von den Kläger übergebene und ihm vorjetzo zugeschickte des Klägers Bittschreiben antworten solle. Ja wenn auch der Supplicante ein mandatum Z. E. de soluendo oder de non amplius turbando bey den Richter ausgewürcket haben solte, der Beklagte aber hernach die Schuld oder die ihm zur Last gelegte Turbation leugnet, oder vorgiebet, wie ihm verschiedene zerstörliche Schutz-Reden zu statten kämen, muß das mandatum hinwiederum aufgehoben (194), und entwe-

(193) Von den mandatis cum vel sine clausula, und wenn auf dieselbe erkandt werden könne, davon hat B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. IV.* §. 18. *seqq.* ausführlicher gehandelt.

(194) Massen dergleichen auf einseitiges Ansuchen derer Partheyen ertheilte Decrete niehmahlen rechtskräftig werden, und dahero allezeit vorkommenden Umständen nach und um rechtmäßiger Ursachen willen hinwiederum aufgehoben werden können (§. LXXII.).

der ein Termin zum Verhör anberahmet, oder dem Beklagten die Einlassung und Antwort auferleget werden.

§. LXXVII.

Endlich ist das Suchen des Supplicanten öfters so beschaffen, daß gar kein Decret erfordert wird, Z. E. wenn einer dem Richter bittet, den Beklagten auf einen gewissen Termin vorzuladen, da doch die Vorladung schon geschehen ist. In welchen Falle der Richter nichts weiter auf die Bittschrift schreibet, als **ad Acta**, oder es wird dieselbe, ohne etwas darauf zu schreiben, zu den Acten geheftet oder geleget. Unterweilen wird auch wohl das Supplicat von den Acten durch ein Decret gäntzlich rejiciret, Z. E. wenn einer von den Partheyen, nachdem der Richter die Sache für beschlossen erkandt, annoch eine Schrift übergeben hat (195). Es wäre denn, daß der Referent vermeinete, daß wegen der rechtmäßigen angeführten Ursachen der Schluß in der Sache wieder aufgehoben, und dem Gegentheil die eingegebene Schrift, um darauf zu antworten, zugefertiget werden müsse (196).

Anhang

---

(195) Denn so bald in einer strittigen Sache geschlossen ist, wird denen Partheyen keine weitere Handlung verstattet. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap.* 18. §. 4.

(196) Sintemahl dem Richter allezeit frey stehet, den Schluß in der Sache wieder aufzuheben, wenn gegründete Ursachen ihm solches an die Hand geben. B. PARENS *cit.* §. 4.

Anhang

von

Extracten, Relationen

und

Urtheilen.

Lndan

nad

I.

Extractus Actorum Ciuilium

In Sachen

Johann George Ulrichs Imploranten an einen, wieder George Salomonen Imploraten am andern Theil.

In puncto verweigerter Aliment-Gelder

Es hat vor den Berg-Gerichten zu Halle Johann George Ulrich fol. 1. wieder George Salomonen klagend vorgestellet, daß er an. 1712. Annen Catharinen Kohlstockin geheirathet, welche vorhero von George Salomonen geschwängert worden und eine Tochter gezeuget, welche Tochter er Implorant seithero alimentiret und immer gehoffet, Implorat werde als Vater ihm in Güthe die alimenta mit 25 thl. jährlich bezahlen, besonders da er sich mit Imploranten Ehe-Frauen der Dotation wegen verglichen, auch für das Kind bereits 2 Jahr Kost-Geld gezahlet; Da aber Implorat sich zu fernerer Alimentation seiner Tochter nicht verstehen will, so bittet Implorant zu verabschieden:

Daß Implorat von an. 1712. die bishero verfallenen alimenta wegen seiner Tochter

an Imploranten jährlich mit 25 Rthlr. zu bezahlen, auch die verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.

Nachdem hierauf der Implorat mündlich citiret worden, auf den 8 Aug. 1718. vor den Berg-Gerichten zu erscheinen, Implorant auch in termino fol. 3. Imploraten prouociret, dessen Anwald aber durch die fol. 4. übergebene Vollmacht sich legitimiret, so hat Implorat fol. 6. litem pure und zwar folgendergestalt contestiret; 1) Weiß er nicht, daß Implorant an. 1712. Annen Catharinen Kohlstockin geheirathet; 2) leugnet er, daß gedachte Kohlstockin jemahlen von ihn geschwängert worden, und daß dieselben 3) eine Tochter von ihn gezeuget, 4) negiret er, daß Implorant diese Tochter nach seiner Verheirathung bis jetzo alimentiret; weiß auch 5) nicht, ob Implorant seithero gehoffet, daß Implorat ihm die alimenta in Güthe mit 25 Rthlr. jährlich bezahlen würde; leugnet hiernechst 6) daß er sich mit Implorantens Frau der Dotation halber verglichen, und daß er 7) ohngefehr 2 Jahr Kost-Geld bezahlet; Ueberdem aber annectiret er dieser seiner Litis-Contestation in vim peremtoriarum, exceptionem nondum excussâ quæstionis præiudicialis, an reus sit pater, non fundatâ intentionis, doli mali et vno nomine non competentis actionis.

Replicando stellet Implorant fol. 8. des gegenseitigen Mandatarii Legitimation, wie auch die

die geschehene Einlassung zum rechtlichen Erkenntniß, gleichwie er übrigens die peremtorie opponirten exceptiones negiret.

Duplicando antwortet Implorat fol. 9, daß der Richter an der Legitimation nichts werde aussetzen können. Es acceptiret auch derselbe, daß der Gegentheil an der Einlassung nichts zu desideriren gewust, und in der That die exceptiones peremtorias eingestehen müssen, indem es allemahl eine quästio präiudicialis wäre; Ob Implorat Vater zum Kinde sey?

Fol. 10. hat Implorant um Ansetzung eines termini publicandâ sententiâ Nachsuchung gethan, welcher Termin auch fol. 11. auf den 24 Sept. 1718. anberahmet und in selbigen fol. 11. folgendergestalt erkandt worden:

Alldieweilen Implorat der Imploration nicht geständig, so ist Implorant dieselbe und so viel ihm daran verneinet, binnen 14 Tagen sub pœna præclusionis, Imploratens Gegen-Bescheinigung, Eydes-Delation und anderer ferneren Nothdurft vorbehältlich, zu bescheinigen schuldig.

Diesem Erkendtniß zu Folge übergiebet Implorant den 14 Octobr. 1718. fol. 12. einige Bescheinigungs-Articul mit Benennung dreyer Zeugen und den Documenten sub A. B. und C. und bittet:

Die eingereichten Bescheinigungs-Articul

Implo-

Imploraten abschriftlich zu communiciren und ihn so wohl zur Recognition derer documentorum als auch ad videndum producti et iurare testes, nicht minder die Zeugen ad iurato deponendum citiren zu lassen.

Das Document sub A. fol. 15 ist ein Attestat von den Herrn Consistorial-Rath Heineccius, in welchen derselbe bezeuget, daß besage des Copulations-Registers der Kirchen zur Lieben-Frauen Johann George Ulrich mit Annen Catharinen Kohlstokin den 4 Octobr. 1712 copuliret worden. Das Document sub B. fol. 16. ist ein Extract aus der Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 69. §. 1. Nach welcher eine ledige Manns-Person die geschwängerte Weibes-Person, welcher er die Ehe nicht versprochen, dotiren und die Leibes-Frucht bis ins 15 Jahr ernähren soll. Das Document sub C. fol. 16. ist eine vor den Berg-Gerichten zu Halle gehaltene Registratur von 2 May. 1710. da des Imploratens Vater versprochen, Annen Dorotheen Kohlstokin 10 thlr. und zwar jedes viertel Jahr 2 thlr. 12 gr. zubezahlen, welches dieselbe auch acceptiret und sich dagegen alles Anspruches an den Imploraten begeben.

Fol. 17. und 18. ist der 4te May 1718. pro termino zur Production der Zeugen und Recognition derer documentorum anberahmet, der Producte auch um zu sehen und anzuhören, wie die angegebenen Zeugen produciret

und

und vereydiget werden würden und die Documente zu recognosciren, die Zeugen aber zur Vereyd- und Abhörung citiret worden.

Worauf in termino fol. 20. a. Implorant die angegebenen drey Zeugen produciret und um deren Vereyd- und Abhörung gebethen, daneben auch die angezeigten Documente produciret und deren Recognition von Imploraten gefordert. Es beschuldiget auch derselbe zwey Zeugen nehmlich Christian Lochnern und dessen Ehe-Frau Ungehorsams, weilen selbige in termino nicht erschienen, er bittet dahero dieselben anderweitig bey Straffe mündlich citiren zu lassen. Nachdem nun hierauf die Zeugen und Partheyen fol. 21. auf den 9 Octobr. 1718. vorbeschieden worden; so hat man die Zeugen in termino fol. 21. 22. gebührend vereydiget und mit derselben Abhörung verfahren.

Gleichergestalt erscheinet fol. 23. der Implorat und recognosciret zwar die producirten documenta, setzet aber denenselben zugleich exceptionem documentorum irreleuantium et nihil probantium entgegen, indem die Haupt-Sache auf die präiudicial Quästion ankomme, ob Implorat zu des von Implorantens Ehe-Frau vor ihrer Verheirathung in Unehren erzeugten Kinde Vater sey? welches aber die producirten Documente nicht erwiesen. Wie denn insonderheit Implorat darfür hält, daß das Document sub. C. worauf sich Implorant am meisten gestützet, gantz und gar zum Beweisse nicht dien-

dienlich wäre, angesehen dasselbe 1) ein documentum inter alios factum sey, nehmlich zwischen Implorantens Ehe-Frauen und des Implorantens Vater, daher Implorant sich solches wieder der Imploraten nicht bedienen könne, bevorab durch selbiges der Art. 10. verificiret werden solle, nach welchen Implorat mit des Implorantens Ehe-Frauen sich der Dotation halben auf 20. rthl. verglichen habe, da doch hiervon in den angezogenen Documente nicht das geringste enthalten; wie sich denn auch in denselben 2) keine caussa debendi befände, und 3) dasselbe ein referens sey, so sich auf einen ausgestelleten Schein bezöge.

Fol. 23. hat der Implorant, nachdem die Zeugen abgehöret worden, um die Eröffnung derer Gezeugnisse gebethen. Es ist auch fol. 24. ein Termin zur Publication derselben auf den 28. Nou. 1718. angesetzet worden. Wieder welche Publication aber Implorat fol. 25. protestiret und sich erbothen, annoch vorhero eine Gegen-Bescheinigung zu führen, auch zu dem Ende die Berg-Gerichte gebethen:

Zuförderst den auf den 28. Nou. 1718. anberahmten Publications-Termin wieder aufzuheben, hiernechst ihm aber zu Führung seiner Gegen-Bescheinigung eine 4. wöchendliche Frist zu verstatten.

Welches fol. 26 dem Imploraten zugestanden, der angesetzte Termin hinwiederum aufgehoben und ihm eine 4 wöchendliche Frist zur Einbrin-

bringung seiner Gegen-Bescheinigung concediret worden. Darauf der Implorat fol. 27. um eine Frist von 14 Tagen gebethen und da ihm solche die Berg-Gerichte fol. 28. zugestanden, hat derselbe den 17. Jan. 1719. fol. 29. einige Gegen-Bescheinigungs-Articul nebst den Nahmen dreyer Zeugen und den Documenten sub A und B. übergeben, auch daneben die Gerichte ersuchet.

Die eingegebenen Gegen-Bescheinigungs-Articul dem Gegentheil zu communiciren, beliebigen terminum productionis anzuberahmen, und so wohl die Zeugen ad producendum et deponendum, als auch den Gegentheil ad videndum produci et iurare testes, nicht minder zur Recognition derer so dann in originali zu producirenden documentorum vorladen zu lassen.

Das Document sub A fol. 33. b. ist ein Attestat des Herrn Pastoris Freylinghaussen, in welchen derselbe aus den Kirchen-Buche der St. Ulrichs-Kirche attestiret, daß Catharinen Kohlstockin unehliches Töchterlein, womit sie den 24. Jun. 1707. niedergekommen, den 25. darauf in der Ulrichs-Kirche auf George Stiren einen Zimmer-Gesellen getauffet worden. Das Document sub B fol. 34. ist ein Reuers, welchen die Kohlstockin vor Notarien und Zeugen von sich gestellet, und darinnen dieselbe eingestanden, daß George Salomon der jüngere mit ihr niehmahlen Unzucht getrieben, wie wohl die

Rede

Rede gegangen, und daß sie an selbigen nicht den geringsten Anspruch zu machen habe.

Fol. 36. sind so wohl die Zeugen zur Vereyd- und Abhörung, als auch der Reproducte, um zu sehen und anzuhören, wie die Zeugen würden vereydiget werden, wie auch zur Recognition der Urkunden citiret worden. In termino den 3. Febr. 1719. fol. 37. hat Herr Dr. Greiff mandatario nomine des Imploraten die drey Zeugen produciret und um deren Vereyd- und Abhörung nochmahls gebethen; Nichweniger consentiret Implorant, daß die producirte Zeugen vereydiget werden mögten. Da denn die Zeugen mit den gewöhnlichen Zeugen Eyde beleget und mit Abhörung derselben verfahren worden. Worauf in der zur Production der Documente auf den 3. Febr. 1719 angesetzten termino Imploratischer Anwald Herr Dr. Greiff fol. 38. die Documente sub A. und B. in originali produciret und deren Recognition von Imploranten gefordert. Dieser hat auch fol. 39. beyde producirte Documente dafür, wofür sie ausgegeben worden, jedoch nicht anders, als saluis exceptionibus recognosciret; Implorat hergegen acceptiret fol. 40. die von Imploranten gethane Recognition, und submittiret übrigens zum Abschiede. Fol. 41. ist das Protocoll wegen der abgehöhrten Zeugen, so Implorant angegeben, enthalten, und fol. 44. befindet sich dergleichen die Vernehmung derer Zeugen betreffend, welche bey der

Gegen-

Gegen-Bescheinigung von Imploraten produciret worden. Fol. 47. bis 51. ist der Bescheinigungs-Rotulus und fol. 52. bis 58. der Gegen-Bescheinigungs-Rotulus enthalten, welche auf Anhalten des Imploranten fol. 63. und 65. ad Acta gebracht worden. Es deponiren aber in den Bescheinigungs-Rotulo Test. 1. und 2. ad Art. 2. daß Implorant die Kohlstockin geheirathet habe, ob solches aber an. 1712. geschehen sey, wüsten sie eigentlich nicht, Test. 3. hergegen bekräftiget solches ad Art. 2. schlechterdings. Als die Zeugen Art. 3. gefraget worden; Ob George Salomon die Kohlstockin geschwängert und sie eine Tochter von ihn gezeuget habe, saget Test. 1. er wisse wohl, daß sie, ehe sie geheirathet, eine Tochter bekommen, es wäre ihm aber nicht bekandt, daß diese Tochter George Salomon gezeuget habe, Test. 2. aber adfirmiret, daß ihr die Kohlstockin, da sie schwanger gegangen, gesaget, daß sie George Salomon geschwängert. Testis 3. beantwortet den gantzen Articul mit Ja. Ferner deponiret Test. 1. ad Art. 4. der Implorant habe das Kind bey sich, sie wisse aber nicht wer es alimentire. Test. 2. aber saget, Implorant habe das Kind bey sich und gebe für dasselbe alle Wochen 2 Gr. Schulgeld, Test. 3. hergegen weiß hiervon gar nichts. Also will auch Test. 1. ad Art. 7. nichts darvon wissen, daß Implorat der Kohlstockin Kind, ehe diese Imploranten geheirathet, zwey Jahre alimentiret habe,

welches aber Testis 3. bejahet, dahingegen Test. 3. deponiret, daß des Imploraten Mutter der Kohlstockin 10 Rthlr. gegeben, ob dieselbe aber von Imploraten etwas bekommen, daß wisse sie nicht. Ad Art. 8. gestehet Test. 3. zu, daß, als die Kohlstockin bey ihr gewohnet und auch bey ihr niedergekommen, sie Zeugin zum Unterhalte des Kindes bey Imploraten etwas Geld gehohlet habe. Ferner deponiret Test. 3. ad Art. 9. Implorat und seine Eltern hätten zwey Jahr zu des Kindes Alimentation das Geld willig gezahlet, und auch das Kindtauffen ausgerichtet, davon aber Test. 1. gar nichts wissen will, und Test. 2. weiß nur von 10. Rthlr. kann auch nicht sagen, wer das Kindtauffen ausgerichtet. Was nun die Gegen-Bescheinigung betrift, können zwar Test. 1. und 2. ad Art. 2. nicht bekräftigen; daß Implorat die Kohlstockin geschwängert, und daß diese ein Kind von ihn bekommen, Test. 3. aber saget ausdrücklich; so viel ihr wissend, so wäre kein anderer zu der Kohlstockin gegangen, als Salomon, und hätte solcher bey derselben im Bette gelegen. Es thut auch Test. 3. ad Art. 3. die Ursach ihrer Wissenschaft hinzu; weilen sie nehmlich bey der Kohlstockin gewohnet. Ad Art. 4. saget Test. 1. auf Befragen, ob Zeuge dabey gewesen und gesehen, das Implorat die Kohlstockin geschwängert, Nein, Test. 2. und 3. aber antworten, sie hätten sie nicht dabey gesetzet. Nicht minder deponiren Test. 1. 2. und

2. und 3. ad Art. 5. daß sie solches gehöret, und Test. 3. thut hinzu, daß es ihr die Kohlstockin gesaget, wie sie von Salomon geschwängert worden. Ad Art. 14. können Test. 1. und 2. nicht eigentlich sagen, daß Salomon zu der von der Kohlstockin in Unehren erzeugten Kinde Vater sey, Test. 3. aber behauptet dieses, weil solches nicht anders seyn könte. Endlich deponiret Test. 3. ad Art. 16. bis 18. daß Salomon der Kohlstockin so viel Geld geschicket und selbst gebracht, als diese nöthig gehabt, daß er das Kind zwey Jahr alimentiret, das Kindtauffen ausgerichtet, und Vater zum Kinde sey, wovon aber Test. 1. und 2. weiter nichts wissen, als das Test. 2. gehöret, daß die Kohlstockin von Salomon wöchentlich 4 Gr. geholet, wovor sie aber dieses Geld erhalten, sey ihr unbekandt.

Fol. 67. bis 78. hat Implorat eine Deduction ad Acta gegeben und darinnen behauptet, daß die Entscheidung der gantzen Sache auf der Präiudicial-Frage beruhe, ob er Salomon Vater zu den von der Kohlstockin in Unehren erzeugten Kinde sey, indem so dann der Punctus alimentorum sich von selbsten reguliren liesse, wenn dieser Präiudicial-Punckt seine Erledigung erhalten. Es glaubet aber Implorat, daß Implorant nichts weniger als dieses, daß Implorat Vater zu der Kohlstockin Kinde sey, bescheiniget, ob gleich ihm solches zu bescheinigen obgelegen. Denn 1) könte Test. 1.

ad Art. demonst. 3. fol. 49. nicht bezeugen, daß Salomon Vater zum Kinde wäre, 2) wolten Test. 1. und 2. ad Art. demonst. 7. 8. und 9. nichts darvon wissen, daß Implorat der Kohlstockin Kind zwey Jahre alimentiret, und daß sie Zeugen von Imploraten Geld gehohlet hätten. Und obgleich 3) Test. 2. und 3. ad Art. demonst. 3. fol. 49. vorgegeben, daß Implorat die Kohlstockin geschwängert, nicht minder Test. 3. ad Art. demonst. 7. 8. und 9. deponiret, daß Salomon der Kohlstockin zwey Jahre alimenta für das Kind gereichet, so wäre doch auf dieser Zeugen Aussage keine rechtliche Reflexion zu machen. Angesehen a) alle Zeugen de auditu alieno deponiret und ad Art. redemonst. 4. fol. 55. einhellig bekennen müssen: daß keiner dabey gewesen, oder gesehen, daß Implorat Salomon die Kohlstockin geschwängert, auch ad Art. redemonst. 5. fol. 55. dieselben ferner ausgesaget, wie sie es nur von der Kohlstockin gehöret, daß sie Salomon geschwängert haben solte. Dahero denn alles dasjenige auf einmahl hinweg falle, was etwa Test. 3. ad Art. redemonst. 14. 15. 16. 17. und 18. wieder Imploraten deponiret, massen sie solches alles von hören sagen hätte, indem ihr solches die Kohlstockin selbsten gesaget. Wie den b) die Kohlstockin wegen ihrer Aussage nicht den mindesten Glaube verdiene, wohlerwogen dieselbe nicht allein ein liederlich Mensch und eine allgemeine Hure gewesen, die ein Hur-Kind

erlauf-

erlauffen, sondern auch selbige in den Documente sub B. fol. 34. Imploraten exculpiret und vor Notarien und Zeugen selbsten bekandt, daß sie mit Imploraten nichts zu thun gehabt, und von solchen nichts fordern könne. Welchem auch dieses hinzu träte, daß die Kohlstockin vermöge des Taufsscheins sub A. fol. 33. das Kind nicht auf Salomon, sondern auf einen andern tauffen lassen, mithin der Kohlstockin eignes Geständniß sattsam bewiese, das Implorat nicht Vater zum Kinde sey. Ferner stritte c) vor Imploraten, daß die Kohlstockin gantzer 12 Jahr stille gesessen, indem das Kind laut documenti sub A. fol. 33. an. 1707. gebohren worden, und gegen Imploraten nicht geklaget, auch denselben heirathen lassen, und sich dagegen nicht gereget, welches alles damit nicht bestehen könne, daß Implorat Vater zum Kinde seyn solte. Endlich d) dem Imploranten exceptio transactionis und iudicalis renunciationis im Wege stehe, in mehrern Betracht die Berg-Gerichts Registratur sub C. von 10. Maji 1710. fol. 16. klar bezeugete, daß die Kohlstockin mit des Imploraten Vater sich völlig verglichen, und alles fernern an den Imploraten habenden Anspruches sich begeben. Bey so bewandten Umständen, da Implorant dasjenige nicht bescheiniget, was er bescheinigen sollen, allenfalls aber die Bescheinigung durch die Gegen-Bescheinigung elidiret worden, mithin Implorant weder zum iuramento suppletorio

torio zu lassen, noch auch Implorate zum purgatorio grauiret sey, so bittet er nunmehro zu verabschieden:

Daß Implorant dasjenige, was ihm zu bescheinigen auferleget worden und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget; Daher Implorat von der wieder ihn angestelleten Implorations zu entbinden, Implorant auch Imploraten alle Unkosten zu ersetzen schuldig sey.

In der fol. 79. von Imploranten eingereichten Deduction hat derselbe zu zeigen sich angelegen seyn lassen, daß er dasjenige bescheiniget, was er bescheinigen sollen, und daß des Imploraten Gegen-Bescheinigung mehr wieder denselben als für ihn sey. Denn es hätten die Zeugen einhellig aussagen müssen, 1) daß Implorantens Frau, als er sie geheirathet, ein Kind gehabt, und daß solches 2) Implorant seit seiner Verheirathung ernähret, 3) erhelle sowohl aus der Zeugen Aussage, als auch aus der gerichtlichen Registratur fol. 16, daß Implorat Vater zum Kinde sey, solches 4) eine zeitlang dafür erkandt und es 5) alimentiret, auch 6) des Imploranten Ehe-Frau dotiret habe, es können auch 7) nichts hindern, daß des Implorantens Ehe-Frau das Kind auf eines andern Nahmen tauffen lassen und 8) coram Notario und testibus ein anderes bekennen müssen, indem sie darzu dolose persuadiret worden.

Hier-

Hiernächst hätte 9) Test. 2. und 3. bey der Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung ad omnes Articulos ausgesaget, daß Implorat und des Implorantens jetzige Frau mit des Implorats Eltern Vorwissen wie man und Weib mit einander umgegangen. Endlich habe 10) Implorantens Ehe-Frau bey den gerichtlichen Vergleich fol. 16. ihrem Kinde nichts vergeben können noch wollen. Implorant will also hiermit gleichfalls zum rechtlichen Abschiede beschlossen haben.

Hierauf ist fol. 81. der 4 April 1719. pro termino publicandâ sententiâ angesetzet worden.

II.

Extractus Actorum Concursus.

Das Credit-Wesen des Buchdruckers Johann Gottfrieds betreffend

Vol. Gen.

Es hat fol. 1. Herr Hoff-Rath Johann Friedrich Samuel den 11 Jul. 1739. in termino executionis wegen ausgeklagter 560 Rthlr. Capital wieder Johann Gottfrieden und dessen Ehe-Frauen bey den Universitäts-Gerichten vorgestellet, daß, weilen der Schuldner und dessen Ehe-Frau keine Zahlung geleistet, ihren ausgestelleten Wechsel aber einmahl recognosciret,

nunmehro gegen die Gottfriedischen Ehe-Leute mit Personal-Arrest nach Wechsel-Recht verfahren, und insonderheit deren Buchdruckerey versiegelt werden möchte. Nachdem sich nun hierauf der Actuarius Schultze nebst den Pedell und der Wache auf erhaltenen Befehl nach des Gottfrieds Wohnung begeben und denselben so wenig als desselben Frau angetroffen, so hat er fol. 2. 1) die Druckerey, 2) die Wohnstube, 3) die Küche nebst einer Cammer, 4) die Gesellen Cammer und 5) den Boden mit den kleinen Universitäts-Siegel versiegelt, und die Gesellen beuhrlaubet. Ferner haben des Caji Erben und Herr Sempronius wegen 200. Rthlr. so ihnen Gottfried laut Extracts fol. 4. schuldig sey, auf desselben gantzes Vermögen und insbesondere die Buchdruckerey den 11 Jul. 1739. hor. VI. vespert fol. 3. Arrest angeleget, sich auch wegen der Schriften, so Gottfried für des Caji Buchhandlung zu drucken gehabt, das Eigenthum reseruiret. Welchem Petito Gerichtswegen auch deferiret worden. Nichtminder meldet sich den 13 Jul. 1739. fol. 5. Andreas und leget auf des Gottfrieds und seiner Ehe-Frauen sämtliches Vermögen Arrest an, indem die Gottfriedischen Eheleute von ihn den 24 Jun. 1735. 100 Rthlr gegen einen Schein erborget, und ihm darauf 81 Rthlr. an Capital und Zinssen annoch restireten. Auf gleiche Weise hat Daniel wegen 9 Rthlr. 19 Gr. 3. Pf. so die Gottfriedischen Ehe-Leute ihm

für

für allerhand Waaren schuldig wären, fol. 7. auf derselben sämtliches Vermögen und insbesondere die Buchdruckerey Arrest angeleget. Fol. 9. verlanget Herr Sempronius nomine des Cassi Handlung, daß ihm die bey den Gottfried sich befindende Schriften und das Pappier, so ihnen eigenthümlich zugehörete, verabfolget werden möchte. Nachdem er nun fol. 10. cauiret, daß er allezeit darfür stehen wolle, wenn die Gläubiger hieran einigen Anspruch machen solten, so sind ihm die Schriften und Pappier würcklich ausgelieffert worden, davon die Specification sich fol. 11. befindet. Hiernechst erscheinen fol. 14. die Buchdrucker-Gesellen als Johann, Johann Adam und Johann Adam junior und liquidiren und zwar der erste 14. Rthlr. 8 Gr. fol. 15. der andere 8 Rthlr. 6 Pf. fol. 16. und der dritte 5 Rthlr. 4 Gr. fol. 17. an verdienten rückständigen Lohn.

Fol. 21. meldet sich vermittelst eines Schreibens der Buchdrucker Johann Gottfried und bittet, daß, weilen er sonsten gäntzlich ruiniret würde, man seine Buchdruckerey wieder entsiegeln, zur Sicherheit der Gläubiger einen Factor bestellen und solchen in Pflichten nehmen möchte. Als nun von diesen des Gottfrieds Ansuchen dem Haupt-Gläubiger Herrn Hoff-Rath Samuel fol. 24. Nachricht gegeben worden, so hat derselbe fol. 25. in die Entsiegelung der Buchdruckerey gewilliget, wenn sich des Gottfrieds Schwägere, wie sie sich erbothen, vorhero zu gewissen con-

ditionibus gerichtlich würden verbunden haben. Fol. 26. sind die Buchdruckere und Gebrüdere Friedrichs vor den Universitäts-Gerichten nebst den Buchdrucker Gottfried den 4 Aug. 1739. erschienen und haben angelobet, daß sie 1) auf des Gottfrieds Buchdruckerey so lange bis der Herr Hoff-Rath Samuel völlig befriediget sey, ein wachsahmes Augen haben wolten, damit nichts entwendet würde, 2) wenn etwas verdächtiges vorfiele, solches dem Herrn Hoff-Rath Samuel so fort anzuzeigen, 3) was wöchentlich aus des Caji Handlung verdienet würde, stehen zu lassen, und nicht mehr an Gelde aufzunehmen, als zum Gesellen Lohn und Unterhaltung der Buchdruckerey erforderlich sey, und 4) alle halbe Jahre dem Herrn Hoff-Rath Samuel was übrig geblieben zu bezahlen. Welches alles der Herr Hoff-Rath Samuel zwar acceptiret, dagegen aber sich das ex Cambio et Arresto einmahl erhaltene Recht an den Personen und Vermögen der Gottfriedischen Ehe-Leute ausdrücklich bedungen, worauf den die versiegelte Buchdruckerey hinwiederum entsiegelt worden. Als aber einige Zeit darauf die Buchdruckere Friedrichs bey den Herrn Hoff-Rath Samuel angezeiget, daß ihr Schwager Gottfried ein sehr unordentliches Leben führe, und zu befürchten stünde, daß er durch Verschleppung derer Schriften die Druckerey sehr verringern möchte, hat der Herr Hoff-Rath Samuel fol. 38. um die Versiegelung der Gottfriedi-

friedischen Druckerey und Effecten wie auch um Tax- und Subhastation derselben gebethen. Daher man denn diesem Petito gemäß Universitätswegen fol. 38. b. mit Versiegelung des Gottfrieds Buchdruckerey, dessen Küche, Keller und Vorsaales verfahren.

Fol. 44. bis 57. befindet sich das gerichtlich aufgenommene Inuentarium über des Gottfrieds Druckerey, und sind die in solcher Druckerey befindliche Schriften und andere Sachen von zwey Buchdruckern auf 1108 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. taxiret worden. Hierüber hat man fol. 63. die Gottfriedische Buchdruckerey öffentlich subhastiret und den 29 Maji 1741. pro termino Licitationis ultimo anberahmet. Und da auch der Buchdrucker Gottfried sich von Halle weggewandt und sich noch nicht wieder eingefunden, als ist um die Sache unter den Gläubigern in gehörige Richtigkeit zu setzen, den 19 April. 1741. der Herr Aduocat Johann Ernst zum Curatore Litis bestellet worden.

Fol. 67. träget der Curator Litis an, daß weilen in der Gottfriedischen Credit-Sache noch kein Liquidum von den Creditoribus constituiret sey, die bekandten Gläubiger durch einen Umlauff, die Unbekandten aber durch einen öffentlichen Anschlag ad liquidandum citiret werden möchten. Deswegen denn die bekandten Gläubiger fol. 68. die Unbekandten aber fol. 69. und zwar diese edictaliter citiret worden, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren. Wie

man

man den auch die Edictal-Citation fol. 70. vermittelst eines Schreiben an die Stadt-Gerichte zu Leipzig und Cöthen abgeschicket, und gebethen, solche dasiger Orten öffentlich anschlagen zu lassen.

Fol. 71. ist das Original Subhastations-Patent von der Gottfriedischen Druckerey enthalten, welches zu Halle den 20 Febr. 1741. affigiret und den 20 Maji darauf refigiret worden.

In termino Licitationis den 20 Maji 1741. fol. 72. licitiret Herr Hoff-Rath Samuel auf die Gottfriedische Druckerey das Priuilegium mit eingeschlossen 800 Rthlr., und da sich Niemand gemeldet, der ein mehrers gebothen, als hat man dem Herrn Licitanten gedachte Buchdruckerey zugeschlagen. Nachdem hierauf fol. 73. der Herr Hoff-Rath Samuel um die Adiudication der von ihn sub hasta erstandenen Druckerey nachgesuchet, die Universitäts-Gerichte auch fol. 74. terminum Adiudicationis auf den 1. Jul. 1741. anberahmet, und solches dem Curatori Litis und denen übrigen Gläubigern gemeldet, und daneben dieses durch die Intelligentz-Blätter fol. 80. b. zu jedermanns Wissenschaft gebracht, so ist die nur gedachte Buchdruckerey fol. 89. dem Herrn Hoff-Rath Samuel, als welcher vorhero die licitirten Kauff-Gelder a 800 Rthlr. gerichtlich deponiret gehabt, adiudiciret worden.

Fol. 100. befindet sich das Original von der

Edictal-

Edictal-Citation, so man zu Halle den 8 Maji 1741. affigiret und den 12 Aug. 1741. refigiret.

Und fol. 101. ist folgender Abschied den 12 Aug. 1741. erfolget.

Das nunmehro diejenigen unbekandten Gottfriedischen Creditores, so sich bishero und in heutigen termino mit ihren Forderungen nicht ad Acta gemeldet haben, von des debitoris communis Vermögen gäntzlich abzuweisen, gestalt sie denn hierdurch und kraft dieses völlig abgewiesen und præcludiret werden.

Weilen auch hiernächst einige bekandte Gläubiger ihre Forderungen nicht gebührend liquidiret, als bittet der Curator Litis fol. 102. denenselben aufzuerlegen binnen endlichen 3 Tagen ihre Forderungen sub pœna præclusionis zum Liquido zu bringen. Daher denn diesen Gläubigern fol. 104. die Auflage geschehen, sich binnen 8 Tagen zu melden und ihre Forderungen sub pœna præclusionis ad liquidum zu bringen.

Fol. 105. suchet der Curator Litis an, die wenigen Mobilien die ausser der Druckerey annoch vorhanden wären zu Berichtigung der Concurs-Masse baldigst durch eine Auction verkauffen zu lassen.

Fol. 111. remittiret der Stadt-Rath zu Cöthen die Edictal-Citation welche fol. 113. enthalten und zu Cöthen den 25 Maji 1741. angeschlagen, den 14 Aug. 1741. aber abgenommen

men worden. Die liquidirten Unkosten belauffen sich auf 16 Gr. nebst 8 Gr. Bothen-Lohn. Desgleichen schicket der Stadt-Rath zu Leipzig fol. 114. die Edictal-Citation, so sich fol. 115. befindet und welche Magistratus Lipsiensis den 12 Mart. 1742. resigiren lassen, durch ein Schreiben an die Universität zurück.

Fol. 123. in den auf Anhalten des Contradictoris einigen bekandten Gläubigern, die sich noch nicht gehörig gemeldet, angesetzten endlichen termino Liquidationis den 12 Febr. 1744. haben sich verschiedene bekandte Gläubiger, welche vorhero nicht erschienen gewesen, gemeldet und Theils ihre Forderungen liquidiret, Theils aber sich erkläret, daß sie an den Gottfriedischen Concurs nichts mehr zu fordern hätten. Worauf folgender Abschied den 12 Febr. 1744. fol. 126. publiciret worden:

Daß die bekandten Gottfriedischen Creditores, so sich in den ad liquidandum präfigirt gewesenen termino mit ihren an den Gottfriedischen Vermögen zu habenden vermeinten Forderungen nicht gemeldet, noch solche gehörig ad Acta liquidiret, haben, nunmehro davon zu präcludiren und von diesen Concurs damit gäntzlich abzuweisen seyn, immassen sie dann kraft dieses davon gäntzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen.

Fol. 131. seqq. liquidiret der Curator Litis seine Curate-Gebühren auf 45 Rthlr. 4 Gr. und

und bittet, solche durch ein Decret zu moderiren. Daher denn fol. 141. dieses Decret erfolget:

Daß die von Liquidanten Vol. Gen. fol. 131. seqq. liquidirte deseruita auf 32 Rthlr. zu moderiren und demselben von der Massa Concursus zu bezahlen.

Fol. 150. seqq. ist die Specification derer gerichtlichen Gebühren in des Gottfrieds Concurs-Sache enthalten, welche sich auf 58 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. belauffen.

Hierauf ist endlich auf Ansuchen des Curatoris Litis fol. 161. der 28 Nou. 1744. pro termino zur Publication eines Graduations-Bescheides fol. 162. bestimmet worden.

Vol. Spec. I.

Fol. 1. bringet Herr Sempronius nomine des Caji Buchhandlung den 30. Nou. 1740. an, daß der Buchdrucker Gottfried des Caji Handlung 158 Rthlr. 2 Gr. Theils baares Geld, Theils auch wegen gelieferten Druck-Pappieres schuldig sey, und wolle er dieserhalben auf desselben gantzes Vermögen insbesondere aber auf die Druckerey Arrest angeleget, dessen Prosecution sich vorbehalten und um den gewöhnlichen Recognitions-Schein gebethen haben. Welchen gesuchten Arrest-Schein er so dann erhalten. Worauf derselbe fol. 4. und 5. eine Kummer-Klage übergeben und gebethen, den Beklagten zur Recogni-

cognition des Documents sub A. und Einlassung auf die Klage anzuhalten, so dann aber zu verabschieden:

Daß die formalia Arresti zu Recht beständig, materialia anlangend so haben Klägere und Arrestanten wegen der libellirten 158. Rthlr. 2 Gr. a die interpositionis arresti an des Beklagten und Arrestaten sämtlichen Vermögen und insonderheit an dessen Druckerey ein dinglich Recht erhalten, daher denenselben vor allen andern Gläubigern, die kein besseres Recht haben, zu ihrer Befriedigung zu verhelffen sey.

Das in Abschrift beyliegende Document sub A. ist die Rechnung wegen der des Caji Buchhandlung schuldigen 158 Rthlr. 2 Gr. so Gottfried nebst seiner Ehe-Frauen und diese mit ihren Curatore als Selbst-Schuldenerin unterschrieben. Nachdem hierauf ein Termin auf den 31. Dec. 1740. angesetzet und der Buchdrucker Gottfried fol. 9. citiret worden; haben in termino fol. 10. des Caji Erben und Sempronius den angelegten Arrest iustificiret, und weilen der Beklagte nicht erschienen dessen Ungehorsam accusiret. Dahero fol. 15. der 18. Jan. 1741. pro termino publicandi decreti angesetzet, Beklagter citiret und in termino den 18 Jan. 1741. fol. 16. folgender Abschied publiciret worden:

Daß formalia Arresti richtig, quoad materialia aber ist Beklagter und Arrestat

in

in einen anderweitigen Termino zu erscheinen und sich auf die Kummer-Klage sub poena confessi et conuicti einzulassen, auch das geklagte Document sub poeno recogniti zu recognosciren, und weilen derselbe solches anjetzo nicht gethan, die verursachten Unkosten nach deren Ansetzung und Mäßigung zu erstatten schuldig.

Da aber inzwischen über des Gottfrieds Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, und auf Anhalten des Curatoris Litis der 17. Jun. 1741. pro termino Liquidationis angesetzet worden, so erscheinen des Caji Erben und Sempronius fol. 17. in termino Liquidationis und liquidiren 1) 158 Rthlr. 2 Gr. wegen Vorschusses und gelieferten Druck-Pappieres, welches die Gottfriedischen Ehe-Leute in ihrer Obligation fol. 8. zugestanden, 2) 5 Rthlr. so Liquidanten an des Gottfrieds Hauß-Wirth Herrn Capitain von Milie iuxta fol. 7. b. Act. spec. II. sub conditione prälationis durch Vorschuß bezahlet; 3) an Unkosten 7 Rthlr. 4 Gr. mithin zusammen 170 Rthlr. 6 Gr. produciren hiernächst nicht nur ermeldte Acta specialia II. in originali, sondern auch den fol. 8. befindlichen Schuld-Schein gleichfalls in originali und fordern von den Contradictore der ersteren Agn. und des letzteren Recognition. Fol. 19. lässet sich der Contradictor excipiendo vernehmen und opponiret zuförderst in vim litis ingressum impedientium exceptionem solutionis,

compensationis et intus habes, quod petis, weilen Liquidanten besage Act. Gen. fol. 11. auf ihre Forderung verschiedene Schriften und andere Sachen empfangen, wovon sie eine ordentliche Rechnung ad Acta geben wollen, wenn nun dieses letztere geschehen solte, würde sich verоffenbahren, daß Liquidanten gar nichts an den Concurs zu fordern hätten, daher bittet der Contradictor, sie gäntzlich von Concurs abzuweisen. Allenfalls aber müsten sich Liquidanten gefallen lassen, daß ihnen nach berichtigter Berechnung so viel an ihrer Forderung gekürtzet würde, als sie würcklich empfangen, deswegen Contradictor zu verabschieden bittet; daß Liquidanten gedachte Berechnung zu übergeben schuldig. Hiernächst recognosciret er die Acta spec. II. und das Document sub A. jedoch nicht anders als saluis exceptionibus. Wie er den wegen des Gottfrieds Ehefrauen exceptionem SCti Vellejani et Authenticâ si qua mulier opponiret, indem die Gottfriedin sich des SCti Vellejani aussergerichtlich und ohne vorhergehende Certioration in der Obligation fol. 8. begeben, nicht minder dieselbe der Authenticâ si qua mulier, die doch eigentlich einer Ehefrauen wegen der für ihren Ehe-Mann geleisteten Bürgschaft zu statten kommen muß, gar nicht renunciirt, obwohlen den eigentlichen Prälations-Streit der Contradictor der Gottfriedischen Ehe-Frauen überlässet. Endlich kan er an den constituirten Liquido nur 158 Rthl. 2 Gr. ver-

möge

möge des Scheins fol. 8. und die 5 Rthlr. bezahlte Haußmiethe passiren lassen, wegen der geforderten Kosten aber setzet er Liquidanten exceptionem plus petitionis entgegen, angesehen die pendente concursu aufgewandte Kosten ein jeder Creditor selbsten tragen müsse.

Replicando vermeinen Liquidanten daß die in vim litis ingressum impedientium opponirten exceptiones von selbsten hinweg fielen, massen die Schriften so ihnen ausgeliefert worden, ihr Eigenthum gewesen, und die Berechnung hätten sie sich deswegen reseruiret, damit man wissen könte, ob sie etwa dem Buchdrucker Gottfried an Drucker-Lohn etwas schuldig bleiben möchten. Ob sie sich aber würcklich mit Gottfrieden berechnet, das gehöre hierher als eine bereits abgethane Sache gar nicht. Bevorab das fol. 27. sub ⊙ von denen Drey Friedrichs ausgestellete Attestat bewiese, daß diese Berechnung vorlängsten geschehen. Es acceptiren auch dieselben, daß der Contradictor die Acten und das Document sub A. agn. und recognosciren müssen, und glauben daß die exceptio SCti Velleiani et Authenticâ si qua mulier gegenwärtig keinen Platz habe, indem Liquidanten es schon mit des Gottfrieds Ehefrauen ausmachen würden, in so ferne selbige sich darauf beruffen solte, der Contradictor aber könne solches, indem es ad iura singulorum creditorum gehörete, keinesweges wieder die Liquidanten urgiren. Endlich acceptiren die Liquidanten, daß der Contradictor

das constituirte Liquidum von 158 Rthlr. 2 Gr. laut Obligation fol 8. und 5 Rthlr an Hauß-Miethe agnosciret, und halten darfür, daß die wegen der Unkosten opponirte exceptio pluris petitionis hinwegfalle, indem die liquidirten Kosten nicht pendente concursu, sondern ante motum concursum von den Buchdrucker Gottfried durch seinen bezeugten Ungehorsam verursachet worden.

Duplicando läugnet der Contradictor, daß die gerühmte Berechnung würcklich geschehen sey. Insbesondere aber stehet er in den Gedancken, daß das Atteſtat sub ⊙ fol. 27. so des debitoris communis Schwägereiausgestellet, gar sehr verdächtig wäre und dahero nichts beweisen könte. Und wenn sich auch Liquidanten mit den debitore communi berechnen wollen, so hätte doch solches gerichtlich geschehen sollen; und könne die ausser-gerichtlich unternommene Berechnung denen Creditoribus nichts schaden. Was der Contradictor wegen der Ehe-Frauen mit einfliessen lassen, solches habe er nur erinnern wollen, indem er sich selbsten bescheidet, daß es vor ihm eigentlich nicht gehöre. Was übrigens die exceptionem pluris petitionis anbeträfe, so hätten Liquidanten solche mit nichts aus den Wege räumen können, indem es eine ausgemachte Sache sey, daß ein Creditor die Proceß-Kosten aus den Concurs zu fordern nicht befuget wäre.

Fol.

Fol. 38. ist dieser Abschied den 25. Nou. 1741. publiciret worden.

Daß Liquidat. Einwendens ohngeachtet die producirten Acten und das libellirte Document sub A. resp. zu agn. und recognosciren schuldig. Weilen er nun solches fol. 20. bereits euentualiter gethan, so ist er seine dagegen habenden Einwendungen binnen 14 Tagen sub pœna præclusi, derer Liquidanten Gegen-Bescheinigung und beyder Theile Eydes Delation binnen gleicher präclusiuischer Frist vorbehältlich, rechtlicher Arth nach ein und beyzubringen verbunden. Und wird sich bey künftiger deductione prioritatis und den dieserhalb abzufassen den Graduations-Bescheide finden, in wie weit auf des debitoris communis Ehe-Frauen exceptiones zu reflectiren.

Welchem Abschiede zu Folge der Contradictor fol. 39. einige Bescheinigungs-Articul nebst den Documento sub C. übergeben und zugleich gebethen, des Caji Erben solche zu communiciren, und einen terminum zur agnition der alsdann in originali zu producirenden Registratur sub C. zu bestimmen und Producte dazu vorzuladen. Die Bescheinigung selbsten gehet hauptsächlich darauf, daß die Liquidanten einige Schriften und Pappier aus der versiegelten Gottfriedischen Druckerey sich ausliefern lassen, daß sie sich mit den Gottfried nicht berechnet und daß sie

ihm Drucker-Lohn schuldig wären, welches Liquidat Theils durch die Registratur sub C. Theils durch der Liquidanten Geständniß erweisen wollen, und wegen der abgeleugneten Puncte von Liquidanten Beweiß gefordert.

Das Document sub C. ist eine gerichtliche Registratur d. d. Halle den 14 Jul. 1739. aus welcher erhellet, was für Schriften und Sachen des Caji Handlung ausgelieffert worden.

Nachdem man nun den 26 Sept. zur Production und Agnition des inducirten Documents angesetzet und die Producten hierzu fol. 46. citiret, Producent aber in Termino fol. 47. die Acta Concursus generalia worinnen die Registratur sub C. enthalten in originali produciret, so haben die Producten fol. 48. zur Agnition dieser Registratur sich nicht verstehen wollen, angesehen eines Theils diese Registratur einmahl pars actorum geworden, mithin auch ohne Recognition plene beweisen müsse, andern Theils aber gedachte Registratur nicht das mindeste zum Beweise beytragen könne, wie Producten solches bey der Gegen-Bescheinigung ausführen würden. Replicando beschuldiget der Producent fol. 52. die Producten Ungehorsams, weilen sie der Verordnung fol. 46. gemäß die Agnition des producirten Documents sub C. nicht bewerckstelliget, und bittet, ihnen die Agnition sub pœna agniti nebst der Erstattung derer Kosten aufzuerlegen. Du-

plicum-

plicando bleiben die Producten dabey, daß sie nicht schuldig wären, das producirte Document sub C. zu agnosciren, weilen es als ein Instrumentum publicum so schon vollkommenen fidem habe, dahero auch keine Ungehorsams-Beschuldigung statt haben, und sie noch vielweniger in die Unkosten vertheilet werden könten.

Darauf den fol. 59. verabschiedet worden:

Weilen Producten fol. 58. b. die von Producenten bey seiner Bescheinigung inducirte Registratur sub C. fol. 44. als eine gerichtliche Registratur anerkennet haben, so hat es dabey sein Bewenden und ist solches pro agnitione, als welche auch bey den gerichtlichen documentis allerdings nöthig ist, zu achten.

Fol. 60. haben Liquidanten ihre Gegen-Bescheinigungs-Articul nebst den Nahmen zweyer Zeugen und den Documenten sub A. und ⊙ übergeben und gebethen, einen Terminum Productionis anzuberahmen, den Producten ad videndum produci et iurare testes, und zur Agnition derer inducirten Urkunden, die Zeugen aber zur Vereyd- und Abhörung vorzuladen.

Das Document sub A. ist der sub dato den 1. Dec. 1740. von den debitore communi ausgestellete Schuld-Schein fol. 8. Das Document sub ⊙ ist ein Attestat derer Gebrüdere Friedrichs d. d. 1 Sept. 1741. fol. 27. in welchen dieselben bezeugen, daß die des Caji

Handlung ausgelieferte Schriften und Sachen derselben Eigenthum gewesen, und daß sie sich mit Gottfrieden ehedem berechnet hätten.

Nachdem hierauf fol. 69. so wohl der Reproduct als die Zeugen gebührend citiret worden, so haben die Reproducenten in termino die zwey Zeugen und die inducirten Documente sub A. und ⊙ in originali produciret und da die Documente von Reproducten fol. 20. bereits recognosciret sind, derselben Agnition von solchen gefordert; hiernächst aber gebethen mit Vereyd- und Abhörung der Zeugen zu verfahren. Reproduct als Contradictor consentiret in die Vereyd- und Abhörung derer Zeugen saluis exceptionibus, und erinnert, daß da er die producirten Documente sub A. und ⊙ fol. 20. bereits saluis exceptionibus recognosciret, so werde es hierbey sein Bewenden haben. Fol. 71. hat man die zwey Zeugen vereydet und abgehöret. Es deponiren aber dieselben 1) ad Art. 6. und 7. daß der debitor communis für des Caji Buchhandlung gedrucket und derselben vieles an Vorschuß und empfangenen Druck-Pappiere restire, 2) ad Art. 18. 20. daß dasjenige, was des Caji Buchhandlung im Aug. 1739. aus der versiegelten Gottfriedischen Buchdruckerey an Schriften und Pappiere ausgeliefert worden, ihr Eigenthum gewesen, 3) ad Art. 21. bis 27. daß sich die Buchhandlung mit Gottfrieden hierauf berechnet und was Gottfried zu fordern gehabt man in der Berechnung ihm zu guthe gehen lassen.

Fol.

Fol. 76. sind des Caii Erben und Sempronius mit einer Deduction eingekommen und haben I. der gegenseitigen Bescheinigung exceptionem desertionis opponiret, immassen der unter den 25 Nou. 1741 ertheilte Abschied, in welchen auf Bescheinigung- und Gegen-Bescheinigung gesprochen worden, den 5 Dec. 1741. seine Rechtskraft erhalten, dieserhalben die nachgelassene 14 Tägige Frist mit den 19 eiusdem abgelauffen, mithin da der Contradictor seine Bescheinigung allererst den 2 Jan. 1742. übergeben und um keine prorogationem termini gebethen, so folgete offenbahr, daß er die Bescheinigung habe desert werden lassen. II. Setzen Liquidanten denen materialibus der von den Contradictore geführten Bescheinigung exceptionem demonstrationis irreleuantis et tu non demonstrasti, quod demonstrare debuisti entgegen. Denn es hat Liquidat bescheinigen sollen 1) daß Liquidanten die ihnen ausgelieferte Schriften und Pappier sich von den liquidirten 170 Rthl. 6 gr. abziehen lassen müsten, 2) das Liquidanten dem debitori communi annoch Drucker Lohn schuldig wären, und 3) daß Liquidanten die mit liquidirten Kosten aus den Concurs nicht fordern könten. Quoad 1) hat zwar Liquidat aus der gerichtlichen Registratur sub C. sein Anführen bescheinigen wollen, da aber diese Registratur vor längst abgethane Sachen in sich enthält, des Caii Buchhandlung sich auch mit den Gottfried

nachgehends berechnet, und hiernächst die nach Inhalt der gerichtlichen Registratur der Handlung ausgelieferte Schriften und Pappier ihr Eigenthum gewesen, so kann daher solche Registratur nichts wie der Liquidanten beweisen. Wie denn auch quoad 2) nicht der mindeste Beweiß vorhanden ist. Denn ob wohl der Contradictor aus der Liquidanten Geständniß darthun wollen, daß sie dem Gottfried annoch Drucker Lohn schuldig wären, indem dieselbe in Replicis fol. 22. angeführet, daß sie sich mit Gottfrieden berechnen wollen, damit sich veroffenbahre, ob sie ihm noch etwas an Drucker-Lohn schuldig seyn mögten, so folget doch daher in keine Wege, daß nach geschehener Berechnung Liquidanten vorjetzo dem Gottfried annoch Drucker-Lohn restireten. Quoad 3) endlich der Contradictor gar nicht einmahl darauf mit articuliret, mithin tacite eingeräumet, daß die ante motum concursum des Caii Handlung verursachte fol. 16 zuerkandte Kosten aus den Concurs bezahlet werden müsten. Was hiernächst die Gegenbescheinigung betrift haben Liquidanten weitläuftig ausgeführet, wie sie durch die abgehörten Zeugen und die producirte Urkunden sattsam erwiesen, daß die ihnen ehedem extradirten Schriften und Pappier ihr Eigenthum gewesen, und daß sie sich mit den Buchdrucker Gottfried berechnet, auch ihm dasjenige zu guthe gehen lassen, was sie ihm an Drucker Lohn schuldig gewesen, mithin

daß

daß an den constituirten Liquido sie sich etwas abrechnen zu lassen nicht schuldig wären. Worauf in den fol. 91. auf den 22 Maji 1743. angesetzte Termino publicandi Decreti fol. 92 dieser Abschied publiciret worden.

Daß Liquidat dasjenige, so ihm zu bescheinigen obgelegen und er sich angemasset, wie recht nicht bescheiniget hat. Dahero Liquidanten ihre fol. 17. liquidirte Forderung an 163 Rthl. 2 gr. Capital und 3 thl. an expensis contumacial. für liquid zu achten.

Fol. 93 seqq. haben des Caii Erben und Sempronius ihre iura prioritatis deduciret und vermeinet, daß sie gleich nach den Herrn Hoffrath Samuel lociret und allen übrigen Gläubigern vorgezogen werden müsten. Angesehen sie bereits den 30 Nou. 1740 Arrest angeleget, mithin von dieser Zeit an, an des gemeinen Schuldners Vermögen ein dingliches Recht erhalten. Dahingegen 1) Daniel allererst den 10 Febr. und 2) Johann Andreas den 21 Febr. 1741. Arrest gesuchet und erhalten hätten, nicht minder wäre 3) Anna Magdalena denen übrigen Creditoribus nachzusetzen, massen solche sich nicht eher, als den 8 Martii 1741 gemeldet. Und ob wohl die Gottfriedische Ehe-Frau an Illatis 500 Rthl. gefordert und solche Illata auch für richtig erkandt worden, so könne doch dieselbe ihnen nicht vorgehen, weilen sie ihre debitrix

sey

sey und cum consensu Curatoris sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen begeben habe, daher müsten sie allenfals an derselben Stelle gesetzet werden.

Vol. spec. II.

Fol. 1. gestehet der Hauptmann von Milie, daß ihm der Buchdrucker Friedrich wegen des Gottfriedischen Mithzinsses 7 Rthl. und in die Berg-Gerichte vor ihn 6 Rthl. bezahlet, weswegen er demselben sein an den Gottfried habendes Recht abgetreten. Ferner haben fol. 9. b. auf Anhalten des Hauptmanns von Milie Herr Hoffrath Samuel ; Rthlr und Herr Sempronius gleichfals 5 Rthl. an demselben auf Abschlag des an den Gottfried zu fordern habenden Hauß-Zinsses mit Einwilligung der creditorum bezahlet und wegen dieser 10 Rthlr von den creditoribus ein ius prälationis erhalten. Fol. 15. produciret Herr Friedrich 2 Quittungen über 9 Rthlr. so er auf Befehl der Universität wegen der Gottfriedischen Druckerey an den Schultzen-Frohnen und den Hauptmann von Milie gezahlet habe. Die Quittungen befinden sich fol. 16, und 17.

Vol. spec. III.

Fol. 1. bringet Johann Andreas den 9 Jan. 1741. an, daß er ehemahlen, als des Gottfrieds Buchdruckerey versiegelt worden, wegen einer an denselben habenden Schuld-Forderung auf

des-

dessen Vermögen im Jahr 1739. Arrest angeleget. Als aber die übrigen Creditores dem Gottfried nachgesehen, so habe er sich auch hierzu bereden lassen und d. d. 4 Jun. 1740. von den Gottfriedischen Ehe-Leuten einen neuen Wechsel auf 75. Rthlr. angenommen. Nunmehro da der Gottfried in völligen Verfall gerathen, wolte er hinwiederum wegen der 75. Rthlr. nebst den Verzugs-Zinsen auf des Gottfrieds Vermögen Arrest anlegen. Fol. 2. ist der Wechsel-Brieff der Gottfriedischen Ehe-Leute enthalten. Nachdem der gebethene Arrest verstattet worden, erscheinet Johann Andreas fol. 3. den 25 Febr. 1741. und fordert von den Gottfriedischen Ehe-Leuten die Recognition des producirten Wechsels.

Der Contradictor opponiret zu förderst dem producirten angeblichen Wechsel in vim litis ingressum impedientium exceptionem deficientis formæ et obligationis cambii, plus petitionis, SCti Velleiani et Authenticæ si qua mulier, diuisionis et documenti irrecognoscibilis adeoque arresti inualidi. In mehrern Betracht 1) aus den stylo des producirten vermeintlichen Wechsels nichts weniger als dieses erhelle, daß es ein Wechsel sey, 2) wäre keine valuta darinnen enthalten, noch solcher 3) auf einen 3 Groschen Bogen geschrieben, 4) könne dieser angebliche Wechsel nicht einmahl als ein Schuld-Schein die Gottfriedische Ehe-Frau verbinden, indem sie solchen ohne Curatore unterc

terschrieben, mithin von ihren weiblichen Gerechtsamen vorhero keine Nachricht erhalten hätte, dahero derselben das SCtum Vellejanum und die Authentica si qua mulier zu statten komme, einfolglich sey dieselbe 5) gar nicht zu bezahlen schuldig, oder es müssen 6) die Schuld zwischen beyden Ehe-Leuten allenfals getheilet werden, 7) sey die Verfall-Zeit allererst den 24 Jun. 1741. daher 8) Liquidant kein Interesse morä prätendiren könne, vorhero aber wären ihm keine Zinssen versprochen worden. Hiernächst recognosciret der Contradictor das producirte Document für einen von den Gottfriedischen Ehe-Leuten den 24 Jun. 1740. ausstelleten Schuld-Schein, wiederhohlet die vorhero opponirten exceptiones in vim peremtoriarum, und da Liquidant die Helffte seiner Forderung bey der Gottfriedischen Ehe-Frauen suchen müste, so agnosciret er pro Liquido nicht mehr als 37 Rthlr. 12 Gr. derentwegen Liquidant unter die chirographarischen Gläubiger zu setzen sey, weil er den ehedem gesuchten Arrest nicht prosequiret und solchen intempestiue post motum concursum allererst von neuen gebethen.

Liquidat lässet sich replicando vernehmen, daß ihm als einem einfältigen Manne nicht zur Last geleget werden könte, daß 1) der Wechsel nicht nach den gehörigen stylo abgefasset worden, 2) sey es genung, daß die Gottfriedischen Ehe-Leute bekandt, daß sie von ihn

75 Rthlr.

75 Rthlr. erhalten. Der Mangel des 3. Groschen Bogens könne 3) nach den Stempel-Edict leichtlich ersetzet werden, und wenn gleich 4) und 5) der Curator der Gottfriedischen Ehe-Frauen den Wechsel nicht mit unterschrieben, so würde es sich doch künftig finden, in weit gedachte des Gottfrieds Ehe-Frau Liquidanten zu wiedersprechen befuget sey, indem sie das Geld von ihn als einen einfältigen Manne zu treuen Händen empfangen hätten. Uebrigens unterwürffet er sich 6) richterlichen Erkendtniß und ist 7) zufrieden, wenn er nur sein Capital retten kann, daher er 8) die Interessen gerne schwinden lassen will.

Duplicando regeriret der Contradictor, daß denen exceptionibus in Replicis mit nichts abgeholffen worden. Angesehen quoad 1. 2. und 3. ein jeder nach den Landes Gesetzen sich richten müsse, bevorab Liquidant mit seiner Einfalt sich nicht schützen möge, indem er gar leichte andere um Rath fragen können. Und ob wohlen 4. und 5. Contradictor sich in den Streit mit der Gottfriedischen Ehe-Frauen nicht einmischen wolle, so sey es doch 6) gewiß, daß propter beneficium diuisionis Liquidant nur die Helffte seiner Forderung beym Concurs suchen dürffte. Und da der angebliche Wechsel erst den 24 Jun. 1741. gefällig gewesen, Liquidant aber den 9 Jan. 1741. bereits geklaget, so wäre offenbahr, daß er zu frühzeitig seine Klage angestellet habe. Gleichwie auch der Contradictor im übrigen

acceptiret, daß Liquidant sich der Zinssen begeben, also bittet er hiernächst, angeführter Ursachen wegen, Liquidanten vom Concurs gäntzlich abzuweisen.

Darauf in den fol. 13 auf den 22 Jul. 1741. zur Publication eines Abschiedes angesetzten Termino fol. 14 folgendergestalt verabschiedet worden:

Das formalia Arresti zu Recht beständig und quoad materialia Beklagter den geklagten Schuld-Schein Einwendens ohnerachtet zu recognosciren schuldig. Weilen er nun solches fol. 6. euentualiter gethan; so hat Kläger und Arrestant wegen der Helffte des geklagten Capitals auf des Buchdruckers Gottfrieds Vermögen von Zeit des angelegten Arrests ein dinglich Recht erhalten und wird daraus vor allen andern Gläubigern, so kein älter und besser Recht haben, befriediget. Es bleibet ihm auch unbenommen wegen der andern Helffte sein Recht wieder des debitoris communis Ehe-Frauen gehörig an und auszuführen.

Vol. spec. IV.

Fol. 1. stellet Daniel den 10 Febr. 1741. schrifftlich vor, wie er wegen 9 Rthlr. 19 gr. 3 pf. bereits ao. 1739. auf des Gottfrieds Vermögen Arrest angeleget habe. Da nun über desselben

Ver-

Vermögen sich ein Concurs entsponnen, so bittet er dem Arreste zu deferiren und den gewöhnlichen Recognitions-Schein darüber auszustellen. Deswegen der 21. Jun. 1741 pro Termino fol. 2. anberahmet und der Contradictor auf selbigen zu erscheinen citiret worden. In Termino Fol. 3. stellet der Kläger eine Kummer Klage an und fordert, daß der Gegentheil sich so wohl auf selbige einlassen, als auch die Recognition des von Gottfrieden ausgestelleten und fol. 8. Act. gen. befindlichen Schuld-Scheines bewerckstelligen solle, hierauf aber bittet er gewöhnlicher Massen zu verabschieden. Der Contradictor opponiret anfangs dem Kläger exceptionem Arresti deserti, Concursus et hinc Arresti frustra petiti, immassen der Kläger den 13 Jul. 1739 zwar Arrest angeleget, jedoch solchen nachgehends nicht gebührend prosequiret, vorjetzo aber könne kein weiterer Arrest statt finden, da bereits ein Contradictor bestellet sey, übrigens recognosciret er den fol. 8. Act. gen. producirten Gottfriedischen Schuld-Schein darfür wofür er ausgegeben worden, und müsse Kläger und Liquidant erwarten, wie er bey den Graduations-Abschiede lociret werden würde. Zinssen und Kosten aber könten nicht gefordert werden, indem der debitor communis keine Zinssen versprochen, auch die Schuld für Waaren herrührete, die Kosten aber beym Concurs vor sich hinweg fielen.

Replicando antwortet der Kläger fol. 7. daß der Arrest in formalibus seine gute Richtigkeit

habe, weilen derselbe ante motum Concursum gesuchet und um den Recognitions-Schein gebethen worden, daß man aber Klägern denselben nicht ertheilet, dieses könne ihm nicht zur Last geleget werden. Hiernächst acceptiret der Kläger die geschehene Recognition des Schuld-Scheines, und da der debitor communis sich in mora befunden, vermeinet er, daß ihm auch die Verzugs-Zinssen vsque ad tempus moti Concursus zuerkandt werden müsten.

Duplicando bleibet der Contradictor dabey, daß der Kläger den Arrest habe desert werden lassen, indem er sich es selbsten imputiren müsten, daß er den Recognitions-Schein nicht zu rechter Zeit abgelöset, da er selbigen wohl würde erhalten haben. Ferner sey es falsch, daß der debitor communis sich in mora befunden, allermassen die Schuld in der Petri und Pauli Messe 1739. bezahlet werden sollen, der Concurs aber bereits den 11 Jul. 1739. seinen eigentlichen Anfang genommen, und da auch keine Kosten aus den Concurs gefordert werden mögten, so könne er nicht mehr als 9 Rthl. 19 Gr. 3 Pf. für liquid und richtig erkennen. Darauf den fol. 10. der 1 Jul. 1741. pro termino publicandi decreti angesetzet und in selbigen erkandt worden:

Daß weilen Beklagter die geklagte Forderung fol. 56. eingerännet hat, so ist solche auf 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. hoch vor liquid

liquid zu achten und Kläger aus des debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu befriedigen. Würde nun daneben Kläger den gerichtlichen Recognitions-Schein gebührend auslösen, so wären formalia Arresti vor zu Recht beständig zu achten, und quoad materialia Kläger von 10 Febr. 1741. an wegen der geklagten Forderrng auf des debitoris communis sämtlichen Vermögen ein dinglich Recht erlanget, nach welchen er vor allen andern Gläubigern, so kein älter und besser Recht haben, billig zu bezahlen.

Vol. spec. V.

Es bringet Anna Magdalena fol. 3. klagend an, was gestalt der Buchdrucker Gottfried von ihren nunmehro verstorbenen Ehe-Manne zu verschiedenen mahlen Lein-Oehl und Ruß erkauffet und demselben darfür 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. schuldig worden, welche Schuld auch gedachter Gottfried vermöge Registratur sub A. gerichtlich eingestanden, und alle Woche 1 Rthlr. zu zahlen versprochen, bis die Schuld getilget seyn würde. Es habe aber derselbe sein Versprechen nur einige Zeit gehalten und in allen nicht mehr als 24 Rthl. 15 gr. laut Beylage sub C. bezahlet, und da er von neuen besage Liquidation sub B. vor 4 Rthlr 12 gr. Lein-Oehl geborget, so belauffe sich der Kläge-

rin Schuld-Forderung nach Abzug derer entrichteten 24 Rthlr. 15 gr. annoch auf 36 Rthlr. 16 gr. 6 pf. Weilen nun über des Schuldners Vermögen ein Concurs entstanden, so bittet Klägerin den Schuldner vorfordern zu lassen, ihm darüber zu vernehmen, nachhero aber Klägerin und Liquidantin vor allen andern Gläubigern, die kein besseres Recht erlanget, aus den Concurs zu befriedigen.

Fol. 5 befindet sich die gerichtliche Registratur sub A. d. d. Halle den 14 Jun. 1738 nach welcher die Gottfriedischen Ehe-Leute die Schuld a 56 Rthlr. durch ihre Mandatarium Hr. Aduocat Beck vor richtig anerkanndt und wöchentlich 1 Rthlr. zu bezahlen versprochen, wobey des Gottfrieds Ehe-Frau sich zur Selbst-Schuldnerin constituiret und sich ihrer weiblichen Gerechtsahme begeben. Fol. 6 ist die Liquidation sub B. enthalten, nach deren Anzeige der Buchdrucker Gottfried Annen Magdalenen 16 Rthlr. 7 gr. 6 pf. schuldig ist, nicht weniger ist fol. 6 die Specification von denjenigen befindlich, was auf Abschlag dieser Schuld-Forderung bezahlet worden, vermöge welcher Berechnung ein Rest von 36 Rthlr. 16 gr. 6 pf. verbleibet.

Nachdem nun die Klage fol. 7. dem Contradictori communiciret und der 1 Jul. 1741. pro Termino zum Verhör anberahmet worden, so erscheinet in gedachten Termino fol. 8. die Klägerin und prouociret den Contradictorem

daß

daß er sich auf die von ihr übergebene Klage benebst der Rechnung sub C. einlassen, nicht minder die gerichtliche Registratur sub A agnosciren solle.

Fol. 9. erscheinet der Contradictor in Termino, und opponiret gleich anfangs der Klägerin exceptionem deficientis legitimationis ad caussam, massen' dieselbe vor allen Dingen beybringen müsse, daß sie ihres verstorbenen Mannes alleinige Erbin sey. Hiernächst lässet sich derselbe auf die Klage und die Rechnung sub C. folgendergestalt ein: Er gestehet nehmlich 1) daß Gottfried von der Klägerin nunmehro verstorbenen Manne zu verschiedenen mahlen Lein-Oehl und Rust erkauffet und demselben darfür 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. schuldig worden, welche Schuld auch der debitor in der gerichtlichen Registratur sub A. eingeräumet habe. Gleichwie er aber 2) leugnet, daß der debitor solche 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. wöchentlich mit 1 Rthlr. abzuführen versprochen, so gestehet er dagegen 3) daß derselbe sein Versprechen nur einige Zeit gehalten. Wie er den auch ferner 4) leugnet, daß Gottfried an Lein-Oehl neuerlich 4 Rthlr. 12 gr. erborget, und daß also die Schuld laut Liquidation sub B. sich auf 61 Rthlr. 7 gr. 6 pf. belauffen. Hergegen aber gestehet und acceptiret er 5) daß der debitor laut Beylage sub C. 24 Rthlr. 15 gr. particulariter bezahlet, und leugnet endlich 6) daß der Rest annoch 36 Rthlr. 16 gr.

6 pf. betrage. Pro perimenda lite opponiret der Contradictor exceptionem plus petitionis, Transactionis, Solutionis particularis promissâ ac intuitu vxoris exceptionem SCti Velleiani et Authentiâ si qua mulier, Diuisionis et sic non fundatâ intentionis nec non Liquidi minus recte constituti. Allermassen besage der Registratur sub A. 1) der debitor die Schuld auf 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. agnosciret, welche nachhero auf 56 Rthlr. verglichen worden; und daß solche mit 1 Rthlr. wöchentlich bezahlet werden solle. Weilen aber 2) wegen der letztern 4 Rthlr 12 gr. des debitoris Geständniß nicht vorhanden, mithin auch solche nicht gefordert werden könten, so sey das gantze Liquidum nur 56 Rthlr. und wenn die gezahlten 24 Rthl. 15 Gr. davon abgezogen würden, verblieben nicht mehr als 31 Rthlr. 9 gr. als liquide übrig. Was hiernächst 3) die Ehe-Frau des Gottfrieds beträffe, so könne solche gar nicht in Anspruch genommen werden, indem aus der Registratur sub A. sich nicht veroffenbahrete, daß der Mandatarius, welcher sich in ihren Nahmen der derselben zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten begeben, ein Mandatum speciale gehabt, bevorab da sich nicht fände daß selbige einen Curatorem gehabt und ihrer weiblichen Gerechtsahmen vorhero verständiget worden; Obgleich der Contradictor dieses eigentlich der Gottfriedischen Ehe-Frauen wieder die Klägerin auszuführen überlässet; und vielmehr 4) erinnert daß da der

Klä-

Klägerin verstorbener Mann einmahl 1 Rthlr. verglichener massen angenommen, sie die Klägerin als angebliche Erbin ihres Mannes auch dieses halten und von Gottfrieden die Schuld particulariter einfordern müsse, an den Concurs aber könne sie sich nicht halten.

Replicando acceptiret Klägerin und Liquidantin fol. 12. des Contradictoris Geständniß sub num 1 und 3. Und wie dieselbe nicht nöthig hat, sich ad causſam zu legitimiren, indem es bekandt genung sey, daß Meister Adam sie als seine Ehe-Frau ohne Kinder zur Erbin hinterlassen: so verwundert sich Liquidantin dagegen gar sehr, wie Liquidat sub num. 2. ableugnen können, daß der debitor Gottfried die schuldigen 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. mit 1 Rthlr. wöchentlich abzutragen versprochen, da er doch sub num. 3 und 5. zugestehen müssen, daß der debitor sein Versprechen nur auf einige Zeit gehalten, und solches auch die Registratur sub A. deutlich bezeuget, deswegen derselbe von solchen seinen Leugnen wenigen Vortheil haben werde. Hierüber hält Klägerin darfür, daß die opponirten exceptiones peremtoriâ von schlechter Erheblichkeit wären. Angesehen 1) die exceptio pluris petitionis von selbsten hinweg falle, da der debitor bereits ao. 1738. mit der besondern Zahlung den Anfang gemacht, und weilen er damit nicht inne gehalten, sey Liquidantin allerdings befugt, nunmehro den gantzen Rest auf

einmahl zu fordern. Was aber 2) die exceptionen SCti Velleiani, Authenticâ si qua mulier, et Diuisionis beträffe, so wären solche de iure tertii, welcher dahero sich der Contradictor wieder die Klägerin gantz und gar nicht bedienen können. Das constituirte Liquidum habe auch seine vollkommene Richtigkeit, wie solches die Specification sub C. mit mehrern auswiese.

Duplicando inhäriret Liquidat fol. 14. der exceptioni Legitimationis ad causam, so lange noch nicht ad Acta dociret worden, daß die Klägerin ihres Mannes eintzige Erbin sey. Daß er aber die Schuld a 56 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. eingestanden, hingegen geleugnet, daß der Debitor versprochen habe dieselbe wöchentlich mit 1 Rthlr. abzustossen, wäre daher geschehen, weil laut der Registratur sub A. die Schuld auf 56 Rthlr. gerade Geld verglichen worden, und zur Bezahlung dieser 56 Rthlr. der Debitor sich alleine gerichtlich verstanden habe. Ueberdem hätte die Klägerin die exceptionem pluris petitionis mit nichts aus den Wege geräumet. Denn obwohl der Zahlungs-Termin längstens verstrichen, so habe es sich doch die Klägerin selbsten zu imputiren, daß sie den versprochenen 1 Rthlr. von den debitore nicht fleissiger eincassiret, mithin müsse sie sich an denselben halten und beym Concurs könte sie nichts fordern. Und wenn gleich 2) der Contradictor es der Gottfriedischen Ehe-Frauen überliesse, ihre Ge-

rechts-

rechtsame wieder die Klägerin auszuführen, so käme doch 3) die exceptio Diuisionis dem Concurs zu statten, massen beyde Ehe-Leute derselben sich nicht begeben. Endlich sey 4) das Liquidum keinesweges richtig, wohlerwogen die erweislich gemachte Schuld laut der Registratur sub A. 56 Rthl. betragen, nachdem also 24 Rthlr. 15 Gr. bezahlet wäre, verbliebe nur ein Rest von 31 Rthlr. 9 Gr. Wenn nun von dieser Forderung aus den Concurs die Helfte gefordert werden könne, so bestünde das eigentliche Liquidum in 15 Rthlr. 16 Gr. 6 pf. welches Liquidum auch Contradictor vor richtig erkennet.

Nachdem hierauf fol. 16. der Contradictor um Ansetzung eines Termini publicandi Decreti gebethen und Terminus auf den 22 Jul. präfigiret worden, so haben die Universitäts-Gerichte fol. 19. in dieser Masse erkandt.

Daß Liquidantin sich binnen 8 Tagen bey Vermeidung der in den Landes-Gesetzen darauf gesetzten Straffe zu legitimiren schuldig. Hiernächst sind von denen fol. 5. in der Registratur angegebenen und von Liquidaten fol. 9. und 10. eingeräumten 56 Rthlr. nach Abzug derer fol. 6. b. geständlich darauf gezahlten 24 Rthlr. 15 Gr. 31 Rthlr. 9 Gr. dergestalt vor Liquid zu halten, daß Liquidantin wegen der Helfte von solchen 31 Rthlr. 9 Gr. aus des debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu befrie-

digen. Jedoch stehet ihr frey, wegen der andern Helfte ihr Recht wieder des debitoris communis Ehe-Frauen gehörig an und auszuführen. Was endlich die fol. 10. von Liquidaten num. 4. negirten 4 Rthlr 12 Gr. anlanget, so ist Liquidantin solche zuförderst binnen 14 Tagen sub pœna præclusi, des Liquidatens Gegen-Bescheinigung binnen gleicher præclusiui-schen Frist vorbehältlich, zu bescheinigen verbunden.

Weilen aber Liquidantin nach Inhalt dieses Judicati sich weder ad caussam legimiret, noch auch die ihr vorbehaltene Bescheinigung binnen der ihr nachgelassenen Frist geführet, als beschuldiget Contradictor dieselbe fol. 20. Ungehorsams und bittet einen Terminum publicandi Decreti anzusetzen, die Liquidantin darzu vorzuladen, und zu verabschieden: daß Liquidantin sich binnen 8 Tagen bey 5 Rthlr. Straffe ad caussam zu legitimiren schuldig, zugleich auch die Bescheinigung für desert und erloschen zu erklären, und die Liquidantin zu verurtheilen, dem Concurs die durch ihren Ungehorsam verursachte Kosten zu ersetzen. Nachdem hierauf fol. 22. der 22 Sept. 1742. pro Termino publicandi Decreti bestimmet und die Liquidantin darzu vorgeladen worden, hat die Universität fol. 23. also verabschiedet.

Daß Liquidantin binnen endlichen 8 Tagen bey 5 Rthlr. Straffe die fol. 19. erkand-

kandte Legitimation zu berichtigen schuldig. Im übrigen aber hat dieselbe sich an der daselbst ihr nachgelassenen Bescheinigung versäumet, sie ist auch dem Concurs die deshalb verursachte Unkosten präuia liquidatione et iudicali moderatione zu erstatten verbunden.

Da aber die Liquidantin auch diesem Abschiede keine Folge geleistet, und der Contradictor fol. 24. und 28. derselben Ungehorsam fernerweit accusiret; so ist ihr endlich fol. 30. die Legitimation nochmahlen auferleget und ihr zugleich iniungiret worden, die durch ihren Ungehorsam verursachten Unkosten sub pœna executionis dem Concurs zu bezahlen.

Fol. 30. b. ist ad Acta registriret worden, daß besage Original-Umlaufs ad Creditores fol. 156. Vol. Gen. sub num. 6. die Liquidantin sich ihrer Forderung begeben habe.

Vol. Spec. VI.

Den 12 Aug. 1741. erscheinet des debitoris communis Ehefrau Maria Elisabeth Gottfriedin und bringet fol. 1. an, daß sie ihrem Ehe-Mann dem Gottfried die aus ihres Vaters Erbschaft ihr zugefallenen 569 Rthlr. und ausser diesen noch 40 Rthlr. also in Summa 609. Rthlr. baares Geld in dotem inferiret habe, da nun über ihres Mannes Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, als bittet sie, ihr

ihr zu ihren Eingebrachten für den übrigen Gläubigern vorzüglich zu verhelffen.

Gleichergestalt erscheinet fol. 1. b. der Contradictor und weiß nicht, daß die Gottfriedin ihren Ehe-Mann die aus ihres Vaters Erbschaft ihr zugefallenen 569 Rthlr. und ausser dem noch 40 Rthlr. also in Summa 609 Rthlr. in dotem inferiret habe, deswegen er den Beweiß von sothanen Anführen erwarten wolle. Replicando erbiethet sich die Gottfriedin zum Beweisse und submittiret zum Abschiede, worauf der Contradictor duplicando ebenermassen zum Abschiede submittiret hat. Dannenhero fol. 3. dieser Abschied ertheilet worden:

Weilen Implorat die von der Implorantin libellirte 609 Rthlr. Illata geleugnet hat, so ist Implorantin solche binnen 4. Wochen sub pœna præclusi, des Implorates Gegen-Beweiß und Eydes-Delation binnen gleicher præclusiuischen Frist vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig.

Diesem rechtlichen Bescheide zu Folge übergiebet die Gottfriedin fol. 2. b. einige Beweiß-Articul nebst den Nahmen zweyer Zeugen und den Documente sub A. mit Bitte, einen fordersamsten Termin zur Production des Documents sub A. und derer Zeugen, wie auch dieser ihre Vereyd- und Abhörung zu bestimmen und sowohl den Contradictorem, als auch die Zeugen hierzu vorladen zu lassen.

Daß

Das Document sub A. fol. 4. ist eine Abschrift von den gerichtlich bestätigten Erb-Vergleich, so die Friederichischen Geschwister unter einander errichtet d. d. Halle den 2 Jan. 1737. aus welchen erhellet, daß die Gottfriedin aus ihres Vatern Verlassenschaft 569 Rthlr. auf ihren Antheil erhalten.

Fol. 9. haben die Universitäts-Gerichte auf den 15 Sept. einen Termin angesetzet und den Contradictorem nebst den Zeugen auf selbigen citiret. Darauf in termino fol. 10. die Zeugen produciret und in Gegenwart des Contradictoris vereydiget, auch so dann mit Abhörung derselben der Gebühr nach verfahren worden.

In eodem termino produciret ferner die Klägerin fol. 11. das sub A. inducirte Document in originali und fordert von den Contradictore desselben Recognition. Ob nun wohl der Contradictor fol. 12. dem inducirten documento exceptionem inadmissibilis hincque documenti irrecognoscibilis aus den Grunde opponiret, weil über eben diejenigen 8 ersten Beweiß-Articul, welche das Document beweisen sollen, auch die Zeugen abgehöret worden, dergleichen gedoppelter modus probandi aber in Betracht einerley Umstände in den Rechten keinesweges erlaubet sey; so recognosciret doch derselbe eventualiter das producirte Document dafür, wofür es ausgegeben worden und reseruiret sich den Schluß-Satz. Replicando acceptiret die Klägerin fol. 13. die von den Contradictore be-

folgte

folgte Recognition des Documents sub A. und glaubet, daß die exceptio inadmissibilis hincque documenti irrecognoscibilis keine statt habe. Angesehen sie sich 1) eigentlich keines doppelten modi probandi bedienet, indem sie das Document nur in subsidium zu Hülfe genommen, wenn etwa die Articul durch der Zeugen Aussagen nicht völlig bewiesen werden solten, und so dann sey es 2) nirgends in Rechten verbothen einen doppelten modum probandi einer Sache halben zu gebrauchen. Duplicando stehet der Contradictor fol. 14. in den Gedancken, daß die geschehene Recognition des Documents der Klägerin nicht viel helffen würde, massen 1) nichts zur Sache thue, daß die Klägerin das Document nur in subsidium angeführet, da es genung wäre, daß über eben diejenigen 8 ersten Articul, zu deren Beweisse des Document dienete, die Zeugen gleichfals abgehöret worden, und 2) sey es notorisch, daß die Rechte sothanen doppelten modum probandi nicht verstatteten.

Fol. 16. suchet der Contradictor um Ansetzung eines Termini publicandi Decreti an, daher den der 18 Nou. 1741. fol. 16. b. pro Termino publicandi Decreti bestimmet und in selbigen folgender Abschied fol. 17. publiciret worden.

Daß Beklagter Einwendens ohngeachtet das producirte Document sub A. fol. 4. zu recognosciren schuldig. Weilen er nun sol-

solches fol. 13. euentualiter gethan, so hat es dabey sein Bewenden und bleibet ihm unbenommen seine dagegen habende exceptiones künftig gehörig an uns auszuführen.

Fol. 22 bis 25 befindet sich der Zeugniß-Rotulus, in welchen Test. 1 und 2. ad Art. 1 bis 3 deponiret, daß die Friederichischen Geschwister wegen der Väterlichen Verlassenschaft sich verglichen und dem ältesten Bruder ihres seel. Vaters Hauß und Buchdruckerey überlassen und verkauffet hätten. Ferner saget zwar Test. 1. ad Art 4. daß die Kauff-Summe in 2187 Rthlr. bestanden, dahingegen Test. 2. ad Art. 4 nicht eigentlich weiß, wie hoch die Kauff-Summe sich belauffen. Nichtweniger bezeuget Test. 1. ad Art. 5. daß dieses Kauff-Pretium in vier gleiche portiones getheilet worden, Test. 2. aber beruffet sich ad Art 4. auf den Erbvergleich. Hierüber behauptet Test. 1. ad Art. 6. daß von solchen Kauffgeldern auf der Producentin Portion 569 Rthlr. gekommen, und Test. 2 ad Art. 6 deponiret: Er Deponent hätte wegen der Fr. Gottfriedin von ihren Bruder Herrn Johann Friedrich zu Erkauffung der Druckerey in Leipzig 500 Rthlr. empfangen und solche Herrn Gottfrieden wiederum baar zugestellet, welcher damit nach Leipzig gereiset und von diesen 500 Rthlr. die Druckerey mit bezahlet. Gleichergestalt bejahet Test. 1. ad Art. 7. daß der Producentin 569 Rthlr. würcklich ausgezahlet

zahlet worden, Test. 2 ad Art. 7. aber weiß nur von 500 Rthlr. Ad Art 9. bekräftigen beyde Zeugen, daß der Gottfriedin Ehe-Mann 500 Rthlr. ausgezahlet erhalten, was hingegen die übrigen 69 Rthlr. betrift, saget Test. 1. daß dieses Ausstattungs-Gelder zur Hochzeit gewesen, weilen die Gottfridin aber das Geld darzu nicht gebrauchet, so hätte ihr Ehe-Mann dasselbe gleichfals baar empfangen und damit sein Buchdrucker Privilegium in Berlin ausgelöset. Endlich wissen beyde Zeugen ad Art. 11. und 12 nichts davon, daß die Gottfriedin ihren Ehe-Mann ausser den 569 Rthlr. annoch 40 Rthlr. zugefreyet habe.

Fol. 43 bittet der Gottfriedin Mandatarius Herr Johann Dietrich einen Terminum publicandi Decreti anzusetzen, welchen Termin man fol. 44 auf den 26 Jan. 1743 anberahmet, und ist in selbigen fol. 45 dieser Abschied publiciret worden:

> Daß Klägerin dasjenige, so ihr zu beweisen obgelegen und sie sich angemasset, wie Recht erwiesen und dannenhero der Gottfriedischen Ehe-Frauen Illata jedoch nur auf 500 Rthlr. hoch vor liquid zu achten auch dieselbe bey diesen Credit-Wesen in gehöriger Ordnung zu befriedigen.

Fol. 46 seqq. hat der nunmehro verstorbenen Gottfriedin Erben Mandatarius Herr Johann Dietrich derselben iura prioritatis deduciret und

zu

zu zeigen sich bemühet, daß die Gottfriedische Ehe-Fraue jetzo derselben Erben allen übrigen Gläubigern vorgezogen werden müsten, indem die verstorbene Gottfriedin wegen ihres eingebrachten Guthes an den sämtlichen Vermögen ihres Mannes ein stillschweigendes Unterpfand cum iure prälationis gehabt, und dahero derselben Erben dieserhalb in die 2te Classe zu lociren wären, dergleichen Privilegium aber keinem von den andern Gläubigern competirete. Denn was 1) des Herrn Hoffrath Samuels Forderung beträffe, so habe zwar die Gottfriedin den von ihren Ehe-Manne den 12 Mart. 1737. an den Herrn Hoffrath ausgestelleten Wechsel cum Curatore unterschrieben und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen begeben, da aber aus den Wechsel nicht erhellete, daß diese Renunciation präuia certioratione beneficiorum muliebrium geschehen sey, so könne solcher Verzicht zu Recht nicht bestehen. Hiernächst mögte auch Liquidanten nichts schaden, daß der Herr Hoffrath Samuel seiner Forderung wegen den 4 Aug. 1739. auf des debitoris communis Vermögen eine hypothecam expressam erhalten, massen der Liquidanten Erblasserin derer ihrem Ehe-Manne zugefreyeten und vor Liquid erkandten 500 Rthlr. halben bereits a tempore Illationis den 2 Jan. 1737. ein stillschweigendes Unterpfand auf desselben gantzes Vermögen überkommen habe, und da der Liquidanten Erblasserin in die dem Herrn Hoffrath Samuel constituirte hypothecam ex-

 pressam

pressam nicht gewilliget, noch sich des privilegii dotis begeben, so sey es offenbahr, daß Liquidanten dem Herrn Hoffrath Samuel vorgesetzet werden müsten. Endlich komme dem Herrn Hoffrath im mindesten nicht zu statten, daß er den 22 Jul. 1737. auf des debitoris communis Vermögen Arrest angeleget habe, wohlerwogen solches eines Theils post Illationem dotis geschehen, andern Theils aber der angelegte Arrest von denselben nicht gehörig prosequiret worden. Was hiernächst 2) des Caii Handlung und Sempronii Forderung anlangete, so hätte zwar der Liquidanten Erblasserin den von ihren Ehe-Manne ausgestelleten Schuld-Schein cum Curatore unterschrieben, weilen sie aber der Authenticâ si qua mulier nicht renunciiret, auch von den Curatore als einen illiterato ihrer weiblichen Gerechtsahmen halber nicht certioriret worden, so sey es offenbahr, daß des Caii Handlung und Sempronius ihrer Forderung wegen den Liquidanten nachzusetzen wären. Auf gleiche Weisse könne 3) Anna Magdalena mit ihrer Forderung ohnmöglich Liquidanten vorgezogen werden, wenn gleich ihre Erblasserin besage der Registratur fol. 5. Act. spec. 5. sich vor den debitorem communem verbürget, ihren weiblichen Gerechtsahmen renunciiret und sich als Selbst-Schuldnerin constituiret hätte. In mehrerer Erwegung derselben fol. 19. Act. spec. 5. die Legitimatio ad causſam durch einen Abschied auferleget worden, welche

Legitima-

gitimation aber dieselbe nicht berichtiget, mithin selbige überhaupt aus den Concurs etwas zu fordern in keine Wege berechtiget sey, geschweige denn, daß ihr vor Liquidanten ein Vorzugs-Recht zustehen solte. Und da endlich 4) in Betracht der von Johann Andreas libellirten Forderung fol. 14. Act. spec. 3. erkanndt worden, daß derselbe wegen der Helffte aus den Concurs zu befriedigen sey, in Ansehung der andern Helffte aber habe er sich an die Gottfriedische Ehe-Frau zu halten, hergegen der an Johann Andreas ausgestellete Wechsel den debitorem communem eigentlich angehet, und die Gottfriedische Ehe-Frau denselben absque Curatore et sine omni renunciatione beneficiorum muliebrium unterschrieben, so hätte sich der Creditor weiter nicht gemeldet, und könne daher derselbe in keine Wege Liquidanten vorgezogen werden.

Vol. spec. VII.

Weilen der Buchdrucker Gottfried und dessen Ehe-Frau am 12 Merz 1737. von den Herrn Hoffrath Samuel 600 Rthlr. gegen einen ausgestelleten Wechsel erborget, und Ostern 1737. diese Wechsel-Schuld, wie sie doch versprochen gehabt, nicht bezahlet, der Gottfried auch seit einiger Zeit sich abwesend befunden und mit mehreren Schulden behaftet ist: so hat der Herr Hoffrath Samuel fol. 1. jedoch salvo jure Cambii auf des debitoris communis sämtliches Vermögen und insbesondere auf desselben Druckerey den 22 Jul. 1737. Arrest angeleget

leget und um Ertheilung des gewöhnlichen Recognitions-Scheines gebethen.

Fol. 3. ist die Abschrift des Wechselbrieffs der Gottfriedischen Ehe-Leute befindlich; und fol. 4. enthält den Recognitions-Schein, so wegen des angelegten Arrests dem Herrn Hoff-Rath Samuel ertheilet worden.

Fol. 17. meldet sich Herr Hoffrath Samuel um sowohl das Liquidum gebührend zu constituiren, als auch die ihm zustehenden iura prioritatis zu deduciren. Was die Constitutionem Liquidi anfangs betrift, so führet der Herr Liquidant an, daß der Buchdrucker Gottfried von ihm auf einen Wechsel-Brieff d. d. Halle den 12 Merz. 1737. 600 Rthlr. Frantz-Geld erborget, da aber diese Wechsel-Schuld um Ostern 1737. hinwiederum abgeführet werden sollen, und der Buchdrucker Gottfried solches nicht gethan, so habe er deßwegen auf desselben Vermögen Arrest gesuchet, und solchen dadurch erhalten, indem ihm der gewöhnliche Recognitions-Schein ertheilet worden. Worauf der debitor communis auf gedachte Wechsel-Schuld 40 Rthlr. abschläglich bezahlet und fol. 21. Act. gen. selbsten eingestanden, daß er Herrn Liquidanten annoch 560 Rthlr. schuldig sey, demselben auch fol. 26. Act. gen. dieser Schuld a. 560 Rthlr. wegen auf sein sämtliches Vermögen und insbesondere auf seine Druckerey eine hypothecam expressam constituiret,

tuiret, nicht weniger hätten die Gebrüdere Friedrichs dem Herrn Liquidanten abermahlen 40 Rthlr. benebst den Interessen bis Michaelis 1740. bezahlet. Solchergestalt fordert der Herr Liquidant 520 Rthlr. an rückständigen Capital, 16 Rthl. 21 Gr. 6 Pf. Interessen von Michaelis 1740 bis zur Constitution des Curatoris den 19 April 1741. von einen halben Jahre und drey Wochen, 8 Rthl. 16 Gr. Agio von 520 Rthlr. Capital a 1 Rthlr. 16 Gr. procent, 4 Gr. so Herr Liquidant an den Schlösser Stieffen für Aufmachung zweyer Schräncke und zweyer Laden laut Quittung fol. 58. Act. gen. bezahlet, 2 Rthlr. 9 Gr. desgleichen so von Herrn Liquidanten besage Quittung fol. 59. Act. gen. vor Tischer Arbeit zur Verwahrung der Gottfriedischen Druckerey Meister Heintzen bezahlet worden, 3 Rthlr. 8 Gr. so Herr Liquidant denen Tagelöhnern, welche man bey der Taxation und Inventur der Druckerey gebrauchet nach Inhalt der Quittung fol. 60. Act. gen. bezahlet hat, 3 Rthl. 6 Gr. 3 Pf. so der Wag-Meister Herr Striegel laut Quittung sub A. von Herrn Liquidanten bezahlt erhalten, 15 Gr. Wächter Geld, so Herr Actuarius Schultze attestiren muß, mithin in Summa 555 Rthl. 8 Gr. 11 Pf. Was hiernächst den punctum Prioritatis anlanget, so glaubet Hr. Liquidant, daß kein eintziger Creditor ein Vorrecht vor ihn prätendiren würde, immassen der Wechsel den 12 Mart. 1737. von den Gottfriedischen Ehe-Leuten ausgestellet worden,

Herr Liquidant auch den 22 Jul. 1737. bereits Arrest angeleget, nicht weniger den 4 Aug. 1739. hypothecam expressam auf des debitoris Vermögen und dessen Druckerey erhalten. Dahingegen des Caii Handlung den Arrest allererst den 30 Nou. 1740. gesuchet und erhalten, die übrigen Creditores arrestantes aber sämtlich noch später auf des debitoris Vermögen Arrest angeleget hätten. Uebrigens fordert Herr Liquidant wegen des constituirten Liquidi von den Contradictore die gebührende Einlassung. Der Contradictor gestehet fol. 24. 1) daß debitor communis dem Herrn Liquidanten auf einen Wechsel Brieff d. d. Halle den 12 Merz. 1737. 600 Rthlr. Frantz-Geld schuldig worden. Gestehet 2) daß Herr Liquidant auf des debitoris communis Vermögen Arrest gesuchet und solchen erlanget. Gestehet und acceptiret 3) daß der Debitor abschläglich 40 Rthlr bezahlet, mithin noch 560 Rthlr. schuldig geblieben, weswegen er dem Herrn Liquidanten auf sein sämtliches Vermögen und Druckerey eine hypothecam expressam constituiret. Gestehet und acceptiret 4) daß die Gebrüdere Friedrichs abermahls 40 Rthl. nebst den Interessen bis Michaelis 1740. bezahlet, und also das rückständige Capital 520 Rthlr. annoch betrage. Gestehet und räumet 5) aus der Constitutione Liquidi ein, 520 Rthlr. Capital, 16 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. Interessen, 4 Gr. fol. 58 Act. gen. 2 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. desgleichen fol. 59.

3 Rthlr.

3 Rthl. 6 Gr. desgleichen fol. 60. 2 Rthl. 6 Gr. 3 Pf. laut Beylage sub. A. in Summa 546 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. Negieret hergegen 6) das Agio a. 8 Rthlr. 16 Gr. und das Wächter-Geld a. 1 Gr. Allermassen in Concursu Creditorum kein Aufgeld paßierete; und Herr Liquidant die Druckerey selbsten erstanden, daher derselbe nicht sagen könne, daß er schlechter Geld empfangen, als er bekommen sollen. Das Wächter Geld aber müsse vorher bescheiniget werden. Auf den passum Prioritatis lässet sich der Contradictor gantz und gar nicht ein, weilen Herr Liquidant solchen mit den Concreditoribus auszumachen habe. Replicando acceptiret fol. 17. Herr Liquidant dasjenige, was Liquidat an der Constitutione Liquidi eingeräumet. Und wenn gleich der Contradictor das Wächter-Geld a. 15 Gr. und das Agio a 8 Thlr 16 Gr. nicht paßiren lassen wollen, so würde doch was jenes betrift der Actuarius Schultze noch vor der Verabschiedung solches attestiren; anlanget aber das Agio, so sey falsch, daß selbiges aus den Concurs nicht gefordert werden könne, massen der Concurs kein besseres Recht habe, als dem debitori communi selbsten zustünde. Und ob wohlen Herr Liquidant die Druckerey erstanden, so sey er doch nicht schuldig, das Kauff-Pretium in Frantz-Gelde zu erlegen. Das hiernächst Herr Liquidant, die ihm zustehende iura Prioritatis ausgeführet, sey nicht des Liquidaten, sondern der

Concreditorum wegen geschehen, und müsse Liquidant erwarten, ob dieselben dagegegen etwas würden zu erinnern haben. Uebrigens submittiret er zum Abschiede.

Duplicando agnosciret Liquidat fol. 31. die 15 Gr. Wächter-Geld für liquide, wenn Herr Actuarius Schultze das nöthige attestiren werde. Wegen des Agio aber inhäriret er prioribus iam deductis und erinnert nur dieses, daß wenn das Agio passiren solte, Herr Liquidant sich mit den Schaden der Concreditorum bereichern würde, welches wieder alle Billigkeit sey. Und weilen der Prioritäts-Streit die Concreditores und nicht Liquidaten eigentlich beträffe, so wolle er gleichfals zum Abschiede submittiren. Fol. 31. befindet sich das Attestat des Actuarii Schultzens wegen Richtigkeit des Wächter-Geldes a 15 Gr.

In den fol. 37. auf den 19 Octobr. 1743. angesetzten Termino publicandi Decreti ist fol. 38. also erkanndt worden:

Daß die von Liquidaten fol. 25. eingeräumte 546 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. benebst denen von den Act. Schultzen fol. 31. attestirten 15 Gr. Wächter-Gelde vor Liquid zu achten und Herr Liquidant so wohl ratione dieser Posten, als auch wegen des von 520 Rthlr. Capital geforderten Agio a 8 Rthlr. 16 Gr. wenn dieses zuförderst nach dem Wechsel-Cours auf so hoch bescheiniget wird, von denen 800 Rthlr. Kauff-

Geldern der Gottfriedischen Buchdruckerey vor allen andern Gläubigern, welche kein älteres und besseres Recht haben, zu sey befriedigen.

Fol. 40. seqq. hat der Herr Hoff-Rath Samuel die ihm zustehende iura Prioritatis nochmahlen deduciret und zugleich behauptet, daß weilen die Wechsel-Schuld den 12 Merz. 1737. contrahiret worden, er aber den 12 Jul. 1737. bereits Arrest angeleget und selbigen auch erhalten hätte, nicht weniger der debitor communis ihm ao. 1739. den 4 Aug. saluo iure Cambii et Arresti eine gerichtliche Hypothec auf sein sämtliches Vermögen und insonderheit auf seine Druckerey constituiret, er nunmehro allen übrigen Gläubigern vorgezogen werden müsse. In mehrerer Erwegung 1) des Caji Handlung den 30 Nou. 1740. 2) Daniel den 10 Febr. 1741. und 3) Johann Andreas den 21 Febr. 1741. Arrest gesuchet und erhalten. Wie denn auch 4) Anna Magdalena allererst den 8 Mart. 1741. sich gemeldet, mithin auch diese für Herrn Deducenten keinen Vorzug verlangen könne. Und eben dieses fände auch 5) ratione der nunmehro verstorbenen Gottfriedischen Ehefrauen Erben statt, indem die gedachte Gottfriedische Ehefrau in den Wechsel-Brieff d. d. Halle den 12 Mertz 1737. sich zur Selbst-Schuldnerin constituiret und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen cum Curatore begeben, daher derselben Erben wegen der vor Li-

quid erkandten 500 Rthlr. an Illatis Herrn Deducenten nicht vorgesetzet werden mögten. Allenfals müste Herr Deducent an derselben Stelle treten und seine Befriedigung aus den Illatis erhalten. Was endlich 6) Daniel Wilhelms Anforderung Act. spec. 8. anlangete, so komme solche um deswillen in keine Consideration, weil selbige aus einen mit den debitore communi abgeschlossenen Contract hergeleitet worden, mithin da der Daniel Wilhelm ein blosses ius personale habe, selbiger unter die Creditores Chirographarios gesetzet werden müsse. Gleichwie nun übrigens in den den 19 Octob. 1743. eröfneten und fol. 38. Act. sec. 7. befindlichen Abschiede Herrn Deducentens Forderung auf 546 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. für Liquid erkandt, und die Bescheinigung des Agio auf 8 Rthlr. 16 Gr. hoch ihm auferleget worden, aus den Königlichen Edict sich aber klar veroffenbahrete, daß der Louis d'or in den Königlichen Cassen für 4 Rthlr. 22 Gr. angenommen werden solle, welches 1 Rthlr. 16 Gr. procent ausmachte, so glaubet Herr Deducent, daß er hierdurch das Agio a 8 Rthlr. 16 Gr. wegen 520 Rthlr. Frantz-Geldes hinlänglich berichtiget habe, und daß also das Liquidum sich auf 555 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. belauffe. Deswegen bittet der Herr Deducent in den Graduations-Abschiede zu erkennen:

Daß Deducent wegen der fol. 38. vor Liquid erkannten 555 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.

vor

vor allen übrigen Mit-Gläubigern von denen für die Buchdruckerey erhaltenen 800 Rthlr. zu befriedigen sey.

Vol. Spec. VIII.

Fol. 2. stellet Daniel Wilhelm klagend vor, was massen er laut beygehenden Pacht-Contract sub. A dem Buchdrucker Gottfried untern 1 Octobr. 1738 in seinen auf den Berlien gelegenen Hausse das gantze unterste Stock-Werck auf 4 Jahre als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. dergestalt verpachtet gehabt, das Pachter an jährlichen Pacht-Gelde 45 Rthlr. bezahlen und solches Pacht-Geld jedesmahl auf Ostern und Michaelis zur Helffte abführen solte. Ob er nun wohl dem Beklagten das verpachtete unterste Stockwerck Michaelis 1738. eingeräumet, so habe doch Pachter bis hieher noch keine Pacht-Gelder bezahlet, und sey ihm derselben nunmehro von Michaelis 1738. bis Johannis 1739. 33 Rthlr. 18 Gr. schuldig. Da er aber in Güthe die gedachten Pacht-Gelder nicht erhalten können, so bittet er den Beklagten nebst den Interesse morâ und den verursachten Kosten zur Bezahlung desselben anhalten. Fol. 5. befindet sich der Original-Pacht-Brieff sub A.

Fol. 9 erscheinet der Contradictor des Gottfriedischen Concurses und hat sich auf vorstehende Klage also eingelassen. Er gestehet nehmlich 1) daß Kläger mit den Buchdrucker

Gotts-

Gottfried untern 1 Octobr. 1738. einen Pacht-Contract getroffen, und an den Gottfried in seinen des Klägers Hausse das gantze unterste Stock-Werck auf 4 Jahre als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. verpachtet. Gestehet 2) das Pachter darfür ein jährliches Pacht-Geld a 45 Rthr. zu geben und allezeit um Ostern und Michaelis jedesmahl die Helffte zu zahlen versprochen. Gestehet 3) das Kläger dem Beklagten das verpachtete unterste Stockwerck Michaelis 1738. eingeräumet, dieser hingegen von gedachten Michaelis bis Johannis 1739. die Pacht-Gelder nicht bezahlet, mithin Klägern 33 Rthlr. 18 Gr. an Hauß-Miethe schuldig sey. Negieret 4) das übrige und bittet Sententiam absotutoriam refusis expensis zufällen. Er opponiret hiernächst dem Kläger in vim peremtoriarum exceptionem vis maioris, ejectus sum et non fundatâ intentionis et actionis. In mehrern Betracht dem Beklagten das unterste Stockwerck von den Kläger auf 4 Jahre zwar vermiethet worden, hingegen als Beklagter nur ¼ Jahr in Hausse gewohnet, habe er ausziehen müssen, indem der Herr Capitain von L. sich in des Klägers-Hauß eingeleget. Daher Beklagter an Klägern gantz und gar keine Miethe zu bezahlen verbunden wäre.

Replicando acceptiret der Kläger fol. 15. daß der Contradictar den gantzen Grund der Klage eingestehen müssen. Wie denn auch die opponirten

ten exceptiones peremtoriâ gantz und gar keinen Stich hielten, indem Klägern nicht imputiret werden mögte, daß der Herr Capitain von L. sein Quartier in besagten Hausse genommen und Beklagter dahero weichen müssen. Nicht zu gedencken, daß der debitor Gottfried sich selbsten mit den Herrn Capitain verglichen, und dieser ihm annoch ein Viertel Jahr in der Miethe sitzen lassen.

Duplicando inhäriret der Contradictor fol. 17. seinem exceptionibus, indem der Kläger solche in Replicis mit nichts aus den Wege geräumet. In mehrern Betracht es nicht andem sey und schlechterdings geläugnet werde, daß Beklagter Gottfried sich mit den Hrn. Capitain verglichen, und dieser ihm noch ein Viertel Jahr in der Miethe sitzen lassen. Zu dem habe es sich der Kläger allerdings zu imputiren, daß der Herr Capitain von L. in sein Hauß sich eingeleget, da es doch vorhero niehmahlen ein Officiers-Quartier gewesen, und er dahero höhern Orts Beschwerden führen sollen. Indem er nun dieses unterlassen, so habe er offenbahr Schuld daran, daß Beklagter die bestimmte 4 Pacht-Jahre nicht aushalten könne. Uebrigens submittiret er zum Rechtlichen Abschiede.

Fol. 20. ist gerichtswegen der 6 May 1744. pro Termino publicandi Decreti bestimmet und darauf in besagten Termino fol. 21. dieser Abschied publiciret worden:

Wei-

Weilen Beklagter fol. 9. seq. auf die Klage sich eingelassen und den Grund derselben eingeräumet, dagegen aber fol. 10. seqq. einige Exceptiones opponiret hat; so ist er dieselben binnen 14 Tagen sub pœna præclusi, Klägers Gegen-Bescheinigung und beyder Theile Eydes-Delation binnen gleicher präclusiuischen Frist vorbehältlich, zu bescheinigen verbunden.

Welchem Abschiede zu Folge der Contradictor fol. 22. einige Bescheinigungs Articul übergeben, über den 5. 6. und 7. Articul dem Kläger den Eyd deferiret und gebethen, einen Termin zur Einlassung auf diejenigen Articul, worüber der Eyd deferiret worden, anzusetzen und den Klägern darzu vorladen zu lassen. Der 5. 6. und 7 Articul, worüber der Contradictor dem Kläger den Eyd deferiret, begreiffen diese Umstände in sich, daß nehmlich der debitor communis nur ¼ Jahr in des Klägers Hausse gewohnet und als der Herr Capitain von L. sich in nur gedachtes Hauß einquartiret, er über Haltz und Kopf ausziehen müssen.

Nachdem fol. 26. der 17 Jun. 1744. pro Termino zur Einlassung bestimmet worden, so hat der Contradictor in Termino fol. 27. Klägern zur Einlassung auf diejenigen Articul, worüber er ihm den Eyd deferiret, prouociret. Fol. 28. erscheinet der Kläger und opponiret denen gegenseitigen Bescheinigungs-Articuls Exceptionem Articulorum nihil probantium et irreleuantium.

Ange-

Angesehen Kläger den 5 und 6 Articul bereits eingeräumet und zugestanden, daß debitor communis nicht länger als ¾ Jahr in seinen Hausse gewohnet, weil der Herr Capitain von L. sich in selbiges einquartiret. Daher gar nicht abzusehen sey, aus welchen Grunde der Contradictor dieses annoch bescheinigen wollen. Und wenn auch nach den 7 Articul der Herr Capitain von L. den debitorem communem genöthiget, über Halß und Kopf auszuziehen, so könne doch solches Klägern nicht zur Last geleget werden; indem er damahlen in Schlesien sich abwesend befunden, und als er wieder zurücke gekommen, der Herr Hauptmann von L. bereits in seinen Hausse gewohnet, mithin habe er solches nicht verhindern mögen. Nicht zu gedencken, daß debitor communis es sich selbsten imputiren müsse, daß er sich bey der Universität dieserhalben nicht gemeldet. Endlich könne auch der Contradictor nicht beweisen, daß der debitor communis dadurch einigen Schaden erlitten, indem er von den Herrn Capitain von L. genöthiget worden, vor der Zeit seine Miethe zu verlassen. Bey diesen Umständen hält sich Kläger nicht verbunden, sich auf den 5. 6 und 7 Articul einzulassen.

Replicando antwortet der Contradictor fol. 31. daß die disseitigen Bescheinigungs Articul für irrelevant keineswegeges anzusehen wären. Wohlerwogen der debitor communis wegen der drey viertel Jahre, welche er in des Klägers Hausse

se

se gewohnet, demselben einige Miethe zu bezahlen nicht verbunden sey, immassen Klägere von seiner Seiten den Contract nicht erfüllet, indem der debitor durch den Herrn Hauptmann von L. gezwungen worden, vor der Zeit auszuziehen. Es würde auch wenig gefruchtet haben, wenn sich der debitor communis allererst dieserhalben bey der Universität melden wollen. Und wenn auch der debitor communis davon eben keinen Schaden gehabt, daß er vor der Zeit seine Miethe quittiren müssen, so habe ihm doch solches auch zu keinen Vortheil und Nutzen gereichet, deswegen der Contradictor zu erckennen bittet, daß Kläger sich sub poena confessi et convicti auf den 5. 6. und 7 Articul einzulassen schuldig.

Duplicando urgieret der Kläger, daß, wenn debitor communis dieserhalben die drey vierteljährigen Mieth-Gelder zu bezahlen nicht vor schuldig gehalten werden solte, weilen ihm der Herr Capitain von L. vor der Zeit auszuziehen genöthiget, derselbe sich mit Klägers Schaden offenbahr bereichern würde. Hierüber komme es jetzo nicht darauf an, ob der debitor communis davon Vortheil gehabt oder nicht, daß er vor der Zeit aus Klägers Hausse ziehen müssen, da es schon genung sey, daß er keinen erweislich gemachten Schaden dadurch erlitten. Und da auch der debitor communis diesen Vorfall der Universität nicht denunciirt, so könne er nicht einmahl von Klägern einiges Interesse verlangen.

Uebri-

Uebrigens submittiret Kläger zum rechtlichen Erkenntniß

Fol. 38. haben die Universitäts-Gerichte den 15 Aug. 1744. pro Termino publicandi Decreti bestimmet, auch hiernächst in Termino fol. 39. folgenden Abschied publiciret.

Daß Kläger auf den 5. 6. und 7 Bescheinigungs-Articul gestalten Sachen und Umständen nach sich einzulassen nicht schuldig, Beklagter auch dasjenige so ihm zu bescheinigen obgelegen und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget hat; Dannenhero die geklagten 33 Rthlr. 18 Gr. Hauß-Mieths-Gelder nunmehro vor Liquid zu achten und aus den Gottfriedischen Vermögen in gehöriger Ordnung zu bezahlen sind. Compensatis expensis.

III.

Extractus Actorum Inquisitionalium.

Die auf den Wege nach P. zwischen denen beyden Studiosis Mevio und Titio verübten Schlägerey und des ersteren erfolgte Entleibung betreffend de Ao. 1734.

Es ist fol. 1. ad Acta registriret worden, daß den 20 Aug. 1734. des Morgens in der Stadt sich ein Gerüchte ausgebreitet, als ob der Studiosus Mevius den vorigen Abend von den Studioso Titio zu P. erstochen worden. Des-

wegen der Herr Pro-Rector dem Pedell sogleich Befehl ertheilet, sich nach den Studioso Titio zu erkundigen und daferne derselbe nicht anzutreffen sey, dessen Stube, wie auch des Studiosi Mevii Stube zu versiegeln. Weilen nun der Pedell den Titium zu Hausse nicht angetroffen, so hat er desselben Stube benebst des Mevii Stube versiegelt. Hiernächst ist dem Actuario Judicii aufgegeben worden, nach P. zu gehen und der Sache halben sich weiter zu erkundigen, auch ein Universitäts-Schreiben dem Gerichten zu P. einzuhändigen. Fol. 2. befindet sich gedachtes der Universität an die Gerichte zu P. abgelassenes Schreiben; in welchen die Universität sothane Gerichte gebethen, den Wirth in der Unterschencke, wo die Uneinigkeit zwischen den beyden Studiosis entstanden, benebst seinen Leuten und allen denenjenigen, die von der Sache Wissenschaft haben mögten, summarisch zu vernehmen, und sie zu befragen, was für Studiosi dabey gewesen, wo und von wem die Entleibung geschehen, hierauf aber von allen und insonderheit von der vorzunehmenden Section glaubhafte Nachricht an die Universität zu überschicken; damit dieselbe als die ordentliche Obrigkeit des Studiosi Titii mit der General- und Special-Inquisition verfahren könne, zumahlen die Universität mit Aufsuchung des Studiosi Titii bereits den Anfang gemacht habe. Fol. 3. ist eine Registratur enthalten, aus

wel-

welcher erhellet, daß, weilen Nachricht eingelauffen, daß die Studiosi Sempronius, Caius und Paulus bey der Uneinigkeit derer Studiosorum Mevii und Titii sich gegenwärtig befunden, dieselben aufgesuchet und mit Personal-Arrest beleget werden solten, darauf denn auch die beyden Studiosi Sempronius und Caius durch den Pedell ad Carcerem gebracht worden.

An eben gedachten 20 Aug. 1734. Nachmittags hat man den Studiosum Sempronium summarisch vernommen, welcher den folgendes ausgesaget. Als er gestern Abends mit seinen Stuben-Purschen den Caio nach P. gegangen und in der Laube in der Unterschencke den Studiosum Paulum angetroffen, hätten sie alle drey l'ombre gespielet, vor der Laube aber wären Mevius, Titius und andere ihm unbekandte Studiosi mit Kegel spielen beschäftiget gewesen, da er denn gehöret, daß Mevius um 9. Uhr gesaget; solche infame Canaille moquiret sich über uns, darauf Titius geantwortet, ey Bruder ich thue dir ja nichts, Mevius aber regeriret, ich will dich schon kriegen, und wären Deponent, Caius, Ulpianus, Galenus und Theodorus um 10 Uhr weggegangen. Nachdem sie aber ein paar hundert Schritte fortgegangen gewesen, und wie ihm düncke Ulpianus gesaget, wir wollen Mevium abhohlen, es möchten sonst Händel passiren, wären sie wieder umgekehret, und da er Deponent Me-

vium in der Stube angetroffen, auch zu ihn gesaget, kommen sie heraus, es suchet sie jemand, so hätte derselbe geantwortet, ey was Compagnie, als aber Ulpianus und Caius ihn zugeredet, sey er endlich mitgegangen, nachdem er in der Stube vorhero gesaget, ich will den Kerl, Titium welcher in der andern Stube gewesen meinend, noch attaquiren oder mein Leben nicht haben. Wie er denn auch unterwegens erzehlet, daß er den Kerl Titio vor 14 Tagen Ohrfeigen gegeben, der Kerl aber habe sich nicht gestellet, und da der Studiosus Caius geantwortet, so sitzen sie ja in Avantage, habe Mevius regeriret, was Avantage, ich kann den Kerl nicht leiden, er wäre auch wohl drey mahl umgekehret, in Meinung den Titium anzutreffen, auf derer übrigen Studiosorum Zureden aber habe er sich besänftigen lassen, und sey nach der Stadt zugegangen. Als sie auf den halben Wege gewesen und Mevius den Titium mit Augusto, Herrn von Neburg und Ulpiano nachkommen sehen, sey er mit blossen Degen, den er fast auf den gantzen Wege herausgehabt, auf Titium losgegangen und gesaget, bist du da? Worauf Titius geantwortet, Bruder ich bitte dich um Gottes willen fange heute nichts an, es ist Monden-Schein und du bist betruncken, du siehest in welchen Umständen ich bin, und habe ohne Zweifel dieses letztere Titius deswegen gesaget, weil er ein Theologus gewesen und ein Testimonium gebrauchet.

In-

Inzwischen hätte Titius den Degen auch gezogen, und Mevius wäre auf ihn losgegangen, dabey Titius nicht gestossen, sondern den Degen nur vorgehalten, Mevius sey hergegen mit solcher Force auf Titium eingedrungen, daß sein Stichblat auf Titii Schulter gelegen, und müsse sich dahero Mevius aufgelauffen haben, indem die Action kaum eine halbe Minuthe gewähret, als Mevius geruffen, HErr JEsu ich bin gestochen, und da er einige Schritte fortgegangen habe er sich gedrehet und sey todt zur Erden niedergefallen. Worauf Titius gefraget, ob er todt sey, und als er zur Antwort erhalten, ja; hätte er gesaget; nun ist es um mein Glücke geschehen, ich muß ein Spitz-Bube oder Bettel-Bube werden. Darauf er sehr gewehnet und wieder nach P. gegangen. Endlich erinnert Deponent annoch, daß Ulpianus den Degen gezogen und sie auseinander treiben wollen, da aber inzwischen Mevius schon blessirt gewesen.

An eben den Tage ist auf Erfordern erschienen der Studiosus Galenus und hat fol. 7. dieses deponiret: Er sey gestern Abends um 5 Uhr mit Theodoro und Ulpiano nach P. gegangen, allwo er in der Unterschencke in der Laube die Studiosos Sempronium, Caium und Paulum angetroffen, welche l'ombre gespielet, vor der Laube aber hätten Mevius, Titius und andere, die er nicht kenne, Kegel gespielet. Bey den Kegel-Spiel wäre kein Streit vorgefallen, als er aber gegen 10 Uhr

wegzugehen im Begriff gestanden, habe er gehöret, daß Mevius sich mit Titio schlagen wollen, demselben geschimpfet und vor den Hausse den Degen gezogen, dagegen Titius im Hausse geblieben und geantwortet, ich schlage mich nicht. Hierüber sey er mit Sempronio, Caio, Theodoro, Ulpiano und Paulo fortgegangen, da, wie ihm düncke, Ulpianus gesaget, sie könten die andern nicht zurücke lassen, sie müsten sehen, daß sie die Schlägerey verhüteten, Sempronius, Caius und Ulpianus wären auch umgekehret, Deponent aber sey mit Theodoro und Paulo am Ufer der Saale stehen geblieben, und habe auf die andern gewartet. Nach einer halben Viertel Stunde hätten Sempronius und Caius den Mevium mit zurücke gebracht, welcher den blossen Degen unter den Arme gehabt und geschimpfet, deswegen ihm die andern zugeredet. Weilen aber Titius mit Ulpiano, Augusto und zweyen ihm unbekandten Studiosis nachgekommen, sey Mevius umgekehret, mit blossen Degen auf Titium losgegangen, und gesaget: Canaille zieh! Indem nun Titius geantwortet, Messieurs sie sehen daß ich genöthiget werde, und zugleich den Degen gezogen, Mevius auch auf ihn zugestossen, wäre dieser zurücke gesprungen, gleich aber wieder auf Titium losgegangen und den Stich erhalten. Er Deponent habe 8 bis 10 Schritte davon gestanden, mithin wisse er nicht, auf was Art Mevius verwundet worden. Mevius

habe

habe gesaget, Meßieurs ich bin bleßiret, sey einige Schritte darauf fortgegangen, habe sich so gleich umgedrehet und sey zur Erden gefallen, dieserhalben Titius sehr lamentiret und gesaget, ich kann nichts davor, Meßieurs, sie sehen, daß ich bin gezwungen worden. Titius sey so dann mit Ulpiano und Augusto nach P. zurücke, er Deponent aber mit den übrigen Studiosis nach der Stadt gegangen.

Ferner wurde fol. 10. der Studiosus Caius vernommen, welcher folgendes ausgesaget: Gestern um 5 Uhr als er mit seinen Stuben-Purschen Sempronio nach P. gegangen, und in der Unterschencke den Studiosum Paulum angetroffen, hätten sie dreye l'ombre gespielet, die Studiosos Meuium aber und Titium nicht eher als um 8 Uhr gesehen, da Meuius in der Stube gesessen, Titius aber sey in einer andern Cammer gewesen, endlich auch in die Stube gekommen und mit ihnen gesprochen, da er Deponent gar nicht gemercket, daß Meuius mit Titio sich verunwilliget. Indem er nun mit Sempronio, Theodoro, Galeno, Ulpiano und Paulo nach der Stadt gegangen, so hätte einer, er wüste aber nicht welcher, gesaget, Meuius hat sich mit Titio gezancket, wir müssen umkehren, daß wir sie auseinander kriegen; Worauf Deponent mit Sempronio und Ulpiano zurückgegangen, und letzterer Meuium persuadiret, daß er ihnen gefolget, dabey dieser aber immer auf Titium

geschimpfet, ohne daß derselbe geantwortet. Meuius habe auch den Degen auf Deponentens Zureden wieder eingestecket, und ihnen unterwegens erzehlet, daß er dem Titio beym Kegelspiel Ohrfeigen gegeben und ihn prouociret, derselbe habe aber kein Hertz, und hätte er wieder den Kerl ein rechtes Gift. Als inzwischen Titius mit seiner Gesellschaft nachgekommen, hätte sich Meuius von Deponenten losgerissen, wäre mit blossen Degen auf Titium losgegangen und dabey gesaget; heraus infame Canaille, wenn du was haben wilst! Weilen aber Deponent mit der Schlägerey nichts zu thun haben wollen, sey er nach der Stadt gegangen, und daher habe er die Action nicht mit angesehen, der Studiosus Paulus wäre hinter ihn drein gelauffen und habe gesaget, daß Meuius gestochen sey, wie denn die übrigen nebst Titio ihm berichtet, daß Meuius todt gestochen worden, dabey Titius sehr lamentiret und mit Ulpiano zurücke, er aber nach der Stadt gegangen.

Den 21. Aug. 1734. erscheinet citatus der Studiosus von Neburg und deponiret: Er sey vorgestern Abends halb 5 Uhr mit den Studiosis Titio, Paulo und Ridolpho nach P. in die Unterschencke gegangen und sich meistens in der Stube aufgehalten, Meuius aber und Titius hätten im Hoffe mit andern Studiosis, die er nicht keyne, gekegelt, wobey Meuius mit Titio sich nicht gezancket. Allein als Deponent vor 3 Wochen nebst den Studiosis Friederico,

Mes-

Meuio, Titio und Stephano in P. Kegel geschoben, hätte sich Meuius mit Titio, als sie auf die meisten Kegel pariret, verunwilliget, daß sie sich auch mit Fäusten geschlagen, nachhero hätte Meuius immer auf Titium geschimpfet, ob sie gleich mit einander in Gesellschaft gewesen. Vorgestern um 8 Uhr wäre Meuius vor die Stube, in welcher Deponent mit Titio gesessen, gekommen und auf diesen geschimpfet, welcher darauf geantwortet, man sehe wohl, daß er gerne Händel haben wolle. Nach 10 Uhr sey endlich Meuius mit der Gesellschaft fortgegangen, worauf Deponent und die übrigen Titium gebethen, annoch ein wenig zu verziehen, welcher auch wohl noch eine viertel Stunde da geblieben, so dann aber mit Ulpiano weggegangen. Deponent wäre darauf gefolget, und hätte von ferne gesehen, daß Meuius sich mit Titio geschlagen, auch bald darauf gehöret, daß Meuius gesaget, er sey bleßiret, worauf derselbe noch einige Schritte fortgegangen und so dann zur Erden gefallen, dahero Titius sehr lamentiret, und zurücke nach P. Deponent aber in die Stadt gegangen.

Fol. 15 haben die inhafftirten drey Studiosi Galenus, Sempronius und Caius juratorische Caution prästiret und eydlich angelobet, vor Austrag der Sache nicht wegzugehen, darauf denn dieselben des Personal-Arrests erlassen worden.

Fol. 15. b. referiret der Pedell, daß weilen er die Studiosos Ulpianum und Paulum nirgends antreffen können, er auf Befehl des Herrn Pro-Rectoris derselben Stuben versiegelt.

Fol. 17. befindet sich ein offener Steck-Brieff, womit der Studiosus Titius verfolget worden, und welchen man den 21 Aug. mit 2 Bothen weggeschicket. Fol. 18 aber ist ein verschlossener Steck-Brieff enthalten, welcher den 21 Aug. mit der Post nach Leipzig, Jena, Wittenberg, Helmstädt, Erfurth und Halberstadt abgegangen. Fol. 19 übergiebet der Studiosus Paulus ein Schreiben, und bittet, daß da er mit der Schlägerey eigentlich nichts zu thun gehabt, man ihn nach prästirter Juratorischen Caution auf freyen Fuß lassen mögte. Und da sich auch derselbe in Person bey den Herrn Pro-Rectore eingefunden, als ist ihm mündlich zur Resolution ertheilet worden, daß er auf Erfordern seine Aussage thun solte.

Fol. 22. den 24 Aug. 1734. ist der Studiosus Theodorus vernommen worden, welcher dieses ausgesaget: An eben den Tage als Meuius entleibet worden, sey er mit Galeno und Ulpiano des Abends um 5 Uhr nach P. gegangen und in der Unterschencke denen Studiosis Sempronio und Paulo, welche l'ombre gespielet mit Ulpiano zugesehen, Meuius habe mit andern Studiosis, die er nicht kenne, gekegelt, und Titium hätte Deponent dabey nicht, aber doch kegeln gesehen, auch nicht gehöret, daß

sich

sich Meuius mit Titio gezancket. Als es finster worden, wäre Deponent mit Ulpiano, Paulo, Sempronio und Caio in die Stube gegangen, dahin ihnen Meuius gefolget und mit ihnen gesungen, auch bald hernach gesaget, es moquire sich jemand in der andern Stube über ihr Singen, Deponent aber hätte nicht gewust, wen er gemeinet. Als sie um 10 Uhr weggehen wollen, habe Meuius auf Titium, der in der andern Stube gesessen, geschimpfet, deshalben dieser herausgekommen und auf sein schwartzes Kleid gewiesen, auch wie ihn dünckte gesaget, er dürffe sich nicht schlagen, weil er ein Theologus sey, worauf Meuius wieder geschimpfet, darüber Deponent mit der Compagnie fortgegangen. Als aber wie er glaube Ulpianus gesaget, sie wolten Meuium oder Titium holen, um die Schlägerey zu verhindern, wären Ulpianus, Sempronius und Caius zurücke gegangen und den Meuium abgeholet, auch bey ihn vorbey gegangen, weil er aber mit Galeno discuriret, habe er nicht gehöret, was Meuius gesaget, bis Titius mit Ulpiano nachgekommen, da denn Meuius auf denselben mit bloßen Degen losgegangen, deswegen Titius seinen Degen gleichfals gezogen, indem aber Deponent etwas entfernt gestanden, so hätte er nicht vernommen, was beyde Theile für Worte gegen einander ausgestossen, er wiße auch nicht, welcher von beyden am heftigsten gestossen, hätte auch nicht observiret, ob Titius seinen Degen gezogen,

sondern nach einigen Stößen hätte Meuius gesaget, Meßieurs ich bin bleßiret und als er einige Schritte gegangen, sey er zur Erden gefallen, deswegen Titius sehr lamentiret und gesaget, Messieurs ihr habt gesehen, daß ich bin gezwungen worden, es ist heute ein recht unglückseeliger Tag vor mir. Worauf Titius mit Ulpiano nach P. er Deponent hergegen nach der Stadt gegangen.

Fol. 24 hat Deponent Juratorische Caution prästiret, und ist darauf dimittiret worden.

Eben gedachien 24 Aug. fol. 24 ist der Studiosus Paulus erschienen und hat folgendes deponiret. Er sey an den Tage, als die Entleibung vorgefallen, mit Sempronio und Caio um 5 Uhr nach P. gegangen und daselbst in der Laube der Unterschencke l'ombre gespielet, er habe Meuium Kegel spielen gesehen, aber nicht gehöret, daß selbiger mit Titio sich gezancket. Des Abends als er sich in die Stube verfüget, worinnen Meuius, bey einer andern Gesellschaft sich befunden und gesungen, hätte er gehöret, daß Meuius nach der andern Stube, wo Titius gesessen, zugeruffen, ein Hundsvott moquiret sich über unser Singen, worauf aber keiner geantwortet. Gegen 10 Uhr sey er mit Sempronio, Caio, Galeno, Theodoro und Ulpiano fortgegangen, da wie ihm düncke, Ulpianus gesaget, sie wolten Meuium mit nehmen damit kein Unglücke geschehe, worauf Sempronius, Ulpianus und Caius zurückgegangen und kurtz hernach den Meuium mitgebracht, Titius

sey

sey hiernächst mit seiner Gesellschaft nachgefol-
get, nach welchen sich Meuius umgekehret und
mit blossen Degen auf denselben losgegangen,
was dabey geredet worden, wisse er nicht, weil
er weit davon gestanden, er hätte auch nicht
wahrgenommen, wie sie mit den Degens an
einander gekommen, so viel hätte er wohl gese-
hen, daß Meuius sehr furieux auf Titium loß
dieser aber nur defensive gegangen. Hierauf
habe Meuius geruffen, ich bin bleßiret, wäre
auch nachdem er einige Schritte gegangen, zur
Erden gefallen und gleich todt gewesen, deswe-
gen Titius sehr lamentiret, er Deponent aber
sey gleich nach der Stadt gegangen. Deponent
ist so dann nachdem er Juratorische Caution
geleistet, gleichfals dimittiret worden.

Fol. 29. und 30. befinden sich die Origina-
lia von den zwey offenen Steck-Brieffen, da-
von den Ersten der Bothe Bauer eilf Meilen,
den Zweyten aber der Bothe Baack acht Mei-
len herumgetragen und solche laut der dar-
unter geschriebenen Registraturen bey verschiede-
nen umliegenden Gerichten insinuiret.

Fol. 34. ist die erste Edictal-Citation des
Studiosi Titii und fol. 35. ein Requisitions-
Schreiben an die Universitäten zu Leipzig und
Jena enthalten, worinnen man bey besagten
Universitäten nachgesuchet, die Edictal-Cita-
tion öffentlich anschlagen zu lassen.

Fol. 35. b. hat des Studiosi Ulpiani Stu-
ben-Pursche Woldy eydlich angelobet, des

Ulpiani

Ulpiani nachgelassene Sachen anzuzeigen und nichts davon zu verschweigen. Worauf fol. 36. b. der Studiosus Ulpianus sich gemeldet, und versichert, daß er sich jederzeit stellen wolle, daher derselbe dieserwegen Juratorische Caution prästiren müssen, da denn desselben Stube wiederum aufgesiegelt worden.

Fol. 37. und 39. haben so wohl der Stadt-Rath zu Halberstadt, als auch die Universität Helmstädt auf der hiesigen Universität Requisitions-Schreiben geantwortet und gemeldet, wie sie die gehörigen Befehle gegeben, daß, wenn sich der Studiosus Titius bey ihnen betreten liesse, solcher so fort arretiret werden solte.

Fol. 41. befindet sich ein Schreiben von denen adelichen Gerichten zu P. in welchen dieselben der Universität berichten, daß sie den Schenck-Wirth nebst seinen Leuten wegen des Nevii Entleibung vernommen, und die Section des todten Cörpers gehörig vollzogen, und haben zugleich eine Liquidation von den hierbey aufgelauffenen Unkosten a 29 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. mit übersendet.

Fol. 47. ist die Original-Edictal-Citation des Studiosi Titii enthalten, welche zu H. den 26 Aug. 1734. in loco publico affigiret und den 2 Octobr. 1734. refigiret worden. Fol. 48. berichtet die Universität Jena, daß sie die Edictal-Citation anschlagen lassen und nachdem man solche hinwiederum abgenommen, wolten sie selbige hiermit in Originali remittiren. Es

ist

ist diese fol. 50. befindliche Original-Citation den 28 Aug. 1734. zu Jena affigiret und den 1. Octobr. 1734. refigiret worden. Die dieserhalb aufgelauffenen und fol. 49. specificirten Kosten betragen 2 Rthlr. Fol. 52. befindet sich dergleichen Schreiben von der Universität Leipzig nebst den specificirten Kosten a 1 Rthlr. 3 Gr. und fol. 54. ist das Original von der Edictal-Citation enthalten, welches man zu Leipzig den 28 Aug. affigiret und den 2 Octobr. 1734. refigiret hat.

Weilen immittelst der Studiosus Titius auf die erste an ihm ergangene Edictal-Citation sich nicht gemeldet; so ist Universitäts wegen fol. 56. resolviret worden; mit der zweyten Edictal-Citation wieder selbigen zu verfahren; welche zweyte Edictal-Citation fol. 57. sich befindet. Es hat auch die Universität fol. 58. die Universitäten Leipzig und Jena durch ein Requisitions-Schreiben von neuen in subsidium iuris ersuchet, die Edictal-Citation bey ihnen öffentlich anschlagen zu lassen.

Nachdem hiernächst der Wayfenhäuser Buch-Laden 30 Rthlr. so derselbe von des entleibeten Mevii Anverwandten erhalten, gegen Quittung fol. 59. an die Universität bezahlet, um mit solchen Gelde die bey den Gerichten zu P. verursachte Kosten zu berichtigen; so hat die Universität fol. 61. die liquidirte Kosten a 29 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. an nur gedachte Gerichte zu P. überschicket und sich dagegen eine beglaubte Abschrift

schrift von denen daselbst gehaltenen Registraturen ausgebethen.

Fol. 62. ist die Original-Edictal-Citation ad Acta gebracht worden, welche man zu H. den 8 Octobr. 1734. affigiret und den 20 Nov. 1734. refigiret gehabt. Wie denn ferner fol. 63. die Universität Jena die an sie überschickte Edictal-Citation zurücke gesendet und 1 Rthlr. 22 Gr. an Kosten liquidiret. Die Edictal-Citation selbsten fol. 65. ist zu Jena den 9 Octob. affigiret und den 8 Nov. 1734. refigiret worden. Gleichergestalt hat die Universität Leipzig die abgenommene Edictal-Citation fol. 62. vermittelst Schreiben remittiret und 1 Rthlr. 4 Gr. an Kosten specificiret, nachdem gedachte fol. 69. befindliche Edictal-Citation von 15 Octobr. 1734. bis den 8 Nov. 1734. in loco publico angeschlagen gestanden.

Und da auch der Studiosus Titius der an ihm ergangenen zweyten Edictal-Citation noch keine gebührende Folge geleistet, als hat die Universität beschlossen, mit der dritten Citation edictaliter zu verfahren, dieserhalben man denn fol. 72. die Universitäten Leipzig und Jena nochmahlen durch ein Requisitions-Schreiben in subsidium iuris ersuchet, die an sie überschickte Edictal-Citation an öffentlichen Orte anschlagen zu lassen.

Fol. 73. hat die Universität durch ein Schreiben den Stadt-Rath zu Halberstadt gebethen, nicht allein die Edictal-Citation daselbst gleichfalls

fals zu affigiren, sondern auch des Titii Eltern zu bedeuten, daß sie sich in Zeiten ihres Sohnes annehmen und daß nöthige bey der vorzunehmenden Inquisition besorgen möchten. Inzwischen haben fol. 75. die Gerichte zu P. die verlangten Registraturen an die Universität übermachet. Nach deren Anzeige fol. 76. man den 21. Aug. 1734. den Schenck-Wirth zu P. Nahmens Hoffmann summarisch vernommen, welcher den folgendes berichtet: Etwa vor 3 Wochen hätten Mevius und Titius vor seiner Schencke Kegel gespielet, und wenn andere geschoben, um Geld pariret, da Mevius etwa 2 Gr. profitiret, und als ihn Titius gefraget, ob er nicht weiter halten wolle, solches abgeschlagen, darauf Titius geantwortet; du bist einfältig, welches dem Mevio dergestalt verdrossen, daß er den Titium einen tummen Jungen gescholten, und mit denselben Schlägerey anfangen wollen, welches aber auf der andern Bursche Zureden unterblieben, dabey sich jedoch Mevius verlauten lassen; Ich werde hier nichts anfangen, denn ich weiß gar wohl, daß es viel Geld kostet, aber ich will mich schon auf ein andermahl revengiren. Sonsten habe Mevius dieser Sache wegen nichts weiter angefangen, auch einigemahl hernach wieder mit den Titio gekegelt. Vorgestern wäre Titius mit den Herrn von Neburg, Ridolpho und Augusto bey ihn gewesen, und in der so genandten Bettel-Cammer gesessen,

in der Stube aber habe Mevius nebst Ulpiano, Sempronio und Caio sich aufgehalten, brav getruncken und gesungen, auch ziemlich gelermet. Unter solcher Lust sey Mevius in die Stuben-Thüre getreten und habe geschrien: Ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, und als Ulpianus denselben gefraget, wer sich den mocquire, habe er geantwortet; Ja Titius. Da nun Ulpianus den Titium heraus geruffen und hierüber befraget, habe dieser sich entschuldiget, Nein, er habe solches nicht gethan. Mevius wäre zwar nach der Cammer zugegangen, wo Titius nebst noch dreyen Studiosis gesessen, er hätte ihn aber zurücke gezerret. Und da hiernächst der Studiosus Sempronius, welcher nach Mevio zurücke gekommen, von ihn verlanget, daß er mitgehen solte, weil die gantze Compagnie auf ihn wartete, habe Mevius geantwortet: die gantze Compagnie solte ihm s. v. was anders thun. Allein die Compagnie sey zurücke gekommen und habe Mevium mitgenommen, welcher auch, so Deponent aber nicht gehöret, Titium vor der Schencke noch einmahl prouociret haben solte. Eine kurtze Zeit darauf hätte Titius mit der bey sich gehabten Compagnie auch nach Hausse gehen wollen, sie hätten sich aber auf sein zweymahl wiederholtes Zureden noch eine Weile aufgehalten, darauf sey Titius endlich um halb eilf Uhr fortgegangen. Wie übrigens Mevius den Titium rencontriret und was weiter dabey vorgegangen, das wisse er

nicht

nicht, auſſer daß er die Entleibung des Mevii von den Studioſo Ridolpho vernommen. Sonſten erinnert ſich Deponent noch dieſes Umſtandes, daß, als Mevius die Worte ausgeſtoſſen, Ein tummer Junge mocquiret ſich über unſer Singen, Titius den Auguſtum an Mevium geſchicket und ihm ſagen laſſen: Er ſolle ihn unmoleſtiret laſſen, ſeine Umſtände, da er eine Verſorgung vor der Hand zu hoffen habe, lieſſen ihm nicht zu, ſich mit ihn zu duelliren, er ſolte aber Morgen von ihn als einen ehrlichen Kerl Satisfaction bekommen.

Ferner iſt eodem die an ordentlicher Gerichts-Stelle auf mündliches Erfordern erſchienen Anna Regina Hoffmannin des Schenck-Wirths Ehe-Weib und hat fol. 83. dieſes ausgeſaget. Es wäre ihr eigentlich nicht bekandt, wie die Uneinigkeit zwiſchen den Mevio und Titio ſich entſponnen, indem ſie ſich meiſtens in Keller aufhielte, oder ihre Haushaltung beſorgete, mithin auf die Gäſte wenig Achtung gäbe. Jedoch habe ſie gehöret; daß Mevius und ſeine Geſellſchaft geſungen und erſterer geruffen: Ein tummer Junge mocquiret ſich über unſer Singen, deswegen Titius einen von ſeinen Cameraden an Mevium geſchicket und ſelbigen fragen laſſen, ob es ihm anginge, worauf Mevius zur Thür herausgeſprungen und geſaget; Ja das gehet dich an. Und weiter habe ſie von der gantzen Sache keine Wiſſenſchaft.

Nicht minder hat eodem die des Schenck-Wirths Magd Johanna Christina Lobenstet-tin fol. 85. deponiret: daß, als Mevius ohn-gefehr vor 3 Wochen beym Kegel-Schub sich mit Titio veruneiniget, letzterer den ersten einen einfältigen tummen Hunde-Jungen geheissen und ihm eine Ohrfeige gegeben, da denn Mevius sich gewehret und den Degen hohlen wollen, der Wirth aber und die übrigen gegenwärtigen Studiosi hätten sie von der Schlägerey abge-halten, obgleich Mevius zu Titio gesaget; Ich will es dir nimmermehr vergessen, daß du mich einen einfältigen tummen Hunde-Jungen ge-heissen, und von der Zeit an wäre Mevius mit Titio nicht weiter umgegangen, ausser daß sie an eben den Tage, da Mevius entleibet worden, mit einander ein paar Spiele Kegel geschoben, dabey sie wenig oder nichts geredet. Worauf Mevius mit seiner Compagnie in die Stube ge-gangen, getruncken und gesungen, dabey auch geschrien; Ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, welches Titius, der mit seinen Gefehrden in der so genanten Bettel-Cammer gantz stille gesessen, auf sich gedeutet und Mevio sagen lassen, er solte nur heute stille seyn, morgen wolte er ihm Satisfaction ge-ben. Worann sich aber Mevius nicht gekeh-ret, sondern fort gelermet und beym Wegge-hen Titium heraus gefordert haben solte. Mevius wäre wohl eine halbe Stunde eher als Titius weggegangen. Weiter sey ihr von

der

der Sache nichts bewust, als daß Mevius ein sehr zänckischer Mensch gewesen, vor den sich jeder Pursche gescheuet.

Eodem die deponiret des Schenck-Wirths Aufwarte-Junge Leopold Carl Heinrich Wipper fol. 87. daß ihm von der zwischen Mevio und Titio vorgegangenen Schlägerey nichts wissend sey, als daß dieselben vor 3 Wochen beym Kegelschieben einander Maulschellen gegeben.

Den 21 Aug. 1734. hat man Johann Heinrich Möbissen einen Born-Knecht zu H. vernommen, welcher fol. 88. dieses ausgesaget: Als er ehegestern Abends ohngefehr gegen 12 Uhr von P. nach der Stadt zurückgehen wollen, habe der erstochene Mevius hart am Wege gelegen, welchen er beym Kopfe angefasset, in die Höhe heben wollen und zu ihm gesaget; Schwager lauff, weil aber derselbe nicht geantwortet, sondern nur einen Laut mit einen Röcheln von sich gegeben, sey er fort gelauffen, um des Mevii Compagnie einzuhohlen, welche er aber nicht angetroffen, deswegen er wieder zurücke gegangen, und den erstochenen Mevium gantz starre und kalt, auch etwa ein paar Schritte von ihn seinen Degen, der eine Handbreit aus der Scheide gezogen gewesen, auf der Erden gefunden; welchen er denn nach P. zum Richter Batzschen getragen, worauf so fort Anstalt gemacht worden, den Cörper aufzuheben, welches auch geschehen wäre. Von der

gantzen Sache und der Rencontre sey ihm übrigens nichts bekandt, ausser daß vorgestern Abends, als er vor der Schencke bey Hofmannen gesessen, er gesehen und gehöret, daß der erstochene Mevius in die Stuben-Thüre getreten und die gantze Compagnie Hunds-Vötter gescholten, dabey er auch sehr betruncken gewesen.

Nach den von den beyderseits geschworenen Land-Physico Herrn D. Lucio und den Land-Chirurgo Herrn Decio fol. 91. übergebenen Sections-Berichte und den super lethalitate vulneris erstatteten in denen principiis medico chirurgicis fundirten Judicio medico, ist das vulnus pro absolute lethali zu halten, immassen 1) der dem Defuncto beygebrachte Stich oben auf der lincken Brust zwischen der andern und dritten Rippe unmittelbar an den sterno, welches zugleich einen halben Zoll breit durchstochen gewesen, in die lincke Cauität der Brust eingedrungen, und auf eben dieser Seite unten zwischen der siebenden und achten Rippe fast in media incuruatione costarum wieder herausgegangen, wobey die obere Wunde in der Länge $1\frac{1}{2}$ Zoll, die untere aber etwas mehr als einen halben Zoll betragen, ingleichen so viel 2) die innern Theile betrifft, das pericardium an der lincken Seite von oben gegen unten zu, über $1\frac{1}{2}$ Zoll lang discindiret worden, in welchen mehr als 6 Untzen dickes und schwartz coagulirtes Geblüthe sich befunden. Wie denn auch der Stoß 3) nicht allein auriculam cor-

dis

dis sinistram gantz durchschnitten, sondern auch in die musculose Substantz des Hertzens oben an den lincken ventriculo eines Daumens breit lange Incision gemacht, welche jedoch in ipsam ventriculi cauitatem nicht penetriret. Hierüber 4) der Stich per pulmonem sinistram, welche beynahe durchgehends an der pleura angewachsen war, passiret, massen er fast in der Mitte derselben ohngefehr einen Zoll weit von den vordern margine hineingegangen, und gegen unten zu, etwa eines Daumens breit, weit von den hintern Rande seinen Ausgang genommen, welches vulnus in der Länge 5 Zoll und in der Breite $1\frac{1}{2}$ Zoll betragen, dabey aber die vasa maiora pulmonaria nicht verletzet worden. Ferner 5) in der Cauität der lincken Brust nur etwas weniges extrauasirtes Geblüthe sich befunden, nicht minder beyde Hertz-Cammern nur einige Tropfen und die grossen Blut-Gefässe nach Proportion des Cörpers eine gar geringe Quantität Geblüths in sich gefasset. Dahingegen 6) nicht nur an und in der rechten Brust nicht die geringste Läsion zu vermercken, obgleich die Lunge allhier eben wie auf der Lincken Seite mit der pleura gar genau verknüpfet gewesen; sondern auch 7) die viscera abdominis bey völliger und natürlicher Integrität sich befunden, und ausser dem an den übrigen und äussern Theilen des Leibes keine Verletzung wahrzunehmen war.

Fol. 99. meldet sich der Studiosus Titius

und bittet, daß man ihm zur Ausführung seiner Unschuld ein sicheres Geleithe gegen Bestellung fideiussorischer Caution auf 50 Rthlr. hoch ertheilet und allenfals die Acten, um das Quantum Cautionis zu bestimmen, verschicken möchte. Hierauf ist fol. 100. die Verschickung der Acten super Quanto Cautionis Universitäts wegen resoluiret, Terminus Jnrotulationis auf den 29 Decembr. 1734. angesetzet, und der Studiosus Titius darzu citiret worden.

Fol. 101. befindet sich das Original von der dritten Edictal-Citation welche man zu H. den 13 Nou. 1734. affigiret und den 15 Dec. 5734. refigiret hat.

Den 12 Dec. 1734. ist auf Erfordern erschienen der Studiosus Ulpianus, welcher denn fol. 102. dieses ausgesaget: Er sey an den Tage, da Mevius erstochen worden, des Abends um 6 Uhr mit den Studiosis Theodoro und Galeno nach P. gegangen und sich in die Laube der Unterschencke gesetzet, wo die Studiosi Caius, Sempronius und Paulus l'ombre gespielet. Er habe zwar Mevium und Titium in Hoffe gesehen, aber auf ihr Thun keine Acht gegeben, und er wäre sodann, da es finster worden, mit der Compagnie in die Stube gegangen. Als hierauf Mevius auch herein gekommen, hätte die gantze Compagnie auf desselben Anhalten gesungen, da eine kleine Weile hernach Mevius gesaget, es singet uns einer nach und mocquiret sich jemand über uns, wäre auch in die Stuben-Thüre getreten und hätte

te angefangen; ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen. Weilen nun Deponent ihm befraget, wer sich denn mocquire, habe er geantwortet, Ey Titius! Deponent sey so dann in den Hoff gegangen, daß er aber Titium befraget, ob er sich mocquirete? sey nicht andem. Als er vom Hoffe zurück gekommen, habe er gehöret, daß Mevius im Hauffe auf Titium, so in der andern Stube gesessen, geschimpfet und von ihn verlanget, daß er sich mit ihn schlagen solle, worauf aber Titius nicht wieder geschimpfet, sondern nur geantwortet, er schlage sich nicht mit ihn, seine Umstände liessen solches nicht zu, er wäre nicht schlagens, sondern studirens halber in H. und müsse er ein Testimonium haben. Ob nun wohl Mevius hierauf regeriret, Titius habe keine Courage, so hätte doch Deponent nebst den andern Studiosis Mevium besänftiget, daß er wieder in die Stube gegangen. Gegen 9 Uhr wären sie weggegangen und da Deponent Mevium vermisset, sey er wieder zurücke gekehret und habe selbigen endlich, indem derselbe beständig auf Titium geschimpfet, mit sich fortgenommen. So bald aber Mevius den nachfolgenden Titium erblicket, sey er mit blossen Degen auf selbigen zugelauffen, und habe von ihn verlanget, daß er sich mit ihn schmeissen solle, welches zwar Titius schlechterdings verweigert, jedoch endlich, indem Mevius ihm nahe auf den Hals gekommen, seinen Degen gleichfals gezogen

und gesaget, Messieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde, mich zu schlagen. Worauf Mevius sehr furieux auf Titium losgegangen, dergestalt, daß die Stich-Blätter an einander gestossen. Und müsse es geschehen seyn, daß sich Mevius aufgelauffen, weilen Titius ihn in pariren den Degen vorgehalten, und Mevius sich gleich darauf zurücke gezogen und gesaget, ich bin blessirt, wobey er sich umgekehrt, ein paar Schritte fortgegangen und zur Erden gefallen. Dieserhalben Titius gesaget, Unser HErr GOtt nehme deine Seele zu sich in Gnaden, du hast es heute den gantzen Tag nicht anders haben wollen, sondern es an mir gesuchet, dabey er sehr lamentiret. Deponent wäre mit Titio nach M. gegangen, wo Titius Extra-Post genommen und sich nach F. begeben. Deponent habe sich noch einige Tage in M. incognito aufgehalten, bis er nach erhaltenen sicheren Geleithe sich in H. wieder eingefunden.

Fol. 110. hat die Universität Leipzig die dritte Edictal-Citation remittiret, und eine Specification derer Unkosten a 1 Rthlr. 4 Gr. beygefüget. Das Original der Edictal-Citation fol. 111. ist zu Leipzig den 23 Nou. angeschlagen und den 20 Dec. 1734. hinwieder abgenommen worden. Dergleichen Schreiben von der Universität Jena nebst der Liquidatione Expensarum a 1 Rthlr. 22 Gr. fol. 114. enthalten ist. Die Edictal-Citation fol. 115.

hat man zu Jena den 17 Nou. affigiret und den 20 Dec. 1734. refigiret.

Fol. 118. hat der Rath zu Halberstadt vermittelst eines Schreibens an die Universität berichtet, wie sie nicht allein die Edictal-Citation in loco publico anschlagen lassen, sondern auch des Titii Vater gehörige Remonstration gethan, sich seines Sohnes in Zeiten anzunehmen.

Fol. 120. ist eine Specification der in dieser Sache bis dato baar aufgewendeten Kosten a 13 Rthlr. 23 Gr. enthalten.

In Termino Inrotulationis den 29 Dec. 1734. erscheinet Herr Dr. Seius defensorio nomine des Studiosi Titii, consentiret in die Verschickung der Acten, und da die summarisch abgehöhrten Zeugen so viel deponiret, daß Inculpat künftig wegen der an den Studioso Nevio geschehenen Entleibung das moderamen inculpatä tutelä sattsam ausführen könte, so habe er zu den künftigen Urthels-Verfassern das rechtliche Vertrauen, daß sie Inculpaten nebst den gesuchten sicheren Geleithe wegen seiner Unvermögenheit ein geringes Quantum Cautionis zusprechen würden.

Fol. 122. enthält die Urthels-Frage, und fol. 123. ist der Studiosus Titius citiret worden, den 8 Jan. 1735. zu erscheinen und der Publication des eingehohlten Urtheils zu gewärtigen. Darauf das von den Hallischen Schöpfen-Stuhle fol. 127. gesprochene Urtheil

theil publiciret worden, welches folgenden Inhalts ist:

Daß Eingangs erwehnten Inculpaten Titio der gebethene saluus conductus gegen Bestellung einer Caution von Einhundert Thalern durch Bürgen oder Pfand zu ertheilen sey.

In denen Rationibus Decidendi fol. 128. seq. wird angeführet, daß 1) in den gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen heilsam verordnet sey, einem jedem ausgetretenen Delinquenten auch in den schwersten Verbrechen, auf sein Ansuchen, mit den sicheren Geleithe zu willfahren. Wie denn 2) in Bestimmung der Caution nicht nur auf die Umstände der Person, als vielmehr auf die Beschaffenheit der That und wie weit der Inculpate deshalb zu einer härteren oder gelinderen Straffe grauiret wäre, gesehen werden müsse. Hierüber 3) aus den summarischen Aussagen der Zeugen sich veroffenbahrete, daß Inculpat weder mit einer Lebens nach Leibes-Straffe beleget werden könne. Indem 4) der entleibete Mevius Inculpaten bereits in P. angezapfet, denselben geschimpfet, und sich mit ihn schlagen wollen, dessen sich dieser aber beständig geweigert. Gestalt denn auch 5) als Mevius auf den Rück-Wege nach H. den Titium ansichtig worden, er auf selbigen mit blossen Degen losgegangen, obgleich dieser sich mit ihn zu schlagen keineswe-

ges

ges willens gewesen, endlich aber unter ausdrücklicher Contestation, daß er von Mevio darzu genöthiget werde, seinen Degen auch gezogen, jedoch dabey nur beständig defensiue gegangen, dergestalt, daß Mevius nicht sowohl durch das Aufstossen des Titii, als vielmehr durch sein eigenes Auflauffen verwundet worden, einfolglich 6) nicht gesaget werden kann, daß Titius einen animum occidendi gehabt habe.

Fol. 133. hat Meister Mund die dem Studioso Titio zu erkandte Caution bey den Stadt-Gerichten mit seinen auf der Brunonis Warte gelegenen Hausse auf 100 Rthlr. hoch würcklich bestellet; worauf dem Studioso Titio das verstattete sichere Geleithe fol. 134. ertheilet worden.

Fol. 136. übergiebet der Studiosus Titius einige Articulos defensionales und bittet, über solche die Studiosos Sempronium und Ulpianum eydlich abzuhören. Daher man den 19 Febr. 1735. den Studiosum Ulpianum vorgefordert, selbigen mit den gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget und über die eingerichten Articulos defensionales der Ordnung nach vernommen. Desgleichen auch fol. 146. mit den Studioso Sempronio geschehen ist.

In den Zeugniß Rotulo fol. 151. bis 158. haben die eydlich vernommenen Defensional-Zeugen folgendes deponiret. Es bekräftiget nehmlich 1) Test. 2. ad Art. 3. 4. und 5. daß er

Nevi-

Mevium wohl gekandt und ihm bewust sey, daß derselbe sehr liederlich gelebet und wenn er besoffen gewesen, Zänckereyen und Händel angefangen. Test. 1. hingegen saget, daß er den entleibten Mevium zwar gekandt, aber nicht speciel, er habe auch nachhero erfahren, daß selbiger sehr liederlich gelebet, und in keine Collegia gegangen, sondern täglich zu P. zu Viere gewesen, davon aber wisse Zeuge nichts, daß derselbe gerne Zänckereyen und Händel angefangen. Hiernächst können 2) beyde Zeugen ad Art. 6. nicht eigentlich angeben, daß Mevius mit Titio einige Wochen vorhero zu P. Kegel gespielet, indem Test. 2. solches von Mevio gehöret, der es ihm gesaget, Test. 1. aber bezeuget, daß Mevius und Titius ofte mit einander gekegelt hätten. Wie denn auch 3) beyden Zeugen ad Art. 7. und 8. unbekandt ist, daß Mevius sich damahlen mit Titio beym Spiel veruneiniget, und jener nach letzteren geschlagen, ausser daß dieses denen Zeugen andere gesaget. Nicht minder wissen 4) beyde Zeugen ad Art. 9. nichts darvon, daß Mevius sich ofte berühmet, daß er Titio Ohrfeigen gegeben. Im Gegentheil bekräftiget 5) Test. 1. ad Art. 10. daß Mevius von Titio ofte sehr schimpflich geredet, wovon aber Test. 2. nichts gehöret. Desgleichen können 6) die Zeugen ad Art. 11. nicht sagen, daß Mevius dem Titio mehrmahlen den Todt gedrohet, obwohlen Test. 1. gehöret, wie Mevius zu ihm gesaget,

get, daß er Titium attaquiren wolle. Hierüber wissen die Zeugen 7) ad Art. 12. und 13. nichts darvon, daß Mevius dieserhalben ein Terzerol bey sich getragen, und daß derselbe zu seiner Wäscherin gesaget, wenn das Terzerol nicht trift, so solle doch der Degen gewiß treffen. Gleichergestalt deponiren 8) Test. 1. und 2. ad Art. 19. daß Titius, wenn er in P. gewesen, sich nicht zu Mevio, sondern an einen andern Ort gesetzet, welches jedennoch Test. 1. nur von den Tage, da die Entleibung geschehen, anzugeben weiß. Daher denn auch 9) die Zeugen ad Art. 15. zugestehen, daß Titius alle Händel mit Mevio zu vermeiden gesuchet, und deshalb ofte unvermerckt nach Hausse gegangen, welches Titius dem ersten Zeugen selbst gesaget. Es adfirmiren ferner 10) beyde Zeugen ad Art. 16. bis 22. daß sie den 19 Aug. 1734. als an welchen Taye Mevius entleibet worden, sich in P. befunden, woselbst Mevius und Titius auch gewesen, und habe Titius mit den Studiosis Herr von Neburg und Ridolpho in einer besondern Stube gesessen, der Mevius aber hätte sich in einer andern Stube aufgehalten, gesungen und ofte geruffen; Ein Hunds-Vott und tummer Junge mocquiret sich! Und ob sich gleich niemand mocquiret, habe Mevius demohnerachtet gesaget: Titius mocquiret sich. Gestalt dann die Zeugen 11) ad Art. 23. und 24. deponiren, daß Mevius darauf aus der Stube gegangen, auf Titium geschimpfet und

ver-

verlanget, daß er sich mit ihn schlagen solle. Es bekräftigen auch 12) beyde Zeugen ad Art. 25. daß Titius nicht wieder geschimpfet, sondern nur dieses regeriret, daß er sich mit Mevio nicht schlagen werde, er wäre studirens halber in H. und müste ein Testimonium haben. Welche Worte Titius nach des zweyten Zeugens Aussage wohl 3 bis 4 mahl wiederhohlet, und thut über dieses Test. 1. annoch dieses hinzu, Titius habe zugleich auf seinen schwartzen Ermel gewiesen, um dadurch anzuzeigen, daß er ein Studiosus Theologiä sey. Nächstdem sagen 13) die Zeugen ad Art. 26. bis 30. aus; das Mevius die Händel mit Titio angefangen, und ob er wohl des Abends gegen 10 Uhr auf Zeugens Zureden von P. nach H. gegangen, so sey er doch kaum aus den Dorffe gewesen, als er wiederum zurücke gekehret, in der Schencke auf Titium sehr gelermet und geschimpfet, daher die Zeugen nebst andern Studiosis ihn weggezogen und auf den Weg nach H. mitgenommen. Dabey bekräftiget zugleich 14) Test. 1. ad Art. 31. daß Mevius auf den Wege annoch auf Titium geschimpfet, und den blossen Degen unter den Arme gehabt, von welchen Umständen aber Test. 2. nichts weiß, weil er mit Mevio nicht gegangen ist. Auf gleiche Weise bezeugen 15) Test. 1. und 2. ad Art. 32. bis 36. daß, als Titius nach einer Viertel-Stunde mit andern Studiosis nachgekommen und Mevius ihn gewahr worden, selbiger sich von

den

den Studioso Sempronio und Caio, zwischen welchen er gegangen, losgerissen, und auf Titium mit blossen Degen losgegangen, auch als er von der gantzen Compagnie vermahnet worden, die Schlägerey jetzo bleiben zu lassen, darauf geantwortet; Ein Hunds-Vott, der sich in die Sache meliret! Gestalt denn fernerweit 16) die Zeugen ad Art. 37. bis 40. bejahen, daß ob wohl Titius den Mevium um Gottes-willen gebethen, sich zu menagiren, weil er ihm nichts zu Leyde gethan, und sich mit ihm daher nicht schlagen werde, er möchte heute nichts anfangen, es sey Mondenschein, und er wäre betruncken, derselbe demohngeachtet auf Titium mit blossen Degen loßgegangen, welcher denn endlich, als Mevius gantz nahe an ihn gekommen, ebenfalls seinen Degen gezogen und dabey gesaget, Meßieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde, mich zu wehren! Darauf denn 17) nach Aussage der zwey Zeugen ad Art. 41. und 42. Mevius sehr furieux auf Titium loßgestossen, dieser aber einige Schritte und zwar wie Test. 1. deponiret, wohl 10 Schritte gewichen sey. Es giebet auch 18) Test. 2 ad Art. 43. zu, daß Mevius so dann mit solcher Force ausgestossen, daß sein Degen über Titium weggegangen und die Stichblätter aneinander gestossen; Ja Test. 1. vermeinet, daß sie noch weiter an einander gewesen, indem Mevii Stichblatt auf Titii Schulter gestanden. Auf gleiche Weise attestiren 19) die Zeugen ad Art 44. und 45;

daß damahls Titius zu seiner Defension mit den Degen pariret und denselben vorgehalten, daher es geschehen, daß weil Mevius starck auf denselben eingedrungen, er sich in den Degen auflauffen müssen. Nicht minder affirmiren die Zeugen 20) ad Art. 46. bis 49. daß hierauf Mevius zurücke gewichen und gesaget, ich bin blessirt, und als er ein paar Schritte fortgegangen, zur Erden todt niedergefallen und kein Wort weiter geredet, deswegen Titius sehr lamentiret und gesaget, es sey nun um sein Glücke geschehen, welches letztere gleichwohl Test. 2. nicht gehöret. Hiernächst bekräftigen beyde Zeugen 21) ad Art. 50. bis 54. daß damahlen Mondenschein gewesen, dergestalt, daß man die blossen Degen, indem solche geblendet, nicht recht observiren können, und daß Mevius den Titium auf freyen Felde zwischen P. und H. attaquiret, und daß der Studiosus Mevius so starck mit den blossen Degen auf den Titium eingedrungen, daß dieser sich ohne Lebens-Gefahr nicht retiriren können, sondern nothwendig gleichfalls den Degen ziehen, und sich wehren müssen, einfolglich daß der Titius eine offenbahre Nothwehr begangen, da er sich den gantzen Tag geweigert, sich mit den Mevio zu schlagen. Gleichwie auch 22) Test. 1. ad Art. 55. ausgesaget, wie er gehöret, daß Mevius an selbigen Tage ofte gesaget, er müste Titium attaquiren, oder er wolte sein Leben nicht haben, Test. 2. aber hiervon nichts weiß; so halten dagegen 23) beyde

Zeu-

Zeugen ad Art. 56. dafür, daß der Studiosus Titius gantz und gar unschuldig sey.

Den 19 April ist der Studiosus Titius, da sich derselbe persönlich gestellet fol. 163. seqq. summarisch vernommen worden, und hat folgendes deponiret: Er sey die Zeit seines Hierseyns mit Mevio allemahl gut Freund und mit denselben öfters in Compagnie gewesen, bis sie sich endlich 3 Wochen vor der Entleibung beym Kegel-Spiel in P. verumeiniget. Denn als sie auf die meisten Kegel mit einander pariret, und Mevius ihm Unrecht thun wollen, er aber zu demselben gesaget; Mevius solle nicht so einfältig seyn und glauben, daß er nicht wisse wie das Spiel beschaffen sey, habe ihn derselbe einen tummen Jungen geheissen und mit der Kugel nach ihn schmeissen wollen, welches Deponent aber verhindert, indem er die Kugel demselben weggenommen, und die gegenwärtigen Bürger und Studiosi hätte sie von einander gerissen. Und obgleich nachhero Mevius mit den Degen von hinterwärts nach ihm gehauen, so wären doch die andern abermahls darzwischen getreten, und er sey ins Haus gesprungen. Immittelst wäre Mevius in der Kutsche weggefahren, dabey er denn gesaget, wer was haben will, der kann kommen, ich will auf den Wege warten. Deponent aber habe sich hieran nicht gekehret, sondern sey noch etliche Stunden in

P. geblieben. Nach der Zeit hätte er zwar den Mevium manchmahl in P. angetroffen, da dieser allemahl auf ihn geschimpfet, ohne daß er denselben geantwortet, ob er sich gleich vor selbigen gar sehr gehütet, auch niehmahlen dahin gegangen, wenn er gewust daß sich derselbe daselbst befunden. An eben den Tage, da die Entleibung geschehen, wäre er nach 4 Uhr, mit den Studiosis Herr von Neburg, Paulo und Rudolpho nach P. in die Unterschencke gegangen, woselbst sie Mevium beym Kegel-Spiel nebst vielen andern Studiosis angetroffen. Gleichwie er nun mit seiner Compagnie in eine besondere Stube gegangen und getruncken, so wäre Nevius als es dunckel worden, in die gegen über befindliche Stube gegangen und gesungen, auch hierauf für diejenige Stube getreten, worinnen sich Deponent befunden und im Liede den Vers gemacht: Ihr tummen Jungen mocquiret euch nicht, und hiernächst in Hause herumgegangen und ohne jemanden zu nennen beständig geschimpfet. Als aber Augustus den Mevium befraget, warum er denn so generaliter schimpfe, habe er gesaget, er meine ausser Deponenten keinen, wäre auch wieder in die Thüre getreten und hätte mit Fingern auf ihn gewiesen, auch gesaget: du tummer Junge du hast dir es anzunehmen. Er habe nichts darauf geantwortet, und vielmehr die andern gebethen, den Mevium wegzubringen, wie er ihn den auch durch Augustum bitten lassen, daß er

Frie-

Friede halten möchte, indem es seine Umstände nicht zuliessen, sich mit ihn zu schlagen. Inzwischen da es späte worden, hätte die Compagnie Mevium mit weggenommen, er aber sey annoch draussen geblieben, damit Mevius allererst in die Stadt kommen möchte, da ohngefehr eine halbe viertel Stunde nachhero Mevius zurück gekommen und von neuen geschimpfet, bis ihn Ulpianus und wie er vermuthete Caius hinwiederum mit sich fortgezogen. Als hiernächst nach ¼ Stunde Deponent geglaubet, daß Mevius bereits in der Stadt seyn müste, wäre er mit seiner Compagnie nach H. zugegangen, da er denn wieder alles Vermuthen Mevium mit seiner Compagnie annoch auf den Wege angetroffen. Mevius habe ihn kaum gesehen, so wäre er mit blossen Degen auf ihn zugekommen und gesaget; wo ist der tumme Junge, dem ich Revange geben will. Und obgleich die andern dem Mevio zugeredet, daß er Friede halten solte, so habe er sich doch daran nicht gekehret, sondern sey mit den blossen Degen auf Deponenten eingedrungen, deswegen er sich retiriret und geruffen: Halt! Weilen Mevius sich aber daran nicht gekehret und beständig auf ihn losgestossen, so hätte er seinen Degen endlich auch gezogen, wäre damit defensiue gegangen und hätte sich beständig dabey retiriret, auch den Degen vorgehalten. Indem nun Mevius sehr furieux auf ihn losgestossen und ihm gantz nahe auf den Leib gekommen,

so müste sich derselbe, indem Deponent den Degen vorgehalten, selbst aufgelauffen haben, denn er gleich gesaget, ich bin gestochen, und den Degen fincken lassen. Als hierauf Deponent nach P. zurückgegangen, habe er von den andern Studiosis vernommen, daß Mevius umgefallen sey. Die Compagnie hätte ihm etwas Geld gegeben, da er denn nach M. und von dar nach J., und endlich nach M. gegangen, woselbst er sich bisher aufgehalten.

Fol. 170 seqq. befinden sich 75 Articuli Inquisitionales über welche der Titius vernommen worden. Es hat aber Inquisit bey der Vernehmung über die Inquisitional-Articul fol. 174 seqq. ad Art. 9 bis 14. 1) eingestanden, daß er mit Meuio Bekandtschaft gehabt, und als er mit denselben 3 Wochen vor der Entleibung Kegel geschoben, und sie auf die meisten mit einander pariret, er mit selbigen in Uneinigkeit gerathen, weil dieser ihm Unrecht thun wollen, und habe also Mevius die Uneinigkeit angefangen. Gleichwie er hergegen 2) ad Art. 15. nicht so accurat weiß, ob Mevius in diesen Spiele etwas von ihn gewonnen gehabt; so räumet er doch 3) ad Art. 16. ein, daß Meuius gleich darauf zu wetten aufgehöret. Hiernächst läugnet Inquisit 4) ad Art. 17 bis 21. daß er von Mevio verlanget, daß selbiger weiter pariren solte, und daß er ihn, als dieser solches nicht thun wollen, einen einfältigen tummen

Hunde-

Hunde-Jungen geheissen, ihm auch eine Ohrfeige gegeben; indem er weiter nichts, als dieses gesaget, du bist einfältig, daß du mich augenscheinlich betrügen wilst, welches aber nicht um des Parirens willen geschehen, wie er denn dem Mevio nur untergelauffen sey, als dieser mit der Kugel nach ihn werffen wollen. Ferner saget er 5) ad Art. 22 und 23. daß hierauf nichts weiter paßiret; und hätten die Anwesenden sie auseinander gebracht; er sey noch einige Zeit in der Schencke geblieben, und Mevius wäre weggefahren. Gestalt denn auch Inquisit 6) ad Art. 24 bis 29. affirmiret, daß er nach der Zeit mit Mevio ein paar mahl in P. gewesen, da dieser immer auf ihn geschimpfet, ob Inquisit gleich niemahls geantwortet. Insonderheit aber räumet er 7) ein, daß er am 19 Aug. 1734. als an den Tage, da Mevius entleibet worden, um 4 Uhr mit den Studiosis Herr von Neburg, Ridolpho und Paulo nach P. gegangen sey, woselbst er Mevium angetroffen. Dagegen aber will Inquisit 7) ad Art. 30. nicht an sich kommen lassen, daß er, ehe er nach P. gegangen, gewust hätte, daß Mevius auch daselbst sey. Und führet 8) ad Art. 31 bis 42. an, daß er sich mit seiner Compagnie an den Ort, wo Mevius gewesen, nicht hingesetzet, sondern sie wären in eine besondere Stube gegangen. Da es aber finster worden, und Mevius sich mit seiner Compagnie in die Stube gegen Inquisiten seiner über begeben, habe der-

selbe zu singen und zu schreyen angefangen; ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, ob gleich weder Inquisit, noch jemand anders sich mocquiret gehabt, deswegen auch Inquisit den Studiosum Augustum an Nevium geschicket, daß er ihn bitten sollen, ruhig zu seyn, und ihm zu sagen, er möchte Inquisiten unmolestiret lassen, seine Umstände, weil er eine Versorgung vor der Hand hätte, liessen es nicht zu, sich mit ihm zu duelliren, worauf Nevius geantwortet, es hätte sichs keiner von der Compagnie anzunehmen, als Titius, und er wolle sich part tout mit ihn schmeissen. Hingegen läugnet Inquisit 9) ad Art. 40., daß er Nevio sagen lassen, er solte nur heute stille seyn, morgen solle er von ihn als einen ehrlichen Kerl Satisfaction haben. Ueberdem affirmiret Inquisit 10) ad Art. 43 bis 49. daß Nevius sodann ohngefehr um 9 Uhr mit seiner Compagnie weggegangen, und ob wohl Inquisit annoch in P. geblieben, damit Nevius vorhero in die Stadt gelangen möchte, so wäre doch Nevius kurtz darauf gantz alleine zurücke gekommen, und so lange gelermet und geschimpfet, bis denselben Ulpianus und andere von der Compagnie, mit sich fortgezogen hätten. Ingleichen bekräftiget Inquisit 11) ad Art. 50. bis 58. daß, nachdem er sich noch eine Viertel Stunde in P. aus vorangeführter Raison aufgehalten, sey er mit einigen Studiosis nach H. zu gegangen, indem er geglaubet, Nevius müsse bereits die

Stadt

Stadt erreichet haben. Demohnerachtet habe er Mevium mit der Compagnie annoch auf den Wege angetroffen, welcher sodann, als er Inquisiten ansichtig worden, zuerst den Degen gezogen, mit blossen Degen auf ihn zugekommen, und gesaget: Wo ist der Hundsvott, dem ich will Revange geben! Gestalt denn auch Inquisit 12) ad Art. 59 bis 61. zugestehet, daß weilen Mevius ihm so dichte auf den Hals gekommen, und er sich nicht retiriren können, Mevius auch durch sein Bitten und der übrigen Studiosorum Zureden, wie er inne halten solle, nicht abwendig machen lassen, auf ihn weiter einzudringen, mithin Inquisit sich nicht anders zu helfen gewust, er endlich seinen Degen entblösset habe. Hiernächst bezeuget Inquisit 13) ad Art. 62 bis 65. daß er bey der gantzen Schlägerey nur defensiue gegangen, und niemahls nach den Mevio gestochen, daher derselbe sich selbsten in den Degen hinein gerannt. Endlich thut Inquisit 14) ad Art. 66 bis 75. hinzu, daß, nachdem hierauf Mevius den Degen nach empfangener Wunde sincken lassen, und gesaget, ich bin gestochen, auch würcklich zur Erden gefallen und gestorben, Inquisit die anwesenden Studiosos um etwas Geld gebethen, auch von denselben einiges Geld erhalten, und sodann sich nach M. und J. endlich nach M. retiriret habe. Er giebet hiernächst zu, daß er sich durch die an Mevio verübte Entleibung schwerlich an GOtt versündiget, submitiret sich daneben der obrig-

keitlichen Straffe, und führet insonderheit zu seiner Entschuldigung an, daß es Mevius an ihn gebracht, und er gezwungen worden, sich zu wehren.

Nachdem Fol. 180. denen Studiosis Caio, Theodoro und Paulo ihre Fol. 10. 22. und 24. gethane summarische Aussagen vorgelesen worden, und sie überall dabey verblieben, so haben sie solche vermittelst Eydes bestärcket.

Fol. 182 bis 197. hat der Defensor des Titii Herr D. Johann Friedrich, eine Defensionem eingereichet, und darinnen zu erweisen gesuchet, wie der Studiosus Titius gäntzlich unschuloig, und durch das künftige Urtheil von aller Straffe völlig zu absolviren sey. Denn obwohlen 1) wider Inquisiten angeführet werden könnte, daß, als er 3 Wochen vor der Entleibung mit Mevio zu P. Kegel geschoben, und sie mit einander in Uneinigkeit gerathen, er den Mevium einen tummen Jungen geheissen, und ihm eine Ohrfeige gegeben, daher auch Mevius zu Inquisiten gesaget, ich will dir es nimmermehr vergessen, daß du mich einen einfältigen tummen Jungen geheissen hast.

Vid. Depos. Test. fol. Act. 76. 85. & 87.

Hiernächst 2) Inquisit an den Tage, da die Entleibung geschehen, den Studiosum Augustum in die Stube geschicket, und dem Mevio sagen lassen: Er solte ihm unmolestiret lassen, seine

seine Umstände, da er eine Versorgung vor der Hand zu hoffen habe, liessen ihm nicht zu, sich mit ihn zu duelliren, er solte aber morgen von ihn als einen ehrlichen Kerl Satisfaction bekommen.

Vid. Acta fol. 82 und 86.

Mithin es scheinen dürfte, daß Inquisit zur Schlägerey einige Gelegenheit gegeben habe. Wozu noch 3) kommt, daß Titius gewust, daß Mevius ihn den gantzen Tag provociret, dahero er die Schlägerey gäntzlich verhüten können, wenn er hinter demselben nicht hergegangen, sondern zurücke geblieben wäre. Gestalt denn auch 4) wenn gleich Mevius den Inquisiten auf freyen Felde attaquiret, und er sich nothwendig wehren müssen, er dennoch die Schlägerey, da so viele andere Studiosi gegenwärtig gewesen, zu vermeiden sich im Stande befunden hätte, und dahero es das Ansehen gewinnen will, als ob Inquisit in moderamine inculpatâ tutelâ einen Excessum begangen, und deswegen gestraffet werden müsse, zumahlen da er 5) dadurch einigen Verdacht auf sich geladen, daß er anfangs aller an ihn ergangenen Citationen ohnerachtet sich nicht gemeldet, und dadurch zu erkennen gegeben, daß er nicht ausser aller Schuld sey: So wären doch alle diese Indicia so beschaffen, daß sie Inquisiten im mindesten nicht graviren könnten. In mehrerer Erwegung quoad 1) der vor 3 Wochen zwischen

den Inquisiten und Mevio vorgefallene Streit durch Interposition der dabey gegenwärtigen Pursche so fort gestillet worden, obgleich damahlen schon Mevius mit Inquisiten sich schlagen wollen.

Vid. Act. fol. 77.

Daß also auch zu der Zeit Mevius, keinesweges aber Inquisit Auctor rixæ gewesen, zumahlen da Mevius selbst andern Studiosis erzählet; daß er Titio beym Kegel-Spiel Ohrfeigen gegeben, und denselben provociret, er wäre aber niemahls gekommen, und hätte kein Hertze.

Vid. Act. fol. 11. b.

Und überhaupt könne das, was vor 3 Wochen geschehen, auf denjenigen Streit, da Mevius entleibet worden, nicht gezogen werden, massen diese kleine Zwistigkeit vorüber gegangen, und Mevius darauf mit Inquisiten einige mahl wieder Kegel geschoben.

Vid. Act. fol. 77.

Bevorab, da nach Maßgebung der Rechte rixa successiva non ex intervallo iterata erfordert werde, wenn man jemanden pro auctore rixæ halten wolle.

BERGER *Diss. de auctore rixæ thes. 15. sqq.*

Eben deswegen auch quoad 2) dem Inquisiten nicht zuzurechnen sey, daß er dem Mevio an den Tage der Entleibung sagen lassen, er möchte

nur

nur heute stille seyn, morgen wolle er ihm Satisfaction geben, wohlerwogen er dieses nicht in der Absicht dem Mevio sagen lassen, als wenn er gewillet gewesen, sich mit ihn zu schlagen, sondern er solches vielmehr aus den Grunde gethan, um Mevium an diesen Tage zufrieden zu stellen, daher er auch nicht wieder geschimpfet, wenn ihn Mevius gleich öfters geschimpfet, und sich deutlich erkläret, er schlage sich nicht mit ihn.

Vid. Dep. Test. ad Art. Def. 26. fol. Act. 154

Und dieserhalben die 2 Zeugen überhaupt deponiret; Mevius habe mit Titio die Händel angefangen, ohne daß ihm dieser Gelegenheit dazu gegeben.

Vid. Dep. Test. ad Art. Def. 26. fol. Act. 154.

Immassen denn auch die übrigen Zeugen darinnen übereinstimmen; daß Mevius den Titium geschimpfet und provociret, dieser hergegen die Händel vermeiden wollen.

Vid. fol. Act. 9. b et 13. b.

Aus welcher Ursache sich klärlich veroffenbahrete, daß Titius im mindesten nicht pro auctore rixæ gehalten werden könnte. Hierüber quoad 3) Titius dem Mevio nicht gleich nachgefolget, sondern auf des Schenckwirths Hoffmanns und anderer Anrathen bis halb 11. Uhr in P. geblieben.

Vid.

Vid. Acta fol. 14. und 81.

Darauf er endlich nach H. zugegangen. Welches ihn auch gar nicht zu verdencken gewesen, daß er sich bey so später Abends-Zeit nicht länger aufhalten wollen, sondern seines ordentlichen Weges gegangen. Da insonderheit Inquisit geglaubet, daß Mevius vor längstens in die Stadt gelanget seyn müste, welches aber fehl geschlagen, indem Mevius mehrmahlen auf den Wege umgekehret, mithin sich ohne Vorwissen des Inquisiten aufgehalten.

Vid. Act. fol. 5.

Denn obwohl die peinlichen Rechte verordnen, daß wenn jemand befürchtet, von den andern attaquiret zu werden, und er ohne Leibes und Lebens-Gefahr entrinnen möge, er solches zu thun schuldig seyn solle.

CONST. CRIM. CAROL. *Art. 140.*

so könne doch dieses auf Inquisiten nicht applciret werden, als welcher auf den ordentlichen Wege gegangen, da er nicht anders geglaubet, als daß sein Wiedersacher der Mevius nicht mehr unterwegens seyn würde. Fürnehmlich aber wäre quoad 4) in genaue Betrachtung zu ziehen, daß Inquisit von Mevio mit blossen Degen auf freyen Felde dergestalt angegriffen worden, daß er ohne Leibes und Lebens-Gefahr nicht entfliehen, vielweniger sich auf die gegenwärtigen Pursche, welche sich theils

abse-

absentiret, theils in den Streit nicht meliret, verlassen können, daher wegen der bey der Entleibung des Nevii vorgefallen Umständen gar kein Zweifel obwaltete, daß der Inquisit eine nach allen requisitis richtige Nothwehr gethan und nicht den geringsten Exceß begangen habe. Es werden aber nach der

CONST. CRIM. CAROL. *Art. 140.*

zu einer rechten Nothwehr drey Stücke erfordert und zwar 1) iniusta offensio armis lethiferis exparte aggressoris & auctoris rixæ, 2) defendendi necessitas ob mortis periculum, 3) defensio in continenti suscepta. Was demnach das erste requisitum betrift, so habe nicht nur Nevius, welcher ohnedem ein sehr zänckischer Mensch gewesen, vor dem sich jeder Pursche gescheuet

Vid. Acta fol. 81. und 151. ad Art. Defens. 4.

an den Tage seiner Entleibung Inquisiten, ohne daß er demselben einige Gelegenheit dazu gegeben, beständig geschimpfet und ihn zum schlagen prouociret, indem er fälschlich vorgewendet, Inquisit mocquire sich über ihn

Vid. Acta fol. 4. 5. 7. 10. 11. 13. 178. 153. und 154.

sondern auch auf den Wege nach H. den blossen Degen beständig unter den Arme getragen,

und

und so bald er Inquisiten ansichtig geworden, sich von den übrigen Studiosis, so ihn gehalten, losgerissen, auf Inquisiten zugelauffen und obgleich dieser ihn um Gotteswillen gebethen, sich zu menagiren, demohnerachtet auf selbigen mit blossen Degen losgegangen, welcher aber damahlen seinen Degen noch nicht gezogen gehabt.

Vid. Acta fol. 5. 6. 8. 11. 155. und 156. ad Art. Def. 31. 33. 34. 35. 36. 38. und 39.

Aus welchen factis die iniusta offensio armis lethiferis suscepta abseiten des Mevii allenthalben Sonnenklar hervor leuchtet. Hiernächst das zweyte Requisitum anlangend, veroffenbahrete sich aus den Acten und der Zeugen Aussagen, daß Titius bey der wieder ihn von den Mevio unternommen Attaque in præsentissimo vitâ periculo sich befunden. Wohlerwogen der Mevius mit blossen Degen auf Inquisiten zugelauffen und geruffen; Canaille ziehe den Degen! auch zugleich sehr furieux auf denselben losgestossen, welcher deshalb geruffen, Meßieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde mich zu wehren, auch anfangs wohl 10 Schritten zurück gewichen, Mevius aber mit solcher Force ausgestossen, daß der Degen über Inquisiten hinweggegangen und die Stichblätter an einander gestossen, dergestalt daß so gar Me-

vii Stich-Blatt auf des Inquisiten Schulter gestanden.

Vid. Acta fol. 6. 8. 156. und 157. ad Art. Def. 38. 39. 40. 41. 42. 43.

Wie denn auch in Betracht des 3 dritten Requisiti unleugbahr sey, daß Inquisit sich in continenti durante congressu defendiret habe, massen zwey Zeugen eydlich deponiret, daß zu der Zeit, als Mevius mit solcher Force ausgestossen, daß der Degen über Inquisiten hinweggegangen, dieser zu seiner Defension mit den Degen pariret; und denselben vorgehalten habe, mithin es damahls geschehen seyn müsse, daß Mevius bey seinen starcken Eindringen sich in den Degen aufgelauffen, gestalt er denn so gleich gesaget; Ich bin bleßirt, auch hernach zur Erden gefallen und todt geblieben.

Vid. Depos. Test. ad Art. Def. 43, 44. 45. 46. 47. fol. Act. 156. und 157.

Daher denn sich von selbsten zeigete, daß Inquisit eine abgedrungene Nothwehr gethan und nicht der mindeste Exceß dabey vorgegangen wäre. Ja es hätte Inquisit hierbey noch mehr gethan, als zum moderamine inculpatæ tutelæ erfordert würde. In mehrerer Erwegung Inquisit, da er von Mevio iniuste attaquiret worden, gegen denselben offensiue gehen können, welches er aber nicht gethan, sondern allein zu seiner Defension den Degen vorgehalten, deswegen Meuius durch seine eigene Schuld sein Leben

eingebüsset. Und obgleich quoad 5) der Inquisit der an ihm ergangenen Citationen ohnerachtet, ausgeblieben, und dadurch einigen widrigen Verdacht auf sich geladen, so sey doch nunmehro ein anderes zu sagen, indem sich der Inquisit nachhero so wohl persönlich gestellet, als auch dessen Unschuld aus den Acten mehr als zu klar hervor leuchtete. Um welcher Ursachen willen diese wiedrige Vermuthung der Wahrheit weichen und Inquisit, welcher deducirter Massen eine Nothwehr bey des Nevii Entleibung begangen, von aller Straffe und Unkosten frey gesprochen werden müsse. Ubrigens bittet der Defensor bey Abfassung des Urtheiles wohl zu erwegen, daß 1. der entleibte Nevius auctor rixæ und pugnæ, auch sonsten ein zänckischer und liederlicher Kerl gewesen.

Vid. fol. Act. 87. 151. 153. 154. und 155.

Dahingegen II. der Inquisit gar nicht wieder geschimpfet, und nicht die geringste Gelegenheit zum Streit gegeben.

Vid. Depos. Test. ad Art. Def. 25. 26. fol. 154.

Hierüber III. Nevius den Inquisiten auf freyen Felde attaquiret, und so starck auf ihn eingedrungen, daß dieser sich nicht retiriren können, sondern seinen Degen gleichfalls ziehen und sich wehren müssen.

Vid. Depos. Test. ad Art. 51. 52. und 53. fol. 157. und 158.

Wes-

Weshalb es IV. von Seiten des Inquisiten eine wahrhafte Nothwehr gewesen, dergestalt, daß er wegen des Mevii Entleibung ausser aller Schuld sey.

Vid. Dep. Test. ad Art. 54. und 56. fol. 158.

Und wie V. der Inquisit iurta deducta alle requisita einer rechten Nothwehr in Acht genommen, die peinlichen Rechte auch in solchen Falle den Thäter von aller Straffe befreyen:

CONST. CRIM. CAROL. *Art.* 139. und 140.

so will der Inquisit nebst den rechtlichen Vertrauen, daß er denen Acten und Rechten gemäß von aller Straffe durch Urtheil und Recht werde loßgesprochen werden, zur Definitiu-Sententz submittiren.

Worauf denn fol. 198. die Acten mit Einwilligung des Defensoris Herr Dr. Johann Friedrichs für beschlossen angenommen, und fol. 204. gehörig inrotuliret, auch endlich zum rechtlichen Erkendtniß ausgestellet worden.

IV.

Relatio ex Actis Ciuilibus.

In Sachen

Christoph Ehrlichs Klägers an einen

wieder

Johann Ungetreu Beklagtens am andern Theile.

Status Causſæ.

Es hat rubricirter Kläger fol. 1. bey dem Amte Giebichenstein den 16 Maji 1744. vorgestellet, daß er vierzehen Tage vor erhobener Klage von Beklagten Johann Ungetreu eine an der Saale gelegene Wiese um und für 200 Rthlr. baar erlegte Kauf-Summe an sich erhandelt, und als er den andern Tag nach geschlossenen Kauff seine 6 Schweitzer-Kühe darauf treiben lassen, wären solche so fort von denen auf der Wiese befindlichen giftigen Grase und Kräutern umgefallen. Da nun das vitium intra triduum nach geschlossenen Kauffe sich geäussert, Beklagter aber die empfangenen Kauff-Gelder gegen Zurücknehmung der Wiese nicht heraus geben wollen, so sehe er sich genöthiget, wieder denselben Klage zu erheben, und bittet demnach Beklagten so wohl zur Zurückzahlung der 200 Rthlr. Kauff-Gelder gegen wieder Abtretung der Wiese, als auch zur Erstat-

ſtattung des erlittenen Schadens a 150 Rthlr. refuſis omnibus expenſis anzuhalten.

Nachdem hierauf die Partheyen, wiewohl nach beyderſeitigen vorher begangenen Ungehorſam, der anderweitigen Citation zu Folge in den fol. 15. zur Güthe anberahmten Termino fol. 16. erſchienen, dieſe ſich aber fruchtloß zerſchlagen, ſo iſt derſelbe in ein Verfahren von Mund aus in die Feder verwandelt worden, und hat Beklagter, nachdem Kläger ſeine Klage fol. 17. wiederhohlet, auch deſſen Mandatarius ſich ad Acta fol. 18. legitimiret, nach vorhero opponirten exceptionibus dilatoriis fol. 19. ſqq. ſich in euentum auf die Klage eingelaſſen, deren Grund abgeleugnet, auch pro perimenda lite fol. 21. b. exceptionem rei non ſic, ſed aliter geſtæ, pacti conuenti de non præſtanda evictione, plus petitionis et prati tempore venditionis nulli vitio laborantis annectiret, worüber denn die Partheyen in Re- und Duplicis fol. 24. bis 29. verfahren und zum Beſcheide beſchloſſen. Darauf citatis partibus fol. 31. ein Decretum dieſes Inhalts publiciret worden:

Daß zuförderſt ſo wohl Klägers als Beklagtens angegebener Anwald, und zwar erſterer anderer Geſtalt und beſſer als geſchehen, vermittelſt einer, mit Vordruckung ſeines Principals Pettſchafts richtig vollzogener Vollmacht bey Vermeidung 5 Rthlr.

Straffe binnen 8 Tagen sich ad Acta zu legitimiren, und so dann Beklagter seines Einwendens ungeachtet, vor hiesigen Gerichten auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, auch weil er solches auf diesen Fall bereits gethan, derselben aber nicht allenthalben geständig, Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, binnen 4 Wochen wie Recht zu erweisen schuldig, darwider Beklagten der Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird.

Diesem Abschiede zu Folge hat Kläger fol. 32. seinen Beweiß per documenta et testes angetreten und nachdem die ersteren von Beklagten reseruatis exceptionibus fol. 47. recognosciret, die letzteren aber nach gewöhnlicher Production fol. 40. seqq. präsente reo vereydiget und deren Aussage protocolliret worden, so hat Kläger fol. 49. um die Publication des Rotuli angehalten, worwieder aber Beklagter fol. 51. protestiret, auch innerhalb der gebethenen und verstatteten Frist fol. 52. seinen Gegen-Beweiß cum nominibus testium et Juramenti delatione super Art. 2. und 4. übergeben. Worauf man mit Vernehmung der Zeugen fol. 59. legaliter verfahren, Kläger auch den ihm deferirten und fol. 66. b. zu erkannten Eyd prästito a reo iuramento calumniä fol. 69. abgeschworen, so wohl nach geschehener Publica-

blication derer Rotulorum fol. 70. b. die Disputations-Gesätze fol. 72. seqq. ad Acta gekommen, so sind die Acta præuia perlustratione fol. 86. inrotuliret und ad referendum ausgestellet worden, daher wird es nunmehro darauf ankommen, was in der Sache zu erkennen sey?

Ehe und bevor ich aber zur Erörterung der Haupt-Sache selbsten schreite, so werde wohl nöthig haben, einige præliminaria und zwar Anfangs zu untersuchen.

I. Quæ actio instituta sit.

Das Petitum der Klage zeiget deutlich, daß der Kläger die actionem redhibitoriam angestellet habe. Aus den Römischen Rechten ist bekandt, daß zur Verhinderung der Betrügereyen derer Verkäuffer und des daraus erwachsenden Schadens abseiten der Käuffer von denen Aedilibus Curulibus, welchen so wohl in venditionibus, als andern Contractibus onerosis die Jurisdiction zustunde, das Edictum ädilitium proponiret worden

l. 1. §. 2. D. de Aedilit. Edict. ibique GOTHOFREDVS *l. 19. §. 5. l. 63. D. eod.*

so daß es nicht allein contra scientem, wie die actiones civiles, sondern auch contra ignorantem angestellet werden konte.

cit. l. 1. §. 2.

Aus diesen Edicto nun entspringen zwey actiones, nehmlich redhibitoria und actio quanti minoris und zwar findet die erstere action in den Falle statt, si vitium plane omnem vsum intercipit & res est nullius pretii, veluti si fundus venditus est pestilens.

l. 1. §. 8. l. 49. l. 61. D. eod.

eum scilicet in finem, vt venditor rem redhibeat & vicissim pretium restituat.

l. 21. pr. l. 43. §. 6. D. eod.

und ist dieselbe an die Zeit von 6 Monathen gebunden.

l. 19. §. fin. D. eod.

Cum e contrario per actionem quanti minoris non agitur ad contractus rescissionem, sed vt venditor tantum de pretio accepto restituat, quanti minoris emtor emisset, si vitium sciuisset.

l. 61. D. eod.

Daher allerdings der Kläger besser gethan, daß er intra sex menses seine Klage angestellet und auf die Zurücknehmung des fundi vitiosi libelliret hat. Was hiernächst die Frage anbetrift.

II. Quo Processus genere caussa acta sit?

so wird dieselbe leichtlich zu beantworten seyn. Denn es erscheinet aus der eingegebenen Klage,

Litis

Litis-Contestation, Beweiß und Gegen-Beweiß, daß die Sache Processu ordinario ausgeführet worden, und solches allerdings von Rechtswegen, sintemahlen der ordentliche Proceß nicht allein statt findet, wenn die Klage ex iure in re entspringet, sondern nach desselben Ordnung auch alle andere actiones præiudiciales et ex iure ad rem natâ abgehandelt werden müssen.

MENCKE *Tract. Synopt. Process. Disp. I. §. 23.*

Wohin auch allerdings die actio redhibitoria gehöret, indem dieselbe ohne allen Zweifel ex contractu emtionis venditionis ihren Ursprung nimmt.

HEINECCIVS *Element. iur. civil. sec. Ord. Inst. §. 913. Schol.*

Gleichwie aber die competentia fori tam ratione caussâ controversâ, quam ratione personarum litigantium ad substantiam et validitatem processus so unumgänglich erfordert wird, daß auch alles dasjenige, so coram iudice incompetente abgehandelt wird, auf einen actum frustraneum et plane nullum hinausgehet.

REC. IMP. *de. a. 1654. §. 122.*

Tot. Tit. Cod. si a non competente judic.

l. 1. §. 2. D. Quod quisq. iuris in alium.

so wird auf gleiche Weise die Frage in genaue Betrachtung zu ziehen seyn.

III. An Jurisdictio sit fundata?

Was demnach erstlich die competentiam fori ratione caussä betrift, so brauchet solche keiner weitläuftigen Untersuchung, massen mehr als zu bekandt ist, daß in den Hertzogthum Magdeburg denen Aemtern, so weit sich deren Gerichtsbarkeit erstrecket, die Cognition tam in rebus criminalibus, quam civilibus zustehet. Da hingegen zweytens bey der competentia fori intuitu personarum litigantium sich einiger Zweifel in denen Acten hervor thut, indem Beklagter ante litis contestationem fol. 196. nicht allein exceptionem incompetentis et suspecti iudicis opponiret, eines Theils weilen er sich unter der Stadtgerichte zu Halle Jurisdiction niedergelassen, mithin Kläger, da er ex iure personali geklaget, sich an des Beklagten forum Domicilii hätten halten müssen, andern Theils, weilen er wegen der nahen Schwägerschaft zwischen den Kläaer und den Amtmann zu Giebichenstein genugsame Ursach zum Verdacht einer Partheiligkeit vor sich zu haben scheinet; sondern auch einem Richter nicht erlaubet ist, selbsten über die exceptionem suspecti iudicis zu erkennen.

LVDOVICI *Einl. z. Civil. Process Cap.* 12. §. 5.

Da aber einem Richter allerdings denen Rechten nach frey stehet de competentia fori zu cognosciren.

l. 5. D. de Judic. l. 2. D. si quis in ius vocat.

Derselbe auch die præsumtionem legalitatis et æquitatis, donec contrarium probetur, vor sich hat, im übrigen Beklagter, woferne er sich durch den fol. 31. befindlichen Abschied, in welchen ihm Einwendens ohngeachtet die Einlassung auf die Klage auferleget worden, graviret und und seine Exceptiones gegründet und erweißlich zu seyn erachtet, die ihm in den Gesetzen erlaubte Mittel darwieder ergreiffen, und solchen Abschied a viribus rei iudicatæ hätte suspendiren können, solches aber gleichwohl nicht gethan, und daher er es sich selbsten zu imputiren hat, daß sothanes Decret in rem iudicatam erwachsen, res iudicata vero vt Doctores loquuntur, ex albo nigrum et ex nigro album facit et pro veritate habetur.

l. 107. D. de reg. iur. l. 56. D. de re iudic.

so würde es unbillig seyn, wenn man deswegen den gantzen Proceß über den Hauffen stossen wolte. Gleichwie auch die Legitimation derer Partheyen nicht ausser Augen gesetzet werden kann, sondern auf derselben Gültigkeit insonderheit gesehen werden muß; so wird daher billig gefraget:

IV. An Legitimatio rite facta sit?

Es ist eine ausgemachte Sache, daß aus der Ermangelung der Legitimationis Litigantium allerhand nullitates insanabiles entstehen, deswe-

gen

gen ein Richter ex officio darauf zu reflectiren gehalten ist.

BOEHMER *Diss. de iudice ex officio procedente*
MEVIVS *Part. 5. Dec. 13.*

Dieserhalben auch der Richter in den fol. 31. ertheilten Decreto billig und der

Magdeburgischen Proceß-Ordnung
Cap. 12.

gemäß verfahren, indem er beyden Theilen die Anschaffung einer richtig vollzogenen Vollmacht bey gewöhnlicher Straffe auferleget. Ob nun wohl der Kläger fol. 8. eine besiegelte Vollmacht übergeben, so hat doch des Beklagten angeblicher Mandatarius dem nur gedachten Decreto fol. 31. kein Genüge geleistet, wannenhero bey künftigen Urtheile hauptsächlich darauf mit zu erkennen seyn wird. Was demnächst die Haupt-Sache anlanget, so soll gegenwärtig über den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß definitive gesprochen werden. Bey sogestalten Sachen wird insonderheit auszumachen seyn

V. An actio sit probata?

Es hat secundum naturam actionis electâ und nachdem der Beklagte den Grund der Klage abgeleugnet, das thema probandum führnehmlich in diesen dreyen Puncten bestanden:

1) Daß

1) Daß der Kläger für die ihm von Beklagten verkaufte Wiese 200. Rthlr. gegeben.
2) Daß auf dieser Wiese schädliche und giftige Kräuter gewachsen.
3) Und daß solches vitium schon tempore initi contractus vorhanden gewesen.

So viel also den ersten Punct betrift, so hat derselbe seine völlige Richtigkeit, sintemahlen der Kläger, da der Beklagte fol. 21. den Kauff eingestanden, den Empfang der 200. Rthlr. aber geleugnet, nicht allein den von beyden Theilen unterschriebenen Kauff-Brieff d. d. Halle den 1 May 1744. fol. 34. worinnen die Kauff-Summe auf 200. Rthlr. bestimmet, sondern auch fol. 35 des Beklagtens eigenhändige Quittung über die empfangenen 200. Rthlr. Wiesen-Kauf-Gelder d. d. Halle den 2. May 1744. produciret. Gleichwie nun der Beklagte beyde Documente fol. 47. gerichtlich recognosciret, also müssen auch dieselben vim et effectum probationis contra recognoscentem haben. Nam qui agnoscit, agnoscit rei veritatem et recognitio affirmatiua pro confessione est.

Cap. relatum X. de iur. Patron.

Cap. 1. §. fin. de for. Competent. in 6to.

Welchem hiernächst im mindesten nicht im Wege stehet, daß der Beklagte sich seine wider beyde Documente habende Exceptiones vorbehalten,

ten, und zu deren Bescheinigung in seinen Excep-
tions-Sotze angeführet, daß in den Docu-
mente sub B einer gantz andern Wiese, als der
ietzo streitigen gedacht würde, welches daraus
erhellete, weil solches Document sub B den 2
May datiret sey, der Kläger aber in seiner den
16 May eingereichten Klage behauptet, daß das
Vitium sich drey Tage vorher, welches also der
13 May seyn müste, geäussert habe. Denn
wenn man den Inhalt der Klage nur erweget, so
zeiget sich der Ungrund dieser Einwendung ohne
Schwierigkeit, immassen der Kläger darinnen
angeführet, daß er 14. Tage vor angestelleter
Klage die Wiese quästionis erkauffet, auch sol-
ches mit den Kauff-Brieffe d. d. den 1 May
1744. bestärcket, und daß das Vitium sich nicht
3 Tage vor angestelleter Klage, sondern intra
triduum post initum contractum veroffenbaret.
Bey den zweyten Puncte ereignen sich mehrere
Zweifel. Denn obgleich Test. 1 und 2. beyder-
seits dahin übereinstimmen, daß die 6 Schwei-
zer-Kühe von den auf der Wiese gefressenen
giftigen Grase umgefallen wären, immassen Test.
1. ad Art. 3. geantwortet: Ja sie wären die
Nacht darauf alle gestorben, auch ad Int. 3.
Art. 2. die Ursach seines Wissens dadurch, wei-
len er sie selbsten auf der Wiese gehüthet, satt-
sam zu erkennen giebet; Test. 2. aber diesem auf
gleiche Weise beytrit, indem sie ad cit. Art. 3.
ausgesaget, die Kühe wären die Nacht darauf
gestorben, und ad Art. 2. Int. 3. behauptet, daß

sie

sie die Kühe mit eigenen Augen auf der Wiese treiben gesehen. Solches auch beyderseits Zeugen ad Art. 8. mit den Umstande bestätigen; die Kühe, als sie nach den Stalle getrieben worden, hätten für Müdigkeit nicht fortgewolt, sondern immer gebrummet und umgestürtzet. Hiernächst dieselben ad Art. 8. Fnt. 1. bezeugen: daß die Kühe von keinen ungesunden Wasser getruncken. Worzu noch dieses kommt, daß Test. 3. der Abdecker Hans Gippel ad Art. 3. eydlich ausgesaget; daß die Kühe, die er aufgehauen, giftige Kräuter in den Därmen gehabt hätten, und solche Aussage ad Art. 6 und 7. wiederhohlet hat. So stehen doch Test. 1. und 2. nach ihren eigenen Geständnisse in Klägers Lohn und Brode, und sind also als testes habiles et omni exceptione maiores keinesweges zu betrachten.

l. 6. l. 14. D. de Testibus.

Test. 3. aber kann als eine persona leuis notâ macula notata gleichfals als ein tüchtiger Zeuge nicht angesehen werden.

Arg. l. 3. pr. D. de Testib.

STRVVIVS *syntag. Iur. Ciuil. Exerc. VII. Thes. 20. in fin.*

und will es daher das Ansehen gewinnen, als ob aller dieser Zeugen Aussagen, dem Kläger nicht das geringste helfen könnten. Allein ich halte demohnerachtet dafür, daß probatio semiplena allhier vorhanden sey; immassen die Gesetze

setze selbsten eine Ausnahme von der Regel machen, auch viele bewährte Rechtslehrer dahin übereinstimmen, daß in causis domesticis und dabey nicht allezeit extranei zugegen zu seyn pflegen, testes domestici nicht gäntzlich verworffen werden können, sondern deren Zeugniß, zumahlen, wenn solches, wie in dieser Sache genau mit einander übereinstimmet, eine starcke Vermuthung für die Producenten würcket.

l. 8. §. 6. C. de Repudiis.

GOTHOFREDVS *ad l. cit. et ad. l. 24. D. de Testib.*

WERNHER. *Obs. forens. Tom. II. Part. VI. Obs. 273.*

LAVTERBACH. *Colleg. Pandect. ad Tit. de Testib. p. 434.*

CARPZOVIVS *Part. I. Const. 16. Def. 54.*

Wie denn auch secundum praxin denen excoriatoribus in inspectione pecoris morbosi ein vollkommener Glaube beygeleget wird.

MVLLER *ad* STRVVIVM *Exerc. VII. Thes. 10. not. k.*

Und eben dieses ist auch meiner Meinung nach von den dritten Puncte des Thematis probandi zu sagen, daß nehmlich das Vitium schon tempore celebrati contractus vorhanden gewesen. Denn es erfordert zwar der

l. 54. D. ad Aedil. Edict.

ausdrücklich, daß solches der Kläger erweisen müsse.

müsse. Jedennoch wird derselbe von solchen Beweisse befreyet, wenn er darthun kann, daß sich das vitium intra triduum post initum contractum geäussert habe.

BRVNNEMANN *ad l. 1. D. ad Aedil. Edict.*
LVDOVICI *Doctrina Pandect. ad cit. Tit. §. VI.*

Da nun Test. 1. und 2. ad Art. 2. eydlich ausgesaget; daß das Vieh den andern Tag nach den geschlossenen Kauff auf die Wiese getrieben worden, und ad Art. 3. Int. 2. beyderseits Zeugen bekräftiget, daß die Kühe innerhalb 9 bis 10. Tagen darauf umgefallen, dieselben auch ihre Aussage ad Art. 4. wiederholet, so erscheinet hieraus so viel, daß dieser Punct wo nicht gantz und gar, doch ebenermassen semiplene erwiesen worden sey. Nachdem ich also umständlicher gezeiget, daß wenn gleich der Kläger den Grund seiner Klage nicht vollkommen dargethan, derselbe doch so viel beygebracht, als zu einen halben Beweiß erfordert wird, einfolglich das Thema probandum semiplene erwiesen habe; so werde ich nunmehro des Beklagten Gegen-Beweiß vor die Hand nehmen und also erörtern müssen.

VI. An actio reprobando sit elisa?

Der Beklagte hat sich, nachdem der Kläger den ihm super exceptione nominationis auctoris deferirten Eyd fol. 69. abgeschworen, nach

Masgebung der Litis-Contestation und denen Gegen-Beweiß-Articuln, nächst der probatione directo contraria, führnehmlich 1) auf die exceptionem plus petitionis, 2) pacti de non præstanda euictione, et 3) prati tempore emtionis nullo vitio laborantis gegründet, dannenhero es nöthig seyn wird, alle und jede Puncte des Gegen-Beweisses insbesondere zu examiniren. Was nun anfangs die probationem directo contrariam anbelanget, so sagen die dieserhalben vernommenen Reprobatorial-Zeugen als Test. 2. George Riendsknochen und Test. 3. Frantz Dumhuth ad Art. reprob. 10. und 13. fol. 62. auf die Frage: Ob Kläger nicht 4 Tage nach geschlossenen Kauff seine 6. Schweitzer-Kühe auf die Wiese quæstionis treiben lassen, und solche nicht nachhero allererst crepiret wären? daß sie solches nicht wüsten. Wie denn auch Test. 1. sich allenthalben mit der Unwissenheit entschuldiget. Und obwohl Test. 2. welcher bey Aufhauung des dem Kläger crepirten Viehes sich gegenwärtig befunden, ad Art. 15. und 16. bezeuget, daß 2 Stücke von den 6 Schweitzer Kühen im Leibe faul gewesen, und deswegen auch umgefallen wären, so negiret er doch solches von denen übrigen, welche nach seiner Aussage ad Art. reprob. 12. fol. 62. b. gar wohl von den auf der Wiese gefressenen Grase hätte sterben können, und ist dahero meines Erachtens nicht einmahl probatio semiplena minor vorhanden.

Ein

Ein gleiches stehet auch in Betracht der exceptionis plus petitionis zu behaupten. Denn Test. 3. welcher bey den Kauff zugegen gewesen, attestiret ad Art. reprob. 3. auf die Frage: Ob er nicht gehöret, daß beyde Theile des Handels auf 190 Rthlr. einig worden? Er wisse nichts darvon. Test. 1. aber Nahmens Hasenkopf deponiret ad cit. Art. 3. der Käuffer hätte zwar nur 190 Rthl. gebothen, womit aber der Verkäuffer nicht zufrieden gewesen. Gestalt denn eben diese Zeugen, als sie ad Art. reprob. 5. vernommen worden, von den pacto de non præstanda euictione nichts wissen, noch gehöret haben wollen. Und obwohl, so viel die exceptionem prati tempore contractus nullo vitio laborantis betrift, nicht nur Test. 1. und 3. ad Art. 6. bezeigen, daß sie vor den Kauff viel Vieh auf der Wiese quæstionis weiden gesehen, und dieselben ad Art. 8. affirmiren, daß in der Gegend das beste Graß wachse; sondern auch Test. 3. ad Art. 9. deponiret, wie er nicht glaube, daß zur Zeit des geschlossenen Kauffs giftige Kräuter auf der Wiese befindlich gewesen; so kann doch dieses alles nichts anders als nur einige Vermuthung für den Beklagten würcken, welche Præsumtion aber dadurch nicht wenig vermindert wird, daß beyde erwähnte Zeugen ad Art. 6. hinzu gethan; Es wäre einige Wochen vor den Kauff gewesen, als sie das viele Vieh auf der Wiese treiben gesehen, hiernächst dieselben ad Art. 7. nicht

wissen, ob auch dieses Vieh annoch gesund und am Leben wäre, nicht weniger ad Art. 9. Int. 3. zugegeben, daß die Wiese einige Tage vor den geschlossenen Kauff durch einigen Zufall hätte Schaden leiden können. Aus welchen allen denn sich sattsam veroffenbahret, daß der Beklagte durch seinen Gegen-Beweiß des Klägers Beweiß in keine Wege elidiret, oder etwas hauptsächliches ausgeführet habe, deswegen ihm das purgatorium auferleget werden könne. Dannenhero es vielmehr meiner Meinung nach dabey verbleiben muß, daß dem Kläger in Ansehung des vor sich habenden halben Beweisses der Erfüllungs-Eyd zuzuerkennen sey. Hierüber ist annoch zu erwegen.

VII. Quid de damnis & impensis sentiendum sit?

Denn es hat der Kläger in seiner Klage angeführet, daß der Schade, welchen er dadurch, daß die 6 Schweitzer Kühe von den auf der quästionirten Wiese befindlichen und gefressenen giftigen Grase crepiret, erlitten, sich auf 150 Rthlr. belauffe, dessen Ersatz er dannenhero von Beklagten gefordert. Nun ist von dem Kläger durch seinen geführten Beweiß semiplene erwiesen worden, daß seine 6 Schweitzer-Kühe von den auf der Wiese gefressenen Grase crepiret, und daß das vitium bereits tempore initi contractus vorhanden gewesen, und

wenn

wenn er den Erfüllungs-Eyd abschweren wird, so ist an den Beweisse weiter nichts auszusetzen. Ist aber das vitium allbereits tempore celebrati contractus da gewesen, so ist um so viel weniger zu zweiffeln, daß der Beklagte sothanen Fehler der dem Kläger verkauften Wiese nicht solte gewust haben, einfolglich hätte er solches dem Kläger nicht verschweigen sollen, dergestalt, daß er dahero, weilen er dem Kläger hiervon nichts gesaget, allerdings Schuld daran ist, daß des Klägers seine 6 Schweitzer Kühe, welche das giftige Graß, so auf der Wiese gewachsen, gefressen gehabt, umgefallen sind, ein Verkäuffer ist aber dem Käuffer alle Schäden zu ersetzen gehalten, welche er ihm culpa leui verursachet hat.

l. 23. D. reg. iur. l. 15. §. 2. D. Commodat.

Demnach halte ich allerdings darfür, daß bey den zufällenden Urtheile der Beklagte in die Ersetzung dieses dem Kläger durch seine unleugbahre Schuld verursachten Schadens condemniret werden müsse. Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß der Kläger vorhero annoch zu beweisen habe, wie hoch sich eigentlich solcher Schade belauffe, massen es nicht genung ist, daß der Kläger selbigen auf 150 Rthlr. hoch angegeben. Was aber die Proceß-Kosten anlanget, so glaube ich, daß solche zu compensiren seyn werden. Angesehen die Haupt-Sache durch den Eyd entschieden wird, da

dem Kläger das suppletorium zu erkandt werden muß. In casu præstiti iuramenti vero sumtus litis inter se compensantur.

WERNHER *Observ. forens. Part. VI. Obse. 467.*

Ob nun wohl Beklagter in den Gedancken stehen dürffte, daß die von Klägern producirte Zeugen vor unzuläßig gehalten werden müsten, und zwar eines Theils deswegen weil Test. 1. und 2. in Klägers Lohne und Brode stünden, um deswillen sie keinen Glauben denen Rechten nach verdieneten.

l. 6. l. 24. D. de Test.

andern Theils aber Test. 3. als dessen Geschäfte fast bey allen Völckern pro sordidissimo gehalten, und derselbe dahero ad personas vilissimas et macula notatas gerechnet würde.

REC. IMP. *de a. 1548.*

REFORM. POLIT. *d. a. 1530. Art. 20.*

von Nachrichtern.

RICHTER *Part. I. Dec. 53. Num. 6.*

pro fide digno in keine Wege geachtet werden könte.

Arg. l. 3. pr. D. de Testib.

Hiernächst des Beklagten Zeugen, wieder welche der Kläger nichts erhebliches einzuwenden gehabt, endlich erhalten hätten, daß sie einige Wochen vor den geschlossenen Kauff viel Vieh auf der quästionirten Wiese weiden gesehen,

hen, die Wiese auch wegen des darauf wachsenden guten Grases jederzeit gerühmet worden. Nicht minder Test. 2. von des Klägers Vieh zwey Stücke im Leibe faul befunden und solche Fäulniß für die Ursach des Sterbens angegeben. Ueberdem partes rei semper fauorabiliores, quam actoris geachtet werden.

l. 125. D. reg. iur. l. 17. C. de Probat.

Hierüber diese Regel nicht allein in den Falle si paritas plenarum probationum adest statt hätte, sondern auch so dann zu appliciren sey, wenn es auf den Eyd ankomme, ita vt reo potius, quam actori imponendum sit iusiurandum.

GOTHOFREDVS *ad l. 125. de reg. iur.*

SETSER *de Juament. Lib. IV. Cap. 13.*

Dahero es denn das Ansehen gewinnen möchte, daß nicht so wohl dem Kläger das suppletorium, als vielmehr dem Beklagten das purgatorium aufzuerlegen wäre. Im übrigen der Beklagte vermeinen könte, daß wenn er auch nach den von Klägern abgeschworenen Erfüllungs-Eyde verbunden sey, die verkaufte quästionirte Wiese zurück zu nehmen und das empfangene Kauff-Geld dem Kläger zu restituiren, so würde es doch wieder alle Billigkeit lauffen, daferne man ihn noch darzu zu einigen Ersatz des von den Kläger durch das umgefallene Vieh erlittenen Schadens anhalten wolte, sintemahlen in Acten nirgends erwiesen worden, daß

er den Fehler der Wiese vor den geschlossenen Kauff gewust, mithin einige culpam hierbey admittiret habe.

Dennoch aber und dieweilen testes domestici in den Falle, ſi de rebus demesticis quæritur, nicht gäntzlich verworffen werden.

l. 8. §. 6. C. de Repud.

GOTHOFREDVS *ad l. 24. de Testib.*

CARPZOVIVS *Part. 1. Const. 16. Def. 54.*

In Betracht nicht allezeit extranei von dergleichen Sachen Wissenschaft haben können. Nichtweniger denen Abdeckern intuitu inspectionis pecoris morbosi ein vollkommener Glaube in praxi beygeleget wird.

MVLLERVS *ad* STRVVIVM *Exerc. VII. Thes. 20. lit. k.*

Die Zeugen hergegen so viel ausgesaget, daß daß der Kläger den Grund seiner Klage dadurch zum wenigsten semiplene erwiesen. Allermassen Test. 1. und 2. ad Art. 3. bekräftiget, daß die Kühe die Nacht darauf, als sie den Tag vorhero von den giftigen auf der Wiese befindlichen Kräutern gefressen gehabt, insgesamt kranck worden und darauf gestorben. Welches die Zeugen um so viel eher wissen können, da Test. 1. iuxta depositionem ad Int. 3. Art. 2. die Kühe den Tag vorhero selbsten auf der Wiese gehütet, Test. 2. aber ad Int. 3. Art. 2. sich vernehmen lassen, daß sie die Kühe mit eigenen Augen auf der Wiese treiben gesehen, gestalt denn auch

bey-

beyde Zeugen ad Art. 8. bestätiget, daß die Kühe, als sie nach den Stalle getrieben worden, für Müdigkeit nicht fort gewollt, sondern immer gebrummet und umgestürtzet. Nicht zu gedencken, daß wie eben diese Zeugen ad Art. 8. dahin übereinstimmen, daß die Kühe von keinen ungesunden Wasser getruncken, also auch der Abdecker ad Art. 3. eydlich deponiret: daß die Kühe die er aufgehauen, giftige Kräuter in den Därmen gehabt.

Hierüber die Aussagen derer von den Beklagten angegeben Zeugen, wie sie nehmlich einige Wochen vor den geschlossenen Kauff viel Vieh auf der Wiese fressen gesehen, denselben nicht das mindeste helffen kann, immassen selbige ad Art. 7. nicht anzugeben gewust haben, ob solches Vieh davon keinen Schaden genommen. Wie den auch nur gedachter Zeugen Anführen, daß die Gegend, wo die Wiese gelegen, jederzeit wegen des gesunden Grases gerühmet worden, mit nichten etwas zur Decision der Sache beyträget, sintemahlen eben diese Zeugen ad Art. 12. zugegeben, daß des Klägers Vieh gar wohl von den auf der Wiese quästionis gefressenen Grase hätten sterbe können. Hiernächst Test. 2. ad Art. 15. nur von 2 Stück Vieh, so im Leibe faul gewesen redet, die andern aber alle frisch und gesund im Leibe befunden worden. Daneben die bekandte Rechts-Regel, quod partes rei sint fauorabiliores, quam actoris, nur sodann, wenn der Beklagte so viel, als der Klä-

ger vor sich hat, Platz greiffet, und dahero auf den gegenwärtigen Fall, da Kläger semiplene, Beklagter aber fast gar nichts, mithin minus, quam semiplene erwiesen, nicht appliciret werden kann, einfolglich dem Kläger mit Recht gestalten Sachen nach das suppletorium zuerkandt worden. Zu dem aus denen in Acten vorliegenden Umständen, da das vitium tempore celebrati contractus bereits vorhanden gewesen, sich so fort veroffenbahret, daß der Beklagte den Fehler der quästionirten Wiese allerdings gewust habe, und daher derselbe, indem er sothane Wiese demohnerachtet an den Kläger verkauffet, ohne ihm den Fehler derselben zu entdecken, durch seine Schuld demselben den Schaden verursachet, welchen er durch das crepirte Vieh erlitten, einfolglich er als Verkäuffer ihm diesen Schaden zu ersetzen denen Rechten nach gehalten ist, cum venditor emtori quæuis damna culpa leui data resarcire teneatur.

l. 23. D. reg. iur. l. 5. §. 2. D. Commod.

Der Kläger aber vorhero beweisen muß, wie hoch sich dieser Schade belauffe. Endlich gegenwärtige Sache durch den Eyd entschieden wird, und dannenhero die compensatio expensarum statt findet; so halte ich darfür, daß das Urtheil folgender Gestalt abzufassen sey.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Sätze in Sachen

chen Christoph Ehrlichs Klägers, Producentens und Reproductens an einen, entgegen und wieder Johann Ungetreu Beklagten, Productens und Reproducentens am andern Theile erkennen = = = nach fleißiger Verleß = und Erwegung der Acten vor Recht:

Daß zuförderst Beklagtens Anwald bey Vermeidung anderweitiger 10. Rthlr. Straffe eine von seinen Principal unterschriebene und besiegelte Vollmacht ad Acta zu bringen schuldig. Würde nun hiernächst Kläger so viel die Haupt-Sache betrifft, vermittelst Eydes erhalten, daß er seine 6 Schweitzer = Kühe den Tag nach den mit den Beklagten eingegangenen und abgeschlossenen Kauffe, auf die Wiese quästionis treiben lassen, auch daß dieselben von denen auf dieser Wiese gefressenen giftigen Kräutern die Nacht darauf würcklich gestorben, und also in supplementum schweren: so hätte er dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen. Derowegen Beklagter ihm gegen wieder Abtretung der quästionirten Wiese die libellirten 200. Rthlr. Kauf = Gelder zurück zuzahlen verbunden. Es ist auch Beklagter die dem Kläger durch die umgefallenen 6 Schweitzer Kühe erlitten Schaden demselben, wenn dieser vorhero, wie hoch sich selbiger belauffe, erwiesen haben wird,

zuersetzen gehalten. Die Unkosten aber werden gestalten Sachen nach compensiret. Von Rechtswegen.

V.

Relatio ex Actis Concursus.

Das Credit-Wesen des Buchdruckers Johann Gottfrieds betreffend.

Species facti & Historia Processus.

Es hat der Buchdrucker zu Halle Johann Gottfried verschiedene Wechsel und andere Schulden contrahiret. Und da derselbe seine Gläubiger nicht befriedigen können, sich auch inzwischen von Halle weggewendet; so haben die mehresten Gläubiger auf dessen sämtliches Vermögen und insonderheit auf die Druckerey fol. 3. 5. 7. Act. Gen. Arrest angeleget. Nachdem sich hierüber immer mehrere Gläubiger gemeldet und es sich dannenhero veroffenbahret, daß das Gottfriedische Vermögen bey weiten nicht zureichen würde, sämtliche Gläubiger wegen ihrer Forderungen zu vergnügen, als ist von denen Universitäts-Gerichten für nothwendig angesehen worden, dieses Credit-Wesens wegen einen förmlichen Concurs zu eröffnen und den Advocat Herrn Johann Ernst fol.

66. Act. Gen. zum Curatore Litis zu bestellen, damit derselbe die gantze Sache unter denen Creditoribus in gehörige Richtigkeit setzen möchte. Nichtweniger ist auf Anhalten der Gläubiger die Gottfriedische Druckerey fol. 44. und 61. Act. Gen. tax- und subhastiret, solche auch sodann Herrn Hoff-Rath Samuel, welcher dieselbe in Termino Licitationis fol. 72. Act. Gen. für 800 Rthlr sub hasta erstanden, in den angesetzten Termino Adiudicationis gegen Erlegung derer 800 Rthlr. Kauff-Gelder, so man inzwischen ad depositum genommen, fol. 88. b. Act. Gen. adiudiciret worden. Mittlerweile hat man auch auf Ansuchen des Contradictoris fol. 67. Act. Gen. Gerichtswegen die Bekandten Gläubiger fol. 68. Act. Gen. durch einen Umlauff, die Unbekandten aber fol. 69. Act. Gen. edictaliter in dreyer Herren Landen ad liquidandum citiret. Dieserhalben dann in Termino Liquidationis verschiedene Gläubiger ihre Forderungen liquidiret und deshalben mit den Contradictore verfahren haben; die übrigen Gläubiger hergegen so wohl Bekandte als Unbekandte, welche sich der an ihnen ergangenen Citationen ohnerachtet bey diesen Concurs nicht gemeldet, sind per Decreta fol. 101. und 126. Act. Gen. gäntzlich prälcudiret worden. Nachdem auch dererjenigen Gläubiger Forderungen, so in Termino Liquidationis solche angezeiget, überall ad Liquidum gebracht, und für Liquide erkandt sind, so wird es nun gegen-

wär-

wärtig auf Ertheilung eines Graduations-Bescheides ankommen, damit man wissen könne, in welcher Ordnung sämtliche Gläubiger zu befriedigen sind. Dieweilen aber ein Graduations-Bescheid, mithin eine Definitiv-Sententz zu fällen ist, so halte ich vor nöthig, zuförderst den gantzen Concurs-Proceß zu examiniren und mit Fleiß zu erwegen, ob auch die Gerichte hierbey die in den Gesetzen vorgeschriebene Form überall richtig beobachtet haben, oder ob dieserhalb noch ein oder das andere suppliret werden müsse. Was demnach

I. Occasionem Concursus.

betrift, so ist es eine bekanndte Sache, daß ein Concurs insgemein daher zu entstehen pfleget, wenn sich mehrere Gläubiger auf einmahl melden, und auf ihre Befriedigung dringen, der Debitor dagegen sich nicht im Stande befindet, die Gläubiger zu bezahlen, oder ihnen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

KNORRE Anleitung zum gerichtlichen Proceß Lib. 3. Cap. 7. §. 1.

LVDOVICI Einleitung z. Conc. Proceß Cap. 1. §. 2.

Und bey solcher Gelegenheit ist auch der gegenwärtige Concurs entstanden, sintemahlen aus den Acten überall so viel erhellet, daß der Buchdrucker Gottfried die verschiedenen Gläubiger, welche auf ihn losgedrungen und ihre Bezahlung

lung verlanget, nicht befriedigen können: daher es denn geschehen, daß sich die mehresten Creditores dadurch zu prospiciren gesuchet, daß sie auf des Debitoris Vermögen und insonderheit auf dessen Druckerey Arrest angeleget. Und da hiernächst der Sache nicht anders zu helffen gewesen, als hat nicht allein die Gottfriedische Druckerey tax- und subhastiret werden müssen, sondern die Gerichte haben auch für nothwendig angesehen, zu Regulirung dieses Credit-Wesens einen förmlichen Concurs zu eröffnen, und zu dem Ende einen Curatorem Litis zu bestellen. Zwar möchte es scheinen, als ob denen Universitäts-Gerichten einiger maßen zur Last zu legen sey, daß dieselben diesen Concurs ex officio erreget, da doch die Gesetze keinem Richter erlaubeten, einen Concurs ex officio zu eröffnen, noch die Gläubiger ad liquidandum zu citiren, daferne sich diese nicht von selbsten gemeldet.

RIVINVS *Enunc. Iur. Tit. 41. Enunc. 1.*

Bevorab da die

Königl. Preuss. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 94.

verordnete: daß ein Gericht nicht ohne Noth einen Concurs veranlassen solte. Allein es wird dieser Einwurf von selbsten hinweg fallen, wenn man erweget, daß, wie sich aus den Acten mit mehrern veroffenbahret, das gantze Credit-Wesen ohnmöglich anders in die gehörige

rige Ordnung zu bringen gewesen, als durch Formirung eines ordentlichen Concurses und Constituirung eines Contradictoris. Um welcher Ursachen willen die Gerichte keinesweges wiederrechtlich verfahren, indem sie den Concurs ex officio eröffnet, sondern es haben dieselben vielmehr sehr weißlich hierbey gehandelt, maßen kein anderes Mittel sich finden wollen, die Gläubiger auseinander zu setzen. Es ist also aus Noth geschehen, wenn der Concurs von den Gerichten veranlasset worden, welches die

Hypothec- und Concurs-Ordnung

§. 94.

selbsten vergönnet, angesehen dieselbe nur so dann die Erregung des Concurses denen Gerichten ernstlich untersaget, wenn die Nothwendigkeit keinen Concurs erfordert, sondern die Creditores auf andere Weise, nehmlich durch einen gütlichen Vergleich, auseinander zu setzen seyn. Es haben zwar anfangs verschiedene Creditores einen Vergleich stiften wollen, und insbesondere hat der eine Mitgläubiger Hr. Hofrath Samuel denen übrigen Creditoribus fol. 91. Act. Gen. einige Vorschläge zum Vergleiche gethan, weilen aber solche sich darauf so schlechterdings nicht einlassen wollen, nachhero auch von keinen Vergleiche weiter etwas gedacht worden, so hat, um dieses Credit-Wesen endlich einmal zu berichtigen, der Concurs-Proceß seinen Fortgang haben müssen. Nachdem

dem ich also umständlicher gezeiget habe, daß bey Eröffnung dieses Concurses von denen Gerichten nicht das mindeste versehen worden, so wende ich mich zu der Bestellung des Curatoris Litis, um zu untersuchen;

II. An Constitutio Curatoris Litis rite facta sit?

Ob nun wohl eingewendet werden dürfte, daß der Contradictor bey einen Coucurs keine nothwendige Person wäre, massen der Richter leichtlich dasienige selbsten mit besorgen könne, was sonsten dem Contradictori zu thun obliget. Insonderheit aber bey den gegenwärtigen Concurs die Creditores einen grossen Vortheil würden gehabt haben, wenn man keinen Curatorem Litis bestellet, indem sie dadurch die Curatel-Gebühren, so sich über 30. Rthlr. belauffen, ersparet, und die an sich geringe Massa bonorum durch selbige nicht noch mehr zum Schaden der Gläubiger verringert worden; einfolglich es das Ansehen haben will, als ob auch hierinnen die Gerichte eben nicht legaliter verfahren, da sie einen Curatorem Litis constituiret hätten. So verdienet doch dagegen in rechtliche Betrachtung gezogen zu werden, daß bey einen Concurs, wenn solcher gleich nicht allzu wichtig seyn solte, iemand vorhanden seyn muß, welcher denselben dirigiret, die Creditores ad liquidandum provociret, und mit ihnen

super constitutione Liquidi verfähret, indem ein Richter in keine Wege verbunden ist, dieses alles selbsten zu besorgen. Weswegen ich allerdings darfür halte, daß es nöthig gewesen, einen Contradictorem zu bestellen, zumahlen da die Massa bonorum so sehr geringe nicht gewesen, und wie sich hernach befunden, in 800. Rthlr. bestanden, auch hiernächst sich eine ziemliche Anzahl Gläubiger gemeldet, mit welchen der Contradictor allererst verfahren müssen, ehe derselben Forderungen vor liquide erkannt werden können. Und obwohl sonsten denen Creditoribus das Recht zustehet, sich selbsten einen Curatorem Litis zu erwählen,

Arg. l. 2. pr. l. f. D. de Curat. bon. dand.

Königl. Preuß. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 99.

so geschiehet es doch insgemein, daß der Richter ex officio den Curatorem Litis bestellet, welches ihm insonderheit sodann nachgelassen ist, wenn die Gläubiger um die Constitutionem Curatoris keine Ansuchung gethan.

MEVIVS *Part. 4. Dec. 86. 257.*

CARPZOVIVS *Part. 1. Const. 28. Def. 8.*

Dannenhero die Universitäts-Gerichte bey diesen Concurs nicht wiederrechtlich gehandelt, indem sie ex officio den Advocat Hr. Johann Ernst zum Curatore Litis constituiret, massen nicht allein ein Contradictor zu Regulirung des

gantzen

gantzen Credit-Wesens höchst nothwendig gewesen, sondern auch die Gläubiger keine Anstalt gemachet, sich wegen desselben unter einander zu vereinigen. Worzu noch komt, daß die Gläubiger wider die Constitutionem Curatoris nicht protestiret, noch auch an der Person des von den Gerichten bestelleten Contradictoris etwas auszusetzen sich im Stande befunden haben. Endlich ist bekannter massen das officium Curatoris Litis von den officio Curatoris bonorum unterschieden, angesehen jener die bey den Concurs vorkommenden gerichtlichen Sachen unter Händen hat, dieser hergegen alle aussergerichtliche Geschäfte expediret.

LVDOVICI *l. c. Cap. IV. §. 2.*

Deswegen bey einen Concurs auch unterweilen ein besonderer Curator bonorum ausser den Curatore Litis angenommen wird. Da sich nun bey gegenwärtigen Falle aus den Acten nicht veroffenbaret, daß benebst den Curatore Litis auch ein Curator bonorum bestellet worden, so entstehet dahero die Frage: Ob die Bestellung eines besondern Curatoris bonorum nicht nöthig gewesen sey? Allein es muß auf diese Frage mit Nein geantwortet werden, und zwar dieses aus folgenden Gründen. Denn erstlich sind bey diesen Concurs keine aussergerichtlichen Geschäfte vorgefallen, welche der Curator bonorum zu besorgen gehabt hätte, indem die Massa bonorum eintzig und allein in de-

nenjenigen 800. Rthlr. bestanden, welche man vor die sub hasta verkaufte Druckerey erhalten, welches Geld aber nicht administriret werden dürffen, da die Gerichte solches ad depositum genommen. Zum andern pfleget bey den mehresten Concursen zur Ersparung der Unkosten das Amt des Curatoris bonorum dem Curatori Litis zugleich mit übertragen zu werden,

KNORRE *l. c. §. 6.*

welches auch in den Königlichen Preußischen Landen also gehalten wird.

Hypothec= und Concurs=Ordnung

§. 99.

Bey so gestalten Sachen verstehet es sich von selbsten, daß wenn man ja bey diesen Concurs eines Curatoris bonorum benöthiget gewesen wäre, der bestellte Contradictor desselben Amt mit verwalten müssen. Gleichwie aber zur Berichtigung der Massä bonorum ein richtiges Inventarium erfordert wird, so muß ich ferner die Frage erörtern:

III. An Inuentarium legitime conditum adsit?

Das Vermögen des Debitoris communis hat fürnehmlich in der Druckerey und den Drucker=Privilegio bestanden. Da nun die Druckerey tax= und subhastiret worden, als hat man vorhero sothane Druckerey gebührend in=

ventiret

ventiret, und das dieserhalb Gerichtswegen verfertigte Inventarium befindet sich

fol. 44. bis 57. Act. Gen.

Weilen ich aber an der Form desselben nichts auszusetzen finde, so würde es überflüßig seyn, wenn ich mich hierbey weiter aufhalten wolte; sondern ich schreite vielmehr zu der unternommenen Subhastation der Druckerey fort, um zu erwegen

IV. An Subhastatio legitime facta fuerit?

Es verordnet die

Königl. Preuß. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 60. seqq.

daß die zu subhastirende Sachen durch Kunstverständige und in Eyden und Pflichten stehende Personen taxiret, dieselbe darauf mit den taxirten Werth öffentlich angeschlagen, auch 3. Termini Licitationis, welche zusammen 3. Monath betragen, angesetzet werden sollen. Und diese von den Landes-Gesetzen vorgeschriebene Form haben die Gerichte genau beobachtet, dergestalt, daß die Subhastation vor richtig zu erkennen ist. Denn es ist nurgedachte Druckerey, nebst denen in solcher befindlichen Schriften und zugehörigen Sachen, von den beyden Buchdruckern Hrn. Johann Friedrich und Hrn. Johann Justinus

fol. 44. seqq. Act. Gen.

vermöge ihrer Pflicht, mit welcher sie der Universität verwandt sind, auf 1108 Rthlr. 12. gr. 10. pf. taxiret worden. Darauf die Gerichte die Druckerey mit diesen taxirten Werthe

fol. 71. Act. Gen.

den 20. Febr. 1741. öffentlich angeschlagen, und den 22. Mart. den 19. April und den 20. Maji pro Terminis Licitationis anberaumet. Nachdem auch in Termino Licitationis ultimo den 20. Maji 1741. Herr Hofrath Samuel

fol. 72. Act. Gen.

die subhastirte Druckerey, das Privilegium mit eingeschlossen, für 800. Rthlr. erstanden, der Herr Licitant aber in den

fol. 74. Act. Gen.

zur Adiudication bestimmten Termino den 1. Jul. 1741.

fol. 88. b. Act. Gen.

die licitirten 800. Rthlr. Kauff-Gelder gerichtlich deponiret, so ist ihm die sub hasta erstandene Druckerey nebst den Privilegio adiudiciret worden. Wie denn auch dieser Subhastation der Gottfriedischen Druckerey gar nicht im Wege stehet, daß dieselbe in beweglichen Sachen bestanden, die unbeweglichen Güther und Grundstücke hergegen eintzig und allein subhastiret würden,

STRYK *Vſ. Mod. Pand. Lib. XLII. Tit. I.*
§. XVII.

massen nicht nur eine Buchdruckerey iuris intellectu pro re immobili geachtet wird, und nebst der Druckerey auch das Privilegium, welches eigentlich als eine res incorporalis zu betrachten, mit subhastiret worden; sondern auch in Hertzogthum Magdeburg dieienigen beweglichen Sachen, quâ seruando servari possunt et pretium 100 thalerorum excedunt, subhastiret werden können.

Verbess. Proceß-Ordnung *Cap. 46.*
§. 7.

Gleichwie aber bey einen jedweden Concurs der Ordnung gemäß die sämtlichen Gläubiger ad liquidandum zu citiren seyn, also wird mir hiernächst obliegen, in genaue Betrachtung zu zu ziehen;

V. An creditores ad liquidandum rite vocati fuerint?

Denen gemeinen Rechten nach machet man zwischen den bekandten und unbekandten Gläubigern einen merklichen Unterscheid. Denn da iene absonderlich citiret werden müssen, so ist hergegen genung, wenn diese überhaupt durch einen öffentlichen Anschlag edictaliter ad liquidandum vorgeladen worden.

LVDOVICI *l. c. Cap. 3. §. 2. 3.*

KNORRE *l. c. §. 8.*

Und die

Königl. Preuß. Concurs- und Hypothec-Ordnung §. 113.

disponiret, daß der Richter die bekandten Gläubiger, so an den Orte sich gegenwärtig befinden, durch offene Citation in ihre Wohnungen, die auswärtigen durch subsidiales, die unbekandten aber per edictalem citationem ad liquidandum vorbescheiden solle. Welcher Verordnung der Landes-Gesetze auch die Universitäts-Gerichte stricte nachgegangen sind. Denn da der Curator Litis

fol. 67. Act. Gen.

die Gerichte gebethen, einen Terminum Liquidationis anzusetzen, und die sämtlichen Gläubiger ad liquidandum vorzuladen; so ist hierauf Gerichtswegen nicht allein der 17. Junii 1741. denen bekandten Gläubigern hiesigen Orts

fol. 68. Act. Gen.

pro Termino Liquidationis bestimmet, sondern auch dieselben

fol. 82. Act. Gen.

durch einen Umlauf der Gebühr nach vorgeladen worden. Demnächst hat man die unbekandten Gläubiger

fol. 69. Act. Gen.

in

in dreyer Herren Landen edictaliter citiret, nach Ablauf von 12. Wochen den 12. Aug. 1741. ihre Forderungen sub pœna præclusionis zu liquidiren, sintemahlen sothane Edictal-Citation zu Halle, Leipzig und Cöthen öffentlich angeschlagen worden. Daß also auch in diesen Stücke die Gerichte denen Landes-Gesetzen ein vollkommenes Genüge geleistet, in mehrern Betracht die

Hypothec- und Concurs-Ordnung

§. 114. und 116.

verordnet; daß ordentlicher Weise die Edictal-Citation, nebst den Orte des erregten Concurses, an zwey Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen, auch hinkünftig nicht mehr als eine Citatio Edictalis ergehen soll, welche aber eine Zeit von 12. Wochen in sich begreiffen muß. Auswärtige bekandte Gläubiger kommen bey diesen Concurs nicht vor, um deswillen auch nicht nöthig gewesen, jemanden durch subsidiales ad liquidandum vorzubescheiden. Die Competentia fori und die Richtigkeit desselben ist wie überhaupt bey allen Processen, also fürnehmlich bey den Concurs-Proceß in gehörige Untersuchung ziehen, quia omnia, quæ acta sunt coram iudice incomperente, sunt ipso iure nulla.

Tot. Tit. Cod. si a non compet. Iudic. esse dic. Rec. Imp. d. a. 1654. §. 127..

Dieserhalben ich denn billig die Frage aufwerffe:

VI. An Iurisdictio sit fundata?

Die Rechts-Lehrer sind nicht allerdings unter einander einstimmig, welches das eigentliche forum competens in concursu creditorum sey. Allermassen einige, als

SCACC. *de Iud. Lib. 2. Cap. 34. n. 43.*

dem Schuldner die Wahl lassen, ob er den Concurs bey den iudice domicilii, oder rei sitä oder contractus erregen wolle. Dahingegen andere, wie

LVDOVICI *l. c. Cap. 1. §. 10.*

mit mehrern Gründen behaupten, daß der Concurs in foro domicilii eröffnet werden müsse. Ob ich nun wohl allerdings darfür halte, daß die letztere Meinung in denen Rechten hinlänglich fundiret, mithin ein Concurs in foro domicilii zu veranlassen sey, angesehen ein Concurs-Proceß aus verschiedenen actionibus personalibus und realibus bestehet, auf welche insgesamt das forum domicilii als ein forum generale sich gar wohl schicket, quia illud forum sit ordinarium, quod omnes creditores sequi tenentur.

A COSTA *de priuileg. Credit. reg. V. ampl. 6. decl. 7.*

BRVNNEMANN. *de Processu Creditorum Cap. I. §. 2.*

so werde ich mich doch gegenwärtig hierauf gar nicht weiter einlassen dürffen, indem der

Debitor

Debitor communis, so ein Buchdrucker ist, als ein Universitäts-Verwandter sein forum priuilegiatum für den officio academico gehabt, mithin der Concurs-Proceß nothwendig vor den Universitäts-Gerichten geführet werden müssen, massen es eine ausgemachte Sache ist, daß das forum priuilegiatum das forum competens in concursu creditorum sey.

LVDOVICI *l. c. Cap. I. §. 12.*

Zumahlen da der Universität über alle diejenigen, so derselben unterworffen sind, die ohnstreitige Jurisdiction so wohl in ciuilibus als criminalibus zustehet.

PRIVILEGIA der Universität Halle *d. d.* 4. *Sept. 1697. §. 3.* beym Herrn geheimden Rath von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saal-Creyßes *Part. II. p. 74.*

Und da überdem bey einen Concurs-Proceß an einer richtigen Legitimation derer dabey vorkommenden Personen nicht wenig gelegen ist; so muß ich auf gleiche Art und Weise untersuchen:

VII. An Legitimatio rite facta fuerit?

Aus denen sämtlichen in diesen Concurs ergangenen Acten erhellet mit mehrern, daß die Partheyen entweder in eigener Person erschienen

nen, oder ihre bevollmächtigten Anwälde gebrauchet, welche sich durch gehörige Vollmachten ad Acta legitimiret haben. Da ich also an denen in den Acten befindlichen Legitimationen nichts auszusetzen finde, so werde ich auch nicht nöthig haben, mich weiter hierbey aufzuhalten, oder auf eine bessere Legitimation zu erkennen, welches letztere sodann wohl geschehen müste, wenn sich bey dieser oder jener Legitimation annoch ein Mangel ereignet hätte. Gleichwohl muß ich einer Gläubigerin, Nahmens Anna Magdalena Erwehnung thun, als welcher der Contradictor gleich anfangs

fol. 9. Act. spec. 5.

exceptionem deficientis legitimationis ad causſam dieserhalben opponiret, weilen die Forderung, so sie an den debitorem communem gemacht, von ihren verstorbenen Mann herrühren soll, da sie doch noch nicht bewiesen, daß sie ihres Mannes eintzige Erbin worden, mithin diese Forderung ihr zugefallen sey. Und obwohlen in zweyen rechtskräftigen Decreten

fol. 19. und 23. Act. spec. 5.

ihr diese desiderirte Legitimatio ad causſam und zwar in den letzteren Decrete bey 5. Rthlr. Straffe iniungiret worden; so hat sie doch solche noch zur Zeit nicht berichtiget, dannenhero es denn das Anscheinen haben dürfte, als ob auf diese annoch ermangelnde Legitimation ad causſam bey künftigen Graduations-Bescheide

mit

mit erkandt und dieselbe gedachter Gläubigerin Annen Magdalenen bey Vermeidung anderweitiger 10. Rthlr. Straffe auferleget werden müste. Allein es wird eines solchen Erkänntnisses meines Erachtens nicht bedürffen, nachdem die Anna Magdalena sich ihrer Forderung

fol. 156. Act. Gen.

gäntzlich begeben, einfolglich aus den Concurs nichts erhalten kan, sondern von solchen gäntzlich abzuweisen ist. So viel übrigens die Legitimation des Curatoris Litis betrifft, so wird zwar demselben unterweilen ein ordentliches Curatorium ausgefertiget, damit er sich durch dasselbe auf erforderlichen Fall legitimiren könne. Jedennoch ist dieses nicht schlechterdings nothwendig, es pfleget auch sehr selten zu geschehen, indem man vor zureichend hält, wenn nur ad Acta registriret worden, daß er zum Curatore Litis bestellet sey, sintemahlen er durch diese Registratur allezeit seine Person sattsam legitimiren kan.

LVDOVICI *l. c. Cap. IV. §. 5.*

Und dieses letztere ist bey den gegenwärtigen Concurs beobachtet worden, da sich

fol. 66. Act. Gen.

eine gerichtliche Registratur befindet, nach welcher die Gerichte den Advocat Hrn. Johann Ernst zum Curatore Litis bey den Gottfriedischen Credit-Wesen bestellet, und derselbe

stipulata

stipulata manu angelobet, nach Inhalt der Concurs-Ordnung in allen debitam diligentiam zu adhibiren. Denn obwohl sonsten erfordert wird, den Curatorem Litis mit einen cörperlichen Eyde zu belegen,

LVDOVICI *cit.* §. 5.

so ist doch solches in den Königlichen Preußischen Landen nicht gebräuchlich, massen die

Hypothec- und Concurs-Ordnung

§. 100.

nichts weiter von den Curatore Litis als den Handschlag an Eydes statt erfordert. Gleichwie aber ein Concurs nicht wenige Unkosten verursachet, so wird ferner gefraget:

VIII. Quid de Impensis sentiendum sit?

Die Kosten, welche ein Concurs zu verursachen pfleget, betreffen entweder den gantzen Concurs-Proceß überhaupt, oder gehen einen ieglichen Gläubiger insonderheit an. Diese Kosten, welche nur in weitern Verstande zu den Concurs-Kosten referiret werden, muß ohnstreitig ein jeder Gläubiger selbsten tragen, indem er solche zu seinen eigenen Vortheil aufgewendet hat.

KIVINVS *Enunc. for. Enune.* 3. und 4.

Was hergegen jene Kosten, als die eigentlichen Concurs-Kosten betrift; so können sich

die

die Rechts-Lehrer nicht untereinander vergleichen, wie dieselben zu bezahlen sind. Denn einige Doctores stehen in den Gedancken, daß solche Concurs-Kosten von den zum Concurs gebrachten Vermögen voraus zu nehmen; andere aber hegen die Meinung, daß selbige nur denenjenigen Gläubigern pro rata abgezogen werden müsten, welche ihre Befriedigung gantz oder zum Theil erhalten.

KNORRE *l. c. §. 23. lit. b.*

Im gegenwärtigen Falle habe ich gar nicht nöthig, diese verschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten zu prüfen, und demnächst anzuzeigen, wie meiner Meinung nach wegen der Kosten bey den zufallenden Graduations-Bescheide gesprochen werden müsse, massen diese strittige Rechts-Frage durch die

Hypothec- und Concurs-Ordnung

§. 130.

klar und deutlich entschieden, und dieserhalben etwas gewisses festgesetzet worden, welchem denn auch bey diesen Concurs nachgegangen werden muß. Es wird aber daselbst verordnet: daß vor allen Creditoren die zum gemeinen Besten derselben und Fortsetzung des Concurs-Processes aufgewandte Gerichts-Kosten, auch darunter des Litis und bonorum Curatoris Salarium in den Urtheile anzusetzen sind. Woferne aber das Vermögen nicht hinreichend wäre, alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedi-

gen

gen, sollen diejenigen, so Bezahlung erhalten, solche alleine tragen. Bey so bewandten Umständen wird in den Graduations-Bescheide zu erkennen seyn: daß die bey den Concurs aufgelauffene Gerichts-Kosten und Curatel-Gebühren von der gesamten Massa, oder daferne solche zu völliger Befriedigung der sämtlichen Creditorum nicht zureichen solte, denen Gläubigern, so ihre Befriedigung gantz oder zum Theil erhalten, pro rata abzuziehen sind. Nachdem nun alsô deducirter massen die Generalia Concursus durchgehends ihre Richtigkeit haben, daneben auch an der Form des geführten Concurs-Processes nichts auszusetzen ist; sodann bey diesen Concurs sich niemand gemeldet, so ein Beneficium Separationis vor sich hätte, oder sonsten ex iure dominii ein oder das andere aus des Debitoris communis Vermögen zurücke gefordert; Im übrigen die sämtlichen Creditores, welche bey den abzusprechenden Graduations-Bescheide in gehöriger Ordnung zu lociren seyn, ihre Forderungen der Gebühr nach liquidiret, solche auch durch rechtskräftige Abschiede vor liquide erkandt, die andern Gläubiger hergegen bekandte und unbekandte, so sich beym Concurs nicht legitimo modo gemeldet, durch besondere rechtskräftige Bescheide

fol. 101. 126. Act. Gen.

von diesen Concurs gäntzlich abgewiesen worden: so wird nunmehro erforderlich seyn, diejenigen Gläu-

Gläubiger, welche ihre Befriedigung erhalten werden, kürtzlich aufzuführen. Dabey ich denn die Ordnung derer Fünf General-Classen zum Grunde legen will, sintemahlen die Rechts-Gelehrten nicht allein solche Fünf General-Classen insgemein annehmen;

KNORRE *l. c. §. 19.*

sondern auch in der

Verbesserten Magdeburgischen Proceß-Ordnung *Cap. 49.*

dieselben bestätiget worden. Gleichwie aber, was die erste Classe betrift, bey diesen Concurs sich kein Gläubiger angegeben, welcher in dieselbe gesetzet zu werden verdienete: so findet sich doch I. in Betracht der zweyten Classe des gemeinen Schuldners Ehefrau, welche wegen der ihrem Ehemanne inferirten Ehe-Geldern in diese zweyte Classe gehöret

l. 12. C. qui potior. in pignor.
LVDOVICI. *Doctrin. Pandect. Lib. XLII. Tit. 5. §. 7.*

Welches insonderheit in den Hertzogthum Magdeburg Rechtens ist

Verbess. Proceß-Ordnung *Cap. XLIX.*

Obwohlen in der

Concurs- und Hypothec-Ordnung

§. 153.

dieses der Ehefrauen wegen ihrer illatorum zustehende Vorzugs-Recht dahin eingeschräncket

worden, daß die Ehefrau oder deren Kinder, so viel das eingebrachte Ehe-Geld betrift, von Zeit der Verheirathung an, allen und jeden des Ehemannes Gläubigern, so nicht eine ältere gerichtliche Hypothec haben, oder sonsten im Rechten privilegiret sind, vorzusetzen. So viel nun der Gottfriedischen Ehefrauen illata betrift, so hat dieselbe, als sie von den Contradictore ad liquidandum prouociret worden

fol. 1. Act. spec. 6.

609 Rthlr. an illatis liquidiret und zum Beweise solcher illatorum nicht nur zwey Zeugen produciret, sondern auch den über ihres Vaters Nachlaß errichteten Erb-Receß sub A.

fol. 4. Act. spec. 6.

in Copia beygebracht, welchen sie hernach in Originali

fol. 11. Act. spec. 6.

dem Contradictori zur Recognition vorgeleget, worauf dieser

fol. 12. b. Act. spec. 6.

denselben auch recognosciret. Nun erhellet zwar aus den angezogenen Erbtheilungs-Recesse der Friederichischen Geschwistere, daß die Gottfriedische Ehefrau wegen der väterlichen Verlassenschaft 569. Rthlr. auf ihre Erb-Portion bekommen, es hat auch dieses Test. 1. ad Art. 5.

fol. 23. b. Act. spec. 6.

mit mehrern bestärcket, nicht weniger eben derselbe ad Art. 10. adfirmiret, daß die Gottfriedin ihren Ehemanne diese 569. Rthlr. würcklich inferiret habe. Dieserhalben es denn scheinen möchte, daß die Gottfriedin hierdurch ihre illata, wo nicht auf 609. Rthlr. doch auf 569. Rthlr. hoch bewiesen. Dieweilen aber daher, daß die Gottfriedin von ihren Vater 569. Rthlr. ererbet, in keine Wege gefolgert werden kann, daß sie solche Gelder sämtlich ihren Ehemanne inferiret, daneben Test. 2. nur von 500. Rthlr. anzugeben weiß, daß diese die Gottfriedin ihrem Ehemanne zugefreyet, massen er ad Art. 6. 7. 9. und 10. deponiret, daß er die angeführten 500. Rthlr. selbsten an dem Gottfried ausgezahlet, hierüber die Zeugen von den übrigen 40. Rthlr. so die Gottfriedin ihrem Ehemanne gleichfalls zugebracht haben will, nichts angeben können, zudem der erste Zeuge der Gottfriedin leiblicher Bruder ist, mithin die Gottfriedische Ehefrau durch den von ihr geführten Beweiß ihre illata nur auf 500. Rthlr. hoch verificiret, so ist

fol. 45. Act. spec. 6.

mit Recht erkandt worden:

Daß Klägerin dasjenige, so ihr zu beweisen obgelegen und sie sich angemasset, wie Recht erwiesen, und dannenhero der Gottfriedischen Ehefrauen illata, iedoch nur auf 500. Rthlr. hoch vor liquide zu achten.

Aus welcher Ursach denn die Gottfriedische Ehefrau mit diesen liquid gemachten 500. Rthlr. an illatis in den Graduations-Bescheide in gebührender Ordnung zu lociren ist. Was die dritte Classe anlanget, so referiret die

Magdeburg. Proceß-Ordnung *Cap. 49.*

§. 42.

unter andern dahin, alle diejenigen so ein dingliches Recht an den Vermögen des gemeinen Schuldners haben, es mag nun solches Recht aus einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterpfande, oder aus einen angelegten und erhaltenen Arreste herrühren. Dannenhero bey diesen Concurs die Creditores hypothecarii und arrestantes in die dritte Classe gesetzet werden müssen. Es gehöret also hierher insonderheit II. der Hr. Hauptmann von Milie wegen des Hauszinses, so ihm der Debitor communis annoch restiret, massen dieser zu der Zeit, als der Concurs ausgebrochen, in des Hrn. Hauptmanns Hause gewohnet, und die Druckerey damahlen sich in denselben würcklich befunden, als selbige sub hasta verkauffet worden, mithin hat dem Hrn. Hauptmann als Locatori an dieser von den Gottfried als Conductore in sein Hauß inferirten Druckerey wegen des mercedis conuentâ ein tacitum pignus zugestanden, deshalben er vorzüglich vor andern Gläubigern, die kein besseres Recht haben, zu befriedigen ist. Nam locator prædii vrbani in inuectis et illatis pro mercede tacito pignore gaudet.

l. 2.

l. 2. 4. 6. D. In quib. cauſſ. pign. tac, contrab. l. 5. C. eod.

BOEHMER *Iur. Digeſt. Lib. XX. Tit. II. §. 8.*

Weilen aber der Herr Hofrath Samuel und Herr Sempronius

fol. 9. b. Act. ſpec. 2.

mit Einwilligung der Creditorum, und zwar ein ieder 5 Rthlr. auf Abſchlag des Haus-Zinſes an den Hrn. Hauptmann bezahlet, hierüber durch den Buchdrucker Hrn. Friedrich an den Hrn. Hauptmann, und für denſelben an die Berg-Gerichte zuſammen 9. Rthlr.

fol. 16. 17. Act. ſpec. 2.

abgeführet worden, ſo muß der Hr. Hauptmann ſich nicht allein dieſe Poſten abziehen laſſen, ſondern er iſt auch überdem annoch ein richtiges Liquidum zu conſtituiren verbunden, damit ſich daher veroffenbahren möge, ob er an Haußmieths-Geldern in der That noch etwas zu fordern habe. Unter denen Creditoribus arreſtantibus iſt der vornehmſte III. der Herr Hofrath Samuel. Denn da der Buchdrucker Gottfried und ſeine Ehefrau cum Curatore wegen der von ihn erborgten 600. Rthlr Capital am 12. Mart. 1737. einen Wechſel-Brieff ausgeſtellet, und dieſe Schuld auf Oſtern 1737. abzuführen verſprochen, dieſelben aber ſolchem ihren Verſprechen nicht nachgekommen, ſo hat der Herr Hofrath Samuel wegen dieſes Capitals

bereits

bereits den 22. Jul. 1737. auf das Vermögen des Buchdruckers Gottfrieds und fürnehmlich auf dessen Druckerey

fol. 1. Act. spec. 7.

Arrest angeleget, auch dieserhalben

fol. 4. Act. spec. 7.

den gewöhnlichen Recognitions-Schein erhalten. Dannenhero an der Gültigkeit dieses angelegten Arrestes weiter nicht gezweifelt werden kann. Nachdem aber immittelst über des Gottfrieds Vermögen ein förmlicher Concurs sich entsponnen, als hat der Herr Hofrath Samuel auf vorhergehende des Contradictoris Prouocation in Termino Liquidationis

fol. 17. sqq. Act. spec. 7.

folgendes, so er annoch aus den Concurs zu fordern gehabt, liquidiret, nehmlich 520 Rthlr. rückständige Wechsel-Schuld von den 600. Rthlr. indem ihm bereits 80. Rthlr. abschläglich auf solche Schuld-Post a 600. Rthlr. zu zweymahlen durch den Debitorem Gottfried und die Gebrüdere Friedrichs gezahlet worden, 16. Rthlr. 21. gl. 10. pf. Interesse von Michaelis 1740. bis zur Constitutione Curatoris den 19. April 1741. wegen $\frac{1}{2}$ Jahr und 3. Wochen, 8. Rthlr. 16. gl. Agio von 520. Rthlr. Capital an Frantzgelde a 1. Rthlr. 16. gl. procent, 4. gl. so er zum Besten des Concurses

fol. 55. Act. Gen.

vor-

vorgeschossen, 2. Rthlr. 9. gr. 10. desgleichen

fol. 59. Act. Gen.

3. Rthlr. 8. gr. desgleichen

fol. 60. Act. Gen.

3. Rthlr. 6. gr. 3. pf. desgleichen laut Beylage sub A.

fol. 21. Act. spec. 7.

und 15. gr. Wächtergeld, mithin in Summa 555. Rthlr. 8. gr. 11. pf. worauf der Contradictor

f l. 25. Act. spec. 7.

die mehresten Posten von diesen constituirten Liquido eingeräumet, und nur in Ansehung der mitliquidirten 15. gr. Wächtergeldes, nicht minder wegen der 8. Rthlr. 16. gr. Agio dieses erinnert, daß das Wächtergeld zuförderst zu bescheinigen sey, das Agio aber, könne aus den Concurs zum Nachtheil derer übrigen Creditorum gar nicht gefordert werden, bevorab da der Hr. Hofrath Samuel die Druckerey selbsten erstanden, einfolglich nicht zu behaupten stünde, daß er schlechter Geld wieder erhielte, als er dem Debitori communi geborget. Nachdem hierauf der Actuarius Schultze

fol. 31. Act. spec. 7.

attestiret, daß es mit den liquidirten 15. gr. Wächtergelde seine vollkommene Richtigkeit habe, angesehen anfangs, da die Gottfriedische Druckerey noch nicht recht verwahret gewesen,

Wächter dabey gehalten worden, welchem der Herr Hofrath Samuel das Wächtergeld bezahlet, zudem auch der Concurs kein besser Recht haben kann, als dem Debitori communi selbsten zustehet, dieser hergegen zur Bezahlung des Agio allerdings verbunden ist, zumahlen da dem Hrn. Hofrath Samuel nicht aufgebürdet werden kann, die Druckerey in Frantzgelde zu bezahlen, als haben die Gerichte

fol. 38. Act. spec. 7.

folgenden Bescheid ertheilet:

Daß die von Liquidaten fol. 25. eingeräumte 546. Rthlr. 1. gr. 11. pf. benebst denen von den Act. Schultzen fol. 31. attestirten 15. gr Wächtergelde vor liquid zu achten, und Herr Liquidant so wohl ratione dieser Posten, als wegen des von 520. Rthlr. Capital geforderten Agio a 8. Rthlr. 16. gr. wenn dieses zuförderst nach den Wechsel-Cours auf so hoch bescheiniget wird, von denen 800. Rthlr. Kauff-Geldern der Gottfriedischen Druckerey, vor allen andern Gläubigern, welche kein älteres und besseres Recht haben, zu befriedigen sey.

Weilen nun der Herr Hofrath Samuel

fol. 43. Act. spec. 7.

angeführet, daß nach den Königlichen Edicten der Louis d' or in den Königlichen Cassen nur zu 4. Rthlr. 22. gr. angenommen werden solte, welches

welches 1 Rthlr. 16. gr. procent betrüge, mithin auch dieses Agio in Betracht des Frantzgeldes gegen Gold paßiren könne, so halte ich darfür, daß das liquidirte Agio nunmehro völlig berichtiget sey, und auch der Herr Gläubiger damit gebührend lociret werden müsse. Es hat aber ausser den Capital a 520. Rthlr. der Herr Hofrath Samuel die Zinsen von $\frac{1}{2}$ Jahre und 3. Wochen a 16. Rthlr. 21. gr. 10. pf. gefordert, und es sind solche durch den nur angeführten Abschied vor liquide agnosciret worden, und dieses von Rechtswegen. Denn da diese Zinsen nur bis auf die Zeit des eröffneten Concurses, welcher seinen eigentlichen Anfang den 19. April 1741. mit der Constitutione Curatoris genommen, gerechnet sind, nach der

Concurs- und Hypothec-Ordnung

§. 127.

aber die Zinsen von den 3 letzteren Jahren mit den Capital in gleiche Classe lociret, wegen der übrigen Zinsen aber die Creditores allen andern Gläubigern nachgesetzet werden sollen, so verstehet es sich von selbsten, daß diese wenige Zinsen von $\frac{1}{2}$ Jahre und 3 Wochen mit den Capital gleiches Recht haben. Daß aber der Herr Gläubiger pendente Concursu keine Zinsen verlanget, und ihm auch solche nicht zuerkandt worden, ist daher geschehen, weilen bekandtermassen, durante Concursu die Zinsen ceßiren und gäntzlich hinweg fallen. Demnächst hat

IV. des Caji Handlung und Sempronius wegen 158. Rthlr. 2. gr. so Gottfried ihnen schuldig worden, den 30. Nov. 1740. auf dessen gantzes Vermögen und fürnehmlich auf die Druckerey

fol. 1. Act. spec. 1.

Arrest angeleget, auch solchen Arrest nach erhaltenen Recognitions-Schein

fol. 3. Act. spcc. 1.

durch Ubergebung der Kummer-Klage

fol. 4. und 5. Act. spec. 1.

gebührend prosequiret, und in Termino den 31. Dec. 1740.

fol. 10. Act. spec. 1.

solchen Arrest iustificiret, obgleich der Debitor der an ihm erlassenen Citation keine Folge geleistet und in Termino nicht erschienen ist. Daher denn

fol. 16. Act. spcc. 1.

in Termino den 18. Jan. 1741. der Arrest vor gültig declariret, Beklagten die Einlassung auf die erhobene Kummer-Klage sub poena confessi et conuicti auferleget, und weilen er solches nicht gethan, in die durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten verurtheilet worden. Nachdem aber mittlerweile wegen des Gottfriedischen Vermögens ein ordentlicher Concurs ausgebrochen, so hat der Contradictor auch des Caji Handlung und Sempronium ad liquidandum

prouo-

prouociret, welche denn in Termino Liquidationis

fol. 17. Act. spec. 1.

158. Rthlr. 2. gr. liquidiret, und zwar dieses vermöge der von den Gottfriedischen Eheleuten auf so hoch ausgestelleten Obligation d. d. Halle den 1. Dec. 1740. sub A.

fol. 8. Act. spec. 1.

Ausser dem forderen Liquidanten 5. Rthlr. so Herr Sempronius Vorschußweise

fol. 9. b. Act. spec. 2.

wegen der Haus-Miethe an den Hrn. Hauptmann von Milie mit Einwilligung der Creditorum bezahlet, und 7. Rthlr. 4. gr. an Kosten so der Debitor communis ante motum concursum durch seinen Ungehorsam denen Liquidanten verursachet hat. Das gantze Liquidum beläuffet sich also auf 170. Rthlr. 6. gr. Ob nun wohl der Curator Litis

fol. 19. Act. spec. 1.

das constituirte Liquidum a 158. Rthlr. 2. gr. laut der Obligation sub A. wie auch die 5. Rthlr. bezahlte Haus-Mieths-Gelder agnosciret, so will er doch die mit liquidirten 7. Rthlr. 4. gr. an Proceß-Kosten denen Liquidanten keinesweges einräumen, massen sie diese Kosten selbsten tragen müsten, und solche ihnen aus den Concurs nicht ersetzet werden könten. Ja was die Schuld-Forderung selbsten betrift, vermeinet

meinet der Contradictor, daß des Caji Handlung und Sempronius gar nichts weiter aus den Concurs zu fordern berechtiget wären, sintemahlen ihnen ehedem aus der versiegelten Gottfriedischen Druckerey

fol. 11. Act. Gen.

so viel an Schriften und Pappier ausgeliefert worden, daß wenn sie die damahlen versprochene Berechnung übergeben würden, es sich sofort zeigen müste, daß sie den Concurs annoch ein merckliches schuldig verblieben, einfolglich aus denselben etwas zu fordern nicht das geringste Recht hätten. Daher die Universitäts-Gerichte

fol. 38. Act. spec. 1.

dem Contradictori wegen dieser Einwendungen die Bescheinigung auferleget. Welche Bescheinigung auch dieser angetreten, und seine Exceptiones zu bescheinigen gesuchet. Dieweilen er aber durch die Registratur sub C.

fol. 11. Act. Gen.

in keine Wege dargethan, daß des Caji Handlung etwas aus der Gottfriedischen Druckerey ausgelieffert erhalten, welches sie sich an ihrer Forderung müsten kürtzen lassen, massen diejenigen Schriften und Pappier, so derselben laut angezogener Registratur sub C. ehedem extradiret worden, ihr Eigenthum gewesen, daran der Gottfried gantz und gar kein Recht

gehabt,

gehabt, wie solches das von den Gebrüdern Friedrichs ausgestellete Attestat sub ⊙

fol. 27. Act. spec. 1.

mit mehrern erhärtet. Hierüber diejenige Berechnung, welche des Caii Handlung dem Gottfried vormahlen versprochen gehabt, vorlängstens geschehen und besage des nur gedachten Attestats der Gebrüdere Friedrichs sub ⊙ alles in gehörige Richtigkeit zwischen des Caii Handlung und den Gottfried gesetzet worden, dergestalt, daß der Gottfried wegen rückständigen Drucker-Lohns an des Caii Handlung nichts mehr zu fordern habe. Endlich die Proceß-Kosten so Liquidanten prätendiren, zum Theil von den debitore communi ante concursum durch seinen Ungehorsam verursachet worden; als ist

fol. 92. Act. spec. 1.

die liquidirte Forderung à 163 Rthlr. 2 Gr. an Capital und 3 Rthlr. an moderirten Proceß-Kosten für richtig erkandt worden. Gleichergestalt hat V. Johann Andreas wegen einer Wechsel-Schuld à 75 Rthlr. womit ihm die Gottfriedischen Ehe-Leute laut Wechsel-Brieffes d. d. Halle den 24 Jun. 1740. sub A.

fol. 2. Act. spec. 3.

verwandt sind, den 9 Jan. 1741. auf des Gottfrieds Vermögen

fol. 1. Act. spec. 3.

Arrest

Arrest gesuchet und solchen erhalten. Worauf derselbe

fol. 3. Act. spec. 3.

seine Schuldforderung a 75 Rthlr. liquidiret, und gebethen, den Gottfried zur Bezahlung derselben benebst den Interessen anzuhalten. Nachdem aber der Curator Litis

fol. 4. Act. spec. 3.

den producirten Wechsel-Brieff sub A.

fol. 2. Act. spec. 3.

für keinen Wechsel-Brieff erkennen wollen, sintemahlen derselbe weder nach den Wechsel-Stylo eingerichtet sey, noch eine Valuta in selbigen ausgedrücket, noch auch auf einen 3 Groschen Bogen geschrieben worden, sondern diesen vermeyntlichen Wechsel vor nichts anders als einen von den Gottfriedischen Ehe-Leuten ausgestelleten Schuld-Schein recognosciret, und daneben dieses urgieret, daß eines Theils dieser Schuld-Schein die Gottfriedische Ehe-Frau gar nicht verbinden könne, angesehen sie solchen absque Curatore unterschrieben, und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen nicht begeben, andern Theils hätten diese Schuld nach mehrern Inhalt der Obligation beyde Gottfriedische Ehe-Leute contrahiret, ohne dem beneficio divisionis zu renunciiren, mithin müsse dem Gottfried dieses beneficium annoch zu statten kommen, einfolglich könne der Liquidant aus den Concurs nicht mehr, als die Helfte seiner Forderung

derung nehmlich 37 Rthlr. 12 Gr. prätendiren, welche 37 Rthlr. 12 Gr. auch der Contradictor für liquide erkläret, und da ausserdem wegen der Gültigkeit des angelegten Arrestes der Litis Curator nichts weiter erinnert, übrigens aber der debitor communis dem Creditori keine Zinsen versprochen, daneben derselbe sich ante concursum in mora soluendi debitum nicht befunden. So haben die Gerichte

fol. 14. Act. spec. 2.

diesen Bescheid ertheilet:

Daß formalia Arresti zu Recht beständig und quoad materialia Beklagter den geklagten Schuld-Schein Einwendens ohnerachtet zu recognosciren schuldig. Weilen er nun solches, fol. 6. eventualiter gethan, so hat Kläger und Arrestant wegen der Helfte des geklagten Capitals auf des Buchdrucker Gottfrieds Vermögen von Zeit des angelegten Arrests ein dinglich Recht erhalten, und wird daraus vor allen andern Gläubigern, die kein älteres und besseres Recht haben, befriediget. Es bleibet ihm auch unbenommen, wegen der andern Helfte sein Recht wieder des debitoris communis Ehe-Frauen gehörig an und auszuführen.

Nicht minder hat VI. Daniel wegen einer Schuld-Forderung von 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. laut einer Obligation

fol.

fol. 8. Act. Gen.

den 13 Jul. 1739.

fol. 7. Act. Gen.

auf das Gottfriedische Vermögen um Arrest angesuchet, auch solchen Arrests Gesuch, da inzwischen der Concurs entstanden

fol. 1. Act. spec. 4.

wiederhohlet, um den gewöhnlichen Recognitions-Schein gebethen, daneben aber

fol. 3. Act. spec. 4.

eine Kummer-Klage übergeben, und von den debitore die schuldige Einlassung auf solche Kummer-Klage, wie auch die Recognition der

fol. 8. Act. Gen.

befindlichen Obligation gefordert. Darauf der Contradictor zwar

fol. 5. Act. spec. 4.

den producirten Schuld-Schein recognosciret, mithin die Forderung a 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. für liquide agnosciret, jedennoch aber wegen des angelegten Arrests dieses erinnert, daß der Kläger den an. 1739. den 13 Jul. angelegten Arrest desert werden lassen, und ob er gleich selbigen den 10. Febr. 1741. wiederhohlet, so sey doch damahlen der Concurs schon ausgebrochen gewesen, durante concursu hergegen könne kein Arrest weiter auf des gemeinen Schuldeners

Ver-

Vermögen angeleget werden, einfolglich sey der von den Creditore gesuchte Arrest für ungültig zu halten, und habe derselbe dadurch kein dingliches Recht an des Debitoris communis Vermögen überkommen. Weilen nun also der Contradictor an der Richtigkeit der Schuld nichts auszusetzen gewust, hierüber der Creditor den Arrest anfangs den 13 Jul. 1739. gesuchet, und sothaner Arrests-Gesuch den 10 Febr. 1741. von ihn wiederhohlet worden, damahlen auch der Concurs seinen Anfang noch nicht genommen gehabt, massen derselbe eigentlich zu reden allererst den 19 April 1741. mit der Constitutione Contradictoris angegangen ist, der Creditor hergegen den Recognitions-Schein noch nicht ausgelöset, endlich der Debitor communis keine Zinsen versprochen, die gantze Schuld auch vor Waare herrühret, da keine mora ordentlicher Weise statt hat: als ist

fol. 160. Act. spec. 4.

erkandt worden:

Weilen Beklagter die geklagte Forderung fol. 3. b. eingeräumet, so ist solche auf 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. hoch vor liquid zu achten und Kläger aus des Debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu befriedigen. Würde nun daneben Kläger den gerichtlichen Recognitions-Schein gebührend auslösen, so wären formalia arresti vor Recht beständig zu ach-

ten, und quoad materialia Kläger von 10 Febr. 1741. an, wegen der geklagten Forderung auf des Debitoris communis Vermögen ein dingliches Recht erhalten, nach welchen er vor allen andern Gläubigern, so kein älteres und besseres Recht haben, billig zu befriedigen.

Und da übrigens kein eintziger Creditor vorhanden ist, welcher zu der vierten Classe referiret werden könte, so findet sich doch VII. Daniel Wilhelm, welcher mit seiner Forderung, die er aus einen blossen Pacht-Contracte hergeleitet, und dieserhalben ihm kein dingliches Recht competiret, zu der fünften Classe wird verwiesen werden müssen. Es hat sich nehmlich der Buchdrucker Gottfried besage Pacht-Brieffes von 20 Octobr. 1738.

fol. 5. Act. spec. 8.

bey den Kläger Daniel Wilhelm in dessen Hauß auch 4 Jahre eingemiehtet, als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. Nachdem aber der Gottfried vor Endigung der Pacht-Zeit ausgezogen und dem Kläger als Verpächtern die ¼ jährige Miethe a 33 Rthlr. 18 Gr. schuldig verblieben, so fordert er nunmehro diese schuldige Mieth-Gelder aus den Concurs. Der Contradictor gestehet auch

fol. 10. Act. spec. 8.

diese Schuld-Forderung a 33 Rthlr. 18 Gr. an sich zu, wendet aber ein, daß deswegen der

Klä-

Kläger gar keine Mieth-Gelder fordern könne, weilen der Gottfried durch den Herrn Hauptmann von L. wäre gezwungen worden, seine Miethe vor Endigung der Pacht-Zeit zu verlassen, indem der Herr Hauptmann sich in des Klägers Haus einquartiret, mithin da der Kläger von seiner Seite dem Contract kein Genüge geleistet, so sey auch der Debitor communis einige Mieth-Gelder an ihm zu bezahlen nicht verbunden. Wegen dieser Einreden ist

fol. 21. Act. spec. 6.

dem Curatori Litis die Bescheinigung auferleget worden, welche derselbe auch über sich genommen, und insonderheit über den Umstand, daß der Debitor communis durch den Herrn Hauptmann von L. aus des Klägers Hauß zu ziehen genöthiget worden, dem Kläger den Eyd deferiret. Weilen aber diesen Umstand der Kläger selbsten eingeräumet, und hiernächst der Contradictor in seiner Bescheinigung nichts ausgeführet, so ihm zu statten kommen könte, massen, wenn auch der Herr Hauptmann von L. den Gottfried gezwungen, daß er vor der Zeit aus des Wilhelms Hause ziehen müssen, doch solches dem Kläger nicht zur Last geleget werden kann, indem er solches nicht verhindern mögen, bevorab er damahlen in Schlesien sich abwesend befunden; so ist

fol. 39. Act. spec. 8.

folgender Abschied ertheilet worden:

Daß Kläger auf den 5. 6. und 7. Bescheinigungs-Articul sich einzulassen nicht schuldig, Beklagter auch dasjenige, so ihm zu bescheinigen obgelegen und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget hat, dannenhero die geklagten 33 Rthlr. 18 Gr. Hauß-Nieths Gelder nunmehro vor liquid zu achten, und aus den Gottfriedischen Vermögen in gehöriger Ordnung zu bezahlen sind.

Nun solte ich zwar VIII. annoch einer Forderung von 36 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. gedencken, welche Anna Magdalena

fol. 3. Act. spec. 5.

an den Debitorem communem für Lein-Oehl und Kust gemacht, so ihr verstorbener Mann demselben nach und nach gelieffert habe. Da sich aber diese Gläubigerin

fol. 156. Act. Gen.

dieser ihrer Forderung begeben, so werde mich hierbey nicht weiter aufhalten, und wird derselben bey den Graduations-Bescheide nur in so weit zu gedencken seyn, daß, weilen sie sich ihrer Forderung begeben, es dabey sein Bewenden habe. Nachdem ich also von allen und jeden Gläubigern, deren Forderungen als liquide declariret worden, umständlicher gehandelt, und die denenselben zustehende Rechte in genauere Untersuchung gezogen habe: so wird nunmehro

mehro, ehe ich den Graduations-Bescheid selbsten abfassen kann, erforderlich seyn, vorhero zu bestimmen

IX. Quo ordine singuli creditores locandi sunt?

Es werden aber bey diesen Concurs I. der Hr. Hofrath Samuel und Hr. Sempronius ein ieder wegen 5. Rthlr. so sie an den Herrn Hauptmann von Milie an Haus-Miethsgeldern

fol. 9. b. Act. spec. 2.

bezahlet, vorzüglich befriediget, und allen übrigen Gläubigern deswegen vorgezogen werden müssen. Allermassen dieselben gedachte 10. Rthlr. an den Hrn. Hauptmann mit Einwilligung der Creditorum abgeführet, und die Gottfriedische Ehefrau ihnen dieserhalb

fol. 9. Act. spec. 2.

das Jus prälationis eingeräumet, sich auch mit Einwilligung ihres Curatoris denen ihr zustehenden weiblichen Gerechtsamen ausdrücklich begeben. Hierauf folget II. der Hofrath Samuel wegen der

fol. 17. seqq. Act. spec. 7.

liquidirten 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf. an Capital, Zinsen und Auslagen, nebst 8. Rthlr. 16. gr. an Agio, indem das Liquidum a. 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf.

fol. 38. Act. spec. 7.

für richtig erkläret, das Agio aber a 8. Rthlr. 16. gr. auf so hoch

fol. 42. Act. spec. 7.

von den Hrn. Hofrath Samuel, wie ich oben bereits ausgeführet, bescheiniget worden. Denn da der Hr. Hofrath wegen der Wechsel-Schuld allbereits den 22. Jul. 1737. auf das gesamte Gottfriedische Vermögen Arrest angeleget, die übrigen Creditores arrestantes aber viel später um den Arrest nachgesuchet, angesehen 1) von des Caji Handlung den 30. Nov. 1740.

fol. 1. Act. spec. 1.

2) von Daniel den 10. Febr. 1741.

fol. 1. Act. spcc. 4.

3) von Johann Andreas den 9. Jan. 1741.

fol. 1. Act. spec. 3.

allererst auf des Debitoris communis Vermögen der Arrest angeleget worden; so ist vor sich klar, daß dieselben sämtlich dem Hr. Hofrath nachzusetzen seyn. Und ein gleiches findet auch wegen des Rests der Hauß-Mieths-Gelder statt, so der Herr Hauptmann von Milie etwa noch an den gemeinen Schuldner zu fordern hat. Denn obgleich der Herr Hauptmann der Mieth-Gelder halben an der von den Buchdrucker Gottfried in sein Haus inferirten Druckerey ein tacitum ius pignoris erhalten, so gehet doch dieses hypothecarische Recht nicht eher, als von der Zeit an, da der Buchdrucker

Gotts

Gottfried in des Hrn. Hauptmanns Haus eingezogen, welches allererst um Ostern 1740. geschehen ist.

fol. 3. Act. spec. 2.

mithin da der Herr Hofrath Samuel sein dingliches Recht an der Gottfriedischen Druckerey den 22. Jul. 1737. durch den damahlen angelegten Arrest erhalten, als ist es eine ausgemachte Sache, daß der Herr Hofrath Samuel dem Herrn Hauptmann von Milie in Betracht seiner Schuldforderung nebst Zinsen und Agio vorgehe. Wie denn auch ein gleiches wegen der Auslagen rechtens ist; massen dieselben zum Besten des gantzen Concurses geschehen, einfolglich die vorgeschossenen Posten dem Herrn Hofrath vorzüglich zu restituiren seyn. Weilen aber der Herr Hofrath Samuel auch sogar der Gottfriedischen Ehefrauen oder nunmehro derselben Erben vorgezogen worden, obwohl diese wegen ihrer illatorum in die zweyte Classe, der Herr Hofrath dagegen in Ansehung seiner Forderung in die dritte Classe gehöret, so wird wohl nöthig seyn, hiervon etwas ausführlicher zu handeln. Nun haben zwar der Gottfriedischen Ehefrauen Erben

fol. 47. Act. spec. 6.

vermeinet, daß wenn gleich die Gottfriedin den

fol. 3. Act. spec. 7.

befindlichen Wechsel-Brieff cum Curatore unterschrieben, sich auch ihrer weiblichen Gerechtig-

keiten begeben, so wäre doch sothane Renunciatio beneficiorum muliebrium inualida, weilen aus den Wechsel-Brieff nicht erhellete, daß solche Renunciation präuia certioratione geschehen, da doch die Rechte ausdrücklich erforderten, vt mulier ante renunciationem de beneficiis suis sit certiorata, cum præsumatur, ius suum ignorare, dum difficiliora et reconditi iuris sint hæc beneficia.

CARPZOVIVS *Part. 2. Const. 16. Def. 19. Const. 17. Def. 4.*

einfolglich könne sie wegen ihrer

fol. 45. Act. spec. 6.

für liquide erkandten 500. Rthlr. an illatis dem Herrn Hofrath Samuel nicht nachgesetzet werden, bevorab da das ihr an des Debitoris communis Vermögen ratione illatorum cum iure prälationis competirende ius taciti pignoris a tempore illationis den 2. Jan. 1737. seinen Anfang genommen, der Herr Hofrath hergegen den Arrest auf das Gottfriedische Vermögen erst den 22. Jul. 1737. angeleget habe, mithin könne dieser von den Herrn Hofrath Samuel den 22. Jul. 1737. auf des Gottfrieds Vermögen angelegte Arrest

fol. 1. Act. spec. 7.

ihnen nicht präiudiciren, angesehen solches nicht nur post tempus illatâ dotis geschehen, sondern auch selbiger nicht gehörig prosequiret worden. Allein alle diese Einwürffe sind keinesweges so

beschaf-

beschaffen, daß daher der Herr Hofrath der Gottfriedischen Ehefrauen Erben nachgesetzet werden müste. In mehrerer Erwegung in den Falle, wenn eine Ehefrau sich verbürget, auch als Selbstschuldnerin cum Curatore sich wegen eines Darlehns unterschrieben hat, selbige in Ansehung desjenigen Creditoris, dem zu Gute die Bürgschaft von ihr geleistet worden, sich des Vorzugs-Rechts nicht bedienen kann, sondern derselbe Creditor vielmehr an deren Stelle zu befriedigen ist.

LVDOVICI *l. c. Cap. X. §. 28.*

Deshalb denn auch die

Magdeburgische Proceß-Ordnung

Cap. 49. Class. 2. §. 1.

klar disponiret: daß des Schuldners Eheweib unter die chirographarios zu verweisen, wenn sie in des Ehemannes Schuld mit eydlichen Verzicht oder Begebung aller weiblichen Rechtswohlthaten nebst ihren kriegerischen Vormunde consentiret hat. Dieses hergegen alles von der nunmehro verstorbenen Gottfriedin geschehen ist, wohlerwogen dieselbe den von ihren Ehemanne

fol. 3. Act. spec. 7.

ausgestellten Wechsel sowohl als Selbstschuldnerin, wie auch als Bürgin nebst ihren Curatore unterschrieben, und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen an Eydesstatt, so wahr ihr Gott helfe und sein heiliges Wort, begeben. Um wel-

cher Ursachen willen deren Erben wegen der illatorum ohnmöglich dem Herrn Hofrath Samuel präferiret werden mögen. Es will auch nichts zur Sache thun, daß die Renunciatio beneficiorum muliebrium nicht anders gültig sey, als wenn solche präuia certioratione geschehen

BOEHMER *Iur. Digest. Lib. XVI. Tit. I. §. 18.*

aus den Wechsel-Brieff

fol. 3. Act. spec. 7.

dagegen nicht erhellet, daß die Gottfriedin, ehe und bevor sie deren ihr zustehenden priuilegiis et prärogatiuis muliebribus renunciiret, dieserhalben certioriret worden, indem eines Theils, wenn gleich aus den Wechsel-Brieffe selbsten sich nicht ergiebet, daß dergleichen Certioration der Renunciation vorhergegangen, iedennoch vermuthet werden muß, daß selbige allerdings geschehen, so lange bis das Gegentheil erwiesen worden, andern Theils auch gesetzten Falles, daß man ante renunciationem die Gottfriedische Ehefrau ihrer weiblichen Gerechtsahmen nicht certioriret hätte, dieses demohngeachtet deren Erben vor den Herrn Hofrath keinen Vorzug verschaffen kann, massen die Renunciation an Eydesstatt, so wahr ihr Gott helffen solle und sein heiliges Wort, geschehen, in welchen Falle vieler Rechts-Lehrer Meinung nach, keine Certioration erforderlich ist.

GAIL. *Lib. 2. Obs. 77. n. 9.*

ZANGER *de Exception. Part. 3. Cap. 11. n. 163.*

Endlich verstehet es sich von selbsten, daß Daniel Wilhelm wegen seiner

fol. 5. Act. spec. 8.

liquidirten Forderung a 33. Rthlr. 18. gr. dem Herrn Hofrath Samuel nahgehe, da derselbe kein ius reale an den Gottfriedischen Vermögen hat, sondern bloß ex contractu locationis conductionis wieder den Debitorem communem geklaget, einfolglich allen Gläubigern nachgesetzet werden muß, welche sich in einen dinglichen Rechte gegründet. Nach den Herrn Hofrath Samuel verdienet den nächsten Platz III. der Herr Hauptmann von Milie wegen des rückständigen Mieth-Zinses. In Betracht derselbe von Ostern 1740. an, da der Buchdrucker Gottfried in sein Haus gezogen, an der inferirten Druckerey ein tacitum ius pignoris erhalten. Gleichwie nun die übrigen Creditores etwas später durch die angelegten Arreste ein dingliches Recht an sothaner Druckerey überkommen, so ist das Vorzugs-Recht des Herrn Hauptmanns von Milie vor solchen Gläubiger gantz klar und offenbar. Hiernächst können auch demselben der Gottfriedischen Ehefrauen Erben ratione illatorum nicht präferiret werden, da die gedachte Gottfriedische Ehefrau den Mieth-Contract nebst ihren Manne mit den Herrn Hauptmann von Milie geschlossen,

einfolglich als Selbstschuldnerin wegen der Mieth-Gelder haftet. Weilen aber nach Ausweisung der Acten

fol. 9. 16. und 17. Act. spec. 2.

der Hr. Hauptmann auf seine Forderung verschiedenes bereits erhalten, welches ihm zu decourtiren ist, als wird er vor der Distribution annoch ein richtiges Liquidum zu constituiren haben. Ferner ist IV. des Caji Handlung und Herr Sempronius wegen ihrer

fol. 92. Act. spec. 1.

auf 166. Rthlr. 2. gr. hoch vor liquide erkandten Forderung zu befriedigen und denen andern Gläubigern vorzuziehen. Jedoch müssen von diesen Liquido diejenigen 5. Rthlr. vorgeschossene Mieth-Gelder abgezogen werden, mit welchen Herr Sempronius gleich anfangs lociret worden, einfolglich bestehet diese Forderung nur in 161. Rthlr. 2. gr. Es haben aber des Caji Handlung und Herr Sempronius albereits den 30. Nov. 1740. auf des Gottfrieds Vermögen Arrest angeleget, da nun die übrigen Creditores, wie ich vorhin schon gewiesen, nach der Zeit erst aus den gleichfalls angelegten Arresten ein dingliches Recht erhalten haben, so verstehet es sich von selbsten, daß diese Gläubiger des Caji Handlung und Herrn Sempronio den Vorzug nicht strittig machen können. Nur der Gottfriedischen Ehefrauen Erben, welche wegen der vor liquid erklärten 500. Rthlr. an

illatis

illatis allen Gläubigern vorgehen wollen, haben unter andern des Caji Handlung und Herrn Sempronio kein Vorzugs-Recht vor ihnen zugestehen wollen. Denn obwohlen den

fol. 8. Act. spec. 1.

enthaltenen Schuld-Schein die Gottfriedische Ehefrau cum Curatore unterschrieben; so wäre doch diese Verschreibung von keiner Verbindlichkeit, angesehen sie sich vor ihren Ehemanne verbürget, und doch der Authenticä, si qua mulier nicht renunciiret habe, und ob sie sich gleich derer andern weiblichen Gerechtsahmen begeben, so erhellete doch aus den Schuld-Schein keinesweges, daß sie vorhero ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certioriret worden. Demohnerachtet aber halte ich darfür, daß es dabey verbleiben und des Caji Handlung und Hr. Sempronius der Gottfriedischen Ehefrauen Erben ihrer Forderung halber vorgezogen werden müssen. Allermassen es eine ausgemachte Sache ist, daß die Gottfriedin in den

fol. 8. Act. spec. 1.

befindlichen Schuld-Scheine sich nicht allein vor ihren Ehemann verbürget, sondern auch als Selbstschuldnerin an Eydesstatt bey den Worte der ewigen Warheit constituiret, auch ihren weiblichen Gerechtsahmen renunciiret hat, einfolglich derselben nicht zu statten komt, daß sie der Authenticä, si qua mulier nicht insonderheit renunciiret, oder daß aus den Schuldschein sich

nicht ergiebet, daß sie präuia certioratione sich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten begeben, massen dieses vorkommenden Umständen nach so lange persumiret werden muß, bis das Gegentheil dargethan worden. Demnächst sind V. der Gottfriedischen Ehefrauen Erben mit den vor liquid erkandten 500. Rthlr. an inferirten Ehe-Geldern zu lociren. Denn obschon Anna Magdalena

fol. 5. Act. spec. 5.

eine gerichtliche Registratur sub A. produciret, nach welcher der Buchdrucker Gottfried diejenige Schuld-Forderung, so sie an ihn gemacht, eingestanden und solche zu bezahlen versprochen, die Gottfriedin sich auch zur Selbstschuldnerin dieserhalben constituiret, und per Actorem sich ihrer weiblichen prärogatiuen begeben: so hat doch diese Gläubigerin die ihr

fol. 19. et 23. Act. spec. 5.

auferlegte Legitimationem ad caussam noch nicht bewürcket, überdem hat sie sich auch ihrer Forderung

fol. 56. Act. Gen.

gäntzlich begeben, mithin da sie aus den Concurs weiter nichts fordern kann, so verstehet es sich von selbsten, daß ihr auch vor der Gottfriedischen Ehefrauen Erben kein Vorzug einzuräumen sey. Nicht weniger stehet der Gottfriedischen Ehefrauen Erben Johann Andreas wegen

der

einer Wechsel-Schuld a 75. Rthlr. welche beyde Gottfriedische Eheleute laut Wechsels

fol. 2. Act. spec. 3.

von denselben erborget, billig nach. Denn obwohl diesen Wechsel die Gottfriedin mit unterschrieben, so ist doch solches absque Curatore und sine renunciatione beneficiorum muliebrium geschehen, einfolglich kann dahero die Gottfriedische Ehefrau nicht verbunden werden. Ferner komt VI. Johann Andreas ratione der Helfte seiner Forderung a 37. Rthlr. 12. gr. als auf so hoch dieselbe

fol. 14. Act. spec. 3.

vor liquide erkandt worden, ex arresto den 9. Jan. 1741. massen kein Creditor vorhanden ist, welcher ein älteres ius reale hat. Sodann nimt den nächsten Platz ein Daniel in Betracht derjenigen 9. Rthlr. 19. gr. 3. pf. so man

fol. 10. b. Act. spec. 4.

als liquid agnosciret, und zwar deswegen weilen er den 10. Febr. 1741. auf das Gottfriedische Vermögen Arrest angeleget, einfolglich von dieser Zeit an ein dingliches Recht an den Vermögen des Debitoris communis überkommen, dahero er denen Gläubigern zu präferiren ist, welchen gantz und gar kein ius reale competiret. Den Beschluß machet VII. Daniel Wilhelm mit 33. Rthlr. 18. gr. rückständigen Haus-Zinses, so

fol.

fol. 39. Act. spec. 5.

für liquid gehalten worden. Daß aber dieser Creditor allen übrigen Gläubigern nachzusetzen sey, ist aus dem Grunde offenbahr, weilen er nur ein ius personale hat, und aus den mit den Gottfried geschlossenen Pacht-Contract auf die rückständigen Mieth-Gelder zu der Zeit geklaget, als der Gottfried nicht mehr bey ihm gewohnet, und die Druckerey vorlängsten aus seinen Hausse geschaffet gewesen, um welcher Ursachen willen er vor denen Gläubigern, so ein dingliches Recht an den Vermögen des Debitoris communis erhalten, ohnmöglich einigen Vorzug verlangen kann. Bey so bewandten Umständen wird der Graduations-Bescheid folgendergestalt abgefasset werden müssen.

In Schuld- und Prioritäts-Sachen Johann Gottfrieds in Acten benannter Creditorum Klägern an einen, entgegen und wieder Johann Gottfrieden Beklagten am andern Theil, giebet die Königliche Preußische Friedrichs-Universität zu Halle nach Durchlesung und Erwegung der Acten diesen Bescheid

Weilen die Gottfriedischen Creditores ihre Forderungen ad liquidum behörig gebracht; so sind nunmehro dieselbigen in folgender Ordnung zu lociren und ex massa Concursus zu befriedigen,

1. Die bey den Concurs aufgelauffenen und zum Besten desselben verwendete Gerichts-

Kosten

Kosten und Curatel-Gebühren sind von der gesamten Massa, oder daferne solche zu völliger Befriedigung derer sämtlichen Creditorum nicht zureichen sollte, denen Gläubigern, so ihre Befriedigung gantz oder zum Theil erhalten, pro rata abzuziehen.

2. 10. Rthlr. der Herr Hofrath Samuel und Herr Sempronius, welche dieselben ieder zur Helffte an den Herr Hauptmann von Milie mit Genehmhaltung derer übrigen Creditorum besage Act. spec. 2. fol. 9. auf die rückständige Haus-Miethe bezahlet haben.

3. 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf. nebst 8. Rthlr. 16. gr. Agio Herr Hofrath Samuel Wechsel-Schuld ex Arresto den 22ten Julii 1737.

4. Herr Capitain von Milie an rückständiger Haus-Miethe. Weilen aber derselbe fol. 9. 16. und 17. Act. spec. 2. bereits verschiedene Posten auf Abschlag der schuldigen Haus-Miethe gehoben; so ist er wegen des Rests vorhero ein anderweitiges Liquidum behörig zu constituiren verbunden.

5. 161. Rthlr. 2. gr. des Caji Erben und Sempronius ex Arresto von 30. Nov. 1740. et Judicato fol. 92. Act. spec. 1.

6. 500. Rthlr. des Debitoris communis Ehefrauen Marien Elisabeth Gottfriedin Erben an der defunctâ Eingebrachten d. a. 1737.

7. 37. Rthlr. 12. gr. Johann Andreas Wechsel-Schuld ex impetrato Arresto den 9. Jan. 1741.

8. 9. Rthlr. 19. gr. 3. pf. Daniel er Arresto den 10. Febr. 1741. Jedoch ist derselb zuförderst und vor allen Dingen dem Inuncto fol. 10. b. Act. spec. 4. zu Folge den gerichtlichen Recognitions-Schein über den angelegten und erhaltenen Arrest, binnen endlichen 8. Tagen sub pœna desertionis abzulösen gehalten.

9. 33. Rthlr. 18. gr. Daniel Wilhelm an rückständiger Haus-Miethe d. a. 1739.

Weilen nun übrigens Anna Magdalena fol. 156. Act. Gen. ihrer Anforderung a 15. Rthlr. 16. gr. 6. pf. renunciiret hat, so hat es dabey nochmahlen sein Bewenden.

VI.

Relatio ex Actis Inquisitionalibus.

wider eine Dienst-Magd aus H. gebürtig.

In puncto adulterii simplicis et infanticidii.

Status causæ.

Nachdem der Stadt-Knecht Hanold den 29. Jul. 1736. dem Magistrate zu H. fol. 1. hinterbracht, wie den Vormittag halb 11. Uhr die Soldatenfrau M. R. R. aufs Rathhaus gekommen und angezeiget habe, daß, als sie in den Hause der P. auf der Haus-Wirthin Geheiß daß Secret gescheuert, und eben die Sonne hinein geschienen, sie gewahr worden, daß unten in den Cloac ein todtes Kind geschwommen, ausserdem auch gemeldet, daß vor einigen Wochen bey den Billiardeur R. so in den Hause der P. wohnete, ein Mensch vor Magd gedienet, welche sie in Verdacht gehabt, daß selbige schwanger sey: so ist nicht nur auf Befehl des Herrn Stadt-Präsidentens die verdächtige Weibes-Person aufgesuchet, und nach der fol. 16. befindlichen Registratur in Arrest gebracht worden, sondern es hat auch ein Edler Rath die Aufhebung und Section des todten Körpers so fort veranstaltet, indem zwey Deputirte des Stadt-Raths, nebst den Stadt-Physico

und Chirurgo sich in das Haus der P. begeben, und nachdem Andreas Kuhmann das todte Kind aus den Secrete herauf geholet, solches fol. 2. und 10. sqq. besichtiget. Es attestiren aber der Stadt-Physicus und Chirurgus in den von ihnen unterschriebenen und besiegelten fol. 14. sich vorfindenden Sections-Berichte, daß es zwar ein vollkommenes Kind und sexus fœminini gewesen, weilen dasselbe aber seit 4. Wochen in Kothe gelegen, und die Fäulniß solches allzustarck bereits angegriffen, so hätten sie keine völlige Section vornehmen können, und nur so viel befunden, daß das Cerebrum heraus, Finger, Zähne, Nase und die andern Theile hergegen angefressen gewesen, wiewohlen die Lunge sowohl mit den Hertzen, als auch ohne dasselbe Stückweise auf den Wasser geschwommen, und da sie übrigens keine Signa einer gebrauchten Violenz bemercket, so müsten sie ihr Judicium über diesen Casum suspendiren, ob sie gleich glaubten, daß das Kind gelebet habe, zumahlen die Lunge über den Wasser geschwommen. Als hiernächst der Magistrat fol. 4. der Kind-Mutter, Reginen Weitskrotin und deren Gehülffin, Marien Kauerhoffin, aufgegeben, die verdächtige Weibes-Person zu visitiren: so referiren dieselben fol. 4. wie sie bey der unternommenen Besichtigung des verdächtigen Weibesbildes befunden, daß selbige etwa vor 4. Wochen ein Kind gebohren, massen sie bey ihr nicht nur das Mutter-Geschwüre bemercket

mercket, und die Ausdehnung an ihren Leibe wahrgenommen, wie es bey Weibern, so vor einiger Zeit gebohren, zu seyn pflegete, sondern auch gesehen, daß der Nabel sich wieder in seine Ordnung begeben wolte, nicht weniger auch neue Milch in den Brüsten angetroffen. So dann hat die nurgedachte in Arrest sich befindende verdächtige Weibes-Person Nahmens S. E. T. bey den summarischen Verhöre fol. 5. sqq. freywillig eingestanden, daß sie sich schwanger befunden, und solche ihre Schwangerschaft niemanden, auch so gar nicht einmahl ihrer Mutter offenbahret, überdem aber deponiret; als sie vor einigen Wochen bey den Billiardeur R. vor Magd gedienet, und es ihr im Leibe sehr geknippen, daß es nicht anders gewesen, als wenn sie ihre Nothdurft verrichten solte; so habe sie sich auf daß in ihrer Schlaf-Cammer befindliche Secret gesetzet, worauf etwas von ihr in das heimliche Gemach hinunter geschossen, und ob sie gleich alsbald darnach gesehen, so hätte sie doch nichts finden können. Hergegen negiret sie schlechterdings, daß sie ihre Schwangerschaft vorhero gewust, sie läugnet auch, daß sie das Kind in ihren Händen gehabt, oder solches mit Augen gesehen, wie sie denn ferner behauptet, daß sie sich keinesweges in der Absicht auf das Secret gesetzet, damit das Kind von ihr in den Abtritt schiessen, auch darinnen sterben und verderben möchte. Endlich saget sie, daß sie ihr Lebetage mit keiner andern Man-

nes-Person als den Tambour W. einen Ehemanne, bey welchen sie verschiedene Jahre gedienet, und mit welchen sie vor 2. Jahren bereits ein Kind gezeuget, fleischliche Unzucht getrieben habe. Da aber der Magistrat die Inculpatin auf ihr Anhalten von neuen vorgelassen, hat selbige fol. 16. sqq. von freyen Stücken bekandt, daß sie ihre letztere Schwangerschaft allerdings gewust, sie sich auch zu dem Ende auf das Secret gesetzet, daß das Kind von ihr schiessen solte, dahero sie niemanden zu Hülffe geruffen, damit ihre Geburth verborgen bleiben möchte. Weilen auch immittelst besage der gerichtlichen Registratur fol. 25. sqq. der Tambour W. beym Regimente summarisch verhöret worden, und derselbe den wiederhohlten Beyschlaff und Ehebruch mit der Inculpatin eingeräumet, so hat man hierauf fol. 30. sqq. die Inquisitin über verschiedene Articulos Inquisitionales vernommen. Da denn dieselbe anfangs eingeräumet, daß sie sich mit den Tambour W. als selbiger bereits seine Frau gehabt, und sie bey ihm vor Magd gedienet, mehrmahlen fleischlich vermischet, derselbe auch das Werck der fleischlichen Wollust per seminis immissionem mit ihr völlig vollbracht, daher sie schon ehemals von ihm schwanger worden, und nach Weihnachten 1734. eine Tochter gebohren, und derselbe habe sie auch das letztere mahl geschwängert. Ferner gestehet sie daneben zu, daß der Schneider T. von ihrer Schwangerschaft gesprochen, sie

habe

habe aber solche beständig geläugnet, ob ihr gleich selbige sehr wohl wissend gewesen. Auſserdem will sie in keine Wege an sich kommen lassen, daß sie damahlen, als sie auf den Abtritt gegangen, geglaubet, daß sie das Kind gebähren würde, sie betheuret auch, daß sie sich in keine Wege mit den Vorsatz auf das Secret gesetzet, daß das Kind von ihr schiessen, in den Unflath fallen und umkommen möchte. Endlich negiret sie, daß sie ihre Geburth aus der Ursach verschwiegen, damit das Kind aus den heimlichen Gemache nicht wieder herausgehohlet werden könte, sondern darinnen verderben müssen. Nachdem hierauf der Defensor fol. 67. sqq. eine Defension für die Inquisitin übergeben; so sind die Acten fol. 78. inrotuliret und an den Schöpfen-Stuhl zu Halle versendet worden. Da denn fol. 80. seqq. dieses Urtheil erfolget:

Daß die Inquisitin, falls sie ihr Geständniß richtiger, als geschehen, in Güthe zu thun sich ferner weigern würde und sich nicht etwa ein Signum novâ grauiditatis herfür thut, dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entkleiden, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch mit den Banden zu schnüren den Anfang machen, iedoch daß es dabey verbleibe und ein mehrers

vor/diesesmahl mit ihr nicht vorgenommen werde, wobey sie denn zu befragen:

1) Ob sie nicht im Junio dieses Jahres mit den Vorsatz auf das heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolte?

2) Ob sie nicht zu dem Ende sich auf das Secret gesetzet, und das Kind von sich gezwungen?

3. Ob sie es nicht mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte?

4. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus gehohlet werden und ihm Hülffe wiederfahren möchte?

5. Ob ihr iemand dazu beyräthig gewesen, und wer?

Beyläuffig

6. Ob Inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet sey?

7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht?

8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburth gelebet? oder nach der Geburth das Leben gehabt?

9. Was Inquisitin für Kenntzeichen des Lebens an den Kinde verspüret?

Wann nun die Urgicht und was darbey allenthalben vorgegangen, fleißig niedergeschrieben

schrieben, Inquisitin auch mit ihrer anderweitigen Defension gehöret worden, so ergehet darauf nach Verschickung der Acten, ferner was Recht ist. V. R. W.

Welches Urtheil man demnächst der Inquisitin den 16 Octobr. 1736. fol. 87. gehörig publiciret, auch für gut angesehen hat, die Inquisitin nochmahlen in Güthe über die in Urtheile enthaltene Frage-Stücke zu vernehmen. Dabey denn dieselbe in Güthe gestanden, daß sie sich mit Fleiß auf das heimliche Gemach gesetzet, das Kind von sich gezwungen und selbiges in der Absicht in den Unflath fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte, und daß sie die Geburth um deswillen verschwiegen, damit sie verborgen bleiben und dem Kinde keine Hülffe geschehen sollen. Ausserdem aber versichert die Inquisitin, daß ihr niemand Rath und Anschläge hierzu gegeben, und daß sie daß Kind würcklich auf den Privet gebohren, solches in ihren Händen nicht gehabt, noch dasselbe gesehen. Wie sie denn insbesondere dieses hinzu thut, daß sie nicht wisse, ob das Kind in der Geburth gelebet, weilen es sogleich von ihr geschossen, ob sie gleich glaubte, daß das Kind in der Geburth gelebet habe, massen sie es kurtz zuvor, ehe sie auf das Secret gegangen, in ihren Leibe gefühlet. Weiten demnach also die Inquisitin diejenigen Umstände freywillig eingestanden, weshalben man ihr die Tortur zuerkandt gehabt, mithin es der Tortur nicht

bedurft, sondern nunmehro ein End-Urtheil gesprochen werden müssen, so hat der Defensor fol. 97. sqq. eine anderweitige Defension eingereichet, und um die Verschickung der Acten gebethen. Welchem Petito gemäß die Acten fol. 111. inrotuliret und an die Medicinische Facultät zu Halle und den Schöpfen-Stuhl daselbst verschicket worden. Darauf denn die Herren Schöpfen nach Anleitung des fol. 113. seqq. befindlichen Judicii Medici der Hallischen Medicinischen Facultät fol. 122. seqq. folgendes Urtheil gefället haben:

Daß Inquisitin S. E. T, falls sie auf ihren Bekändtniß vor öffentlich gehegten Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte nochmahlen beharret, ihrer geständigen Begünstigung und Kinder-Mords halber in einen Sack zu stecken und zu ertränken. Von Rechts Wegen.

Da aber der Inquisitin Defensor fol. 129. um Verstattung einer anderweitigen Defension nachgesuchet, dieselbe man ihm auch vergönnet, und nurgedachter Defensor fol. 131. dergleichen neue Defension übergeben: Als hat man die Acten fol. 155. inrotuliret und an die Juristen-Facultät zu Leipzig versendet, welche denn fol. 155. seqq. also gesprochen:

Daß die im Urthel fol. 80. sqq. erkandte Peinlichkeit zuförderst an der Inquisitin zu vollstrecken; iedoch diese unter der Mar-

ter

ter nur allein auf das 8te und 9te Interrogatorium zu befragen. Wenn nun ihre in Güthe, oder vor den Scharfrichter gethane Aussage mit besondern Fleisse niedergeschrieben, auch wenn sie zu einen richtigen Geständniß gelangen solte, solches behörig von ihr ratificiret worden, so ergehet, wie in der Sache weiter zu verfahren, ferner was Recht ist. V. R. W.

Als nun vorstehendes Urtheil der Inquisitin fol. 166. gebührend publiciret, dieselbe auch in Güthe über das 8. und 9. Frage-Stücke vernommen worden: so bekräftiget sie, daß sie nicht wisse, ob das Kind in der Geburth und nach derselben gelebet, ob sie gleich dieses deswegen glaube, weilen sie dasselbe kurtz vor der Geburth und insonderheit zu der Zeit in ihren Leibe gefühlet, als sie sich auf das Secret gesetzet, im übrigen verbleibet sie dabey daß sie keine mehrere Zeichen des Lebens angeben könne, indem das Kind sogleich von ihr geschossen wäre. Es hat auch der Defensor fol. 170. den Stadt-Magistrat ersuchet, sowohl der Inquisitin Vater und Mutter, als auch des Billiardeurs R. Ehefrau wegen einiger von ihn angegebenen Umstände zu vernehmen, nicht minder die Kind-Mutter über verschiedene gleichfalls angezeigte Puncte zu befragen, welches denn fol. 175. seqq. geschehen ist. Darauf der Defensor fol. 186. sqq. dasjenige, was zur Defension der Inquisitin dienen könte, annoch angeführet, und sind sodann

die

die Acten, um das letztere Urtheil zu confirmiren fol. 192. vermittelst allerunterthänigsten Berichts an Sr. Königl. Majestät nach Berlin eingeschicket worden. Worauf nach vorhergehenden von den Ober-Collegio Medico zu Berlin abgefaßten Judicio, und des Criminal-Collegii an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Gutachten, folgendes Rescript erfolget:

Unsern ꝛc. Wir finden Unsers hiesigen Criminal-Collegii in peinlichen Sachen wieder S. E. T. aus den hierbey zurückkommenden Inquisitions-Acten in puncto infanticidii et adulterii abgefassetes und in Originali angeschlossenes Gutachten aus den angeführten Rationibus überall gegründet, confirmiren auch derohalben solches hierdurch Litterlichen Inhalts, und befehlen Euch, die von der Inquisitin durch den begangenen und zugestandenen Kinder-Mord verwürckte Todes-Straffe, wann sie vor gehegten Gerichte auf ihren Bekänntniß verharret, vermittelst des Schwerdts an ihr zur Execution bringen zu lassen, und die Kosten, wenn sie des Vermögens, aus ihre Nachlaß zu nehmen.

Welche Confirmation des gesprochenen Todes-Urtheils man der Inquisitin den 30 Aug. 1737. fol. 209. behörig publiciret. Nachdem aber die Inquisitin fol. 210. auf ihr Verlangen

von

von den Magistrate vorgelassen worden, hat dieselbe um eine neue Defension Ansuchung gethan, daneben auf ihre Unschuld sich beruffen, und ihr Geständniß, so sie vorhin in Güthe gethan, schlechterdings wiederruffen, und von neuen geleugnet, daß sie ihre Schwangerschaft vorhero gefühlet, und sich in der Absicht auf das Secret gesetzet, damit das Kind von ihr schiessen möchte, sie habe auch das Kind nicht von sich gezwungen, wie sie denn überhaupt vorgegeben, daß sie alles dasjenige, was sie ehedem zugestanden, aus Furcht vor der Tortur eingeräumet, ob sie gleich völlig unschuldig sey. Bey so bewandten Umständen, da die Inquisitin ihr voriges Geständniß wiederruffen, dieselbe auch, indem man sie fol. 223. über die Haupt-Inquisitional-Articul nochmahlen verhöret, bey ihren Wiederruf verblieben, einfolglich das confirmirte Todes-Urtheil an ihr nicht vollstrecket werden können, und der Defensor zwischen fol. 212. mit einer anderweitigen Defension eingekommen, so sind die Acten vermittelst eines allerunterthänigsten Berichtes fol. 228. an Sr. Königl. Majestät nach Berlin zu fernern allergnädigsten Verfügung abermahls eingeschicket worden. Worauf nach vorhergehenden von den Criminal-Collegio zu Berlin an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Gutachten, allerhöchst dieselben fol. 229. folgendes an den Magistrat allergnädigst rescribiret:

Un-

Unsern ꝛc. Wir haben die von Euch unter den 20 Septembr. a. c. anderweit eingesandte hierbey zurückkommende Acta wieder S. E. T. in puncto infanticidii unsern hiesigen Criminal-Collegio zu Abfassung eines Rechtlichen Gutachtens zufertigen zu lassen. Da nun dasselbe, wie der Original-Anschluß besaget, dahin gehet, daß die Inquisitin mit den in der Sententz des Schöpfen-Stuhls zu Halle fol. 80. erkandten Grade der Tortur beleget werden solle, und wir solches hierdurch überall confirmiren; Als habt Ihr sothanes Urthel zur Execution bringen zu lassen.

Dannenhero der Magistrat sothanes allergnädigstes Rescript fol. 236. der Inquisitin publiciret, und solche fol. 237. nochmahlen in Güthe über die Frage-Stücke sowohl ausser der Marter-Cammer, als auch nachhero in derselben fol. 238. vernommen, wiewohlen diese beydemahl bey ihren Wiederruff und Leugnen beharret. Deßwegen die Inquisitin fol. 239. dem Scharffrichter übergeben, und mit der würcklichen Marter beleget worden. Nachdem sie aber die Marter eine halbe Stunde ausgehalten, ohne etwas zu bekennen, als hat man sie hinwiederum losgebunden und mit der Marter inne gehalten. Uebrigens sind der Inquisitin den dritten Tag nach der Marter fol. 243. die Frage-Stücke und ihre vor der Mar-

ter

ter erstattete Antwort nochmahls vorgelesen worden; Da sie aber bey ihrer Aussage und Leugnen verblieben, der Defensor auch fol. 243. eine Defension ad Acta gegeben, mithin ein End-Urtheil in der Sache zu fällen ist, so wird es nunmehro darauf ankommen, was erkandt werden müsse. Ehe und bevor ich aber zur Haupt-Sache selbsten schreite, so werde vorhero einige vorläufige Punckte untersuchen müssen. Was demnach

I. Occasionem Inquisitionis

betrift, so ist es eine mehr als zu bekandte Sache, daß ein Richter bey Anstellung einer Inquisition, zumahlen, wenn er wieder jemanden mit der Special-Inquisition verfahren will, sehr behutsam gehen müsse, und nicht anders dergleichen Inquisition unternehmen dürffe, als bis hinlängliche Anzeigen und ein sattsam gegründeter Verdacht wieder einen Inculpaten vorhanden seyn, massen die Inquisition dem Inquisiten zu nicht geringen Präjuditz und Nachtheil gereichet

BEYER *Comment. ad Art. VI. Const. Crim.*
PERILLVSTRIS BOEHMER *Element. jurispr. Crim. Sect. I. Cap. X. §. 180.*

Eine der führnehmsten Ursachen aber, warum der Richter die Inquisition formiren kann, ist die Denunciation, oder nach der Sachsen Redens-Art die Rüge, da nehmlich jemand das Verbrechen bey den Richter angezeiget hat.

PER-

PERILLVSTRIS BOEHMER *l. c. Sect. I. Cap. V. §. 97.*

LVDOVICI Einleit. z. Peinl. Proc. *Cap. I. §. 3.*

KNORRE Anl. z. Gerichtl. Proc. *Lib. III. Cap. X. §. 3.*

Jedennoch wird erfordert, daß diejenige Person, welche das Verbrechen bey den Richter gerüget, nicht alleine ehrlich, und im mindesten nicht verdächtig sey, sondern es muß der Denunciant überdem das Verbrechen selbsten mit den nöthigen Umständen angeben.

B. BOEHMER *Jur. Eccles. Protest. Lib. V. Tit. I. §. 95.*

Dannenhero die

Königl. Preuß. Criminal-Ordnung, *Cap. IV. §. 2.*

disponiret: Daß das Verbrechen von unverläumdeten Personen ein oder mehrern, die keine Feinde des Beschuldigten seyn, und keine andere Ursachen, das Verbrechen anzubringen haben, als damit solches denen Rechten nach gestraffet und gebüsset werde, angebracht worden. Nun hat in gegenwärtigen Falle nach der fol. 1. befindlichen Registratur die Soldaten-Frau M. R. R. so allerdings eine unverläumdete Person ist, bey Rathhause angezeiget, daß sie bey Scheurung des Abtritts in den Hause der P. ein todtes Kind in denselben liegen gesehen, und daneben gemeldet, daß diejenige Weibes-Person, welche vor einigen Wochen in diesen Hausse bey

den

den Billiardeur R. vor Magd gedienet, ihr verdächtig geschienen, als ob sie schwanger gewesen. Weilen denn also die Denunciantin nicht nur eine ehrliche Frau ist, und die Sache, wie sie solche gefunden, umständlich referiret; sondern auch hierbey keine andere Absicht gehabt, als daß das Verbrechen entdecket und gehörig bestraffet werden möchte: so hat der Stadt-Magistrat einen hinlänglichen Grund vor sich gehabt, die verdächtige Weibes-Person arretiren zu lassen, und mit der Inquisition wieder selbige zu verfahren. Gestalt denn auch bey Aufhebung des todten Kindes sich die Gewißheit des begangenen Verbrechens noch mehr veroffenbahret, und die Inculpatin bey den summarischen Verhören sowohl den öfters wiederhohlten Ehebruch mit den Tambour W. zugestanden, als auch fol. 16. eingeräumet, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzet, daß das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und darinnen umkommen sollen, deswegen sie auch ihre Geburth niemanden offenbahret, nicht minder der Tambour W. als das Regiment ihn fol. 25. seqq. summarisch vernommen, gleichfalls bekandt, daß er mit der Inculpatin mehrmahlen Ehebruch getrieben, und denselben per immissionem seminis vollzogen habe, einfolglich mehr als zu viel Grund vorhanden gewesen, wieder die Inculpatin mit der Special-Inquisition zu verfahren; so ergiebet sich daher von selbsten, daß das funda-

mentum Inquisitionis tam generalis, quam specialis überall seine vollkommene Richtigkeit habe. Gleichwie aber ein Verbrechen coram iudice competente zur Untersuchung gezogen werden muß, cum omnia, quae acta sunt coram iudice incompetente, sint ipso iure nulla.

TOT. TIT. *C. si a non compet. Jud. iud. esse &c.*

als werde bey dieser von den Stadt-Magistrate angestelleten Untersuchung führnehmlich die Frage zu erörtern haben:

II. An Jurisdictio sit fundata?

Da das Haus der P. unter der Stadt H. Jurisdiction gehöret, die Weibes-Person auch das Kind in selbigen Hause gebohren, und in den Abtritt schiessen lassen, woselbst man es nach 4. Wochen aufgefunden, hierüber der Ehebruch mit den Tambour W. von der Inquisitin in der Stadt H. in des Tambours Wohnung vollbracht worden, endlich der Magistrat die Inquisitin in der Stadt attrapiret und arretiren lassen: so veroffenbahret sich so fort, daß sowohl das forum commissi delicti, als auch deprehensionis hier concurriren, welche beyde fora in criminalibus competentia seyn, mithin ist kein Zweifel vorhanden, daß die competentia fori in Ansehung des Stadt-Raths, sattsam fundiret sey, bevorab es eine bekandte Sache ist, daß dem Magistrate zu H. in criminalibus

libus das Recht zustehet, den völligen Inquisitions-Proceß zu führen. Was ferner die Besetzung des Peinlichen Gerichts, und die dahero entstehende Frage:

III. An Judicium criminale rite fuerit constitutum?

anlanget, so wollen die Rechte, daß die Peinlichen Gerichte jederzeit mit Richtern, Urtheilern oder Schöpfen und Gerichtsschreibern besetzet werden sollen.

CONST. CRIM. CAROL. *Art. I.*

Und obschon die Anzahl der Schöpfen nicht allemahl einerley ist, indem bald mehrere, bald wenigere erfordert werden, so wird es doch vor hinreichend gehalten, wenn bey den Verhören und insonderheit bey der Marter zwey Schöpfen sich gegenwärtig befinden.

CONST. CRIM. CAROL. *Art. XLVII.*

Dieserhalben auch die

Königl. Preuß. Criminal-Ordnung

Cap. I. §. 7.

disponiret: daß bey peinlichen Untersuchungen Assessores bestellet, und entweder aus den Rathe gewisse geschickte Personen hierzu erwählet, oder dieses Amt sonsten tüchtigen Männern aufgetragen werde. Aus denen mir vorgelegten Inquisitions-Acten erhellet mit mehrern, daß der Magistrat bey Besetzung des Peinlichen Gerichts nicht das mindeste verabsäumet habe, an-

gesehen die Verhöre entweder in Gegenwart des gantzen versammleten Raths, oder doch in præsentia zweyer hierzu deputirten Rathmänner gehalten, und alles und jedes von den Stadt-Secretario gebührend registriret worden. Da also bey der Besetzung des Peinlichen Gerichts in diesen peinlichen Falle sich kein Mangel veroffenbahret: so finde auch nicht nöthig, mich dabey weitläuftiger aufzuhalten, sondern ich schreite vielmehr zu den Corpore delicti fort, und werde dahero untersuchen müssen;

IV. An Corpus delicti adsit?

Ein Richter hat bey einer jeden Inquisition insonderheit auf das Corpus delicti, oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens zu sehen, adeo, vt nisi de corpore delicti constet, nullo modo aduersus certam personam inquiri possit.

CARPZOVIVS *Pract. Rer. Criminal. Qu. 108. n. 5.*

Was die gegenwärtige Inquisition betrift, so ist dieselbe in Ansehung eines doppelten Verbrechens wieder die Inquisitin angestellet worden, massen man dieselbe nicht nur eines einfachen Ehebruches; sondern auch eines vorsetzlichen Kinder-Mords beschuldiget. Aus dieser Ursache, da es auf ein zwiefaches Corpus delicti ankommen wird, so muß ich allerdings von ein jeden insbesondere handeln. Das erstere Verbrechen

brechen also, welches man der Inquisitin beygemessen, ist der mit den Tambour W. mehrmahlen wiederhohlte einfache Ehebruch. Es gehöret aber der Ehebruch ohnstreitig zu denenjenigen Verbrechen, welche keine Merckmahle nach sich lassen, und von denen man, nachdem sie begangen sind, durch den Augenschein keine Gewißheit zu erhalten im Stande ist.

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 5.*

Dannenhero auch kein Corpus delicti verum in oculos et sensus externos incurrens vorhanden seyn kann, sondern es wird vor hinreichend gehalten, wenn nur ein Corpus delicti präsumtiuum per coniecturas verosimiliter erutum sich vorfindet, dergestalt, daß wieder eine verdächtige Person mit der Special-Inquisition denen Rechten verfahren werden darf, modo de corpore delicti probabiliter ex coniecturis constet.

FARINAC. *in Pract. Crimin. Lib. I. Tit. I. Qu. 2. n. 12.*

Wiewohlen in diesen Casu die Gerichte nicht einmahl nöthig gehabt haben, die Special-Inquisition auf ein Corpus delicti präsumtiuum und auf wahrscheinliche coniecturas zu gründen, sintemahlen so wohl die Inculpatin bey den summarischen Verhöre fol. 5. seqq. den mit den Tambour W. zu wiederholten mahlen getriebenen und durch die immissionem seminis würcklich vollbrachten Ehebruch freywillig eingestanden, als auch dieser bey seiner summarischen

Vernehmung fol. 25. seqq. bekandt, daß er mit der Inquisitin sich öfters fleischlich vermischet, und per seminis immißionem den Ehebruch consumiret habe, einfolglich die Gewißheit des von der Inquisitin commitirten Ehebruchs per utriusque partis confeßionem in vollkommene Richtigkeit gesetzet worden. Nam in delictis carnis corpus delicti per confessionem partis vtriusque elicitur.

HARTMANN. PISTORIVS *Obs. 32. n. 22.*

Dieserhalben der Magistrat nicht allein die Special-Inquisition mit guten Fug wieder die Inquisitin angestellet: sondern es wird auch die sufficiens certitudo Corporis delicti und die spontanea confeßio der Inquisitin, nachdem dieselbe hierbey jederzeit beharret, allerdings hinreichend seyn, derselben die wegen des begangenen Ehebruchs wohlverdiente Straffe zu dictiren, cum potissimum eo in casu, vbi in adulterio de immissione seminis ex partis vtriusque confessione constat, ad poenam ordinariam deueniri possit.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 60. n. 39.*

BERGER *Elect. Jurisprud. Criminal. p. 143. sq.*

Da nun also in Betracht des corporis delicti wegen des von der Inquisitin mit den Tambour W. committirten Ehebruchs, weiter nichts zu erinnern ist; so wende ich mich nunmehro zu den zweyten Verbrechen, nehmlich den Kinder-

Mord

Mord, dessen sich die Inquisitin gleichfalls verdächtig gemacht, und dieserhalben man gegen dieselbe hauptsächlich die Inquisition formiret hat, um zu bestimmen, ob auch ratione dieses Verbrechens ein Corpus delicti vorhanden sey. Die Acten besagen mit mehrern, daß die Inquisitin sich damahlen, als sie sich auf das Secret gesetzet, schwanger befunden, massen die Kind-Mütter, welche die Inquisitin besichtigen müssen, aus untrüglichen Kentzeichen bemercket haben, daß dieselbe einige Wochen vorhero ein Kind gebohren. Die Inquisitin hat auch nicht leugnen können, daß etwas von ihr in der Abtrit geschossen, welches eben dasjenige Kind ist, welches nachhero in den Secret in den Hausse der P. bey der veranstalteten Aufhebung gefunden worden. Ferner bezeugen der Stadt Physicus und Chirurgus in den Medicinal-Attestate fol. 14. daß es ein vollkommenes Kind sey, und ob sie gleich mit völliger Gewisheit nicht behaupten können, daß die Inquisitin das Kind lebendig gebohren, sintemahlen schlechterdings ohnmöglich gewesen, eine ordentliche Section vorzunehmen, da der todte Cörper bereits 4 Wochen im Unflathe gelegen, mithin von der Fäulniß allzusehre angegriffen worden; so haben sie doch darfür gehalten, daß das Kind vor und in der Geburth wahrscheinlicher Weisse gelebet habe, angesehen es nurgedachtermassen nicht nur ein vollkommenes Kind gewesen, sondern auch bey angestelleter Lungen-

Probe die Lunge auf den Wasser geschwommen. Und wenn schon die Inquisitin auf die letzte schlechterdings nicht wollen an sich kommen lassen, daß sie vor der Geburth das Kind in ihren Leibe gefühlet, und von ihrer Schwangerschaft gewisse Anzeigen gehabt, sie auch überdem geleugnet, daß sie bey der Geburth verspüret, daß das Kind gelebet, in mehrern Betracht, solches ohne ihr Wissen, indem sie an nichts weniger als an die Geburth eines Kindes gedacht, von ihr in den Abtrit geschossen, da sie nicht einmahl gewust, daß solches ein Kind gewesen; so hat doch die Inquisitin anfangs zu unterschiedenen Mahlen das Gegentheil zugestanden, und selbsten geglaubet, daß das Kind gelebet, und nachhero in den Unflath ungekommen sey. Deswegen auch die Hallische Medicinische Facultät in ihren Consilio Medico fol. 113. seq. darfür gehalten, daß vorkommenden Umständen nach auf eine höchst wahrscheinliche Weise zu vermuthen wäre, daß das Kind vor und in der Geburth das Leben gehabt. Welchem der Medicinischen Hallischen Facultät in arte medica und denen in Acten vorliegenden Umständen gegründeten Ausspruche das Ober-Collegium Medicum in Berlin gleichfalls beygetreten. Dieserhalben es den das Ansehen gewinnen will, als ob an den Corpore delicti und an der Gewisheit des von der Inquisitin begangenen Kinder-Mords nicht weiter zu zweifseln sey. Weilen aber bey Festsehung des Cor-

poris

poris delicti, daſſelbe entweder 1) quoad effectum Inquiſitionis & incarcerationis, oder 2) quoad effectum torquendi, oder 3) quoad ipſam condemnationem beſtimmet werden ſoll.

LVDOVICI *ad* CONST. CRIM. *Art. 6.*
BRVNNEMANN. *Proc. Inquiſ. Cap. VII. n. 4. ſeqq.*
CARPZOVIVS *l. c. Qu. 108. n. 10.*

Hergegen im gegenwärtigen Falle die Inquiſitin die ihr zuerkandte Tortur völlig ausgeſtanden, einfolglich allen wiedrigen Verdacht in Anſehung des ihr beygemeſſenen Kinder-Mords dadurch von ſich abgelehnet; ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß ſie nicht condemniret werden könne, ſondern ſie vielmehr zu abſoluiren ſey. Aus der Urſache ich denn auch gantz und gar nicht vor nöthig erachte, weitläuftiger zu unterſuchen, ob das Corpus delicti dergeſtalt in Richtigkeit geſetzet worden, daß nunmehro eine Sententia condemnatoria erfolgen könne, ob ich gleich glaube, daß wenn auch die Inquiſitin durch die Tortur zum Geſtändniß der Warheit gebracht worden, man derſelben ob incertitudinem Corporis delicti in keine Wege eine Todes-Straffe dictiren mögen, wohlerwogen wegen der aus Noth unterbliebenen Section man niemahlen zu einer völligen Gewisheit des begangenen Verbrechens gelangen können, und es vielmehr nur wahrſcheinlich geblieben wäre, daß das Kind in

der Geburth gelebet, und durch der Inquisitin heimliche Geburth vorsetzlicher Weise ums Leben gebracht worden, angesehen in solchen Fällen, da die Section der Verwesung halben nicht vorgenommen werden kann, die Todtes-Strafe niemahlen statt findet, dieweilen es ungewiß, ob das Kind gelebet,

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 26. n. 53.*
HERT. *Diss. de Inspect. ocular. §. 17.*
RHETIVS *ad 1. Feud. 5. p. 232.*
STRYK *de Iur. sens. Diss. I. Cap. 3. n. 23.*
KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 8.*
SHLITTE *ad* LVDOVICI Einl. 3. Peinl. Proceß *Cap. §. 16. lit. C.*

sondern ich werde mich daran begnügen, wenn ich gewiesen habe, daß das vorhandene Corpus delicti nicht nur zur Special-Inquisition und der Inquisitin Incarceration, sondern auch zur Tortur hinreichend gewesen. Denn obwohl aus den bereits angeführten Ursachen, da man wegen der Verwesung des todten Kindes die Section ohnmöglich befunden, keine völlige Gewisheit des begangenen Kinder-Mords herausgebracht werden können: so halte ich doch dafür, daß in Ansehung der Incarceration und Anstellung der Special-Inquisition das Corpus delicti vor sattsam fundiret zu achten sey. Wohlerwogen 1) der todte Cörper des Kindes sich gefunden, welches Kind 2) vollkommen gewesen, zu dem 3) wegen der angestelleten Lungen-

Probe der Stadt-Physicus und Chirurgus pro vitalitate partus präsumiret haben, die Inquisitin auch 4) bey ihren summarischen Verhöre zugestanden, daß sie sich schwanger befunden, und ols es ihr im Leibe geknippen, sie sich 5) auf das Secret gesetzet, worauf 6) das Kind von ihr gegangen, hierüber 7) die Kind-Mütter solche Zeichen bey der Inquisitin angetroffen, welche hinlänglich erwiesen, daß dieselbe vor einigen Wochen schwanger gewesen, und da übrigens 8) in dubio pro vitalitate partus zu präsumiren ist: so glaube ich dahero, daß die gröste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, und das Corpus delicti präsumtiue ausgemachet worden, dieserhalben nicht nur mit der Incarreration wieder die Inquisitin verfahren, sondern auch die Special-Inquisition wieder selbige angestellet werden können. Etenim ad effectum inquirendi contra certam aliquam personam probabilia indicia criminis commissi sufficiunt.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 108. n. 10. seqq.*
HORN. *Class. 15. Resp. 12. p. 1041. in fin. & Resp. 88. p. 1175. b.*

Und eben dieses ist auch meiner Meinung nach von der sufficientia Corporis delicti in Betracht der der Inquisitin zuerkandten Tortur zu behaupten. In mehrerer Erwegung wenn gleich das Corpus delicti nicht zur völligen Gewißheit gebracht worden, jedoch die Inquisitin wegen

derer

derer nur angezeigten Ursachen mehr als zu verdächtig gewesen, daß sie mit Fleiß sich auf das Secret gesetzet, das Kind von sich gezwungen, und selbiges zu dem Ende in das Privet schiessen lassen, daß es darinnen umkommen und ihre Geburth nicht offenbahr werden sollen. Welchen Verdacht die Inquisitin insonderheit dadurch gar sehr vermehret, daß sie so ofte variiret, und bald freywillig zugestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gefühlet, und in der Absicht sich auf das heimliche Gemach gesetzet, damit das Kind von ihr schiessen und in den Secrete verderben möchte, bald aber solches alles hinwiederum geläugnet, das Gegentheil vorgegeben, und auf ihre Unschuld sich bezogen. Nam omnino torturæ locus est, etiamsi de corpore delicti tam liquido non appareat, modo indicia criminis commissi certa & indubitata adsint.

CARPZOVIVS *Qu. 108. n. 18. seq.*

zumahlen die

CONST. CRIM. CAROL. *Art. XXXV. & XXXVI.*

mit klaren Worten disponiret: daß wenn eine Weibes Person, so wegen Kinder-Mords verdächtig ist, durch verständige Frauen an heimlichen Stätten besichtiget, auch Milch in ihren Brüsten gefunden worden, und die Dirne eine solche Person ist, darzu man sich der verdachten That wohl versehen mag; so kann dieselbe

pein-

peinlich befraget werden. Da nun oben angeführter massen bey der von den Kind-Müttern unternommenen Besichtigung der Inquisitin sich alle Merckmahle der vor einiger Zeit vollbrachten Geburth gefunden, die Inquisitin auch nicht leugnen mögen, daß, als sie sich auf den Abtritt gesetzet gehabt, etwas von ihr geschossen, welches eben ihr Kind gewesen, so man nach 4 Wochen in den Abtritte angetroffen. Daneben dieselbe, wie sich aus den Acten mit mehrern veroffenbaret, und die öfteren Variationen zur Gnüge bestärcken, eine solche Person ist, zu der man sich einer solchen bösen That allerdings versehen können: so ist kein Zweifel übrig, daß nicht aus hinlänglichen Gründen der Inquisitin die Tortur zuerkandt worden. Was hiernächst die Beschaffenheit des Inquisitions-Processes anbetrift; so wird nicht undienlich seyn, denselben kürtzlich zu examiniren und zu erwegen.

V. An vbique forma Processus debita obseruata fuerit?

Die Acten zeigen durchgehends, daß der Magistrat überall legaliter verfahren, und die in den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet hat. Denn so bald die Soldaten-Frau auf den Rath-Hause angezeiget, daß sie in den Secret in den Hause der P. ein todtes Kind schwimmen gesehen; ist sogleich 1) die Verfügung

gung geschehen, daß das Kind aufgehoben und seciret werden möchte. Die Section des todten Cörpers 2) betreffend, haben zwar der Stadt-Physicus und Chirurgus solche in Gegenwart der Gerichte, als in deren Beyseyn die Section iedesmahl vollzogen werden muß.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 26. n. 32.*

KRESS. *ad Art. 149. Const. Crim. n. 1.*

PERILLVSTRIS BOEHMER *Diss. de legitima cadaueris occisi sectione.*

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 7. tit. a.*

vornehmen wollen, weilen aber das Kind bereits 4. Wochen in Unflathe gelegen, und die Fäulniß dasselbe allzusehr angegriffen gehabt; so ist die völlige Section gantz und gar ohnmöglich gewesen, und haben sich also der Stadt-Physicus und Chirurgus damit begnügen müssen, daß sie den todten Cörper überhaupt besichtiget, wie solches das ad Acta gegebene Medicinal-Attestat fol. 14. mit mehrern bezeuget. Es kann auch die unterlassene völlige Section des todten Cörpers um so viel weniger denen Gerichten zur Last geleget werden, da der Stadt-Physicus und Chirurgus in den nur erwehnten Viso reperto auf ihre Pflicht attestiret, daß die Fäulniß das Kind dermassen angegriffen gehabt, daß die Section impracticabel befunden worden. Nicht minder muß ein Richter, daferne wegen des begangenen Verbrechens

wieder eine gewisse Person ein starcker Verdacht entstehet, und das Verbrechen eine Leibes- oder Lebens-Straffe verdienet, wieder dieselbe mit der Captur verfahren.

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 13.*

Dannenhero der Magistrat auch 3) hierinnen seine Pflicht beobachtet, indem er die Inquisitin sofort aufsuchen und fol. 1. b. in Arrest bringen lassen. Ueberdem ist 4) die Inquisitin durch zwey Kind-Mütter auf Befehl des Magistrats fol. 4. besichtiget worden, welche Besichtigung um so viel nöthiger gewesen, damit man gewiß wissen möchte, ob die Inquisitin sich auch würcklich schwanger befunden habe. Hiernächst hat der Magistrat 5) die Inquisitin nicht nur summarisch, und sodann über die Inquisitional-Artickul abgehöret, sondern es ist auch dergleichen Vernehmung, so ofte es nöthig geschienen, wiederhohlet worden. Wie man denn 6) die Zeugen, so viel man deren haben können, und zwar in soferne es erforderlich gewesen, eydlich vernommen, und solche 7) mit der Inquisitin confrontiret. Daß also auch hierinnen der Magistrat nicht das mindeste Versehen begangen. Gleichwie aber keinen Inquisiten die Defension abzuschlagen, und der Richter, daferne die Inquisiten um eine Defension nicht selbsten Ansuchung gethan, so gar schuldig ist, denenselben einen Defensorem ex officio zu constituiren,

CONST. CRIM. *Art. XLVII.*

PERILLVSTRIS BOEHMER *l. c. sect. I. Cap. XV. §. 261. 262.*

als hat in gegenwärtigen Falle 8) der Magistrat den Advocatum Herrn Friedrich Ernst der Inquisitin ex officio zum Defensore bestellet, und denselben testantivus Actis mehrmahlen mit einer neuen Defension für die Inquisitin zugelassen und ihm dieselbe nicht abgeschlagen. Endlich lässet sich auch nicht behaupten, daß der Magistrat 9) bey Applicirung der der Inquisitin zuerkandten Tortur etwas versehen haben solte, wohlerwogen man die Inquisitin, ehe es noch würcklich mit derselben zur Marter gekommen, vorhero in Güthe über die in den Urtheile enthaltene Frage-Stücke und zwar anfangs fol. 237. ausser der Marter-Cammer, und so dann annoch fol. 238. in derselben befraget, da sie nun nichts gestehen wollen, hat die Tortur würcklich an ihr vollzogen werden müssen, wobey man alles, was bey der Marter vorgegangen fol. 239. seqq. mit Fleiß niedergeschrieben, die Inquisitin auch, da sie die Tortur auf eine halbe Stunde ausgehalten und nichts bekandt, von solcher befreyet, derselben ihre vor der Marter erstattete Antwort drey Tage nachhero fol. 242. nochmahlen vorgehalten, da sie dennoch bey ihren Leugnen verblieben und auf ihre Unschuld prouociret. Es ist auch falsch, wenn der Defensor fol. 246. seq.

vor-

vorgegeben, als ob man mit der Tortur zu weit gegangen, und die Inquisitin weit heftiger in der Marter angegriffen, als solches im Urtheile vorgeschrieben gewesen, angesehen der Inquisitin nur der erste Grad der Tortur, nehmlich die Daumstöcke und der Anfang mit den Schnüren zuerkandt worden, die würckliche Marter hergegen eine halbe Stunde gedauret, und nach der gerichtlichen Registratur der Scharfrichter mit den Banden viermahl umgeschlagen habe, da doch nach der

Magdeb. Policey-Ordnung *Cap. 61.*

§. 5.

der erste Grad der Peinigung nicht über eine Viertel-Stunde erstrecket werden solle. Allermassen es an sich nichts ungewöhnliches ist, daß bey den ersten Grade mit den Schnüren viermahl umgeschlagen werde, sodann aber in Ansehung der Zeit die Inquisitin nicht über die Gebühr gemartert worden, massen die Gesetze, welche dem Richter eine gewisse Zeit vorschreiben, denselben nicht gantz und gar die Hände binden, bey vorkommenden Umständen, nach Beschaffenheit der Inquisiten, mit der Marter etwas über die gesetzte Zeit anzuhalten.

LVDOVICI *l. c. Cap. IX. §. 25.*

Dieserhalben auch die

Königl. Preuß. Criminal-Ordnung

Cap. 9. §. 10.

disponiret, daß sich das Gericht an die Zeit so genau eben nicht zu binden hätte. In diesen

Casu aber hat die Tortur gar wohl eine halbe Stunde dauren können, da die Inquisitin bey ihren Leugnen eines Theils sehr hartnäckig beharret, andern Theils aber selbige ein starckes und vollkommen gesundes Weibes-Stücke ist, welche durch die Marter zu keinen Geständniß zu bringen gewesen. Nachdem ich dieses vorausgesetzet, so werde ich nunmehro zur Haupt-Sache selbsten schreiten, und mit mehrern erwegen.

VI. Quid intuitu delictorum reæ imputatorum sentiendum sit?

Da die Inquisitin in Ansehung zweyer Verbrechen, nehmlich sowohl wegen des derselben beygemessenen vorsätzlichen Kinder-Mords, als auch in Betracht des mit den Tambour W. begangenen und vielmahl wiederhohlten einfachen Ehebruchs zur Inquisition gezogen worden: so muß ich von einen jeden Verbrechen besonders handeln, und zugleich untersuchen, was nunmehro zu erkennen sey. So viel demnach erstlich den der Inquisitin zur Last gelegten vorsätzlichen Kinder-Mord betrift: so sind verschiedene wichtige Ursachen vorhanden, weßhalben die Inquisitin gar sehr verdächtig gemacht worden, daß sie ihre Schwangerschaft wohl gewust, und sich dahero in der Absicht auf das heimliche Gemach gesetzet, auch das Kind von

sich

sich gezwungen habe, damit selbiges, wie es denn auch würcklich geschehen, von ihr in den Unflath schiessen und darinnen sterben und verderben möchte. Allermassen 1) die Inquisitin geständlich mit den Tambour W. sich fleischlich vermischet, und dahero schwanger worden; auch pro vitalitate partus um so mehr zu präsumiren ist, da sie die Zeit ihrer Schwängerung auf Michaelis 1735. angegeben, einfolglich, indem sie den 29. Jun. 1736. also nach 9. Monathen gebohren, in keine Wege einiger Abortus vorhanden seyn kann. Dannenhero derselben mit nichten zu statten kommt, wie ihren Vorgeben nach, sie geglaubet, daß ihre Geburth nach 14. Tagen oder 3. Wochen allererst erfolgen würde. Zumahlen dahero kein Abortus vermuthet werden mag, weilen der Inquisitin Vater etwa 6. Tage vor der Geburth die Inquisitin, als sie im Bette gelegen, ihrer Schwangerschaft halber befraget, und auf derselben leugnen sie mit einen Spanischen Rohre über den blossen Leib geschlagen.

fol. Act. 176. 178.

Sintemahlen, wie die Inquisitin selbsten angegeben, solche Schläge ihr auf den lincken Arm getroffen, wovon auch nach Aussage der R. noch ein blauer Flecken zu sehen gewesen.

fol. Act. 180. 181.

Mithin haben solche Schläge wohl schwerlich bey der Inquisitin, als einer jungen, starcken und gesunden Weibes-Person von 18. Jahren eine

solche Alteration verursachen können, daß sie nach der Zeit abortiret. Hierüber 2) der Obductions-Schein klar ergiebet, daß es ein vollkommenes Kind gewesen, und bey gemachter Lungen-Probe solche oben über den Wasser geschwommen, und daraus ab obducentibus

fol. Act. 14.

geurtheilet worden, daß partus lebendig zur Welt gekommen, daneben sowohl die Medicinische-Facultät zu Halle, als auch das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin mit vielen Argumentis behauptet, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden. Dagegen nichts hinderlich mag, daß nach Ausweisung des Obductions-Scheins

fol. Act. 14.

wegen der bey den Cörper des Kindes, welches in der heissen Sommers-Zeit über 4. Wochen im Unflathe gelegen, überhand genommenen Putrefaction, nicht diiudiciret werden können, auf was Art das Kind um das Leben gekommen. Wohlerwogen die Inquisitin sich dadurch als eine Kinder-Mörderin verdächtig gemacht daß nach den höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nicht nur der Stadt-Phisicus und Chirurgus, sondern auch ausser der Medicinischen-Facultät zu Halle, das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin darfür gehalten haben, daß das Kind vor, in und nach der Geburth gelebet. Diesem allen auch 3) beytritt, daß die Inquisitin in Angebung der Umstände, welche

bey

bey der Geburth des Kindes concurriret, gar sehr variiret, mithin sich auch dadurch verdächtig gemacht. In mehrern Betracht dieselbe bey den ersten summarischen Verhöre

fol. Act. 5.

schlechterdings nicht wollen an sich kommen lassen, daß sie ihre Schwangerschaft gewust, und daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesetzet, damit das Kind von ihr schiessen, in den Unflath fallen und darinnen sterben und verderben möchte. Nachgehends aber hat sich die Inquisitin eines bessern besonnen, und sich von freyen Stücken bey den Magistrate melden lassen, auch fol. 16. seqq. freywillig gestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gewust, solche aber mit Fleiß verheimlichet, und daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesetzet, daß das Kind von ihr in den Abtritt schiessen und darinnen sterben sollen, dahero sie keinen Menschen ihre Geburth offenbahret. Als aber die Inquisitin über die Inquisitional-Articul

fol. 30. sqq.

vernommen worden, hat sie sich von neuen aufs Leugnen geleget, und ob sie gleich in so ferne bey ihrer ehemahligen Aussage verblieben, daß sie vor der Geburth bereits ihre Schwangerschaft gemercket, so hat sich doch schlechterdings negiret, daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesetzet, damit sie das Kind daselbst gebähren, und solches in den Unflath hinunter fallen

möchte, massen sie zu der Zeit gar nicht daran gedencken können, daß ihre Geburth so nahe sey, indem sie vielmehr ihre Nothdurft verrichten wollen, und aus der Ursach sich auf das heimliche Gemach gesetzet habe. Nachdem ihr aber

fol. Act. 80. sqq.

die Tortur zu erkandt worden, hat sie es zur Marter nicht kommen lassen, sondern vielmehr

fol. Act. 88. sq.

in Güthe bekandt, wie sie sich zu dem Ende auf das Privet gesetzet, damit das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und darinnen umkommen möchte, weßhalb sie das Kind nicht nur von sich gezwungen und in den Abtritt schiessen lassen; sondern sie habe auch ihre Geburth niemanden offenbahret, damit das Kind in den Secrete verderben sollte. Jedennoch ist die Inquisitin bey diesen ihren Geständniß nachgehends nicht verblieben, angesehen dieselbe, als ihr

fol. Act. 122. seqq. und fol. Act. 208.

die Todes-Straffe dictiret worden,

fol. Act. 210.

alles, was sie vorhero eingestanden gehabt, widerruffen, und überhaupt geleugnet, daß sie ihre Schwangerschaft gewust, und daß sie sich dahero in der Absicht auf das Privet gesetzet, daß das Kind von ihr in das Secret schiessen und in den Unflathe sterben und verderben sollen, bey welchen Leugnen und Wiederruff ihres Geständ-

nisses

nisses die Inquisitin auch nachgehends beständig beharret. Durch welche Variationes sich dieserhalben die Inquisitin gar sehr verdächtig gemacht, und den wiedrigen Verdacht noch mehr vermehret.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 120. n. 74. sqq.*

PERILLVSTRIS BOEHMER. *Sect. I. Cap. VI. §. 121.*

Wie denn ferner 4) die Inquisitin nicht wenig graviret, indem sie

fol. Act. 167.

eingeräumet, daß, wie sie noch beym Wasch-Faß gewesen, das Kind schon auf der Geburth gestanden und sich gereget, zudem auch bekandt daß solches bey der Geburt selbst sich gereget habe, dahero sie auch glaube, daß es lebendig von ihr geschossen, und nach der Deposition der Heb-Amme, Marien Hänlin,

fol. Act. 184 b.

eine Gebährende gar wohl fühlen kann, wenn ein Kind in der Geburth selbst sich beweget. Nicht zu gedencken, daß 5) die Inquisitin zu wiederhohlten mahlen zugestanden, daß ihr die Schwangerschaft wissend gewesen, und daß sie sich mit Fleiß auf das Secret gesetzet, damit das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und in solchen crepiren möchte. Daß aber dieses Bekändtniß der Inquisitin, wie der Defensor

fol. Act. 191.

vermeinet, ex tædio vitæ geschehen seyn solte, in den Acten nicht durch die geringste Spuhr bestärcket wird, vielmehr von ihr als einer jungen und gesunden wollüstigen Weibes-Person von 18. Jahren zu vermuthen ist, daß selbige noch Lust habe länger zu leben. Endlich auch 6) die von der Inquisitin geschehene Revocation wie der Defensor

fol. Act. 218.

davor halten wollen, in keine Wege pro Revocatione qualificata geachtet werden kann, angesehen die

CONST. CRIM. *Art.* 57.

zur Revocatione qualificata erfordert: daß der Gefangene sein Bekändtniß aus Irrsall oder Irrthum gethan, hergegen dieses in gegenwärtigen Falle, um so viel weniger zu behaupten ist, da die Inquisitin nicht angeben können, daß sie ihr Bekändtniß aus Irrsall gethan, und aus rechtmäßigen Ursachen von solchen ihren Bekändtnisse hinwiederum abgehen müssen. Denn wenn gleich a) eine Weibes-Person manchmahl nicht recht weiß, ob sie würcklich schwanger sey oder nicht, quia nihil difficilius cognosci potest, quam vera grauiditas:

BOHNIVS *de offic. Med. Legal. P. II. C. 6. p. 617.*

so fället doch dieses bey der Inquisitin von selbsten

sten hinweg, da dieselbe nicht das erstemahl, sondern zum zweyten mahle sich schwanger befunden, einfolglich dieselbe allerdings wissen können, ob sie würcklich schwanger gewesen. Ueberdem kann b) der Inquisitin nichts helffen, daß sie das Bekändtniß aus Furcht vor der Marter gethan haben will, weil die eine bey ihr sitzende Inquisitin die Uhlin ihr weiß gemacht, sie würden sie auf die Tortur bringen und auf der Leiter dergestalt zerdrecken, daß ein Licht durch ihren Leib scheinen könnte, sie auch sogar dahin persuadiret, sie möchte gestehen, ob es gleich nicht wahr wäre, und mit ihr sterben, angesehen dieses alles nicht nur in Acten nicht erwiesen, sondern auch zur Sache nichts thut, da die Inquisitin eines Theils mit der Marter damahlen noch nicht würcklich angegriffen worden, andern Theils aber ein jeder Verbrecher, wenn er die That eingestanden, sein Geständniß unter der Einwendung, er habe es aus Furcht vor der Marter gethan, zurücknehmen könnte, wodurch aber, wenn ein Richter hierbey acquiesciren wollte, die allgemeine Wohlfarth gar sehr leiden würde. Alleine auf alle diese die Inquisitin gravirenden Anzeigen und Umstände, wird ietzo nicht weiter reflectiret werden können, nachdem die Inquisitin die ihr zuerkandte Tortur nach der

fol. Act. 241. b.

befindlichen Registratur völlig ausgehalten, und sowohl wehrender Marter als auch nachhero be-

ständig bey ihren Leugnen verblieben, und letzlich gar nicht einmahl an sich kommen lassen, daß sie eines Theils ihre Schwangerschaft gewust hätte, und daß sie sich andern Theils in der Absicht auf das Privet gesetzet, damit das Kind von ihr in den Unflath schiessen und in solchen umkommen möchte. Denn da es eine ausgemachte Sache ist, daß denjenigen Inquisiten, welcher die ihm zuerkandte Tortur völlig ausgestanden, die wieder ihn streitenden Anzeigen weiter nicht graviren können. Tortus enim dum patientia vicit et constans in negando persistit omnia indicia, quæ contra ipsum antea militabant, purgauit adeoque pro innocenti vtique haberi debet.

IVL. CLAR. *Quæst. 46. n. 10.*

NIC. BOER. *Decis. 163. p. m. 249.*

Ita vt eiusmódi Inquisitus definitiue absolvendus.

CONST. CRIMINAL. *Art. LXI.*

PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. I. Cap. XIII. §. 243.*

GRANZ. *Defens. Inquis. Part. II. p. 10. n. 30.*

DAMHOVDER *Prax. Crim. Cap. XL.*

et sine omni poena hinc prorsus impune dimittendus sit.

BERGER *Oeconom. Iur. Lib. IV. Tit. 38. n. 14.*

THEO-

THEODORICVS *Colleg. Criminal. Disp. 9. Thes. II. lit. d.*

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 125. n. 3. seq.*

so verstehet es sich von selbsten, daß die Inquisitin in Ansehung des ihr beygemessenen Kinder-Mords nunmehro für unschuldig zu halten, und derselben keine Straffe dictiret werden könne, sondern sie durch das abzufassende End-Urtheil plenarie zu absolviren sey. Und wenn gleich einige Rechtsgelehrte, als

GOTHOFREDVS BARTHIVS *Diss. de conuicto non confesso. Cap. 2. §. 2. et 3.*

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 125. n. 24. 25. 26.*

in den Gedancken stehen, daß ein Inquisit, welcher wegen der vielen und wichtigen Anzeigen, beynahe des Verbrechens überführet gewesen, die ihm dictirte Tortur willig ausgehalten, demohnerachtet nicht auf freyen Fuß zu setzen, sondern mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen wäre: so kann doch dieses auf die Inquisitin in keine Wege appliciret werden. Wohlerwogen eines Theils die Inquisitin so starck nicht graviret gewesen, daß dieselbe bey nahe für überführet gehalten werden können, massen deswegen ihr auch nicht die völlige Tortur, sondern nur der erste Grad derselben zuerkandt worden, andern Theils aber solches nur in den Falle statt hat, wenn sehr ruchlose und berüchtigte Diebe und Räuber die Tortur überstanden,

den, und nichts bekandt, ob selbige gleich fast gantz und gar ihrer schweren Verbrechen überführet worden. Ne enim hoc modo temerarii ac valde grauati nebulones pœnam omnem effugiant et imposterum societati ciuili noceant, cum salus publica vtique suprema lex sit; inde ii, qui tormentorum dolores nil confitendo sustinuerunt, ad carceres perpetuos vel ad opus publicum condemnantur.

PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. 1. Cap. XIII. §. 244.*

HEILS *Jud. & defens. Inquis. Cap. V. n. 48.*

GRANZ. *l. c. Part. II. n. 34.*

Endlich möchte es das Ansehen gewinnen, daß wenn auch die Inquisitin dadurch, daß sie die Tortur ausgehalten, sich von den bösen Vorsatz ihr Kind um das Leben zu bringen befreyet, dieselbige doch deswegen an den Tode ihres Kindes Schuld habe, indem sie die Geburth desselben verschwiegen und niemanden offenbahret, ob sie gleich wohl wissen können, was mit ihr vorgegangen, sintemahlen sie sich zum andern mahle schwanger befunden, mithin dieserhalb einigermassen zu bestraffen sey. Allein es wird hierauf aus der Ursach weiter nicht zu reflectiren seyn, weilen diese Straffe gar geringe seyn würde, einfolglich muß die Straffe, welche die Inquisitin wegen des geständlich begangenen Ehebruchs verdienet, diese geringe

Straffe

Straffe absorbiren, cum extra omnem dubitationis aleam positum sit, pœnam maiorem absorbere minorem.

CONST. CRIM. *Art. 108. 163.*

PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. II. Cap. 1. §. 28.*

Nachdem ich also umständlicher gewiesen habe, daß die Inquisitin in Ansehung des derselben imputirten Infanticidii plenarie absolviret werden müsse: so wende ich mich nunmehro zu den zweyten Verbrechen, nehmlich den Ehebruch, deswegen die Inquisitin mit zur Inquisition gezogen worden. Ich werde aber nicht nöthig haben in Ansehung des Beweisses dieses Verbrechens mich weitläuftig aufzuhalten, da dasselbe in confessione partis vtriusque beruhet. Denn es hat nicht allein die Inquisitin sowohl bey den summarischen Verhöre

fol. Act. 8. seq.

als auch ad Articulos Inquisitionales

fol. Act. 31. seqq.

zugestanden, daß sie sich mit den Tambour W. einen Ehemanne, als sie bey denselben vor Magd gedienet, oftmahlen fleischlich vermischet, und dieser per immissionem seminis den Ehebruch allezeit vollzogen, dergestalt, daß sie schon ehedem von ihn schwanger worden, und Anno 1734. eine Tochter gebohren, derselbe sich auch nach der Zeit abermahls mit ihr fleischlich vermischet,

mischet, dahero ihre letztere Schwangerschaft gekommen seyn müste, indem sie niemahlen mit einer andern Mannes-Person fleischliche Unzucht getrieben: sondern es hat auch insonderheit der Tambour W. bey den summarischen Verhöre fol. Act. 25. sqq.

den vielmahl wiederhohlten Ehebruch, und daß er solchen mit der Inquisitin durch die seminis immissionem vollbracht habe, freywillig bekandt. Dannenhero denn um so viel weniger an den Corpore delicti und der Gewißheit des begangenen, auch öfters reiterirten Ehebruchs zu zweiffeln ist, indem es eine ausgemachte Sache ist, daß in Ehebruche als einen Verbrechen des Fleisches die Warheit desselben nicht anders als durch beyder Theile Geständniß herausgebracht werden kann, indem dieselben die immissionem seminis zugestehen, adeo vt nisi de seminis immissione ex partis vtriusque confessione constet, pœna ordinaria irrogari nequeat.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 60. n. 39. seq.*
BERGER. *Elect. Crim. n. 143. seq.*

Ob nun wohl, was die Straffe anbelanget, so die Inquisitin wegen dieses Ehebruchs verdienet, der Defensor in den Gedancken gestanden, als ob die Inquisitin auch in Ansehung dieses Verbrechens frey gesprochen werden müsse. In mehrerer Erwegung dieselbe 1) in ihrer zarten Jugend nicht nur von den Tambour W. zu diesen schändlichen Laster des Ehebruchs verführet

führet und angereitzet; sondern auch zur continuirlichen fleischlichen Lust recht gehalten und sie gleichsam darzu gezwungen worden, bis es endlich bey ihr zur Gewohnheit hinausgeschlagen. Ueberdem 2) es der Inquisitin zur Entschuldigung gereiche, daß der Tambour W.

fol. Act. 26. b.

ausgesaget, daß seine Frau seit 3 Jahren über den gantzen Leib ausgeschlagen gewesen, deswegen ihm der Feldscher gerathen, sich derselben zu enthalten, dahero es denn um so viel eher geschehen, daß die Inquisitin sich von oftgedachten Tambour W. zur Unzucht verleiten lassen, massen sie vor denselben keine Ruhe gehabt. Nicht minder 3) der Inquisitin zu statten komme, daß ein Excessus in tortura vorgegangen, sintemahlen die Inquisitin, welcher der erste Grad der Tortur zu erkandt gewesen, nicht nur auf eine halbe Stunde lang gemartert, und mit den Banden viermahl umgeschlagen worden, sondern man derselben auch das Urtheil nicht 2 Tage vorhero publiciret, wie doch die

Magdeb. Policey-Ordnung, Cap. LXI. §. 3.

dispponirete, und dieselbe so fort mit der würcklichen Marter beleget. Ferner 4) die Inquisitin auf anderthalb Jahre in Gefängnisse unschuldiger Weisse zubringen müssen, und dadurch einen groffen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten. Dannenhero denn den ersten

Anschei-

Anscheinen nach davor gehalten werden dürfte, als ob man wohl vorkommenden Umstände nach von der in den Landes-Gesetzen bestimmten Straffe abweichen, und die Inquisitin von aller fernern Straffe lossprechen könne. Da aber die zur Entschuldigung der Inquisitin und der Milderung der Straffe angeführte Gründe von schlechter Erheblichkeit seyn, so wird wohl darauf nicht reflectiret werden können. Allermassen 1) die Inquisitin bey der so vielfältigen Reiteration des Ehebruchs schwerlich einigen Schein der Verführung oder des Zwanges vor sich hat, und es vielmehr sehr wahrscheinlich ist, daß sie mit guten Willen die fleischliche Unzucht mit den Tambour W. vollbracht habe. Zu dem 2) des Tambours Ehefrauen Kranckheit in Acten mit nichts bescheiniget ist. Hierüber 3) das langwierige Gefängniß die Inquisitin durch ihre eigene Schuld sich zugezogen, indem sie so ofte variiret und bald eingestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gewust, und sich mit Fleiß auf das Secret gesetzet, daß das Kind in den Unflath schiessen und darinnen verderben sollen, bald aber dieses ihr Geständniß wiederruffen, dahero die Acten mehrmahlen versendet werden müssen. Wie denn 4) der Inquisitin nichts helffen kann, daß angeblicher massen mit der Tortur excediret worden. Wohlerwogen sich aus den Acten so eigentlich nicht ergiebet, daß bey der Marter ein oder anderer Excess vorgegangen wäre. Denn wenn gleich die Inquisitin

eine

eine halbe Stunde mit der würcklichen Marter beleget worden,

fol. Act. 241. b.

der Scharfrichter auch mit den Banden viermahl umgeschlagen

fol. Act. 241. b.

da doch der Inquisitin nur der erste Grad der Tortur, mithin auffer den Daum-Stöcken nichts als der Anfang mit den Schnüren zuerkandt gewesen: so glaube ich doch nicht, daß dieses als ein Excess bey der Tortur zu betrachten sey. In mehrerer Erwegung es eben nichts ungewöhnliches ist, daß bey den ersten Grade der Tortur viermahl mit den Banden umgeschlagen werde, und sodann ist eine halbe Stunde gar wohl mit der Tortur fortgefahren worden, da ein Richter eben so genau an keine Zeit gebunden ist, einfolglich der Magistrat die Inquisitin als ein starckes und gesundes Weibes-Stücke, die noch darzu gar sehr gravieret gewesen, einige Minuten länger mit der Marter angreiffen lassen, als es wohl nicht würde geschehen seyn, wenn man eine schwächere Person vor sich gehabt hätte. Nicht minder kann ich auch nicht absehen, daß darinne der Magistrat etwas versehen, daß er nach Verordnung der vorhin angeführten Landes-Gesetze der Inquisitin das Urtheil nicht zwey Tage vor der Marter publiciret, angesehen meines Erachtens es schon genung gewesen, daß der Inquisitin

fol. Act. 236.

den 10. Dec. 1737. das Urtheil publiciret worden, darauf man denn gar wohl den folgenden Tag als den 11. Dec. solches Urtheil exequiren mögen, ohne wieder die Landes-Gesetze zu handeln. Angesehen der Inquisitin die Tortur vorlängst zuerkandt gewesen, welche sie aber damahlen von sich abgewendet, indem sie dasjenige in Güthe gestanden, worüber sie peinlich befraget werden sollen. Nachdem aber die Inquisitin ihr voriges Geständniß wiederruffen, so hat die Tortur ihr von neuen dictiret und erkandt werden müssen, daß nunmehro das vorige Urtheil an ihr zu vollstrecken sey. Da nun also die Marter der Inquisitin nichts neues gewesen, so sehe ich auch nicht ab, warum man ihr eben zwey Tage vor der Marter das Urtheil publiciren müssen, bevorab die Landes-Gesetze von einen solchen Falle zu verstehen sind, da einem Verbrecher zuerst die Tortur zuerkandt worden, und er sich solches nicht vermuthet hat. Endlich die Inquisitin nicht sagen kann, daß sie mit der Marter übereilet worden, angesehen, man dieselbe noch vor der würcklichen Marter zweymahl in Güthe vernommen hat. Bey so gestalten Sachen gehet meine Meynung dahin, daß die Inquisitin nichts vor sich habe, woher ihr die Straffe des Ehebruchs entweder zu erlassen, oder dieselbe zu mildern sey. Nur wird es noch darauf ankommen, mit was für einer Straffe dieselbe beleget werden müsse. Da die Inquisitin als eine ledige Dirne mit einen Ehemanne,

manne Ehebruch getrieben, so verstehet es sich von selbsten, daß es ein einfacher Ehebruch sey, und verordnet die

Magdeb. Policey-Ordnung, *Cap* 69.

daß wenn ein Ehemann eine ledige Weibes-Person beschlaffen, diese, es sey eine Dirne oder Wittwe, in den Lande nicht geduldet werden solle, dahero es denn scheinen möchte, als ob der Inquisitin die ewige Landes-Verweisung zu zuerkennen sey. Weilen es aber sehr bedencklich ist, die Inquisitin sogleich auf freyen Fuß zu setzen, indem sie dadurch gar leichte verleitet werden möchte, ihr voriges unordentliches und sündliches Leben wiederum von neuen anzufangen, und in den

EDICTO REGIO *d. d.* Berlin den 12. Jul. 1732. §. 5.

disponiret worden, daß vorkommenden Umständen nach an statt der Landes-Verweisung oder Räumung auf eine geschärfte Arbeits, oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu sprechen, die Inquisitin hergegen nicht besser gezüchtiget werden kann, als wenn sie zum Zucht-Hause condemniret werden solte: als stehe ich in den rechtlichen Gedancken, daß die Inquisitin wegen des mit den Tambour W. getriebenen Ehebruchs auf ein Jahr mit Zucht-Hauß bestraffet werden müsse. Gleichwie übrigens der gegenwärtige Inquisitions-Proceß nicht wenige Unkosten erfordert hat: so werde ich annoch zu zeigen haben

VII. Quid de Impensis sentiendum sit?

Es ist aber eine ausgemachte Sache, daß derjenige die Inquisitions-Kosten tragen müsse, der dieselben durch seine Schuld verursachet hat,

B. BOEHMER. *Diss. de expens. crimin. Cap. I. §. I.*

PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. I. Cap. XXI. §. 359.*

dergestalt, daß ein Inquisit, wenn er nach ausgestandener Tortur absolviret worden, demohnerachtet die Kosten zu tragen verbunden ist, massen er durch seine eigene Schuld dieselbe verursachet, indem er sich des Verbrechens halber dergestalt verdächtig gemacht, daß man ihn mit der Marter angegriffen.

LVDOVICI **Einl. zum Peinl. Proceß.** *Cap. XII. §. 18.*

LINCKER *Resol. 359.*

Da nun der Inquisitin wegen der starcken wieder dieselbe streitenden indiciorum die Tortur dictiret worden, so ist selbige dem ohnerachtet, daß sie solche Marter ausgehalten und nichts bekandt, daferne sie des Vermögens seyn solte, verbunden, die auf diesen Inquisitions-Proceß verwandte Kosten zu tragen, bevorab, da sie in Ansehung des begangenen Ehebruchs condemniret werden muß. Reo autem qui ad pœnam condemnatus est, onus expensarum criminalium incumbit.

CONST.

CONST. CRIM. *Art. LXI.*
Königl. Preußl. Criminal-Ordnung.
Cap. XI. §. 5.
PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. I.*
Cap. XXI. §. 362.

Jedennoch sind hiervon diejenigen Kosten auszunehmen, welche auf die Marter der Inquisitin gegangen, als welche die Gerichte über sich nehmen müssen,

CONST CRIM. *Art. LXI. CCIV.*

massen man es vor unbillig hält, daß ein Inquisit oder eine Inquisitin dem Scharfrichter bezahlen solle, der ihn oder ihr so viele Angst und Schwertzen verursachet hat. Solte hergegen die Inquisitin, wie es nach allen Umständen scheinen will, nicht im Stande seyn, die Inquisitions-Kosten zu tragen, so werden solche ohnfehlbar auf den Magistrat fallen. Nam Magistratus in subsidium ad omnes expensas obligatus est, si reus ob inopiam eas soluere nequeat.

CONST. CRIM. *Art. LVII. CLIV.*
PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sec. I.*
Cap. XXI. §. 363.

Ob nun wohl die Inquisitin T. unter der ihr fol. 80. und 229. zuerkandten Peinigung hierbey beharret, wie Sie nicht gewust, daß sie schwanger gewesen, auf das heimliche Gemach, in der Absicht, um daselbst zu gebähren, nicht gegangen, und ihre Leibes-Frucht, damit

selbige hierinnen umkommen möchte, in den Unflath mit Fleiß nicht hinunter fallen lassen, sie auch um deswillen, daß das Kind nicht herauf gehohlet und solchem geholffen werde, dieses in keine Wege verschwiegen, sowohl ihr Vorgeben auf den Privet gebohren zu haben, nicht erdichtet, weniger sie ein Kind gesehen, auch nicht gewust habe, was es gewesen, und daß sie ihr voriges wiedriges Bekändtniß aus Angst gethan habe, mithin das angeschuldigte und vormahls eingeräumte Infanticidium hinwegfället, und wenn schon Inquisitin hierbey noch zur Last gereichen dürfte, daß sie, wie selbiger zu thun obgelegen, nicht angemeldet, was ihr auf den Privet zugestossen, nach demmahl diese, bevorab sie bereits ein Kind gehabt, wohl fassen mögen, was ihr eigentlich begegnet, demnach solcherhalb gestalten Sachen nach keine grosse Straffe statt finden mag. Hiernächst in Betracht des getriebenen einfachen Ehebruchs mit den Tambour W. Inquisitin vorgeschützet, daß sie von letztern verführet, und wieder ihren Willen gleichsam zur Unzucht gebracht worden, nicht weniger Ihr, daß des Tambours Eheweib an gantzen Leibe ausgefahren, und maritus sich deshalb ihrer enthalten müssen, zur Minderung der Straffe angedeihe, vermeinet, Defensor auch in den Gedancken stehet, daß ob Excessum in tortura alle pœna wegfalle, zumahlen Inquisitin wegen des langwierigen Gefängnisses ein vieles schon erlitten, oder falls dieses

ses nicht zu behaupten, es scheinen will, daß auf die in den Landes-Gesetzen bestimmte Straffe zu sehen sey.

Dieweilen aber dennoch Inquisitin bey der summarischen Vernehmung fol. 8. et 17. desgleichen in ihrer erstatteten Antwort ad Art. 15. 16. 17. 23. seqq. fol. 32. ad Art. 35. 36. 37. 38. sqq. fol. 37. und ad Art. 139. 140. 141. fol. 52. eingeräumet, daß sie mit den Tambour W. einen Ehemanne lange Zeit über in fleischlicher Unzucht gelebet, sich mit denselben zu vielen mahlen fleischlich vermischet, von ihn bereits ein Kind erzeuget, des Fleisches Lüsten immer weiter nachgehangen, und einen Ehebruch mit den andern gehäuffet, diesfalls auch das Corpus delicti in Richtigkeit gesetzet, sintemahlen der Tambour W. bey seinen summarischen Vernehmen fol. 26. seqq. des adulterii geständig, und was zu dessen Entschuldigung angezogen, oder zur Minderung der Straffe vorgeschützet, keiner Absicht würdig, in weiterer Erwegung die Inquisitin bey der so vielfältigen Reiteration schwerlich einigen Schein der Verführung, oder gar Zwanges halber für sich hat, sowohl des Tambours Ehe-Frauen Kranckheit mit nichts bescheiniget, und Inquisitin das langwierigen Gefängniß durch ihre viele Variationes sich selbsten zugezogen hat, im übrigen daß bey Vollstreckung der Tortur excediret worden, nicht zu befinden, in Bestimmung der Straffe dahingegen zu betrachten, daß Inqui-

sitin noch jung, also wie solche pœna zu erwählen, wodurch deren Besserung am ersten zu bewürcken, und wodurch sie von den bishero gewandelten Laster wegen zum füglichsten abzuziehen, demnach von der in lege provinciali verordneten Landesverweisung, nach Vergünstigung des allergnädigsten Edicti von Verbesserung des Inquisitions-Processes abzugehen, immassen zu besorgen, daß wenn Inquisitin sofort auf freyen Fuß gestellet werden solte, Sie auf vorige Sünden hinwiederum verfallen, und die allhier getriebene Unzucht anderwärts fortsetzen möchte.

Solchemnach wird das Urtheil also abzufassen seyn:

Auf angestellete Inquisition wieder S. E. T. wegen beygemessenen Kinder-Mords und getriebenen Unzucht und Ehebruchs, auch eingereichter Defensions-Schrift erkennen Wir ⁄ ⁄ ⁄ nach fleißiger Verleß- und Erwegung der Acten vor Recht:

Daß Eingangs ernandte Inquisitin von der wegen des Ihr beygemessenen Kinder-Mords wieder sie angestelleten Inquisition nunmehro zwar zu absolviren, jedoch die hierdurch veranlassete Unkosten, ausser was auf deren Peinigung verwendet, nach erfolgter deren leidlichen Einrichtung, wenn selbige so viel in Vermögen, abzuführen schuldig, und ist im übrigen ihrer geständig getriebenen fleischlichen Unzucht und

Ehe-

Ehebruchs halber auf ein Jahr in das Zucht-Haus zu bringen, und zur Arbeit daselbst anzuhalten. V. R. W.

VII.

Formular eines Prioritäts-Urtheils in Concursu Creditorum.

Auf übergebene Liquidationes, producirte Uhrkunden und deren Recognition, auch respective vorgeschützte Exceptiones und ferneres Einbringen in Schuld und Prioritäts-Sachen des verstorbenen Küchmeisters C. L. D. angegebener Gläubiger Imploranten und Liquidanten an einen, des bestätigten Contradictoris Imploraten und Liquidaten am andern Theile, erkennen von Gottes Gnaden Wir C. L. Hertzog zu M. nach vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Dieweil die angegebenen Gläubigere ihre Forderungen liquidiret und zum Theil bescheiniget, Contradictor auch was er einen oder dem andern davon geständig oder nicht, geantwortet, so werden dieselben nunmehro nach Abzug aller auf den Concurs-Proceß verwandten Unkosten, in folgender Ordnung billig befriediget:

I. 11. Rthlr. 10 ßl. dem Apothecker Troppen laut Rechnung sub L. vor Medicamente, so der gemeine Schuldner in seiner letzten Kranck-

daß die Zinsen bis 1713. bezahlet, gehörig erwiesen werden, so wäre sie von An. 1713. an zu rechnen.

IX. 200. Rthlr. Capital Hamburgisch Courant Johann Kellingen Inhalts Conventional-Hypothec von Weynachten 1710. sub U. nebst restirenden Zinsen a dato Obligationis.

X. 302. Rthlr. Capitals Rückstand Claus Christoffer Hetzmanns Witbe vermöge Pfand-Verschreibung von 16. October 1711. sub. Q. samt verschriebenen Zinsen von Zeit der ausgestellten Obligation.

XI. 410. Rthlr. ingleichen 134. Rthlr. 10. ßl. an Paraphernal-Gelde des gemeinen Schuldners Witbe, daferne sie nach Inhalt des disfalls ergangenen Urtheils vermittelst Eydes in Supplementum erhalten wird, daß ihr Ehemann zur Zeit des über ihres Vaters weyland Küch-Meisters Claus Klähn Nachlaß errichteten Theilungs-Recesses sub dato den 1. Dec. 1711. Num. Act. 231. sub D. sowohl die 410. Rthlr. welche sie als eine Schuld-Post von ihren Vater zu fordern gehabt, als auch dasjenige, was sie, ausser denen zu 150. Rthlr. angeschlagenen 3 Morgen Acker, von denselben ererbet, würcklich an sich genommen und in seinen Nutzen verwendet.

XII. 200. Rthlr. Capital Hamburgisch Courant Hanß Jacob Fabern laut Schuld und Hypo-

Hypothec-Verschreibung von Neu-Jahr 1712. sub E. nebst Zinsen von den dato der Anleihe.

XIII. 300. Rthlr. Capital dem Rath Poitschanus ietzo dessen Sohn nach Anweisung der Conventional-Hypothee von 20 April 1712. sub B. samt denen a tempore Obligationis restirenden Zinsen.

XIV. 16. Rthlr. 2. ßl. besage Rechnung sub M. dem Apothecker Tappen, vor Medicamente, wenn er dieselbe gebührend bescheinigen wird.

XV. 12. Rthlr. 16 ßl. dem Chirurgo J. P. Preussen vor sogenanntes Patienten-Geld Inhalts der von den gemeinen Schuldner eigenhändig unterschriebenen und von den Contradictore recognoscirten Rechnung sub P. und werden diese beyden Gläubiger, wenn die Concurs-Masse nicht zureichet, als personaliter priuilegiati pro rata billig befriediget.

XVI. 60. Rthlr. J. Köstern vermöge einer von den gemeinen Schuldner unterschriebenen Rechnung den 12 Dec. 1712. sub C.

XVII. 69. Rthlr. 13. ßl. denselben besage einer Rechnung von 23. Sept. 1713. sub D. an nachhero verfertigter Schmiede-Arbeit, iedoch nach Abzug 11. Rthlr. 24. ßl. so er seinen Geständniß nach an Erbsen und Fuhren auf Abschlag seiner Forderung empfangen, daferne er seine Rechnung des Contradictoris Begehren zu Folge, vermittelst Eydes bestärcken wird.

XVIII. 34. Rthlr. Pastori Schmaltz zu Berlin, wenn er seine sub Num. Act. 6. übergebene Abrechnung hinlänglich bescheinigen, oder allenfalls beschweren wird.

XIX. 18. Rthlr. dem Töpfer H. Wieblitz vor Töpfer-Arbeit laut übergebener Rechnung sub E. Er ist aber deren Richtigkeit vermittelst Eydes zu erhalten schuldig.

XX. 45. Rthlr. 42. ßl. 6. pf. J. Tarnows Witbe nach Anweisung der von ihr beygebrachten Rechnung sub R. vor Wein und Brandtewein, wenn sie dieselbe bescheinigen oder eydlich bestärcken wird.

XXI. 48. Rthlr. 32. ßl. J. P. Preussen vor geliefertes Korn. Inhalts der von den gemeinen Schuldner unterschriebener Rechnung sub O.

XXII. 56. Rthlr. 29. ßl. $\frac{1}{5}$ pf. C. C. Setzmanns Witbe vermöge übergebener 5 Scheine des gemeinen Schuldners sub R. von 1712. auf 5 Rthlr. 25. ßl. vor gelieferte Lichte und einer angegebenen Abrechnung, wenn sie solche zuförderst gehörig beybringen und iustificiren wird?

XXIII. 68. Rthlr. 12. ßl. D. Lehmann, er ist aber solche Post, in soweit sie mit des Liquidati Hand nicht versehen, besser zu bescheinigen schuldig.

XXIV. 61. Rthlr. 25. ßl. dem Postmeister le Platen vor allerhand von Hamburg aus geliefertе

lieferte Victualien laut Rechnung sub W. wenn er deren Richtigkeit beybringen wird.

XXV. 67. Rthlr. 8. ßl. dem Kupfer-Schmiede Richter für verschiedene Kupfer-Arbeit besage Rechnung sub X. Er ist aber zuförderst seine Forderung gehörig zu bescheinigen verbunden.

XXVI. 58. Rthlr. 14. ßl. dem Ziegelmeister H. Carstens für empfangene Steine Inhalts der von den Liquidato unterschriebenen und von den Contradictore recognoscirten Rechnung von 27. April 1713. sub Y.

XXVII. 60. Rthlr. 10. ßl. J. Schulmann, vermöge Rechnung sub Z. von 1711. bis April 1713. aus seines Vorwirths Timmermanns Handels-Buche, daferne dieses Erben dem geschehenen Erbiethen zu Folge, das Handels-Buch eydlich bestärcken werden.

XXVIII. 82. Rthlr. 24. ßl. des Klein-Schmidts L. Schröders Erben für verfertigte Schmiede-Arbeit besage der von den gemeinen Schuldner unterschriebenen und von den Contradictore recognoscirten auf 132. Rthlr. gerichteten Rechnung von 20. Sept. 1713. sub Aa. und laut Abrechnung darauf bezahlten 49 ½ Rthlr.

XXIX. 18. Rthlr. 4. ßl. dem Riemer C. G. Lohr vermöge Rechnung sub Bb. vor gelieferte Riemer-Arbeit, wenn er deren Richtigkeit gehörig beybringen wird.

XXX.

XXX. 150. Rthlr. Capital G. Lembken, aus einen von den Contradictore vor richtig erkandten Schuld-Schein von 18 Nov. 1711. Num. Act. 15. nebst rückständigen Zinsen.

XXXI. 100. Rthlr. Hamburgischen Valeur dem Juden Ruben Heinrichsen aus einer Verschreibung von 15. April 1710. nebst Zinsen a dato Obligationis.

XXXII. 27. Rthlr. 8. ßl. Rest demselben vor einen den 16 Octobr. 1711. verkauften vergüldeten Becher von 7 $\frac{7}{8}$ Loth und einer goldenen Medaille von 8 $\frac{1}{2}$ Ducaten, er ist aber zuförderst die Richtigkeit beyder Posten gehörig beyzubringen schuldig.

XXXIII. 8. Rthlr. C. Krüppeln Rest aus einer von den Liquidato unterschriebenen und von den Contradictore recognoscirten Rechnung von 17 Aug. 1713.

Weilen nun die sub Num. XVI. bis XXXIII. angesetzte Gläubiger nichts vor sich angeführet, daher ihnen ein Vorrecht zustehen könte, so werden sie als allerseits Chirographarische Gläubiger bey Unzulänglichkeit der Concurs-Masse alle zugleich und pro rata ihrer Forderungen halber billig befriediget. Würde auch des gemeinen Schuldners Witbe wegen verschiedener an ihres Mannes Dienst-Volcke und Gläubiger bezahlten und auf 296. Rthlr. 12 ßl. liquidirten Posten binnen Ordnungs-Frist gehörig darthun, daß solche Bezahlung würcklich und

zum

zum Besten der Massä geschehen, so ergehet disfalls ferner was sich zu Recht gebühret. Hiernächst ist die Cantzley-Räthin Burmeisterin von denen vor verkauftes und zur Massa bonorum gehörig gewesenen Korn bezahlten 361 Rthlr. 23 ½ ßl. die Zinsen von Januario 1715. bis zur erfolgten Bezahlung jährlich mit 18 Rthlr. zu entrichten und die Gelder vor das von ihr verborgte Korn gleichfalls einzutreiben und nebst denen Zinsen der Concurs-Masse zu bezahlen schuldig. Des Actoris communis Suchen aber, daß die bezahlten Gelder zuförderst auf die Zinsen abzurechnen, hat gestalten Sachen nach keine statt. Da auch der Procurator Camerä denen an ihm sub præiudicio ergangenen Mandatis zu Folge, dasienige, was er der von den Actore communi designirten Unkosten wegen, zu moniren haben möchte, binnen Ordnungs-Frist nicht beygebracht, auch die Abschiedsmäßige Liquidation in eben solcher Frist nicht beschaffet, vielweniger nach Maßgebung des Rechtskräftigen Urtheils Num. Act. 183. binnen gesetzter Frist, den aus des gemeinen Schuldners Hof-Küchen-Rechnungen geforderten Nachstand wie Recht erwiesen; als ist derselbe die Num. Act. 218. 221. und 230. liquidirte Unkosten, welche hiemit auf 37. fl. 13. ßl. gemäßiget werden, dem Actori communi zu erstatten, auch wenn selbiger, seinem Num. Act. 216. gethanen Erbiethen zu Folge, wegen der von denen Duvischen Häussern zu

berechnenden Nutzungen das Juramentum in Litem in einen hierzu, mit Vorladung beyder Theile anzusetzenden Termino ablegen wird, das beschworne Quantum der Concurs-Masse zu vergüten schuldig, und wird im übrigen mit den geforderten Nachstande, nebst denenjenigen Gläubigern, welche sich bishero erst gemeldet, von diesen zum Concurs gebrachten Vermögen gäntzlich prälcudiret und abgewiesen. Von Rechts Wegen.

Rationes Decidendi.

Obwohl 1) scheinen möchte, daß die dem Concurs zum Besten aufgewandte Kosten nur denenjenigen Gläubigern pro rata ihres Empfangs gekürtzet werden müsten, welche ihre Befriedigung erhalten, cum omnium contributione sarciendum sit, quod pro omnibus solutum est-

l. 1. D. de Lege Rhod. de Jactu.

LVDOVICI Einleit. zum Conc. Proc. *Cap. X. §. 11.*

Nächstdem 2) so viel aus der Witbe J. Tornows Anbringen zu ersehen ist, ihrem verstorbenen Ehemanne die Wiese dergestalt sub pacto antichretico übergeben worden, daß er an statt der von den liquidirten Capital jährlich zu hebenden Zinsen, davon die Frucht-Niessung haben solle, aus denen Rechten aber bekandt, quod in

anti-

antichresi expressa, quae instar locationis habetur, rationes non sint reddendæ.

BOEHMER *Consult. et Decis. Tom. II. P. I. Resp. 288. n. 17.*

STRYK *vsu. Mod. Pand. Lib. XIII. Tit. 7. §. 5. et 6.*

IDEM *de Action. forens. inuestigand sect. 1. Membr. 3. §. 34.*

Sodann 3) H. N. von Sannitz wegen der vxorio nomine liquidirten 1000. Rthlr. sich vorbehalten, Landes-Fürstl. Consens und Confirmation beyzubringen, einfolglich es das Ansehen gewinnet, daß auf deren Beybringung um so viel mehr zu erkennen gewesen, da nach der Hochfürstlichen Constitution d. a. 1644. Num. Act. 223. diejenigen Creditores, so Fürstl. Consense über ihre vel ex conuentione vel ex iudiciali immissione acquisitas hypothecas haben, allen andern hypothecariis etiam anteriores hypothecas siue tacitas, siue expressas, siue generales, siue speciales, siue ex conuentione, siue ex iudiciali immissione acquisitas habentibus præferiret und vorgezogen werden sollen. Nicht weniger 4) einige Rechts-Lehrer der Meinung seyn, daß die hypothecâ tacitâ et legales denen publicis gleich gehalten werden müsten, und dahero denen Eheweibern wegen ihrer Paraphernal-Gelder das Vorzugs-Recht vor denen Privat-Hypothecken nicht genommen werden könne, wenn gleich solche bereits vorhero denen Gläu-

bigern constituiret geweſen. Ius enim quod lex et auctor eius princeps tribuit, non minus eſt, quam id quod magiſtratus inferior, miniſter legis et principis, concedit.

LEYSER *Med. ad Pandect. ſpec. 226. Med. 1.*

Anbey 5) verſchiedene Forderungen dahero als richtig und genungſam beſcheiniget paſſiret worden, weil Contradictor die unter denen Schuld-Verſchreibungen befindliche Unterſchriften vor des gemeinen Schuldners Hand erkennen müſſen, gleichwohl aus denen Rechten bekandt, quod ſola confeſſio debitoris, vbi inter diuerſos creditores res eſt, parum operari poſſit.

STRYK *Proc. Conc. Cap. IV. §. 7.*

Wie denn auch 6) es ſcheinen möchte, daß bey einigen Gläubigern nicht ſowohl auf die eydliche Beſtärckung ihrer übergebenen Rechnungen, als vielmehr auf eine hinlängliche Beſcheinigung erkandt werden ſollen, cum nemo in propria cauſſa teſtis eſſe poſſit.

l. 10. D. de Teſtib. l. 10. C. eod.

Hierüber 7) es ſich anſehen läſſet, daß die Cantzley-Räthin Burmeiſterin ſo viel ausgeführet, daß ſie weder zur Erſtattung einiger Zinſen, noch zur Bezahlung des von ihr verborgten Korns angehalten werden könne, allenfalls aber dem Num. Act 202. enthaltenen Perito zu folge, ihr disfalls bis zum eröfneten Prioritäts-Urtheile Friſt gegeben werden ſollen.

Dahin-

Dahingegen der Actor communis vermeinet, daß von denen bezahlten 361. Rthlr. zuförderst die Zinsen abgerechnet werden müsten, immassen die Rechte verordneten, quod si debitor soluerit, prius in vsuras cedat, reliquum in sortem.

l. 68. §. 1. de Fideiussor.

Ferner 8) es dem Procuratori Camerâ nicht zur Last zu fallen scheinet, daß er wegen der nunmehro restituirten Duvischen Häusser von denen gezogenen Emolumentis, ausser denen Specificationen sub A. und B. Num. Act. 216. keine Rechnung ablegen können, indem ehe und bevor dem Amts-Schreiber Berner die Einnahme committiret worden, der General Tilly solche gehabt, und also aller angewandten Bemühung ohngeachtet, davon keine Nachricht aufzufinden gewesen. Daneben Procurator Camerâ Num. Act. 198. sub A. gleichfalls den Duvischen Extract aus denen Hof-Küchen und Renterey von ihn geführten Haupt-Registern von 1704. bis 1710. in copia vidimata nebst einen Attestat sub B. daß das producirte Original mit des Duvens übrigen Schriften eine Hand und accordirend befunden worden, ad Acta gegeben, woraus zu ersehen, daß die Einnahme die Ausgabe mit 6821. Rthlr. 14. Bl. 9. pf. übertroffen habe, solchemnach es scheinen möchte, daß derselbe mit den geforderten Nachstande noch nicht abzuweisen, sondern ihm

eine zulängliche Frist einzuräumen gewesen, die von den Duven geführte Hoff-Küchen und Renterey Haupt-Register seinem Erbiethen zu Folge herbey zu schaffen.

Dieweilen aber dennoch 1) in den Hertzogthum Mecklenburg die Landesübliche und beständige Observantz mit sich bringet, daß die zum gemeinschaftlichen Nutzen der Creditorum und Beförderung des Concurses angewandte Kosten nicht von denjenigen, welche nach erfolgter Distribution ihr Capital und Zinsen empfangen, pro rata beygetragen, sondern von der gantzen Maße abgezogen werden müssen, mithin dasjenige, was sonsten in Ansehung der Kosten vor billig geachtet werden möchte, in den Hertzogthum Mecklenburg seinen Abfall leidet.

TORNOVIVS *de Feudis Meklenburgicis P. 1. C. 3. S. 6. §. 8.*

MANTZEL. *Diss. de iurib. singul. in Megapoli circ. Proc. Conc. Cred. §. 16.*

LEYSER. *Med. ad Pand. Spec. 481. Med. 4. & 5.*

Hiernächst 2) des J. Tornows Witbe in den Liquidations-Protocolle Num. Act. 14. sich nicht deutlich erkläret, wie eigentlich ihrem Manne die Frucht-Nießung der angegeben Wiese an statt der Zinsen von den profitirten Capital eingeräumet worden, gleichwohl aus der Hypothec-Verschreibung sub J. sich ergiebet,

giebet, daß würckliche Zinsen zu 5 pro Cent versprochen worden, folglich wenn nicht bey der erkandten Berechnung wegen der eingehobenen Nutzungen ein anderes dargethan werden kann, dasjenige, was sonsten bey der Antichresi expressa rechtens ist, hinweg fället. Jus enim antichriseos ab illo iure vtendi et fructus percipiendi distingui debet, quod creditori pro vsuris pacto vel stipulatione antea determinatis concessum est. Hoc siquidem præsupponit vsuras promissas et vere debitas, in quas fructus computantur et cum illis compensantur, quas antichresis non præsupponit, sed propter vsum æris alieni fructus concedit.

l. 1. §. 3. D. de Pignor.

BOEHMER. *Consult. et Decis. l. c. Resp. 287. n. 21.*

Ueberdem 3) H. N. von Sammitz den gerühmten Fürstlichen Consens und Confirmation ad Acta zu verschaffen nicht im Stande gewesen, mithin das denen hypothecis publicis verliehene Vorrecht seiner Frauen oder deren Erben nicht zu statten kommen kann. Sodann 4) denen hypothecis tacitis et legalibus die Gesetze nirgends eben denjenigen Vorzug verstattet, welchen sie denen publicis beygeleget.

BOEHMER. *Diss. de prærogat. hypothec. publ. Cap. 1. §. 16. seq.*

mithin in der Duvenschen Witbe wegen ihrer erweißlichen Paraphernalien keine Prärogatiu

vor denen übrigen mit Privat-Hypotheken versehenen und der Zeit nach älteren Gläubigern zustehen kann, bevorab die angezogene Hochfürstliche Constitution d. a. 1644. Num. Act. 223. die hypothecas tacitas mit denen Privatis in eine Classe setzet. Dabeneben 5) der Einwurf daß des gemeinen Schuldners dem einem Gläubiger zum Besten gethane Geständniß denen übrigen Gläubigern zu keinen Nachtheil gereichen könne, so dann hinwegfället, wenn, wie in den gegenwärtigen Falle geschehen, kein Verdacht einer Collusion, vorhanden ist, und die Scheine und Rechnungen von den Schuldner längst vor erregten Concurs unterschrieben worden.

MEVIVS *Part. VII. Dec. 134.*
LVDOVICI Einl. z. Conc. Proc. *Cap. VI. §. 3.*

Nicht weniger 6) auf die eydliche Bestärckung einiger Forderungen um deswillen erkandt worden, weil eines Theils in Termino Liquidationis der Contradictor solche von den Liquidanten begehret, andern Theils aber die Forderungen an und vor sich grösstentheils ihre Richtigkeit haben, und es nur auf das Quantum ankommt, in welchen Falle die Rechte die eydliche Bestärckung zulassen.

l. 1. §. 4. D. Depositi.
Cap. 32. X. de Jureiurando.
LEYSER. *Med. ad Pand. Spec. 279. Med. 2.*

Wie

Wie denn auch auſſer Streit zu ſetzen, daß wenn einige von denen übrigen Gläubigern, welchen die Bescheinigung ihrer Forderungen auferleget worden, ſich im Stande befinden ſolten, zu ſolchen Behuff ihre oder ihrer Erblaſſere Handels- und Haus-Bücher zu produciren, ſie gleichfalls zu deren eydlichen Bestärckung, wenn ſich ſonſten kein Mangel dabey findet, allenfalls auch nur de credulitate gelaſſen werden müſſen, bevorab leichtlich zu vermuthen iſt, daß nach Ablauf ſo vieler Jahre bey denen meiſten Poſten die eydliche Bestärckung von denen Erben zu berichtigen ſeyn werde Ferner 7) die Cantzley-Räthin Burmeiſterin ſchuldig geweſen, die vor das verkaufte Korn eingehobene Gelder denen Duvenſchen Gläubigern zu berechnen, und, da ſie ſolches nicht gethan, ſondern die Gelder vergriffen und zu ihren Nutzen verwendet, ohnſtreitig folget, daß ſie bis zur geſchehenen würcklichen Bezahlung das Intereſſe morâ entrichten müſſe. Geſtalt es denn auch mit den verborgten Korne gleiche Bewandtniß hat, immaſſen ſie als Adminiſtratrix von fremden Guthe das Korn nicht anders als gegen baare Bezahlung, verkauffen ſollen, und es Recht und Billigkeit zuwieder ſeyn würde, wenn es denen Gläubigern zur Laſt geleget werden ſolte, daß ſie bey den Verkauf die gehörige Vorſicht nicht gebrauchet. Wohingegen des Actoris communis Suchen wegen Abrechnung der Zinſen von den bezahlten Gel-

dern, um deswillen nicht statt findet, weil die Burmeisterin deutlich sich erkläret, worauf sie die 361. Rthlr. bezahlen wollen, so dann aber die Regel, quod prius in vsuras et deinde in sortem id quod solutum, imputandum sit, nicht Platz greiffen kann, si soluens constituerit, in quam caussam solutum velit.

l. 1. D. de solution.

Ausserdem 8) dem Procuratori Camerâ Num. Act. 216. rechtskräftig auferleget worden, mit denen Gläubigern wegen der von den Häussern genossenen Emolumentorum zu liquidiren, folglich da er dem rechtskräftigen Bescheide und an ihm vielfältig sub præiudicio ergangenen Befehlen keine Folge geleistet, nicht anders aus der Sache zu kommen ist, als wann der Actor Communis seinem gethanen Erbiethen zu Folge zum Juramento in Litem jedoch dem Befinden nach auf vorhergehende gerichtliche Moderation des angegebenen Quanti gelassen wird. Iusiurandum enim in litem contra contumaces in non liquidando locum habet.

BOEHMER. *Consult. et Dec. Tom. II. P. I. Resp. 245. n. 34.*

STRYK. *Caut. Juram. P. III. Sec. 3. Cap. 3. n. 149. seq.*

LEYSER *Med. ad Pand. Spec. 146. Med. I.*

WERNHER. *Obs. Select. Part. VIII. Obs. 434.*

Dabeneben ermeldten Procuratori wegen des

ver-

vermeinten Nachstandes aus des gemeinen Schuldners Hof-Küchen-Rechnungen in den Rechtskräftigen Urtheile Num. Act. 183. auferleget worden, seine disfalls habende Befugniß binnen Rechts-Frist ordentlich zu liquidiren, welchem Iniuncto aber derselbe auf keine Weise nachgekommen, und seinem Num. Act. 198. geschehenen Erbiethen zu Folge, die von den Duven geführte Hoff-Küchen und Renterey Haupt-Register in Originali zu denen Acten gebracht, folglich sich an den ihm nachgelassenen Beweisse versäumet und durch die einige Jahre durch gedaurete Umzüge dem Credit-Wesen vergebliche Unkosten verursachet. Uebrigens 9) in der Hochfürstlichen Constitution d. a. 1646. Num. 223. ausdrücklich versehen worden, daß an welchen Orthe des Urtheils jemanden das Capital zuerkandt, an selbigen Orthe er auch der darauf rechtmäßig betagten Zinsen vollkömmlich bis zur Zahlung fähig seyn solte, welche Verordnung er auch in denen gemeinen Rechten allerdings gegründet ist

LEYSER. *l. c. Spec. 488. Med. I.*

MEVIVS. *Part. VII. Dec. 245.*

Als ist, wie im Urtheil enthalten, billig erkandt worden.

VIII.

Formular eines Criminal-Urtheils, wo auf die Tortur erkandt worden.

Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, gehaltene Registraturen, einiger Zeugen summarische doch eydliche Aussage, daraus verfassete Inquisitions-Articul, J. N. M. darauf erstattete Antwort, auch angestellete Confrontation und übergebene Defensions-Schrift wieder ermeldten Inquisiten, wegen beschuldigten Diebstahls und angelegten Feuers, erkennen Wir ⁄ ⁄ ⁄ nach fleißiger Verleß- und Erwegung der Acten vor Recht:

Wird Inquisit beschuldiget, daß er des Nachts gegen 12. Uhr zwischen den 19. und 20. Nov. 1745. in den vor des Hn. Ober-Forst-Meisters von L. Wohnung gelegenen Holtz-Schoppen, und unter der Treppe befindlichen Holtz-Stalle Feuer angeleget, auch dessen Schlaf-Zimmer eröfnet, und die unter den Kopf-Küssen gelegene Bein-Kleider, nebst denen darinn gewesenen 51. Stück weniger einen Viertels Ducaten, einem Beuteigen mit einen silbernen Schlosse, worinnen ein Spanisch Fünf-Thaler-Stück und einige Groschen eintzeln Geld gestecket, dieblichen entwendet.

Ob nun wohl derselbe das ihm beygemessene schwere Verbrechen nicht an sich kommen lassen will, auch in der vor ihn übergebenen Schutz-Schrift so viel ausgeführet zu seyn scheinet, daß er von der wieder ihn angestellten Inquisition entbunden werden müsse, allermassen alle wieder ihn hervorgesuchte Vermuthungen so beschaffen, daß dahero keine redliche Anzeige genommen, noch ein gegründeter Verdacht der verübten Missethat erzwungen werden könne, vielmehr sein bishero geführter und durch die Zeugnisse sub A. B. C. J. et fol. 310. a bestärckter unsträflicher Wandel ihm zu statten kommen, und von allen wiedrigen Beschuldigungen frey sprechen müsse, bevorab die von ihn ad Art. 19. seq. fol. 153. b zugestandene und vor etlichen Jahren geschehene Entwendung einiges Floß-Holtzes wenig importiret, auch der Ober-Müller zu N. H. darvon participiret, und nach den Attestato sub T. fol. 302. das Eintragen derer Floß-Scheite bey vorgewesenen Waymarischen Flösse auf den Ilm-Strohm von vielen Bürgern von kein Unrecht, sondern gleichsam vor ein altes Herkommen und Befugniß gehalten worden. Nicht zu gedencken, daß Sr. Hochfürstl. Dchl. besage der Beylage sub H. fol. 303. dergleichen Holtz-Entwendungen nicht geahndet, sondern denen Verbrechern die dieserhalb dictirte Straffe in Gnaden erlassen. Dahingegen die Inquisiten von seinen gewesenen Lehr-Purschen S. Schuld

gege-

gegebene Unterschlagung herschaftlicher Nägel, und Leims zu Sch. Verfertigung einiger Reffe von Herrschaftlichen Holtze, Entwendung derer Tauben von Kirch-Thurme zu St. und die der ergangenen Rede nach einsmahls vorgehabte Hebung eines Schatzes um so viel weniger Achtung zu verdienen scheinet, da S. ad Art. 15. 17. 18. und 22. fol. 168. seq. nicht gewiß sagen können, daß die Nägel und der Leim der Herrschaft zugehöret, und Inquisit solche selbsten in das Reff unter die Kleye gestecket, auch ad Art. 14. fol. 167. nur vermuthet, daß die Reffe von Herrschaftlichen Holtze gemacht worden, und ad Art. 25. fol. 177. gestanden, daß er nicht selbst gesehen, wie Inquisit die jungen Tauben von den Kirch-Thurme geholet, sondern nur davon reden hören. Hierüber des Inquisiten Ehe-Frau denselben von allen solchen Beschuldigungen frey gesprochen, und ihre Aussage fol. 228. eydlich bestärcket. Wie denn auch die von Inquisiten, dem Angeben nach, vorgehabte Hebung eines Schatzes, eines Theils auf ein blosses Geschwätze hinauslauffe, andern Theils aber Inquisiten daher wegen der anietzo beygemessenen Verbrechen nicht das geringste zur Last geleget werden könne. Und wann gleich nicht zu leugnen stünde, daß er ohne dazu erhaltene Erlaubniß von Herrschaftlichen Holtze und Brettern vor andere einige Arbeit verfertiget, und bey Dimission seines Gesellens mit Aufklebung

des

des Siegels ein Falsum begangen habe, doch solches um deswillen hinweg fallen müste, weil Sr. Hochfürstl. Durchl. ihm wegen des ersteren Vergehens besage der Acten Vol. 2. n. 101. bereits bestraffen lassen, wegen des letzteren aber fol. 20. Vol. 3. begnadiget. Ueber dieses die von ihn ebenfalls ad Art. 49. seq. fol. 160. seq. zugestandene Eröfnung einiger Schlösser mit den Reiß-Pfriemen und einen Pfenning Nagel als eine unschädliche Handlung anzusehen wäre, wodurch niemanden der geringste Nachtheil zugezogen worden, zumahlen es sehr schlechte Schlösser gewesen, und dasjenige, so sich an seiner Mutter Garten befinde, noch bis ietzo von seinen Leuten mit einen Messer aufgemachet werde. Ferner Inquisit zwar in der Hoffe-Tischerey nahe an des Herrn Ober-Forst-Meisters Quartier gewohnet, gleichwohl aber nicht überführet zu seyn scheinet, daß er alle Gelegenheit, und besonders die Verwahrung einer Gold-Beurse, in des Hn. Ober-Forst-Meisters Bein-Kleidern gewust habe, bevorab er nicht zu denselben gekommen, als wenn er ihn zu sich ruffen lassen, auch nur ein eintziges mahl wehrender seiner Kranckheit ihn aus den Bette heben helffen. Daneben dahero auf Inquisiten kein Verdacht fallen könne, daß seines Bruders munterer und böser Hund sich zur Zeit des begangenen Diebstahls auf den Hoffe befunden, gleichwohl so wenig als des Hn. Ober-Forst-Meisters Hunde,

davon

davon doch einige vor den Zimmer, und andere unten an der Treppe gelegen, angeschlagen, indem er keine Bekandtschaft mit denen Hunden gehabt, und davon keine Rede und Antwort zu geben verbunden sey, warum sie nicht laut geworden? Vielmehr solches denen zu Schulden kommen müsse, welche auf des Hrn. Ober-Forst-Meisters Gesinde-Stube logiret, und nach H. Auffage fol. 34. zu denen Hunden kommen. Gestalt denn auch noch nicht erwiesen sey, daß der auf des Hrn. Ober-Forst-Meisters Boden gefundene Hund seinem Bruder zugehöret habe, und eher zu vermuthen, daß es einer von des Hrn. Ober-Forst-Meisters eigenen Hunden gewesen sey. Ausserdem wieder Inquisiten keinen Verdacht erwecken könne, daß er andern die Art und Weise erzehlet, wie der Diebstahl könne seyn begangen worden, indem ein jeder disfalls seine Muthmassung entdecket, und also die Entdeckung der seinigen, als eine gantz unsträfliche Handlung angesehen werden müsse. Anbey die Ursache, warum er auf den Jäger S. einen Verdacht geworffen ad Art. 171. fol. 203. hinlänglich angezeiget, mithin daher kein richtiger Schluß gemachet werden könne, daß solches in der Absicht geschehen, um desto eher allen Verdacht von sich abzulehnen. Nicht weniger der Vorwurf, daß Inquisit der erste bey den Feuer gewesen, hinwegfalle, da der Geselle R. fol. 66. ausdrücklich gesaget, daß er und sein Cam-

merad

merad eher zum Feuer gekommen, als sein Meister, welcher nach eydlicher Aussage der Zeugen fol. 290. nebst seinen Bruder, als der Lerm angegangen, noch im Bette gelegen, und nicht erst seine Bein-Kleider finden können, weil er solche mit seines Bruders Bein-Kleidern verwechselt gehabt. Ueberdem Inquisiten nicht verdächtig machen könne, daß er nach geschehenen Unglücke ängstlich gethan und confuß gewesen, angesehen er eines Theils selbst dem Unglücke sehr nahe sich befunden, und Gefahr gelauffen seyn würde, alle das Seinige einzubüssen, wenn das Feuer überhand genommen hätte, andern Theils aber dadurch in grosse Consternation und Schrecken gesetzet worden, daß er sich mit gantz unerwarteten und seine Ehre angreiffenden Fragen überhäuffet sehen müssen. Sodann ihm eben so wenig zur Last geleget werden könne, daß er general und confus geantwortet, da er wegen seines Bruders befraget worden, in Betracht er nicht schuldig gewesen, res domesticas et Familiä zu erzählen. Demnächst keinem ehrlichen Manne zu verargen sey, wenn er sich das begegnete Unglücke zu Gemüthe steigen lässet, und darüber, wie Inquisit gethan, seufzet. Gestalt denn auch aus eben solchen Grunde die von Inquisiten geführte Rede, meine Frau würde die Erde kauen, ingleichen die Offerte von 300. fl. wenn das Fürstl. Amt ihn los lassen würde, und das Geboth der Armuth 1 Rthlr. zu geben,

wenn der Bösewicht herauskäme, hinwegfallen müsten, und nicht die geringste Vermuthung, daß er sich des beygemessenen Verbrechens schuldig gemacht, erwecken könnte. Nächstdem nicht abzusehen sey, was daher wieder Inquisiten vor ein Verdacht entstehen solte, daß er vorgegeben, der Hr. Ober-Forst-Meister habe nicht gleich über den Verlust der Gold-Beursse geklaget, immassen es nicht auf die Zeit ankomme, da derselbe seinen erlittenen Verlust andern bekandt gemacht, sondern auf die Umstände, welche eine redliche Vermuthung wieder den Thäter erwecken können. Ferner der Vorwurf, daß Inquisit seine Gesellen gut bezahlet, wohl gelebet, vor sich wenig gearbeitet, und doch Güther angekauffet, ohngeachtet er das seit einiger Zeit verdiente Geld nicht aufgehoben, um so weniger in Consideration zu ziehen, da Inquisit nicht nur jederzeit gut gewirthschaftet, und durch seine geschickte Arbeit sich in Verdienst und Credit gesetzet, sondern auch die Aecker, welche er angekauffet, kaum zur Hellfte bezahlet, indem er dem Witben-Fisco besage Attestati sub ⊙ fol. 403. annoch 145. fl. restirete, und seiner Frauen Eingebrachtes zur Bezahlung der Kauff-Gelder mit angewendet. Zu geschweigen, daß der Geselle J. F. R. fol. 67. ausgesaget, daß wenn es nothwendig gewesen, habe der Meister selbst mit gearbeitet, sonst aber auch etwas vor sich gemacht, und sey die Kost nicht die schlechteste,

auch

auch nicht die beste gewesen, und habe der Meister und sein Weib das, was die Gesellen bekommen, mit gegessen. Hierüber Inquisit nicht überführet worden, daß die ihm Schuld gegebene Bedrohung, die Hoffe-Tischerey anzustecken, in der Warheit gegründet sey, allenfals aber ihm solche Reden ex iusto dolore, da man ihn auffer Brodt zu setzen gesuchet, entfallen, und also daher auf Anlegung des Feuers, so Diebstahls halber geschehen, nicht geschlossen werden könne, vielmehr aus allen Umständen hervorleuchte, daß Inquisit gantz unschuldig leiden müsse, bevorab bereits angeführter massen er durch Anlegung des Feuers alle das Seinige der äussersten Gefahr verlohren zu gehen ausgesetzet haben würde. Endlich demselben noch zu statten kommen möchte, daß er nach Auffage der Zeugen ad Art. 10. seq. fol. 290. die Spritze nebst seinen Gesellen zum Feuer gezerret, und das meiste beym Löschen gethan habe:

Dieweilen aber dennoch alle vor Inquisitens Unschuld streitende Vermuthungen nicht hinreichend seyn, denselben von den wieder ihn erwachsenden Verdacht wegen des angelegten Feuers und verübten Diebstahls gäntzlich frey zu sprechen, in Betracht Inquisit ad Art. 19. fol. 153. die auf eine verwegene Weise durch Herablassung eines Instruments und Käfers über die Stadt-Mauer zu wiederhohlten mahlen begangene Entwendung des Fürstl. Floß-

Holtzes eingeräumet. Hiernächst die dem Beugen S. beygemessene Feindschaft nicht so beschaffen ist, daß sie denselben allen Glauben benehmen, und sein eydliches Zeugniß gäntzlich entkräften könte, zumahlen Inquisit fol. 169. seq. nicht völlig leugnen können, daß Nägel mit nach St. gekommen, und dabey gestanden, daß, wenn es geschehen, sie von denen Herrschaftlichen gewesen seyn müsten, auch ad Art. 25. fol. 172. bekandt, daß er zu Hause gesaget, die Tauben wären von Kirch-Thurme, nur aber zu seiner Entschuldigung angeführet, er habe es so gesaget, weil er nicht anzeigen wollen, woher er die Tauben bekommen, welches er zu thun nicht nöthig gehabt, wenn er solche Tauben rechtmäßiger Weise an sich gebracht. Nicht weniger fol. 17. seq. Vol. 2. ingleichen ad Art. 159. seq. fol. 201. und ad Art. 180. fol. 207. gestanden, daß er von den übrig gebliebenen Tannen-Holtze des verfertigten Fußbodens vor Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierenden Fürstin etwas zu des Hrn. Geheimden-Raths von H. zwey Commoden angewendet, und sonst vieles Handwerckszeug, ohne erhaltene Erlaubniß von Herrschaftlichen Holtze verfertiget, ohngeachtet er vorhero keine Scheu getragen, mit denen grösten Betheurungen, er habe von Herrschaftlichen Holtze nichts vor andere verarbeitet und veruntrauet, sich zu vermessen. Sodann seine Fertigkeit, welche er in Eröfnung der Schlösser bewiesen, nicht ins Leugnen ziehen können,

können, auch sogar fol. 212. eingeräumet, daß er die Cammer-Thüre bey der Tischerey in Gegenwart anderer Personen mit einer Zange eröfnet habe. Wogegen ihm alles dasjenige, so er zu seiner Entschuldigung angeführet, nicht zu statten kommen kann, anerwogen es dabey verbleibet, daß er ein geständlicher Dieb und verwegener Mensch sey, welchem bey Vorhaltung seiner verübten Holtz-Diebereyen ad Art. 27. fol. 155. die Sache noch darzu gantz lächerlich gewesen, ohnerachtet er ad Art. 58. fol. 162. eingeräumet, wie er wohl gewust, daß das Holtz-Eintragen verbothen gewesen, mithin allerdings vor eine solche Person gehalten werden muß, zu der man sich dergleichen Thaten gar wohl versehen können, cum quis semel malus, semper præsumatur talis in eodem genere delicti.

Cap. 8. X. de reg. iur. in 6to.

CONST. CRIM. *Art. 25.*

KRESS *ad cit. Art. 25. §. 3. n. 1.*

HORNIVS *Diss. de semel malo, semper malo.*

Darneben gantz unläugbar ist, daß Inquisiten alle Gelegenheit in des Herrn Ober-Forst-Meisters Quartier bekandt gewesen sey, indem nicht nur derselbe

Iuxta Respons. ad Art. 60. fol. 176.

vorne in der Ecke, Inquisit aber hinten gewohnet, und ihn seine Schwägerin, als der Herr Ober-Forst-Meister sich im Bade befunden,

in dessen Quartier herum geführet, sondern auch denselben wie er

ad Art. 64. 65. und 67. fol. 177. seq.

eingeräumet, einige Arbeit verfertiget, und einsmahls auf dessen Verlangen, weil ihm die Zeit lang geworden, zu ihm hinüber gegangen und sein klein Mädgen mitgenommen, folglich Zeit und Gelegenheit genung gehabt, in dessen Zimmer alles abzusehen, was zur Ausübung einer bösen That nöthig gewesen, welches ihm auch um so viel leichter fallen können, da nach Aussage des Försters S. fol. 216. der Herr Ober-Forst-Meister kein Geheimniß aus seinen Gelde gemacht, sondern es verschiedenen Leuten sehen lassen, wie denn auch alle seine Bedienten davon gewust, daß er den Beutel mit den Ducaten in seinen Bein-Kleidern gehabt, die er entweder unter, oder auch zuweilen hinter das Kopf-Küssen legen lassen. Ueberdem es allerdings sehr bedencklich fället, daß des Inquisiten Bruders munterer und böser Hund, ohngeachtet er zur Zeit des verübten Diebstahls, im Hofe gewesen und Inquisit ihn

Iuxta Respons. ad Art. 92. fol. 183.

selbst hinaus gethan gehabt, keinen Laut von sich gegeben, folglich nicht anders vermuthet werden kann, als daß der Diebstahl von solchen Personnen begangen worden, die dem Hunde bekandt gewesen. Gestalt denn Inquisit, als er

ad Art. 93. fol. 184. und 128. fol. 193.

darum befraget worden, nichts weiter zur Antwort geben können, dann dieses:

Er und sein Bruder sey nicht hinab im Hoff kommen, also könne er auch keine Rechenschaft davon geben, hätten geschlaffen.

Welchem noch ferner beytritt, daß Inquisitens eigenen Geständniß nach

ad Art. 127 fol. 193.

besagter Hund seinen Gesellen, den er doch wenigstens einiger massen gekandt haben muß, als derselbe von der Tischerey herab zum Feuer-Löschen gehen wollen, angefallen, daß er sich seiner kaum erwehren können, dergestalt, daß Inquisitens Bruder, welcher noch dazu kommen, den Hund auf seine des Inquisitens Stube zu bringen genöthiget worden, mithin allen Vermuthen nach, denjenigen, welcher den Diebstahl verübet, nicht nur des Herrn Ober-Forst-Meisters Hunde, sondern auch insbesondere des Inquisiten Bruders Hund gekennet haben müssen. Nicht weniger der gegen Inquisiten entstandene Verdacht dadurch vermehret wird, daß er den Jäger S. zum Thäter zu machen gesuchet, und doch keine gegründete Ursach seines gegen ihn geschöpften Argwohns anzugeben sich im Stande befunden, sondern nur

ad Art. 171. fol. 203.

angezeiget, daß er deshalb auf denselben Verdacht habe, weil er die gantze Zeit nach dem

Brande herum gegangen, als hätte er kein gut Gewissen, iedoch gebe er ihm nichts Schuld, wovon gleichwohl in denen Acten sich nicht die geringste Spur findet, dadurch der Jäger S. sein böses Gewissen verrathen hätte. Dahingegen, daß der Inquisit ängstlich gethan, confuß geantwortet, geseufzet, und als er wegen seines Bruders befraget worden, mit der Sprache nicht heraus gewollt, Anzeigen und Würckungen seines bösen Gewissens gewesen seyn können, welches bey den übrigen beschwerenden Umständen eher zu vermuthen, als daß es dahero geschehen, weil er sich durch solche harte Beschuldigungen an seiner Ehre gekräncket sehen müssen. Licet enim sola animi trepidatio neminem faciat suspectum, et non tam malæ conscientiæ argumentum et signum aliquod fit, quam affectus periculi imminentis et metus præsentis: tamen aliud dicendum est, si aliæ quædam adminicula concurrant.

CARPZOVIVS *Pract. rer. Crim. P. III. Q. 120. n. 77.*

Nächstdem Inquisit als er mit O. fol. 210. confrontiret und ihm von diesen unter die Augen gesaget worden, daß er gedrohet, die Tischerey anzustecken, wenn er St. die Werckstatt räumen und sich auf das Reit-Hauß weisen lassen solte, zwar anfänglich die bedrohliche Reden schlechterdings leugnen wollen, nachhero aber nur vorgewendet, er müsse, wenn er das

gesaget

gesaget hätte, gantz confuß gewesen seyn, daß er sich nicht besonnen hätte, solchemnach daher kein geringer Verdacht, wegen des nachhero würcklich angelegten Feuers wieder ihn erwächset.

CONST. *Crim. Art. 92.*

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 21. n. 50. seq.*

Und wann gleich eingewendet werden möchte, daß zu der Zeit, da Inquisiten nach des O. Zeugniß solche bedrohliche Reden entfallen, die Ursach, welche ihm dazu bewogen, nicht gewesen, etwas bey der Gelegenheit zu entwenden, sondern weil man ihm seine Nahrung entziehen wollen, doch es nicht sowohl auf die Ursache der Bedrohung, als vielmehr auf die Bedrohung selbsten ankomt, indem mehrere Ursachen vorhanden seyn können, wodurch iemand dergleichen Bosheit auszuüben bewogen werden kann, zumahlen die sub Num. 2. et 3. verhandelte Acta und des Inquisiten sonst geäussertes Bezeugen genugsam zu Tage legen, daß er ein sehr verwegener und zu allen bösen Ränncken geschickter Mensch sey, zu den man sich dergleichen boshafte Thaten versehen mögen. Wobey ihm auch wenig helffen kann, daß er durch das angelegte Feuer alle das Seinige in gleiche Gefahr gesetzet haben würde, auch wohl ein mehreres als der Herr Ober-Forst-Meister verlohren, einbüssen können, immassen dadurch die wieder ihn streitenden Anzeigen nicht abgelehnet werden, indem eines Theils nicht ausgemacht

ist, was Inquisit bey den Ausbruch des Feuers vor Schaden gelitten haben würde, andern Theils es aber auch wohl seyn kann, daß er sich eingebildet, in des Herrn Ober-Forst-Meisters Gold-Beurse eine noch grössere Summe, als es nach der eydlichen Bestärckung fol. 140. würcklich gewesen, anzutreffen. Nicht weniger der Umstand, daß Inquisit das meiste bey den Löschen gethan, keinen zulänglichen Beweiß seiner Unschuld abgeben kann, da er den grösten Verdacht auf sich geladen haben würde, wenn er sich dabey gleichgültig aufführen und dasjenige unterlassen wollen, was man von ihn als einen Hoffe-Tischer erwarten können. Uebrigens aus denen peinlichen Rechten sattsam bekandt, daß, wenn mehrere Anzeigen, deren eines alleine zur Tortur nicht hinreichend ist, wieder einen Inquisiten sich hervor thun, und solche nicht insgesamt abgelehnet werden können, die peinliche Frage zugelassen sey, und der Gradus Torturæ nach Beschaffenheit des Verdachts und Grösse des beschuldigten Verbrechens eingerichtet werden müsse.

CONST. CRIM. *Art.* 27.

In criminalibus enim quæ singula non iuuant, coniuncta iuuant et præsumtio contra inquisitum non consistit in singulis indiciis separatim, sed in pluribus coniunctim.

KRESS *ad cit. Art.* 27. *n.* 1.

GRANZIVS *Defens. Inquis. Cap. IV. M.* 2. *s.* 2. *Art.* 1. *p.* 228. *seq.*

Als erscheinet hieraus allenthalben so viel:

Daß, wenn Inquisit sein Bekändtniß anderweit in Güthe nicht thun will, man wohl befugt, ihn dem Scharf-Richter auf diese Masse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen und damit zuschrauben, iedoch, daß es bey den verbleibe, und mit Inquisiten vor dieses mahl weiter nichts vorgenommen werde. Wobey er denn mit allen Ernst zu befragen:

I. Ob er nicht zur Nacht zwischen den 19. und 20. Novemb. vorigen Jahres in des Herrn Ober-Forst-Meisters von L. Holtz-Schoppen und unter der Treppe befindlichen Holtz-Stalle Feuer angelegt?

II. Ob er nicht auch in dessen Schlaf-Zimmer gegangen?

III. Wie und womit er solches eröfnet?

IV. Ob er ihm nicht seine Bein-Kleider entwendet?

V. Und daraus eine Gold-Beurse und noch anderes Geld in einen Beutelgen mit einen silbernen Schlosse gestohlen?

VI. Ob es nicht 51. Stück weniger einen viertels-Ducaten, ein Spanisch Fünff-Thaler-Stücke und etliche Groschen klein Geld gewesen?

VII. Ob Inquisit das Feuer-Anlegen und den Diebstahl alleine verrichtet?

VIII. Oder ob ihm jemand dabey geholffen?
IX. Und wer es gewesen sey?
X. Was ihm zur Ausübung solcher Bos-heit bewogen.
XI. Und wo er das gestohlne Geld gelassen?

Wann nun seine sowohl in Güthe als vor den Scharf-Richter gethane Aussage mit Fleiß aufgezeichnet und zu den Acten gebracht, auch den andern Tag nach der Marter vor Gericht ad ratificandum ihme vorgehalten und solche ebenfalls niedergeschrieben worden, so ergehet sodann in der Sache ferner was Recht ist. V. R. W.

IX.
Formular eines Criminal-Urtheiles.

Als dieselben Uns die wieder D. S. und den Cantorem A. G. M. zu B. wegen beschuldigter Blutschande und Ehebruchs ergangene Inquisitions-Acten nebst denjenigen, was ermeldter M. pro auertenda Inquisitione speciali in Schriften übergeben, zugesendet und unsere Rechts-Belehrung gebethen, demnach erkennen Wir ... nach Verleß- und Erwegung der Acten vor Recht:

Daß wieder A. G. M. wegen der beschuldigten Blutschande ferner nichts vorzunehmen. Im übrigen aber derselbe etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte in der übergebenen

gebenen Defension pro auertenda nicht ausgeführet, dannenhero wieder ihn mit der Special-Inquisition billig zu verfahren und ergehet sodann wenn er mit seiner Haupt-Defension eingekommen, ferner was Recht ist. Dahingegen Inquisitin, daferne sie vorhero mit den Coinquisiten, bedürffenden Falls, confrontiret, nach abgeschworner Urpheden das Land zu räumen schuldig. Von Rechts Wegen.

Rationes Decidendi.

Obwohl in der von Inquisiten fol. 107. seq. ad Acta gebrachten Schutz-Schrift verschiedenes angeführet worden, so denselben zu statten kommen und ihn von der Special-Inquisition zu befreyen scheinen möchte, allermassen der Pastor zu B. Nahmens D. als der Urheber des wieder Inquisiten, wegen begangenen Ehebruchs entstandenen Gerüchts anzusehen sey, welchem aber um so viel weniger Glauben beygeleget werden könne, da er sein feindseliges Gemüthe gegen Inquisiten in Acten genugsam veroffenbaret. Hiernächst die Benennung der socia criminis ihm nicht grauiren könne, bevorab da dieselbe nicht nur variiret und anfangs einen ihr unbekandten Soldaten, der sie auf den Wege nach E. ohngefehr 3 Wochen vor Ostern überfallen und geschwängert, zum Vater ihres Kindes angegeben, sondern auch nach S. V. Aussage ad Art. 3. fol. 137. seq. sich nicht aufgeführet,

führet, als einem ehrlichen Mädgen anstehet, so gar daß besage des Inquisiti Ehefrauen Deposition fol. 161. die Kerls bey ihr ins Fenster gestiegen, und Inquisit deshalb hart mit ihr gewesen, daß sie nicht solte so hinter die Kerls herlauffen. Ueberdieses der abgehörten Zeugen Aussagen Inquisiten nicht nachtheilig seyn könten, da eines Theils dieselben verdächtig und von den Pastore D. suborniret worden, andern Theils aber der dahero gezogene Verdacht in der übergebenen Schutz-Schrift seine abhelfliche Masse erhalten. Uebrigens iuxta fol. 174. die Coinquisitin deshalb mit der Defension noch nicht gehöret worden, weilen der Punct ratione Inquisitionis mit den Cantore M. noch nicht abgethan, mithin es scheinen möchte, daß ihrer Bestraffung halber, daß Erkändtniß noch zur Zeit ausgesetzet werden sollen:

Dieweilen aber dennoch Inquisit durch derer abgehörter Zeugen Aussage nicht wenig graviret worden, daß er den beschuldigten Ehebruch mit der Coinquisitin begangen habe, anerwogen G. Z. S. fol. 34. deponiret, daß in vorigen 1740. Jahre beym Heumachen seine Schwester sich nieder gesetzt gehabt, da denn der Cantor sich mit dem Kopfe in deren Schoß, iedoch die Bein-Kleider und Strümpfe anhabend geleget, auch solche Deposition fol. 35. S. K. beygepflichtet und hinzu gesetzet, die Magd hätte den Cantorem selbst geruffen und gesaget: Herr Vetter komm und lege sich in

meinen

meinen Schoß, damit er sein Brust-Tuch nicht schmutzig mache. Ferner A. P. fol. eod. ausgesaget, daß als er nebst andern mit den Cantore M. und seiner Magd auf den Marckt zu N. gewesen, der Cantor mit derselben mit Worten geschertzet und sie an der Hand unterweges geführet, sich auch von den übrigen Personen auf einen halben Büchsen-Schuß separiret, und hätte die Reise-Compagnie, wenn sie mit ihn sprechen wollen, auf ihn warten müssen, sie hätte daher Gelegenheit genommen, ihn mit der Magd zu raillieren, er müsse doch in guten Vernehmen mit seinen Mädgen stehen, worauf er geantwortet: ach ja, wenn ich mit ihr zu reden anfange, so siehet sie freundlich, wenn ich aber aufhöre, so siehet sie sauer. Welcher Deposition auch J. F. T. fol. 42. in denen meisten Stücken beygetreten. Ueber dieses der wieder Inquisiten entstandene Verdacht dadurch vermehret wird, daß er verschiedene Weibes-Personen, ihrer Aussage nach, in den Busen und unter den Rock gegriffen, in Betracht E. M. M. fol. 39. deponiret, es wäre doch zu verschiedenen mahlen geschehen, daß der Cantor sie durch Geschwindigkeit in Busen gegriffen. Nicht weniger M. N. fol. 41. bezeiget, daß vor ohngefehr 9. Jahren der Cantor sie auf das Hüner-Hauß, um die Latten, worauf die Hüner sitzen sollen, zu rechte zu legen, gehoben, zugleich ihr aber dazumahl unter den Rock gegriffen, wovon sie

nie-

niemanden aus Schamhaftigkeit etwas gesaget, noch sagen wollen. Ferner des Pastoris Magd fol. 40. ausgesaget, daß als ihre Herrschaft 1739. auf die Heer-Messe gereiset gewesen, und dem Cantori die Sorge über das Hauß aufgetragen gehabt, derselbe ihr auf den Boden, woselbst sie Schrod gehohlet, nachgefolget und so fort unter den Rock und in den Busen zu greiffen angefangen, auch da sie solches nicht zulassen wollen, ihr eine Messe zu geben versprochen. Hierüber der wieder Inquisiten entstandene Verdacht nicht hinlänglich abgelehnet werden können, in Betracht das vorgeben, als wenn er beym Heumachen sich deshalb in seiner Magd Schoß mit den Kopfe geleget, damit sein neuer Brust-Latz nicht auf der blossen Erde schmutzig werden möge, keine Achtung verdienet, sondern diese That sowohl als das übrige Betragen gegen seine Magd eine starcke Muthmassung und Verdacht eines vertrauten Umganges und genauen Bekandtschaft erwecket, welches auch die abgehöhrten Zeugen wohl gemercket und ihn deshalb mit seiner Magd railliret. Gestalt denn auch die denen Zeugen zum Theil entgegen gesetzte Exceptiones nicht so beschaffen seyn, daß ihnen dadurch aller Glaube benommen, und sie als untüchtig verworffen werden können, vielmehr Inquisit durch deren Aussage und denen dabey sich zu Tage gelegten Umständen sattsam zur Special-Inquisition gravieret worden. Nicht zu gedencken, daß

ihm

ihm fol. 45. eine sehr unanständige und unflätige Aufführung vorgerücket worden, indem S. G. T. bezeuget, daß als Inquisit von G. T. Kindelbier besoffen nach seinen Hausse geschwärmet, und ihm auf den Fleischboden gefolget, er eine Schlackwurst genommen, sie vor den Leib gehalten und damit herum gelauffen, daß sich das Frauens-Volck theils in den Schranck hat schliessen müssen. Uebrigens Sr. Königl. Majestät in denen fol. 137. seq. angeführten und publicirten Edicten die Ehen in denen Fällen, wo solche nicht klar in GOttes Wort verboten, jedermann frey gegeben, und ohne Suchung einiger Dispensation allergnädigst erlaubet, mithin in solchen Fällen, welche vorhero bloß iure humano verbothen, und der Landes-Fürstlichen Dispensation unterworffen gewesen, keine Blutschande weiter ausgeübet werden kann, in Betracht solche nur von denen Personen begangen wird, denen die Göttlichen und Menschlichen Gesetze die Verheyrathung untersagen, einfolglich in den gegenwärtigen Casu, da die S. des Cantoris Frauen Bruders Tochter ist, der Incestus und dessen Straffe von selbsten cessiren muß. Endlich die

Magdeburgische Policey-Ordnung,
Cap. 69. §. 5.

verordnet, daß wenn ein Ehe-Mann eine ledige Weibes-Person beschläffet, diese in den Lande nicht geduldet werden solle, mithin bey

solcher klaren Verordnung die Sache in Ansehung der Coinquisitin, zur Beschwerde der Gemeinde und Häuffung der Kosten nicht länger aufzuhalten, sondern die Execution, wenn Inquisitin nichts darwieder einzuwenden hat, noch sie mit der Defension zu hören nachsuchet, zu vollstrecken ist, so bald dieselbe mit den Coinquisito, daferne er bey der Vernehmung ad Articulos den beschuldigten Ehebruch ferner leugnen solte, confrontiret worden;

Also ist geschehener Massen billig zu erkennen gewesen.

Ver-

Verzeichniß
derer Haupt-Stücke.

Erstes Haupt-Stück, von Lesung derer gerichtlichen Acten pag. 1

Zweytes Haupt-Stück, von Extrahirung derer gerichtlichen Acten 57

Drittes Haupt-Stück, von Referirung derer gerichtlichen Acten 87

Viertes Haupt-Stück, von Abfassung deren Decrete 174

Anhang von Extracten, Relationen und Urtheilen 183

Register
der
vornehmsten Sachen.

A.

Acten gerichtliche, was man unter denselben verstehet. pag. 1

selbige werden bey einigen Gerichten in Westphalen acta et actitata geheissen. 1 seq.

werden daselbst Acta extraiudicialia rubriciret, ob sie gleich iudicialia sind. 2

Allgemeine Lesung der Acten, worinne dieselbe bestehet. 20

Appellation, in welchen Fällen solche vor zuläßig zu halten. 42

B.

Besondere Lesung der Acten, was ein Referent dabey zu beobachten hat. 20 seq

Be

Register.

Beweiß, dieser muß unterweilen dem Beklagten auferleget werden. 29 seq.
" " an denselben können sich die Partheyen öfters versäumen. 32
" " dessen Beschaffenheit muß der Referent bey einer solennen Relation in genaue Betrachtung ziehen. 135

C.

Concurs, Acten, diese werden in generalia und specialia abgetheilet. 44
" " worinnen dieselbe von einander unterschieden sind. ibid.
" " wie ein Referent sich bey Lesung derselben zu verhalten habe. 46 seq.
Corpus delicti, dasselbe muß bey der vorzunehmenden Inquisition vor allen Dingen in gehörige Richtigkeit gesetzet werden. 51
Correferent, dieser wird bey einigen Gerichten dem Referenten zugeordnet. 173
Correlation, was der Correferent dabey zu beobachten hat. 173 seq.

D.

Decret, was man darunter verstehet. 174
" " dieselben erhalten niemahlen einige Rechtskraft. 176
" " in welchen Falle bey Abfassung desselben eine Relation erfordert wird. 177
Designation, derer in den Acten enthaltenen Stücke befindet sich öfters bey den Acten, welches vor den Referenten sehr vortheilhaft ist. 5

Register.

E.

Entscheidungs-Gründe, das Durchlesen derselben bringet einem Referenten vielen Nutzen. 8
" " dieselben muß der Referent bey der solennen Relation mit anführen. 140
Excerpiren der Acten, wenn eher ein Referent solches nöthig hat. 57
" " wie Criminal-Acten zu excerpiren sind. 60 seq.
" " ingleichen Concurs-Acten. 61
Extract der Acten, was derselbe sey. 57
" " man pfleget solchen in einen Privat- und Gerichtlichen Extract einzutheilen. ibid.
" ingleichen wird er auch in einen allgemeinen und besondern abgetheilet. 86
Extractus Actorum solemnis, wie selbiger verfertiget werden müsse. 63 seq.
" " in Concurs Sachen. 73 seq.
" " bey einen Inquisitions-Processe. 78 seq.
Extractus Actorum minus solemnis, was solcher sey 85 seq.

F.

Früchte, was wegen derselben zuerkennen sey, das muß der Referent bey der solennen Relation mit berühren. 137

G.

Gegen-Beweiß, bey der solennen Relation lieget dem Referenten ob, desselben Beschaffenheit zu untersuchen. 135 seq.
Gemeine Relation, worinnen solche bestehet. 123
" wo man sich derselben zu bedienen pfleget. ibid.

Register.

General-Lesung der Acten, hierbey hat der Referent zu untersuchen, ob einige Puncte bereits rechtskräftig entschieden sind. 1 f. seq.

" nicht weniger muß der Referent auch darauf sehen, ob die Incident-Punkte schon abgethan worden. 15

" " und ob auf etwas ex officio zu erkennen sey. ibid.

" " mit solcher kann der Referent nicht zu rechte kommen, wenn er die Ordnung des gerichtlichen Processes nicht verstehet. 18 seq.

Gerichtlicher Extract der Acten, dieser wird in Extractum solemnem et minus solemnem eingetheilet. 63

Gerichtsbarkeit, dessen Beschaffenheit muß der Referent bey der solennen Relation in Consideration ziehen. 131 seq.

" " Es pfleget dieselbe gar verschiedentlich zu seyn. ibid.

J.

Inquisitions-Proceß, diesen kann ein Richter nicht anders unternehmen, als wenn hinlängliche Gründe hierzu vorhanden sind. 50

" worinnen diese Gründe bestehen. 51

K.

Klage-Libell, dasselbe muß der Referent mit Fleiß lesen. 25 seq.

Kosten des verzögerten Processes, in welchen Fällen der gravierte Theil in solche verurtheilet werden könne. 136

Krieges-Befestigung, auf diese hat der Referent insonderheit zu reflectiren. 28 seq.

Register.

L.

Landes-Rechte, diese müssen die Richter, welche die Acten verschicken, entweder in Originali oder Auszugsweise denen Acten beyfügen. 23 seq.

Legitimation derer Partheyen, der Referent hat solche bey der solennen Relation mit Fleiß zu erweisen. 133 seq.

Lesung derer gerichtlichen Acten, wird in die General- und Special-Lesung eingetheilet. 3

Lesung der Acten nach Hebräischer Weise, worinnen dieselbe bestehet. 9 seq.

" " hat bey Concurs-Processen keine statt. 48

M.

Mannal-Acten, diese werden denen gerichtlichen Acten entgegen gesetzet. 2

" " wenn eher solche Acten gelesen und referiret werden müssen. 3

Medicinische Facultät, wenn die Acten an selbige zugleich mit versendet worden, muß der Referent deren Gutachten allererst abwarten, ehe er die Acten liefet. 16

" " in welchen Fällen an dieselbe die Acten pflegen gesendet zu werden. 17

Mündliche Relation, wie solche geschiehet. 88

" " und zwar wenn ein End-Urtheil gefället werden soll. 91 seq.

" " in Executiu- und Wechsel-Processen. 99

" " in Concurs-Sachen. 100 seq.

" " wenn wegen eines Incident-Punkts gestritten wird. 90 seq.

" wenn ein remedium suspensivum wieder ein Urtheil eingewandt worden. 102 seq.

" " wenn

, , wenn jemand eine Intervention angeſtellet hat. 106 ſeq.
, , in Rechnungs-Sachen. 108 ſeq.
, , in peinlichen Sachen. 113 ſeq.
, , wenn in peinlichen Sachen über einen Incident-Punckt geſprochen werden ſoll. 120 ſeq.

N.

Neben-Acten, was ein Referent in ſolchen zu leſen habe. 11 ſeq.
, , in welchen Fällen man dieſelben denen Haupt-Acten beyzufügen pfleget. 11 ſeq.
Neben-Punckt, was ein Referent aus den Acten leſen müſſe, wenn über einen Neben-Punckt zu ſprechen iſt. 37 ſeq.

P.

Peinliche Gerichte, wie ſolche zu beſetzen ſind. 169
Petita, derer von den Partheyen übergebenen Schriften zeigen von der Beſchaffenheit der Sache. 6
Privat Extract der Acten, zu welchen Ende ein Referent denſelben verfertiget. 57
, , wie ſelbiger am bequemſten eingerichtet werden kann. 58
Proceß, deſſen Beſchaffenheit muß bey der ſolennen Relation in genaue Betrachtung gezogen werden. 130 ſeq.

R.

Rechts-Frage, wie die Leſung der Acten einzurichten iſt, wenn über eine ſtrittige Rechts-Frage der Proceß geführet worden. 21 ſeq.

Reichs-Gerichte, diese können nicht in allen Sachen cognosciren. 132
Relation der Acten, was dieselbe sey. 87
" " wird in die mündliche und schriftliche eingetheilet. 88
" " worauf dieselbe gerichtet werden muß. 90
" " wie solche nach den COD. FRID. einzurichten ist. 142 seq.
Relatio pro statu, welche man also zu benennen pfleget. 140
Resolution, was solche sey. 174
Rubricken, derer von den Partheyen übergebenen Schriften, aus denselben kann der Referent die Beschaffenheit der Sache ersehen. 6

S.

Schäden, was wegen derselben zu erkennen sey muß der Referent bey einer solennen Relation anführen. 137
Schriftliche Relation, wird in die gemeine und solemne eingetheilet. 123
" " wie solche schriftliche Relation einzurichten ist, daferne wieder ein End-Urtheil ein Remedium suspensivum eingewandt worden. 159
" " ingleichen in Executiv- und Wechsel-Sachen. 161 sq.
" " in Concurs-Processen. 162 seq.
" " in Rechnungs-Sachen. 167 seq.
" " in peinlichen Sachen. 168 seq.
" " in Lehns-Sachen. 172 seq.
Separations-Recht, wem solches in Concursu Creditorum zustehet. 165
Solemne Relation, in welcher Ordnung selbige abgefasset werden muß. 127 seqq.
" derselben bedienet man sich bey den höchsten Reichs-Gerichten. 124

: : wie solche bey den Cammer-Gerichte zu Wetzlar verfertiget werden muß. 124 seq.
: : ingleichen bey den Reichs-Hof-Rathe zu Wien. 126
Special-Lesung der Acten wird in die allgemeine und besondere eingetheilet. 20
: : was dabey zu beobachten ist, wenn auf Beweiß und Gegen-Beweiß gesprochen werden soll. 24 seq.
: : was der Referent lesen muß, wenn er über den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß ein Definitiu-Urtheil zu fällen hat. 32 seq.
: : nicht weniger, wenn wieder das abgesprochene Urtheil ein Remedium suspensiuum eingewandt worden 41 seq.
: : in Inquisitions-Processe. 49 seq.
: : beym peinlichen Anklage-Processe. 54 seq.
: : wenn in peinlichen Fällen über einen Incident-Punkt gesprochen werden soll. 56
Status caussæ, was man darunter begreiffet. 125
: : derselbe wird einer solennen Relation prämittiret ibid.

V.

Verordnungen, dieselben dienen dem Referenten dazu, daß er sich von der Beschaffenheit des gantzen Processes zum voraus unterrichten kann. 7
Unkosten, wegen derselben muß das nöthige bey der solennen Relation angeführet werden. 139 seq.
: : was wegen dererjenigen Unkosten Rechtens ist, die bey Gelegenheit eines Concurses aufgelauffen sind. 163 seq.
Urkunden, diese ist der Gegentheil nicht allemahl zu recognoscirен verbunden. 39
Urtheile, wenn schon einige Urtheile in der Sache ergangen

gen sind, kann der Referent aus denselben sich die Beschaffenheit der Sache gar leichtlich bekandt machen. 7
= das Verzeichniß derselben wird an vielen Orten auf die Rubrick der Acten gesetzet. ibid.
= das Urtheil muß der solennen Relation beygefüget werden. 140
Urthels-Frage, eine ausführliche Urthels-Frage erleichtert dem Referenten das Lesen der Acten ungemein. 3 seq.

Z.

Zeugen, welche zum Zeugniß gäntzlich untüchtig sind. 38
Zinsen was wegen derselben statt hat, muß der Referent bey der solemnen Relation mit berühren. 138
= in welcher Classe dieselbe beym Concursu Creditorum zu setzen sind. 166
Zweyffels-Gründe, diese müssen bey der solemnen Relation angeführet werden. 140

EIGENTHUM DER STADT AUGSBERG

8° Rm

Kmoore

1755

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knorre, Carl Gottlieb

Anleitung zu Referirung der Acten

Halle 1755

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1055
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276976-0
VD18 1054321X-005